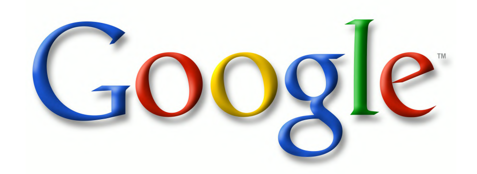
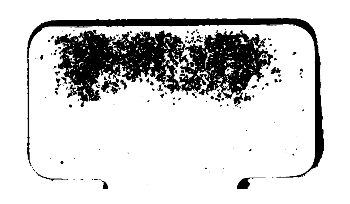



NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594414 4
Internationale Bibliothek
H. Lindemann
(C. Hugo)
Munizipal-Sozialismus in England

1. Municipal government — Gt. Br.
2. Corporations; Public service — Govt.
ownership — Gt. Br.
3. London — Govt.
ED



SER

Linden...

Städteverwaltung

und

Munizipal-Sozialismus in England

Städteverwaltung und Munizipal-Sozialismus in England

Von Dr. H. Lindemann
(C. Hugo)

Zweite Auflage

Mit einem neuen Vorwort

Stuttgart 1906 • Verlag von J. H. W. Dietz Nachf.

MRH

Druck von Paul Singer in Stuttgart.

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

Ueber die Verwaltung einzelner englischer und schottischer Städte giebt es eine Reihe von Monographien, die selten über den Kreis der dargestellten Stadt hinausgedrungen sind. Die gesammte englische Städteverwaltung hat in der neuesten Zeit der Amerikaner Albert Shaw in seinem Buche „Municipal Government in Great Britain“, London 1895, darzustellen versucht und darin ein nicht unbedeutendes Material verarbeitet, das ihm theils aus persönlicher Beobachtung, theils aus den Berichten der Stadträthe zugewachsen war. Shaw hat aber die Geschichte der Städteverwaltung, die sich aus der Geschichte der Verwaltung der einzelnen Städte zusammensetzt, und ebenso sehr die Entwicklung des Städterechtes durchaus vernachlässigt. Er beschränkt sich auf eine Darstellung des Status quo, die aber trotz dieser Beschränkung eine sehr lückenhafte ist. Ein weiterer Fehler seines Buches ist der Umstand, daß es geschrieben wurde, um der korrupten amerikanischen Städteverwaltung ein Muster in der englischen vorzustellen. Shaw sieht daher alles bei den englischen Städten im rosigsten Lichte, und übersieht ganz, unter welchen Kämpfen der augenblickliche Stand der englischen Städteverwaltung errungen wurde. Außerdem fehlt dem Buche der einheitliche Grundplan, was sich zum Theil daraus erklärt, daß es nach beliebter Sitte aus verschiedenen Revueartikeln zusammengeflickt ist. Noch weniger selbständigen Werth hat das Büchlein von F. Dolman: „Municipalities at Work“, London 1895, das auf 120 Seiten Daten und Zahlen in ziemlich dürftiger Weise über sechs der größten englischen und schottischen Städte giebt. Boten mir die beiden erwähnten Bücher nur wenig Ausbeute, so bin ich dagegen in weitgehendem Maße dem vortrefflichen Buche

Cliffords: „Private Bill Legislation“ für die Geschichte des Städterechtes verpflichtet.

Außer in den Monographien über die Geschichte einzelner Städte fand ich das reichste Material für die letzten fünf Jahre in der Zeitschrift „London“, die es sich in erster Linie zur Aufgabe gestellt hat, die Entwicklung der städtischen Verwaltung in ihren Blättern zu begleiten und darzustellen. Die letzte und hauptsächlichste Quelle sind natürlich die Berichte der Stadträthe und die Spezialberichte der von ihnen angestellten Ressortchefs an sie. Hier habe ich den „Town Clerks“ von Birmingham, Glasgow, Liverpool, Manchester u. a., insbesondere aber Mr. Doubleday, von 1889 bis 1895 Mitglied des Londoner Grafschaftsrathes, für die liebenswürdige Ueberlassung zahlreicher Berichte zu danken.

Ueber die Anlage des Buches möge noch bemerkt sein, daß ich es möglichst vermieden habe, Zitate unter dem Text zu geben, da Vollständigkeit derselben nicht möglich war. Die englischen technischen Ausdrücke, insbesondere die Namen der Gesetze sind so gut es eben ging verdeutscht worden. Oefter mußte dabei eine Umschreibung gewählt werden. Hoffentlich hat das Buch dadurch an Einheitlichkeit und Verständlichkeit gewonnen, was es vielleicht durch die Umständlichkeit verloren hat.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Als die Verlagsbuchhandlung wegen eines Neuabdruckes des im Jahre 1897 veröffentlichten Buches „Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England“ an mich herantrat, sah ich mich vor die Entscheidung zwischen einem unveränderten Abdruck oder einer gänzlichen Um- und Ausgestaltung des Buches gestellt. Die Beibehaltung des alten Textes und seine Ergänzung durch Zusätze und Noten hatte sich bei näherer Prüfung als unmöglich herausgestellt. In diesem Dilemma habe ich mich aus persönlichen und sachlichen Gründen für den unveränderten Abdruck entschieden. Das Buch hat sich, wie die stetige Nachfrage nach demselben beweist, zahlreiche Freunde erworben. Es hat ferner, wie ich mit Befriedigung sagen darf, sein Teil dazu beigetragen, die moderne Entwicklung der deutschen Städteverwaltung auszulösen und zu beschleunigen. Schon aus diesem Grunde empfahl es sich, es in der Gestalt zu lassen, in der es gewirkt hatte. Da ich schließlich bei der Abfassung des Buches stets bemüht gewesen bin, die historische Entwicklung der einzelnen Institute zu schildern, und an diese Darstellung die der damals gegenwärtigen Zustände zu knüpfen, so würde eine Neubearbeitung wohl noch tiefer in Einzelheiten einzugehen und umfangreicher zu werden haben, aber, wie ich auch heute noch glaube, meine Darstellung der wirkenden Tendenzen nur als zutreffend bestätigen. Außerdem liegt aber gerade in der Kürze des alten Textes ein Vorzug, der die weite Verbreitung des Büchleins gefördert hat.

Als ich das Buch schrieb, war die liberale Partei an der Regierung, die gegenüber dem Munizipalsozialismus eine freundliche Haltung einnahm. Bald nachher löste sie die Torypartei ab. Die langen Jahre ihrer Herrschaft zeigen auf dem Gebiete

der städtischen Verwaltung eine große Unfruchtbarkeit. Freiwillige Fortschritte sind von ihr niemals in die Wege geleitet worden. Wo sie unter dem Druck unabweisbarer Notwendigkeit gesetzgeberisch vorging, wurden die Momente der Verwaltungszweckmäßigkeit in stärkster Weise durch politische Bedürfnisse, Rücksichten auf die staatskirchliche Organisation schädlich beeinflußt. Das trat z. B. beim Erziehungsgesetz, bei der Neuorganisation der Londoner Verwaltung u. s. w. recht klar zu tage. Der Londoner Grafschaftsrath, die zentrale Verwaltungsbehörde Londons, war von Anfang an in den Händen der progressiven Partei gewesen, obwohl die große Anzahl der Londoner Bezirke Konservative ins Parlament schickte, und hatte sich dadurch die erbitterte Feindschaft der konservativen Partei zugezogen. Mit den unlautersten Mitteln wurde die progressive Thätigkeit bekämpft und verleumdet. Es wurde zum feststehenden Grundsatze der Torypolitik, den Londoner Grafschaftsrath möglichst seiner Machtbefugnisse zu entkleiden, auf jeden Fall aber zu verhindern, daß ihm neue Machtbefugnisse übertragen wurden. Aus diesem Gedanken heraus entstand auch der London Government Act von 1899, der die dringend nothwendige Neuorganisation der lokalen Verwaltungsbehörden Londons in die Wege leitete. Dieses Gesetz zerlegte London in 28 unabhängige Städte von verschiedener Größe. Die Bevölkerung dieser Bezirke schwankte zur Zeit des Erlasses des Gesetzes zwischen 336764 und 50377 Einwohnern, das Gebiet zwischen 9106 und 409 Acres, der steuerbare Miethwerth zwischen 4977802 und 320089 Pfund Sterling. Jeder Distrikt wurde ein selbständiger Borough, mit einem Stadtrath, der aus Mayor, Aldermen und Stadträthe besteht. Diese neuen Stadträthe erhielten die gesetzlichen Rechte und Vollmachten der alten Vestries und Distriktsbehörden, der Ausschüsse für die Errichtung von Volksbibliotheken, Bädern und Waschhäusern, sowie der Begräbnißbehörden. Außerdem wurden ihnen eine Anzahl der bisher vom Grafschaftsrath geübten Verwaltungsbefugnisse übertragen. Bei der Vertheilung der Zuständigkeiten zwischen der zentralen Behörde und diesen neuen Stadtbehörden war der

leitende Grundsatz, alle die Verwaltungsbefugnisse, bei denen Einheitlichkeit der Aktion über das ganze Gebiet nothwendig ist, dem Grafschaftsrath zu übertragen, während alles, was lokal verwaltet werden kann, den lokalen Behörden zugewiesen wurde. Im Allgemeinen sind die neuen Behörden vollständig unabhängig gegenüber dem Grafschaftsrath. Nur in einigen Fällen hat man die Einheitlichkeit ihrer Verwaltungsthätigkeit dadurch zu erreichen gesucht, daß man dem Grafschaftsrath das Recht gab, Verordnungen zu erlassen. Das Thätigkeitsgebiet der neuen Stadtkörper umfaßt die Pflasterung, Beleuchtung und Reinigung der Straßen, das lokale Kanalnetz, die Einrichtung und Erhaltung von öffentlichen Bibliotheken, Bädern und Waschanstalten, Friedhöfen, im Allgemeinen die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege. Einige von diesen Stadtbehörden sind im Besitz von Elektrizitätswerken. An Reibungen zwischen den neuen Behörden und dem Grafschaftsrathe hat es nicht gefehlt. Ebenso richtet sich das Gesetz über die Londoner Wasserversorgung vom Jahre 1902, durch das eine besondere Wasserbehörde für die Uebernahme der privaten Wasserversorgungsanstalten und die Verwaltung der Wasserversorgung eingesetzt wurde, direkt gegen den Londoner Grafschaftsrath, dessen progressiver Mehrheit die konservative Regierung auch auf Kosten einer zweckmäßigen Verwaltung keine neuen Verwaltungsbefugnisse übertragen wollte.

Am schärfsten trat aber die Feindschaft der konservativen Partei und ihre enge Allianz mit großkapitalistischen Kreisen in dem berühmten Angriffe hervor, den die hervorragendste konservative Zeitung, die Times, gegen die Städte und die städtischen Betriebe unternahm. In ihm erreichte der langjährige Verleumdungsfeldzug, den das organisirte Großkapital, rege unterstützt durch die hauptstädtische und provinzielle konservative Presse und Organisationen, gegen die Städte geführt hatte, seinen Höhepunkt. So sah sich der Munizipalsozialismus in die Defensive gedrängt und gezwungen, seine Kräfte für die Behauptung des Erreichten einzusetzen, statt daß es ihm vergönnt gewesen wäre, die reichen Keime der früheren Periode mit aller Energie weiter

zu entwickeln. Damit soll nicht gesagt sein, daß während der Jahre der Toryherrschaft die Städteverwaltung zu einem absoluten Stillstande verdammt gewesen wäre. Das Erziehungsgesetz hat ihr z. B. ein neues, fruchtbares Gebiet der Thätigkeit eröffnet. Im Allgemeinen kommt aber doch in dem stetigen Anwachsen der lokalen Verschuldung und Besteuerung wesentlich mehr eine Ausdehnung der Selbstverwaltung in die Breite, als eine solche in die Tiefe zum Ausdruck. Auch diese Thatsachen haben mich in der Entscheidung bestärkt, das vorliegende Buch unverändert zum Abdruck zu bringen. Vielleicht finde ich später einmal Gelegenheit, diese Periode in der Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung und des Munizipalsozialismus für sich zu behandeln.

Möge das Buch in der alten Gestalt sich zu den alten Freunden neue erwerben!

Degerloch, 28. April 1906.

Hugo Lindemann.

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Erstes Kapitel. Einleitung . . . . 1—5
Schnelles Anwachsen der Städte 1—2; Problem ihrer Verwaltung 2—3; Kampf zwischen privater und städtischer Unternehmung auf dem Gebiete gemeindlicher Bedürfnißbefriedigung 3—4; allmäliger Sieg der Letzteren 4—5.

Zweites Kapitel. Geschichte der englischen Munizipalitäten . . . . 6—22
Verwandlung der mittelalterlichen Städte in Korporationen, Politik der Krone 6—8; eigennützige Verwaltung der Korporationen und ihre Unfähigkeit 9; Entstehen von Spezialausschüssen 10; wachsende Mißstände und Verwirrung 10—11; Städteordnung von 1835 11—13; allmälige Entwicklung der Selbstverwaltung der Städte 13—19; zweite Städteordnung von 1882 19—21; heutige Thätigkeit der Stadträthe 21—22.

Drittes Kapitel. Geschichte der Verwaltung Londons . . . . 23—39
Die City-Korporation und ihre Charten 23—24; ihre Behörden: Court of Aldermen, Court of Common Council, Court of Common Hall 24—26; die City-Gilden 26; Angriffe auf dieselben 26—30; unglaubliche Zustände in der Verwaltung im übrigen London 30—31; Gesetz für Verwaltung der Hauptstadt von 1855 31—33; Nothwendigkeit einer zentralen Behörde, erwiesen durch die Nothwendigkeit zentraler Kanalisation 33; die Londoner Baubehörde (Metropolitan Board of Works): Befugnisse und Einrichtung derselben, ihre Unzulänglichkeit 33—35; Fortgang der Reformbewegung 36—37; Widerstand der City-Korporation 37—38; Gesetz über die Selbstverwaltung der Grafschaften (Local Government Act) 1888, London als Grafschaft 38; Selbstverwaltungsgesetze von 1894, Ausdehnung der Rechte der Kirchspiels- und Distriktsbehörden 38—39.

Viertes Kapitel. Der Londoner Grafschaftsrath 40—54
Unrepräsentative Regierung der Grafschaften vor 1888 40—41; Fortschritt durch das Selbstverwaltungsgesetz von 1888 41; der Londoner Grafschaftsrath: Organisation, Wahlmodus, Ausschüsse 41—43; seine Befugnisse und Gesetze, dieselben betreffend 43—44; vom Grafschaftsrath

nicht berührte Gebiete, Kampf um Erwerbung neuer Funktionen 45; Geschichte des Grafschaftsrathes: die ersten Wahlen 46—47; Entwicklung des munizipalen Progressismus und das „Londoner Programm" 47—51; die zweiten Wahlen, Sieg der Progressiven 51—52; Schwierigkeit der progressiven Majorität des Grafschaftsrathes in Folge der Lauheit der liberalen Regierung 52; ihre Verwaltung erregt die Unzufriedenheit und Feindschaft der „shopkeepers" 52—53; wachsende Macht der „Gemäßigten" und Niederlage der Progressiven 1895 54.

Fünftes Kapitel. **Die volkshygienischen Aufgaben der Städte** . . . . 55—157

Entstehung der sanitären Gesetzgebung 55—56; der Stadtrath die sanitäre Behörde 56; der ärztliche Sanitätsbeamte und seine Pflichten 56—58; ausführende Beamten 58.

I. Abfuhrwesen 59—70; Pflichten der Stadträthe 59; kurze Geschichte des Kanal- und Abfuhrwesens 59—63; Kanalisationsverhältnisse Londons bis 1855 63—64; die „Londoner Baubehörde" legt ein zentrales Kanalsystem an 64—66; seine Mängel und die Verunreinigung der Themse 66—68; Abfuhr der Küchenabfälle 68; Verhältnisse in anderen Städten: Birmingham 68—69; Glasgow 69, wachsende Tendenz der Stadträthe, die Abfuhr in eigener Regie auszuführen 69—70.

II. Hausung der arbeitenden Klassen 71—109; Uebelstände auf diesem Gebiete 71; Geschichte der Gesetzgebung 71—73; Kodifikation des Rechtes 1890 in dem „Gesetz über die Hausung der arbeitenden Klassen" 73; Pflichten und Befugnisse der lokalen Behörden mit Bezug auf unsanitäre Bezirke und Häuser 73—74; Aufsicht über Logirhäuser 74—75; total ungenügende Hausung der ärmeren Arbeiter 75—77; typische Verhältnisse in Glasgow 77—81; Kommission des Glasgower Presbyteriums und ihr Resultat: die Unzulänglichkeit privater Unternehmung 81—84; Eingreifen der Munizipalität durch den „Improvement Trust" 84—86; Bau von „Musterhäusern" 86—87; Vorgehen anderer Städte: Greenock 87—88, Birmingham 88—90, Liverpool 90—93, Plymouth 93; Hausungsverhältnisse in London 93—94; Thätigkeit der City-Korporation, ihre Musterhäuser 94—97; Thätigkeit des Grafschaftsrathes: „Boundary Street" Plan 97—100; Bestrebungen des Peabody Trust und des Guinneß Trust 100—102; Arbeiterlogirhäuser: ihre Einrichtung in Glasgow und das Familienlogirhaus daselbst 102—106, Huddersfield 106, London 106—108; Inspektion von Kellerwohnungen 108—109.

III. Verhütung und Abstellung von Belästigungen (Nuisances) 109.

IV. Regulirung bestimmter Gewerbe 109.

V. Konzessionirung und Inspektion der Schlachthäuser 109.

VI. Inspektion von Lebensmitteln 109.

VII. Desinfektion, Verhütung ansteckender Krankheiten 110.
VIII. Leichenschau 110.
IX. Prüfung der Maaße und Gewichte 110.
X. und XI. Ausführung einiger anderer Gesetze 110—111.
XII. Kinderschutz 111.
XIII. Inspektion zum Schutz jugendlicher Arbeiter 111.
XIV. Inspektion von Bäckereien 111.
XV. Inspektion von Werkstätten 112.
XVI. Unterhaltung von Kirchhöfen 112.

XVII. Bau und Unterhaltung von Bädern und Waschhäusern: Gesetzgebung 112—113; Bäder in Liverpool 113; Birmingham 113—114; Manchester 114; Glasgow 114; Brighton 114—115; andere Städte 115; ihre zukünftige Entwicklung 115—116.

XVIII. Parks: Gesetzgebung 116—117; Parks in London: ihre Benutzung zu Spielen 118, Schlittschuhlaufen 118—119, Turnen 119, Rudern 119—120, Konzerte 120; Parks in einigen anderen Städten 122—123.

XIX. Wasserversorgung: Geschichte der Wasserversorgung Londons, Entstehung der acht privaten Wassergesellschaften und Errichtung ihres Monopols 124—128; Reformbestrebungen und ihre Erfolge 128—136; Kämpfe um die Berechnung des Wassergeldes 136—138; Aktion des Grafschaftsrathes gegen die Gesellschaften 139—146; augenblickliche Lage der Londoner Wasserversorgung 146—147; munizipale Wasserversorgung in anderen Städten 148—150; Kämpfe in Bradford und Richmond gegen private Wassergesellschaften 150—151; moderne Gesetzgebung über städtische Wasserversorgung 152—153; Wasserwerke in Glasgow 153—154; Liverpool 154; Manchester 155; andere Städte 156—157.

Sechstes Kapitel. **Feuerlöschwesen und Feuerversicherung** . . . . 158—162

Geschichte der Feuerversicherung 158—159; Versuche städtischer Feuerversicherung 159; Geschichte des Londoner Feuerlöschwesens 160—162.

Siebentes Kapitel. **Märkte** . . . . 163—174

Geschichtliches 163—164; Markteinrichtungen in Glasgow 164; Birmingham 164—165; Markt-Privileg der Korporation der City von London und ihre Märkte 165—169; Londoner Märkte im Privatbesitz 169—171; Aktion des Grafschaftsrathes 171—172; Straßenmärkte 172—173; Vorschläge des Grafschaftsrathes 173—174.

Achtes Kapitel. **Gasversorgung** . . . . . . 175—187

Geschichte der Londoner Gasversorgung, Monopol dreier privater Gesellschaften 175—177; Geschichte der Gesetzgebung über die privaten Gas-

werke 178—180; die Munizipalisation der Gaswerke: Gründe für dieselbe 180—183; die Gesetzgebung über die munizipalen Gaswerke 183—185; Statistisches über private und munizipale Gaswerke 185; munizipale Gaswerke in Glasgow 185; Manchester 186; Vergleich zwischen städtischer und privater Gasversorgung 186—187.

Neuntes Kapitel. **Elektrisches Licht** . . . . . 188—196

Unterschied zwischen der Gesetzgebung betreffs Gasbeleuchtung und der betreffs elektrischer Beleuchtung 188; Gesetz über elektrische Beleuchtung von 1882, seine Tendenz: Verhütung privater Monopole und privilegirte Stellung der lokalen Behörden 189—193; städtische Elektrizitätswerke in Bradford 194; Manchester 195; St. Pancras-London 195—196; Statistik 196.

Zehntes Kapitel. **Hydraulische Kraftversorgung** 197—199

Geschichtliches 197; munizipale Thätigkeit in Manchester 197—198, in Glasgow 199; die Korporation von Birmingham und die Birminghamer Luftdruckgesellschaft 199.

Elftes Kapitel. **Straßenbahnen** . . . . 200—218

Ihre Bedeutung für den Dezentralisationsprozeß in den Großstädten 200; Arbeiterzüge in London 201—202; Bau von Straßenbahnen durch die Städte und ihre Verpachtung an private Gesellschaften 202—206; das Tramwaygesetz von 1870 206—208; Geschichte der städtischen Straßenbahnen in Huddersfield 208—210; Plymouth 210; Glasgow 210—214; Leeds 214; Sheffield 214—215; Manchester 215; Lage des Straßenbahnwesens in London 215; Thätigkeit des Grafschaftsrathes 215—218.

Zwölftes Kapitel. **Telephon-Anlagen** . . . . 219—221

Das Telegraphengesetz von 1892 219; Entstehung des Monopoles der Nationalen Telephongesellschaft und Kämpfe der Munizipalitäten gegen dasselbe 219—221.

Dreizehntes Kapitel. **Volksbibliotheken** (Free Libraries) 222—228

Geschichte der Gesetzgebung über Volksbibliotheken 222; Volksbibliothekengesetz von 1892 222—223; Stand des Volksbibliothekenwesens in London 223—224; größere Thätigkeit der Provinzialstädte: Liverpool 224, Birmingham 224, Manchester 224—228.

Vierzehntes Kapitel. **Museen, Galerien und Kunstschulen** . . . . 229—232

Thätigkeit auf diesem Gebiete in Liverpool 229—230; Glasgow 230—231; Birmingham 231; Manchester 231; Nottingham u. A. 232.

Fünfzehntes Kapitel. Technischer Unterricht . 233—241

Gesetze über technischen Unterricht von 1889 und 1891 233—234; Ausführung der Gesetze in Manchester, als Vertreter der 1. Gruppe von Stadträthen, welche eigene technische Schulen unterhalten 235—238; Thätigkeit des Londoner Grafschaftsrathes als Vertreter der 2. Gruppe, welche private Institute unterstützen 238—240; Thätigkeit einiger anderer Städte 240—241.

Sechzehntes Kapitel. Arbeitspolitik . . . . 242—267

I. Lohnhöhe und Arbeitszeit 242—255; Verhältniß zwischen lokalen Behörden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern 242—243; Vorgehen des Londoner Grafschaftsrathes in den beiden Fragen der Lohnhöhe und der Arbeitszeit 243—247; die „anständige Lohnklausel" 247—249; ihre Bedenken 249—252; Arbeitspolitik einiger anderer Städte 253—255.

II. Ausführung öffentlicher Bauten in eigener Regie 255—266; Vorläufige Versuche des Londoner Grafschaftsrathes 255—258; Einsetzung des Ausschusses für öffentliche Arbeiten (Works Department) 258—259; Thätigkeit desselben 259—264; der Londoner lokalen Behörden 264; anderer Städte 265; die Bedeutung des Vorgehens des Londoner Grafschaftsrathes in dieser Frage 265—266.

III. Arbeitsbörsen 266—267; die Arbeitsbörse der Stadt Salford 266; Statistik über die Thätigkeit der Arbeitsbörsen 267.

Siebzehntes Kapitel. Städtische Steuerreform 268—292

Englische Pacht- und Miethsverhältnisse: das Pacht- (Leasehold) System auf 99 Jahre 268—271; ewiges Rentensystem (chief rent system) 271; Pachtsystem auf 999 Jahre 271; Modus der Erhebung der lokalen Steuern 271—272; ihr rapides Steigen in den letzten Jahrzehnten 272—273; anscheinende und thatsächliche Steuervertheilung 273—276; Reformbestrebungen des Londoner Grafschaftsrathes für eine billigere Vertheilung der bestehenden Steuern 276—277; seine Versuche einer Besteuerung von Grundwerthen 277—279; weiterer Versuch desselben, durch das Prinzip des „Betterment" die Haus- und Grundeigenthümer zur Beitragleistung zu Straßenkorrektionen u. s. w. heranzuziehen 279—282; geschichtliche Entwicklung des Expropriationsrechtes an Grund und Boden durch lokale Behörden: der Lands Clauses Act von 1845 282, das Recoupment-System 283—284; das Prinzip des „Betterment" 285—287; Versuche des Londoner Grafschaftsrathes, dasselbe in Anwendung zu bringen 287—290; das „Betterment"-Prinzip in dem Manchester Corporation Act von 1894 290—291; in dem Londoner Tower Approach Act von 1895 292.

Achtzehntes Kapitel. Schlußwort . . . . . . 293—300

Rückblick 293—294; in der Darstellung nicht berührte Punkte der Thätigkeit einiger Städte und Ansätze zur Ausdehnung der letzteren 294—296; Versöhnung des Prinzipes der Zweckausschüsse mit dem der Zentralisation der Verwaltungsfunktionen in der städtischen Selbstverwaltung 296—298; Kritik der finanziellen Seite der städtischen Unternehmerthätigkeit: die Betriebsüberschüsse sind indirekte Steuern 298—299; richtige Stellung Glasgows 299—300; Glasgow ein Vorbild 300.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Die moderne Völkerentwicklung mit ihrem kapitalistischen, unter der Herrschaft der Maschine stehenden Produktionsprozeß führt nothwendiger Weise zur Entstehung und zu dem fortdauernden Anwachsen großer Städte. Das Verhältniß von städtischer zu ländlicher Bevölkerung ändert sich fortgesetzt zu Gunsten der ersteren; alle bewußten Bestrebungen, das Anwachsen der großen Städte zu verhindern, haben daran nichts zu ändern vermocht. In England datirt dies rapide Anwachsen der Städte seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und fällt mit der Entwicklung der modernen Industrie zusammen. Viele der großen Städte haben im Laufe des 19. Jahrhunderts ihre Bevölkerungszahl mehrere Male verdoppelt; und auch in den letzten Jahrzehnten dauert dieser Prozeß in ungeschwächter Stärke. Ein Vergleich des Zensus von 1881 mit dem von 1891 wird uns den besten Beweis geben:

Städtische Sanitäts-Distrikte mit einer Bevölkerung von	Zahl der Distrikte	Aggregat-Bevölkerung derselben 1881	Aggregat-Bevölkerung derselben 1891	Zuwachs der Bevölkerung in Prozenten
250 000 und mehr	6	5 843 406	6 375 645	9,1
100 000—250 000	18	2 345 356	2 793 625	19,1
50 000—100 000	38	2 124 754	2 610 976	22,9
20 000— 50 000	120	2 984 074	3 655 025	22,5
10 000— 20 000	176	2 010 812	2 391 076	18,9
3 000— 10 000	453	2 379 940	2 609 141	9,6
unter 3 000	195	357 832	367 282	2,6
	1006	18 046 174	20 802 770	15,3

Man ersieht hieraus, daß die städtische Bevölkerung in den zehn Jahren von 1881—1891 um 15,3 Prozent zugenommen hat, während bei der ländlichen Bevölkerung der Zuwachs nur 3,4 Prozent betrug. Die Bevölkerung von England und Wales wohnt zu 71,7 Prozent (= 20802770 Personen) in städtischen, nur zu 28,3 Prozent (= 819248 Personen) in ländlichen Sanitäts-Distrikten. In Schottland liegen die Verhältnisse noch ungünstiger für die ländliche Bevölkerung: dieselbe hat in den Jahren 1871—1881 um 4 Prozent, in den Jahren 1881—1891 um 5 1/8 Prozent abgenommen, während die städtische um 18 und 14 Prozent zunahm. Eine besondere Stellung, auch unter den englischen Städten, nimmt London ein, dessen Bevölkerung in den 30 Jahren von 1861—1891 von 2803989 Einwohnern auf 4211056, d. h. um 50,18 Prozent, wuchs.

Mit dem Entstehen dieser Riesenstädte ist dem menschlichen Geist ein neues Problem gestellt, das ihrer Verwaltung. Ihre Aufgabe können wir wohl in Kürze als die Schaffung gesunder Lebensbedingungen für ihre Einwohner und die Organisation und Erleichterung des in ihnen sich abspielenden Produktions- und Distributionsprozesses bezeichnen. Das ganze ungeheure Gebiet städtischer Hygiene von der Hausung der Bevölkerung bis zur Leichenbestattung, von der Wasserversorgung bis zur Kanalabfuhr, von der Anlage von Märkten bis zur Inspektion der Bäckereien fällt in den Bereich der Thätigkeit der städtischen Verwaltungskörper, ohne dieselbe zu erschöpfen. Mit der Fürsorge für das leibliche Wohl der Einwohner verbindet sich die für ihre geistige Ausbildung: Volksbibliotheken, Museen, Gallerien, technische Schulen u. s. w. werden von den Städten eingerichtet und erhalten. Andererseits stellt die Durchführung des zweiten Theiles der Verwaltungsaufgabe — die Erleichterung und Organisation der in der Stadt sich abspielenden Produktions- und Distributionsprozesse — ganz außerordentliche Anforderungen an die Thätigkeit der leitenden Behörde. Die Schnelligkeit und Sicherheit des Verkehrs erfordert ein wohlgeordnetes Netz breiter Straßen, die stetige Anlage neuer, durch das Anwachsen des Verkehrs nothwendig gewordener Verkehrsadern,

ihre Beleuchtung bei Nacht. Die Schnelligkeit des Verkehrs verlangt die Verbindung der Stadtviertel, die sich bei dem fortgesetzten Wachsen der Städte über immer größere Raumstrecken hinlagern, durch die Einrichtung von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Omnibuslinien. Denn der gerade durch die Stadt erreichte Vortheil des engeren Zusammenlebens, des leichteren und schnelleren Verkehrs, kurz der kondensirteren Thätigkeit droht bei einem zu großen Anwachsen derselben verloren zu gehen. Nur die raffinirteste Anwendung der neuesten vollkommensten Beförderungsmittel, die planmäßig alle Theile der Stadt mit dem Zentrum des kommerziellen Verkehrs verbindet, kann denselben bewahren. Zur Regelung des Verkehrs und zum Schutze des Eigenthums, das hier in ungeheuren Massen zusammengehäuft ist, wird eine Polizei nothwendig, die als Straßenpolizei den Verkehr und als Kriminalpolizei das Verbrecherthum überwacht. Denn im Laufe ihrer Entwicklung sind die Großstädte zugleich die Zentren eines nationalen und internationalen Gaunerthums geworden, das illegal neben dem legalen steht. Die Schlupfwinkel, die der Verbrecher früher auf dem Lande in Wäldern oder Gebirgen fand, sind vor der sich verbreitenden Kultur verschwunden; dafür hat ihm dieselbe andere und sicherere Plätze in den Großstädten geschaffen.

So ist denn hier eine lange Reihe von Aufgaben entstanden, deren Lösung man erst seit der Mitte des Jahrhunderts mit Erfolg in Angriff genommen hat. Ganz besonders auf dem Gebiete der städtischen Hygiene hat eine furchtbare Gleichgiltigkeit und Nachlässigkeit bis vor wenigen Jahrzehnten geherrscht. Schwere Epidemien, deren schnelle Verbreitung nach überall hin durch die Entwicklung der Beförderungsmittel bewirkt wurde, haben erst das Gewissen und die Furcht der Gemeinschaft erwecken müssen, ehe Durchgreifendes in dieser Hinsicht geschah. Hier, wie überhaupt bei der Befriedigung der Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung hat es lange gedauert, bis sich die Erkenntniß von den Aufgaben der städtischen Korporationen durchsetzte. Private Unternehmung bemächtigte sich der Bedürfnißbefriedigung, um dieselbe zu ihrem Vortheile auszubeuten; nur da, wo kein Profit zu machen war,

d. h. auf dem Gebiete der Hygiene, trat nothgedrungen die Gemeinschaft ein. Aber im Laufe der Entwicklung erweist sich die private Unternehmung als unfähig, für die gewachsenen Bedürfnisse in ausreichender Weise zu sorgen, und was noch wichtiger, als den Interessen der Gesammtheit direkt schädlich. Diese sieht sich zur Uebernahme der privaten Betriebe gezwungen und ist zunächst bemüht, sie ihrer Kontrolle zu unterwerfen, bevor sie sich an die Expropriation derselben heranwagt. Der Kampf zwischen privater Unternehmung, die in ihren Monopolbetrieben eine reiche und sichere Quelle des Profites gefunden hat, und den städtischen Korporationen dauert oft lange Jahre, erstreckt sich in einzelnen Fällen über Jahrzehnte, endet aber stets mit einem Siege der letzteren. Schritt für Schritt wird so die private Unternehmung verdrängt: die Städte munizipalisiren der Reihe nach Wasserwerke, Gaswerke, Straßenbahnen, Märkte, Kirchhöfe, Bäder, Waschhäuser u. s. w. Ausgestattet mit den durch die private Industrie entwickelten Produktivkräften, den privaten Unternehmern aber durch die Einheit des Planes und die Fülle ihrer Mittel überlegen, beherrscht die städtische Korporation siegreich das Feld der gemeindlichen Bedürfnißbefriedigung.

Mit der Uebernahme der oben erwähnten privaten Betriebe durch die städtischen Korporationen erweitert sich das Feld ihrer Thätigkeit ins Ungeahnte. Sie werden riesige Konsumenten privater Industrie und Arbeitgeber für große Arbeitermassen. Unter dem Einflusse der modernen sozialistischen Bewegung gelangt das Prinzip zur Herrschaft, die Produkte mit Ausschluß des Mittelmannes direkt von dem Produzenten zu kaufen, und weitergehend mit Ausschluß des Produzenten selbst zu produziren. Munizipale Werkstätten, besonders für die Herstellung von Produkten der Schwitzindustrien, werden gefordert und eingerichtet. Als Arbeitgeber tritt an die Korporationen die weitere Aufgabe heran, für die Lebenshaltung der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu sorgen, sie durch Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit zu heben und durch die Gewährung von Pensionen auch ihr Alter menschenwürdig zu gestalten.

Die Aufgabe dieses Buches ist es nun, den eben in aller Kürze skizzirten Entwicklungsprozeß der städtischen Verwaltung ausführlich darzustellen. Dabei werden wir sehr häufig die Entwicklung derselben in London in den Vordergrund zu stellen haben. Nirgends ist begreiflicher Weise das Verwaltungsproblem einer Großstadt größer und schwieriger zu lösen als in London, nirgends ist es aber auch interessanter zu studiren. Hier hat die im Laufe der Jahrhunderte durch private Verträge, königliche Charters, Parlamentsakte aller Art geschaffene Schicht sogenannter „vested interests“ (erworbener Rechte) eine ungeheure Dicke erreicht, sich versteinernd auf die Glieder der Weltstadt gelegt und sie in ihrer Entwicklung auf allen Seiten gehemmt. Die Geschichte der Kämpfe gegen das Monopol und Privileg in London ist verhältnißmäßig neu; sie beginnt eigentlich erst mit der Einrichtung des Grafschaftsrathes. Gerade deshalb aber, weil sie in wenige Jahre zusammengedrängt ist, eignet sie sich besonders für eine Darstellung. In diesen Kämpfen des Grafschaftsraths oder besser der progressiven Majorität desselben gegen das Monopol tritt aber auch die bewußte Verfolgung des Prinzips der Ausdehnung städtischer Verwaltungsthätigkeit auf Gebiete, auf denen bisher die private Unternehmung herrschte, am deutlichsten hervor. Werden wir so bei der Darstellung von Tendenzen und Prinzipien häufig auf London zurückgreifen, so werden dagegen für die Darstellung von Thatsachen andere Städte, besonders die großen Städte des Nordens und Schottlands, in den Vordergrund treten. Denn vieles, ja das meiste, um das in London noch gekämpft wird, haben sie bereits errungen.

Zweites Kapitel.

Geschichte der englischen Munizipalitäten.

Bis zu der Regierung Heinrichs VI. (1422—1471) besaß die ganze Körperschaft der in einer Stadt ansässigen Hausbesitzer (householder), insofern sie freie Leute (freemen) waren, zu den städtischen Abgaben und Lasten beitrugen (paying scot) und an der städtischen Gerichtspflicht, den städtischen Aemtern und Diensten Theil nahmen (bearing lot), das Bürgerrecht dieser Stadt und später, als die Städte (boroughs) das Recht erwarben, Abgeordnete zum Parlament zu ernennen, auch das parlamentarische Wahlrecht.

Aber mit dem Verfall des Gemeindegerichtes (Court leet), der allmäligen Entwicklung der Steuerberathung des Parlaments und dem Uebergang des Geldbewilligungsrechtes von der Bürgerschaft auf die Abgeordneten, verloren die periodischen Versammlungen der Bürgerschaft ihren Hauptgegenstand, und gelangte die städtische Verwaltung allmälig in die Hände eines verhältnißmäßig kleinen Kreises von einflußreichen Bürgern, die aus ihren Reihen einen Mayor und Ausschuß (capital burgesses, town council etc.) zur Führung der Geschäfte erwählten. Rechtlich fixirt wurde dieser Zustand dann in den Inkorporationscharten (zuerst unter Heinrich VI.), durch welche die Bürgerschaft juristische Person, ein body corporate wurde, mit der Befugniß, Eigenthum zu erwerben, Prozesse zu führen 2c. Dieser Verwandlungsprozeß der Städte in Korporationen wurde durch die bewußte Einwirkung der königlichen Gewalt beschleunigt.

Im Laufe der Jahrhunderte war die Bedeutung des Unterhauses ganz außerordentlich gewachsen und damit zugleich der

politische Einfluß der Städte, deren Vertretung im Parlament im Verhältniß zu ihrer finanziellen Stärke und Einwohnerzahl bei weitem zu groß war. Die größere Hälfte dieser Städte, eingeschlossen in die Grafschaften wie sie waren, stand in einer gewissen Abhängigkeit von der die Polizei- und Milizverwaltung ausübenden Gentry. Seit Heinrich VIII. verfolgt nun das Königthum offen das Ziel, sich dieser kleinen Wahlkörper zu bemächtigen und dadurch das Unterhaus zu beherrschen. Zu diesem Zweck mußte die Gemeinschaft der Haushaltungen besitzenden Einwohner ihres Wahlrechts und ihrer anderen Privilegien auf dem Gebiete der Verwaltung beraubt und diese einer kleinen, unter dem Einfluß und den Befehlen der Krone stehenden Klique übertragen werden. Neue Charten wurden daher in großer Zahl nach oft zwangsweiser Einziehung der alten an die Wahlflecken vertheilt, in denen man fälschlich ihre Inkorporation als von uralters her bestehend bezeichnete. Man beschränkte das Recht der Bürgerschaft auf einen kleinen, sich selbst ergänzenden Kreis von Bürgern und dehnte es zugleich auf von der Krone abhängige Nicht-Stadtbewohner aus, auf die es von den Verwaltungskörpern der Stadt übertragen werden konnte. Die Stadtverwaltung selbst wurde in die Hände von Ausschüssen gelegt, welche das erste Mal von der Krone ernannt wurden, später durch Kooptation sich erhielten. Unterstützung fand dies Vorgehen der Krone bei den Kronjuristen und Richtern. So wurden die Städte ihres Charakters als lokale, zum Besten aller Einwohner bestehende Einrichtungen beraubt, in geschlossene Korporationen verwandelt und damit den Manipulationen der allen Volksrechten feindlichen Richter unterworfen. Diese Umwandlung der Städte und der bereits bestehenden Inkorporationscharten begann in den Zeiten der Tudors und wurde von den Stuarts mit erneutem Eifer und verstärkter Energie fortgesetzt. Das allgemeine Resultat war, daß die Korporationen in die Hände enger, selbsterwählter Gemeinschaften kamen, welche das Eigenthum der Stadt im eigenen Interesse verwalteten, und daß die große Masse der Bewohner aller Theilnahme an der Selbstverwaltung beraubt und von Leuten regiert wurde, zu

denen sie nicht das geringste Vertrauen hatten. Die Mißstände wuchsen im Laufe der Jahrhunderte. Viele der Korporationen wurden in Folge ihrer parlamentarischen und politischen Bedeutung zu sogenannten „pocket boroughs“ (Taschen-Wahlbezirke), die völlig der Herrschaft der Krone oder großer Lords unterworfen waren und von diesen benützt wurden, um sich durch ihre Abgeordneten Einfluß im Parlament zu sichern. Sie waren rein politische Maschinen, die den Interessen politischer Parteien dienten. Es war nur natürlich, daß diese politischen Mächte, um sich die Beherrschung der parlamentarischen Wahlstädte zu erleichtern, die Zahl der berechtigten Bürger möglichst beschränkten. „Die politische Herrschaft einer Partei oder den politischen Einfluß einer Familie aufrecht zu erhalten, war ihre (der Korporationen) einzige Aufgabe, und dieses Ziel wurde systematisch bei der Aufnahme von Vollbürgern (freemen), ob ansässig oder nicht ansässig, bei der Auswahl der städtischen Beamten für den Rath und die Laienrichterstellen, bei der Anstellung der untergeordneten Beamten und der Lokalpolizei, bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Stiftungen, bei der Ausgabe des Korporationseinkommens und bei der Verwaltung des Korporationsvermögens verfolgt.“ [1]

So hatte sich also im Laufe der Jahrhunderte langen Entwicklung in den Städten ein vollständiger Gegensatz zwischen den Korporationen und den größeren, alle Stadtbewohner umfassenden Gemeinschaften herausgebildet. „Die Korporationen“, heißt es in dem Report, „betrachten sich selbst als gesonderte und exklusive Körperschaften und gelten bei den Einwohnern für solche. Sie besitzen Vorrechte und Machtvollkommenheiten innerhalb der Städte, deren Namen sie tragen, aber fast überall ist die Interessengemeinschaft zwischen ihnen und den Einwohnern völlig verschwunden.“ In diesen geschlossenen Korporationen war die finanzielle Verwaltung eine streng geheime; die Rechtsprechung war eine durchaus

---

[1] Vergl. den General-Report der Königlichen Kommission über die Verhältnisse der munizipalen Korporationen von 1835 und Clifford Private Bill Legislation II, 221.

parteiische, die Laienrichter zeichneten sich durch vollendete Unfähigkeit aus, ihr Amt auszuüben; die Geschworenen konnten nur aus der Klasse der privilegirten Vollbürger genommen werden, deren Klassenbewußtsein in manchen Städten jede Verurtheilung eines aus ihrer Mitte unmöglich machte; die Verwaltung der zivilen Gerichtsbarkeit war ebenso defekt, wie die der kriminalen. Die größten Mißstände fanden sich begreiflicher Weise bei der Verwaltung des korporativen Vermögens. Die Ländereien wurden an die Mitglieder der Korporationen gegen nominelle Pachten auf lange Jahre vergeben, und die einträglichen Aemter fielen den Freunden der leitenden Personen zu. Das zur Durchführung der Parlamentswahlen nöthige Geld entnahm man einfach dem Korporationseinkommen, das in gleicher Weise zur Bestechung der Richter und zur Zahlung der anderen Vertheidigungskosten angeklagter Vollbürger verwandt wurde. Die reichen Erträgnisse der alten wohlthätigen Stiftungen flossen in die Taschen der regierenden Klique und wurden gerne zur Zahlung von Pensionen an solche Leute benützt, auf deren Stimmen die regierende Partei bei den Parlaments- und städtischen Wahlen rechnen wollte. In Folge dieses Vorherrschens der Politik in den städtischen Verwaltungskörperschaften und ihrer Entfremdung von der großen Masse der Einwohner verloren sie natürlich das öffentliche Vertrauen durchaus. Obschon die Verwaltung der summarischen Jurisdiktion in ihren Händen verblieb, hatten sie doch eine solche außerordentliche Korruption und Unfähigkeit gezeigt, daß es unmöglich war, die Befriedigung der zahlreichen öffentlichen Bedürfnisse, wie sie sich in den Städten allmälig entwickelt hatten, ihnen anzuvertrauen. Es handelte sich da in erster Linie um die Beleuchtung, Pflasterung und Reinigung der Straßen, um den Nachtwachdienst, die Anlage einer ausreichenden Kanalabfuhr und ähnliche Zwecke. So oft daher an das Parlament die Frage herantrat, im einzelnen Fall für die Ausübung dieser Verwaltungsthätigkeiten zu sorgen, wurden gewöhnlich die Korporationen der betreffenden Städte von ihm übergangen und durch spezielle Lokalgesetze für jede Funktion besondere Körperschaften, meist „Commissioners“ genannt, ein-

gesetzt. Für die Polizei wurden z. B. durch ein allgemeines Gesetz von 1830 (11. Geo. IV. c. 27) solche Spezialausschüsse vorgesehen. So oft also ein neues munizipales Bedürfniß entstand, für dessen Befriedigung gesorgt werden mußte, wurde einfach eine neue Behörde von Commissioners gebildet. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die unmittelbaren Folgen dieser Einsetzung verschiedener Körperschaften durch das Parlament ein Ineinandergreifen ihrer Jurisdiktionen, das Entstehen fortgesetzter Streitigkeiten und Eifersüchteleien — unnöthige Vertheuerung der Verwaltung waren. In sehr vielen Fällen erwiesen sich diese Commissioners, deren Wahl auch meistens eine indirekte war, als nicht viel zuverlässiger als die Korporation, welche sie ersetzten, und die Korruption herrschte bei ihnen oft ebenso unverhüllt, wie bei dieser. In wenig Jahren wuchs die Zahl der lokalen Gesetze einer Stadt ins Unübersichtliche; neue Gesetze traten an die Stelle veralteter, ohne daß indeß eine Aufhebung der letzteren ausgesprochen worden wäre. Eine ungeheure Konfusion entstand, bei der natürlich in allererster Linie die Juristen, parlamentarischen Agenten und ähnliche Berufsklassen ihre Rechnung fanden. Im Allgemeinen waren auch bei diesem System die herrschenden Kliquen im Stande, ihre Interessen wahrzunehmen, und sich z. B. in weiter Ausdehnung steuerfrei zu erhalten. Nur das Gemeininteresse und die an der Herrschaft nicht betheiligten Einwohnerklassen der Städte litten unter dem Wirken dieser verschiedenen Körperschaften in ganz außerordentlicher Weise. Von einer weitsichtigen, verständnißvollen Behandlung der zahlreichen Probleme, welche die moderne Städteentwicklung fortgesetzt in verschwenderischer Fülle erzeugt, konnte keine Rede sein. Das Straßenpflaster blieb schlecht trotz der Commissioners, die Straßenbeleuchtung erbärmlich trotz der Commissioners, die lokale Polizei unzuverlässig und korrupt trotz der Commissioners. Die Korporationen waren unfähig im höchsten Grade gewesen; die Fähigkeiten ihrer Konkurrenten auf dem Gebiete der Städteverwaltung waren kaum größere.

Viele der alten Korporationen waren im Laufe der Jahrhunderte verfallen und verkommen; andere unter ihnen hatten an

dem industriellen Aufschwung, der mit dem Ende des 18. Jahrhunderts einsetzt, theilgenommen und waren rapide gewachsen. Neben diesen alten Städten waren aber, von dem Zauberstabe der Industrie hervorgerufen, aus Dörfern und Flecken neue entstanden. In ihnen sammelten sich die großen Menschenmassen, welche die Industrie angezogen hatte, und keine Stadtverwaltung — sie existirte nicht — kümmerte sich darum, wo und wie sie ein Unterkommen fanden. Die jämmerlichsten, rasch aufgeführten Häuser, bis in den kleinsten Winkel hinein mit Männern, Weibern und Kindern vollgestopft, ohne Abfuhr, ohne Luft und Licht; die Straßen ohne Pflaster und Beleuchtung, voll Schmutz und Unrath; schlechtes Trinkwasser, epidemische Krankheiten, hohe Sterblichkeitsziffer; in Trunk, Preisboxen, Hahnenkämpfen, Unzucht und Krankheit verkommende Bevölkerungsschichten, das war das äußere Bild, welches diese modernen, so gewaltige Menschenmassen beherbergenden Häuserhaufen — Städte kann man sie nicht nennen — dem Beobachter darboten. Eine einheitliche städtische Verwaltung gab es natürlich nicht; auch hier nahm das Parlament zu den Spezialverwaltungen (Commissioners) und lokalen Gesetzen seine Zuflucht mit demselbem Erfolge, wie bei den Korporationen. Kurz, wohin wir sehen, wir finden in den ersten dreißig Jahren unseres Jahrhunderts die städtische Verwaltung durchaus korrupt und unfähig, auch nur ihre leichtesten Aufgaben zu erfüllen; sie unterschied sich also in nichts von der gesammten politischen und administrativen Struktur des Landes, die von den lokalen Einrichtungen, wie dem Friedensrichteramt, bis zum Reichsparlament verrottet, verfault und verdorben war.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auch nur in den gröbsten Zügen eine Geschichte der Reformbill von 1832 zu geben; es genüge hier die Bemerkung, daß das Reformgesetz mit den parlamentarischen Vorrechten der „pocket boroughs“ gründlich aufräumte und überhaupt die gesammte Vertretung zum Parlament neu regelte. Damit fiel aber das Haupthinderniß, welches sich jeder Neuordnung der städtischen Verwaltung in den Weg gelegt hatte, ohne weiteres fort: die Rücksicht auf die Parlamentswahlen,

die unter Ausschluß der großen Masse der Einwohner die geschlossenen Körperschaften erzeugt hatte, hörte auf. Die politischen Parteien, die toryistischen oder whiggistischen Lords und Großgrundbesitzer hatten nun kein Interesse mehr, sich einer Reform der städtischen Verwaltung entgegenzustellen. Das reformirte Parlament nahm daher dies Riesenwerk sofort in die Hand. Eine königliche Untersuchungskommission[1] wurde eingesetzt, welche sich daran machte, die gesammte städtische Verwaltung des Königreichs einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Wie ungeheuer die Aufgabe war, kann man daraus ersehen, daß 1497 Charten, 708 lokale Gesetze und ein unendlicher Haufe durch Herkommen entstandener Vorschriften, Spezialgesetze, Privilegien nöthig gewesen waren, um die Städte nicht im Interesse ihrer Einwohner zu verwalten. Das Resultat der Untersuchungen war die Städteordnung (Municipal Corporations Act) von 1835 (5 und 6 Will. IV. c. 76), die im Wesentlichen die feste Basis der munizipalen Verwaltung geblieben ist. Wegen der außerordentlichen Bedeutung dieses Gesetzes heben wir die für die Verwaltungsthätigkeit besonders wichtigen Punkte in aller Kürze hervor.

Das Gesetz vernichtete in erster Linie die Exklusivität der alten Korporationen und dehnte das Bürgerrecht auf alle die aus, welche als Inhaber (nicht Eigenthümer) eines Wohnhauses, eines Ladens, eines Waarenhauses drei Jahre lang die städtischen und die Armensteuern bezahlt haben und innerhalb eines Radius von sieben englischen Meilen ansässig sind. Ausgeschlossen sind alle Ausländer, sowie die Einwohner, welche während der letzten zwölf Monate Armenunterstützung erhalten haben. Das aktive Bürgerrecht geht aber nicht durch den Empfang ärztlicher Hilfe aus wohlthätigen Stiftungen, noch durch die Theilnahme der Kinder eines Bürgers an dem unentgeltlichen Unterricht in Stiftungsschulen verloren. Die Armenvorstände (overseers of the poor) haben jedes Jahr die Liste der aktiven Bürger aufzustellen; der

[1] Eine vortreffliche Analyse der Berichte der Commissioners giebt Fletcher im „Journal of the Statistical Society, vol. V, S. 101 ff.

„Mayor“ und zwei Beisitzer haben dieselbe zu revidiren; in den Städten, welche zugleich parlamentarische Wahlkreise sind, liegt das Revisionsgeschäft in den Händen eines unabhängigen Rechtsanwaltes, des „revising barrister“. Dies ist der eine fundamentale Paragraph des Gesetzes von 1835. Er zerstörte ein für allemal alle geschlossenen Korporationen und legte die Verwaltung der Stadt in die Hände der Ansässigen zurück, sofern dieselben einen eigenen selbständigen Hausstand besitzen. Ausgeschlossen blieb also vom Wahlrecht die große Zahl derjenigen Personen, welche als Aftermiether (lodgers) zu bezeichnen sind, und darin hat auch die neueste Gesetzgebung nichts geändert.

Der zweite nicht weniger fundamentale Paragraph des Gesetzes erklärte: „Die munizipale Korporation einer Stadt soll im Stande sein, durch den Rath der Stadt zu handeln, und der Rath soll alle die Rechte ausüben, mit denen die Korporation durch dies Gesetz ausgestattet ist.“ Der Rath besteht aus dem Mayor, den Aldermen und den Räthen, von denen die letzteren durch geheime direkte Wahl von den Bürgern gewählt werden.

Diesem Rathe ertheilte das Gesetz die Befugniß — und damit kommen wir zu dem dritten fundamentalen Punkt — „Verwaltungsausschüsse (committees) aus seinen Reihen zu ernennen, sei es nun solche allgemeiner, sei es spezieller Natur, für alle Aufgaben, die nach der Ansicht des Rathes besser durch solche Verwaltungsausschüsse erledigt werden können; aber alle Beschlüsse derselben sollen dem Rath zur Bestätigung vorgelegt werden.“ (§ LXX.)

Von diesen Grundlagen aus entwickelte sich nun, zuerst langsam und bedächtig, Schritt vor Schritt das städtische Verwaltungswesen. Zu Beginn sahen sich die neuen Räthe, falls sie überhaupt eine progressive Politik zu befolgen Neigung hatten, auf allen Seiten durch bestehende lokale Akte, welche mit ihnen konkurrirende Körperschaften einsetzten, durch private Gesellschaften, welche ebenfalls auf private Parlamentsakte gestützt, die Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse übernommen hatten, durch private erworbene Rechte u. s. w. in ihrer Thätigkeit gehindert. Es

bedurfte eines langen, hartnäckigen, noch heute fortdauernden Kampfes, ehe sich die neuen Korporationen ein wirkliches Feld städtischer Verwaltungsthätigkeit erobert hatten, ehe die Rechte, mit denen das Gesetz die Korporationen ausstattete, über das Allernothdürftigste hinausgingen. Das Gesetz von 1835 übertrug den Korporationen bezw. den Räthen die Verwaltung des städtischen Grundeigenthums, die Ausschreibung der städtischen Steuern und die Verausgabung der städtischen Einkünfte zu den gesetzlich bestimmten Zwecken, aber die Zahl dieser gesetzlich bestimmten Zwecke war eine sehr geringe. Sie erschöpfte sich in der Tilgung und der Zinsung der vorhandenen städtischen Schuld, der Zahlung der Gehälter der besoldeten Beamten, der Unterhaltung der lokalen Polizei, des Stadtgefängnisses, der Gefangenen, der Führung der Bürgerlisten und einigen anderen weniger wichtigen Aufgaben. Das Straßenreinigungs-, Pflasterungs- und Beleuchtungswesen blieb dagegen noch für geraume Zeit in den Händen von Commissioners; die Versorgung der Einwohner mit Wasser und Gas in den Händen privater Gesellschaften. Den Räthen wurde allerdings noch durch § 90 des Gesetzes das Recht gegeben, spezielle Statuten, die sich bei der Verfolgung ihrer Thätigkeit als nothwendig herausstellen sollten, zu erlassen, und Uebertretungen mit Geldstrafen zu ahnden; aber auch damit war nur ein Gefäß, eine Form gegeben, die mit Inhalt gefüllt werden mußte, und mit ihrer Füllung haben sich die folgenden Jahrzehnte unseres Jahrhunderts redlich abgequält und quälen sich noch damit ab.

Sehen wir an dem Beispiel Birminghams, das neuere englische Schriftsteller als ein „munizipales Mekka" bezeichnet haben, wie lange es dauerte, bis in diesem Falle die Form gefüllt war, bis sich die Korporation und ihr Rath die Selbstverwaltung ihrer Stadt erobert hatten. Wir müssen uns natürlich damit begnügen, nur die wichtigsten Stationen auf diesem Wege zu nennen. 1835 entstand das neue Gesetz und im folgenden Jahre begannen einige energische Bürger die Agitation für die Inkorporirung Birminghams, damals einer Stadt von etwa 180 000 Einwohnern. Zwei

Jahre weiterer Thätigkeit genügten, die Charte zu erringen, und der erste Schritt war damit gethan. Die drei Verwaltungsausschüsse (Street Acts [Straßengesetze] Commissioners), welche das Straßenwesen in den drei Theilen des damaligen Birmingham besorgten, behielten jedoch ihre Rechte: Reparatur, Pflasterung, Beleuchtung und Reinigung der Straßen, die Kontrolle über die Nachtwächter, die Sorge für die öffentlichen Gebäude und die Regulirung der Märkte und des Straßenverkehrs unverändert bei. Die manorialen Beamten (die alten Beamten des Gutsherren, auf dessen Grund und Boden sich die Stadt entwickelt hatte) verrichteten den zeremoniellen Theil ihres öffentlichen Lebens ruhig weiter. So beschränkte sich also die Thätigkeit des Stadtrathes anfänglich auf die Verwaltung eines Quartalsitzungen-Gerichtshofes (court of quarter sessions) und eines Friedensgerichtshofes. Nicht einmal die Einrichtung einer neuen Polizei wurde ihm von dem damaligen Whigministerium anvertraut. Erst 1851 nach langen Kämpfen mit den verschiedenen administrativen Körperschaften, den Gas- und Wasser-(Aktien)gesellschaften u. s. w. gelang es dem Stadtrath, das Gesetz für die bessere Verwaltung der Stadt zu erhalten und dadurch die gesammte lokale Verwaltung in seine Hände zu bringen. Die folgenden zwanzig Jahre waren durch nichts ausgezeichnet: der Rath verrichtete seine Geschäfte rechtschaffen und spießbürgerlich; keine neuen Ideen störten seine ruhige Thätigkeit, die der alten vorgesteckten Bahn gemächlich folgte. Erst das Jahr 1873, in dem Joseph Chamberlain zum Mayor der Stadt gewählt wurde, sah den Beginn der neuen Periode munizipaler Thätigkeit. Die Gaswerke wurden gekauft, dann die Wasserwerke; das ganze innere Stadtgebiet wurde erworben, die alten ungesunden Häuser abgerissen und ein neues Viertel, jetzt bereits ein ungeheuer werthvoller Besitz, aufgeführt, Arbeiterhäuser wurden gebaut; das ganze Kanalsystem wurde neu eingerichtet, Rieselfarmen angelegt, das Gesundheitsamt ausgestaltet, öffentliche Bäder und Waschhäuser geschaffen u. s. w. Kurz die letzten zwanzig Jahre sahen eine totale Umgestaltung der Stadt, ein stetes Wachsen der munizipalen Verwaltung und

ihr siegreiches Erobern von Gebieten, die früher privater Unternehmung vorbehalten waren. Es verging also in diesem Falle ein Zeitraum von fast vierzig Jahren, ehe man sich daran machte, dem Gesetze Inhalt zu geben.

Wir überspringen die Periode vom Jahre 1835, in dem die erste allgemeine Städteordnung erlassen wurde, bis zur Konsolidirung der in der Zwischenzeit entstandenen Gesetze durch die Städteordnung (Municipal Corporations Act) von 1882 (45 und 46 Vict. c. 50), da wir bei der Behandlung der einzelnen Verwaltungszweige genauer auf die jedesmalige Gesetzgebung zu sprechen kommen werden. Hier haben wir nur den einen Punkt darzustellen: inwieweit erkannte die Gesetzgebung die Korporation und ihren Vertreter, den Stadtrath, als rechtmäßigen Vertheidiger aller öffentlichen Interessen der Stadtbewohner an und gewährte dem letzteren das Recht, in Vertheidigung solcher Interessen Geldausgaben zu machen und aus den Steuereinkünften zu bestreiten? In der Behandlung dieser Frage, in der das öffentliche und private Interesse aufeinanderstoßen, kann man am besten die Tendenz einer Entwicklung beobachten, die aus einer Periode des zügellosesten, übertriebensten, schrankenlosesten Individualismus, wie ihn die Gesetzgebung der größeren ersten Hälfte des Jahrhunderts zeigt, in eine Zeit hinüber führt, der eine sozialistische Auffassung ihr Gepräge aufdrückt. Das Städteverwaltungsgesetz von 1835 ordnete an, daß die städtischen Einkünfte zur Zahlung namentlich bestimmter und solcher anderen Ausgaben verwandt werden sollten, welche bei der Ausführung des Gesetzes gemacht werden würden. Der Ueberschuß sollte zum Besten der Einwohner und zur Verbesserung der Stadt aufgewandt werden. Bis 1870 glaubte man allgemein, daß die Stadträthe das Recht hätten, mit den Geldern des Stadteinkommens, sei es aus städtischem Eigenthum oder aus den städtischen Steuern, Gesetzentwürfe, die das Interesse der städtischen Gemeinschaft in irgend einer Weise berührten, im Parlament zu fördern oder ihnen zu opponiren. Soweit sie städtisches Grundeigenthum vertheidigten, das private Gesellschaften erwerben wollten, wurde ihr

Vorgehen auch als durchaus gesetzmäßig anerkannt. Sobald sie aber Gesetzentwürfe selbst einbrachten oder von anderer Seite eingebrachten aus Gründen des öffentlichen Interesses opponirten, traten ihnen richterliche Entscheidungen hindernd in den Weg. Die Richter erkannten, daß die städtischen Korporationen die durch eine solche Thätigkeit verursachten Unkosten nicht aus dem städtischen Einkommen bestreiten könnten, und daß daher die Mitglieder des Rathes persönlich haftbar dafür wären. Diese richterlichen Entscheidungen machten die Städte allen privaten Unternehmungen gegenüber, sobald dieselben nur nicht gerade städtisches Grundeigenthum für ihre Zwecke beanspruchten, ganz und gar hilflos. Von großem Interesse ist hier der Fall der Stadt Sheffield vom Jahre 1870. Die Korporation brachte in diesem Jahre drei erfolglose Gesetzentwürfe ein, von denen zwei den Ankauf der lokalen Gas- und Wassergesellschaften beabsichtigten und der dritte ihr gestatten sollte, die Fabrikation und den Verkauf von Gas in Konkurrenz mit der bestehenden Gesellschaft zu unternehmen. Auf Grund eines Antrags von Steuerzahlern, die Direktoren der Wassergesellschaft waren, wurde von dem zuständigen Gerichtshof eine Verfügung erlassen, welche der Korporation verbot, irgend einen Theil der Steuern für die Einbringung von Bills im Parlament, bekanntlich stets ein sehr kostspieliges Beginnen, zu verwenden. So mußten also die Stadträthe die Kosten aus eigener Tasche bezahlen. Im selben Jahre opponirte die Korporation einer von der Wassergesellschaft eingebrachten Bill mit Erfolg, und hatte gleichfalls mit Erfolg im Vorjahre im Interesse der Gemeinschaft einigen von derselben Gesellschaft erlassenen Betriebsbestimmungen vor zwei Friedensrichtern opponirt. Die durch dies Vorgehen verursachten Kosten wurden in beiden Fällen aus dem städtischen Einkommen bezahlt. Dieselben Steuerzahler, Direktoren der Wassergesellschaft, wandten sich in einem Feststellungsverfahren an den Queens Bench Gerichtshof, welcher die Zahlung für ungesetzlich erklärte und die einzelnen Stadträthe für die Kosten haftbar machte. Begründet wurde dieses Erkenntniß damit, daß erstens die Unkosten, weil nicht durch die

Ausführung des Gesetzes von 1835 nothwendiger Weise veranlaßt, ungesetzlich wären, und zweitens, daß die Klausel, welche die Verwendung eines Ueberschusses zum Besten der Gesammtheit gestattete, nicht in Anwendung kommen könne, weil eben kein Ueberschuß vorhanden sei. Diese richterliche Entscheidung überlieferte die Korporationen an Händen und Füßen gebunden allen privaten Gesellschaften, welche in dem glücklichen Besitz eines der außerordentlich ertragreichen Monopole, wie der Versorgung der Städte mit Gas oder Wasser, des Betriebs von Tramways u. s. w. waren, und hätte jede weitere Entwicklung städtischer Verwaltung ein- für allemal unmöglich gemacht. Gegen diese Gefahr erhoben sich die geradezu in ihrer Existenz bedrohten Korporationen mit aller Energie, und es gelang ihrem Vorgehen auch, das Parlament zur Annahme eines Gesetzes zu veranlassen, welches diesem Uebelstande abhelfen sollte. Die Bill fand von ihrer ersten Lesung an den entschiedensten Widerstand seitens der privaten Aktiengesellschaften. Sie behaupteten, daß die eigentliche Absicht der Bill dahin ginge, „den Stadträthen die Möglichkeit zu gewähren, auf öffentliche Kosten private Unternehmungen aufzukaufen". Wie jeder Konflikt in England, endigte auch dieser in einem Kompromiß, aber in einem Kompromiß, in dem die privaten Gesellschaften den Löwenantheil davontrugen. Das Gesetz von 1872 (35 und 36 Vict. c. 91) war für sie außerordentlich günstig. Das Parlament verlangte die Zustimmung der Hauseigenthümer und Steuerzahler in einer öffentlichen Versammlung; es mußte sogar auf Verlangen eine Abstimmung der Gesammtheit der Steuerzahler durch Zettel stattfinden. Ferner verbot das Parlament den Korporationen, Bills einzubringen, welche die Einrichtung städtischer Gas- oder Wasserwerke in Konkurrenz mit bereits bestehenden durch Parlamentsakte konzessionirten privaten Unternehmungen beabsichtigten, obschon es allgemein anerkannter Rechtssatz war, daß die Verleihung einer solchen Konzession durchaus kein Monopol konstituire. So ließ also das Parlament den erworbenen Rechten ausgedehntesten Schutz angedeihen, wie es dies ja immer gethan hatte. Die Interessen der städtischen Gemein-

schaften existirten für dasselbe nicht, und es blieb mit dem Gesetz von 1872 seiner ganzen bisherigen Praxis getreu. So konnte z. B. nach dem Gesetz für Volkshygiene (Public Health Act) von 1848 keine Lokalbehörde Wasserwerke anlegen, wenn bereits eine private Gesellschaft innerhalb ihres Distriktes existirte und bereit war, Wasser unter den im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu liefern.[1] Derselbe Schutz wurde den Gesellschaften in den Gesetzen von 1858 und 1875 gewährt. Stellen wir den ganzen schmählichen Handel in der kürzesten Form dar. Das Parlament verbot den Korporationen, mit den privaten Gas- und Wassergesellschaften zu konkurriren; es gestattete aber großmüthig den Kauf derselben mit dem Einverständniß der letzteren und zu Preisen, welche die Besitzer einseitig festsetzen konnten. Solche Fälle, in denen die Gesetzgebung die öffentlichen Interessen der Gemeinschaft einflußreichen Gruppen von Individuen opferte, werden uns im Verlaufe unserer Darstellung noch zahlreich begegnen.[2]

In der Zeit von 1835 bis 1882 hat es nicht an Gesetzen (Public Acts) gefehlt, welche sich mit der städtischen Verwaltung im Allgemeinen beschäftigten; unzählige private Akte regelten die Verwaltung der einzelnen Städte, soweit dieselbe nicht unter die öffentlichen Gesetze fiel. Im Jahre 1882 wurde das giltige städtische Verwaltungsrecht kodifizirt. An den wesentlichen Zügen des Gesetzes von 1835 änderte das neue Gesetz nur wenig. Die Verwaltung bleibt in den Händen der Stadträthe, welche von den Bürgern durch direkte geheime Wahl gewählt werden. Die Qualifikation ist dieselbe mit der einen Ausnahme, daß auch Frauen, sofern sie Haushaltungsvorstände sind, das Wahlrecht besitzen. Die Aftermiether (lodgers) bleiben auch jetzt von demselben ausgeschlossen. Jeder Bürger ist als Bürger auch zum Stadtrath wahlfähig, während früher dies Recht von dem Besitz eines Vermögens von £ 1000 oder dem Bewohnen einer mit

[1] 11 und 12 Vict. c. 63, s. 75.
[2] Vergl. Clifford, Private Bill Legislation II, 546 ff.

£ 30 zu den Steuern eingeschätzten Wohnung (Hauses) abhing. Viel freier stellte das Gesetz den Stadtrath mit Rücksicht auf die Verwendung des städtischen Einkommens. Nach § 140, 3 genügt ein Beschluß des Stadtrathes, um Zahlungen aus der Stadtkasse (borough fund), in die das gesammte Einkommen der Korporation fließt, zu sanktioniren; aber jedem Bürger steht das Recht zu, einen solchen Zahlungsbeschluß vor die Queens-Bench-Abtheilung des High Court zu bringen, der die Gesetzmäßigkeit desselben zu prüfen hat und je nachdem die einzelnen Stadträthe persönlich für die Ausgabe haftbar machen kann. In Bezug auf die Aufnahme von Anleihen und den Kauf und Verkauf von Land hängt dagegen der Stadtrath von der Erlaubniß des Schatzamtes (Treasury) oder des Parlaments ab. Nur für den Ankauf von Grundstücken unter fünf Aeckern (= ca. 2 1/2 Hektar), die für den Bau städtischer Gebäude nothwendig sind, ist eine solche Genehmigung nicht nöthig.

Hat so die Verfassung der Städte im Allgemeinen nur wenige Veränderungen seit dem Erlaß des ersten Gesetzes von 1835 erfahren, so hat sich andererseits das Verwaltungsgebiet der Stadträthe ganz außerordentlich ausgedehnt und in dieser Ausdehnung munizipaler Thätigkeit, in ihrem Eindringen in die Sphäre privater Unternehmung und in ihrer gänzlichen Ersetzung der letzteren auf einzelnen Gebieten besteht eben der ungeheure Fortschritt, der in den letzten Jahrzehnten gemacht worden ist. Welche Funktionen hatte das Gesetz von 1835 den Stadträthen gegeben? Tilgung und Zinsung der städtischen Schuld, Zahlung der Gehälter an die städtischen Beamten, Unterhaltung der lokalen Polizei, des Stadtgefängnisses und der Strafgefangenen — das war Alles! Das tiefste Mißtrauen gegen die durch das Gesetz reformirten oder neu geschaffenen Korporationen drückt sich in jeder Klausel desselben Gesetzes aus. Die neuen Körperschaften mußten erst beweisen, daß sie zur Verwaltung fähig und die Tage der alten Korruption für immer vorbei seien, und in langem Kampfe mit feindlichen Parlamenten und anderen Körperschaften die Erweiterung und Vermehrung ihrer Befugnisse erringen. War vor 1835

die Tendenz der Gesetzgebung eben in Ermangelung von Körperschaften, die eine ausreichende Verwaltung verbürgten, eine dezentralisirende, so trugen seitdem die allgemeinen Gesetze, die sich mit munizipaler Verwaltung beschäftigten, einen viel mehr zentralisirenden Charakter. Mit den aus den direkten Wahlen der Bürger hervorgegangenen Stadträthen war eine Körperschaft geschaffen, auf die sich aufs Natürlichste die Ausübung aller der Funktionen übertragen ließ, welche die wachsende Zahl der Probleme, wie sie moderne Städte stellen, in immer weiterer Ausdehnung nothwendig macht. Besonders deutlich tritt z. B. dieses Konzentrirungsbestreben in Th. VI § 133—138 des Gesetzes von 1882 hervor, der sich mit Trusts, ob wohlthätiger oder administrativer Natur, beschäftigt. Während das Gesetz von 1835 die Verwaltung städtischer Hospitäler und wohlthätiger Stiftungen unter die Oberaufsicht des Lordkanzlers stellt, der die Verwaltungskuratorien dafür zu ernennen hat, beabsichtigt das neue Gesetz dieselben ebenso unter die Kontrolle des Stadtrathes zu bringen, wie die anderen für administrative Zwecke.

Heutzutage erstreckt sich die Thätigkeit der Korporationen bezw. des sie vertretenden Stadtrathes auf die verschiedensten Gebiete; sie ergreift das Leben des Einzelnen selbst in der privaten Sphäre des Haushalts und sorgt für Bedürfnisse, die vor fünfzig Jahren als die speziellste Domäne des individuellen Unternehmers erschienen. Ihre Funktionen können wir unter die folgenden Punkte gruppiren:

1. Die Verwaltung der summarischen Jurisdiktion in kriminalen und zivilen Gerichtshöfen.

2. Anstellung und Ueberwachung der Polizei.

3. Die Verwaltung des städtischen Eigenthums und die Erhebung von Steuern.

4. Der Erlaß von Spezialstatuten und die Anstellung und Entlassung von Beamten.

5. Die Ausführung der sanitären Regulationen der Hygienegesetze (Public Health Acts); Abreißen ungesunder Stadtviertel und Häuser, Bau von Arbeiterwohnungen 2c.

6. Die Pflasterung, Erleuchtung und Reinigung der Straßen und Plätze; die Lieferung von Wasser und Gas an die Einwohner; die Kanalabfuhr.

7. Die Anlage und Erhaltung öffentlicher Gebäude, Museen, Bibliotheken, Bäder, Waschhäuser und sonstiger Werke.

8. Die Anlage und Erhaltung von Häfen, Docks, Kanälen rc.

9. Die Verwaltung bestimmter wohlthätiger Stiftungen.

10. Die Ueberwachung über die Ausführung der vom Unterrichtsministerium erlassenen Regulationen in den Fällen, wo keine besondere Schulbehörde existirt.[1]

Alle Anleihen für die Konstruktion, Erweiterung, Pflasterung, Kanalisirung von Straßen, die Errichtung von öffentlichen Amtsgebäuden, Bädern und Waschhäusern, Brücken, Gasanstalten, öffentlichen Bibliotheken, Märkten, Hospitälern, Leichenhäusern, die Anlage von Parks und Spielplätzen, Friedhöfen, Schlachthäusern, Fähren, Feuerlöschmaschinen und -Apparaten, Düngerdepots, von Einrichtungen für die Abfuhr und Vernutzung, eventuell Vernichtung der Abfuhrstoffe, alle Anleihen für diese und andere durch die öffentlichen Akte den Stadträthen, die zugleich die städtischen Gesnndheitsbehörden sind, übertragenen Funktionen bedürfen der Genehmigung seitens des Ministeriums für Selbstverwaltung (Local Government Board).[2]

---

[1] J. R. Somers Vine, English Municipal Institutions.

[2] Report of Local Government Board for 1884 u. 1885 S. 59.

Drittes Kapitel.

Geschichte der Verwaltung Londons.

Die Städteordnung von 1835 beabsichtigte durch eine gründliche Reform die munizipalen Körperschaften zu nützlichen und ausreichenden Werkzeugen lokaler Verwaltung zu machen. (Rede Lord T. Russels vom 5. März 1835.) Es erstreckte sich auf ca. 200 Munizipien, und in der That muß man seit Erlaß desselben eine neue Aera in der Entwicklung der englischen Städte datiren.

Aber das Gesetz erstreckte sich weder auf die größte von allen Korporationen, die City of London, noch auf die Unzahl von Vorstädten, die diese umgaben; es wurde eben vorausgesetzt, daß bei den verwickelten Verhältnissen ein besonderes Gesetz für London nothwendig sei, welches nach Durchführung der Reform der kleineren Korporationen in Angriff genommen werden sollte. Doch einmal verzögert ist die Reform bis heute nicht zu Stande gekommen dank dem ungeheuren Einfluß, welcher der City und den mit ihr aufs engste verbundenen City-Gilden (City Companies) zur Verfügung steht. Die City-Korporation fürchtete, die ihr seit Jahrhunderten zustehenden Privilegien zu verlieren; die City-Gilden ihrerseits fürchteten, daß bei einer Reform ihre Geschäftsführung einer scharfen Kritik unterworfen würde und sie der ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel beraubt werden möchten: daher haben beide nie gezaudert, jede Reform nicht nur auf dem Wege parlamentarischer Aktion, sondern sogar durch Bestechung und andere verwerfliche Mittel zu hintertreiben. Bis auf den heutigen Tag hat die Korporation es verstanden, ihre Sonderstellung zu bewahren, und das große Alter ihrer Charten

hat sie darin erfolgreich unterstützt. Diese 120 Urkunden, deren älteste von Wilhelm dem Eroberer der City-Korporation gewährt wurde, bilden die Basis ihrer Verfassung, auf der sich alle ihre Rechte, Privilegien und Freiheiten aufbauen. Seltsamer Weise haben diese in archaischer und oft zweideutiger Sprache verfaßten, oft einander widersprechenden Urkunden nie eine authentische Interpretation erfahren. Außerdem nehmen sie Bezug auf Zustände, die vor mehreren Jahrhunderten existirten, so daß es oft mehr als zweifelhaft ist, ob sie überhaupt noch Kraft haben; jedenfalls aber müssen sie auf die heutigen Zustände erst umgedeutet werden. Da diese Umdeutung von der City-Korporation selbst vorgenommen wird, so ist es nicht wunderbar, daß die Entscheidung stets zu ihren Gunsten ausfällt, und da sie in den meisten Fällen eine Prüfung kaum aushalten würde, ist die City-Korporation, so beharrlich sie in der Behauptung und Ausführung ihrer Privilegien ist, sehr zurückhaltend im Vorweisen der Rechtstitel, auf Grund deren sie jene behauptet. — Alle der City-Korporation verliehenen Rechte, Freiheiten und Privilegien wurden ihr durch ein Statut Wilhelms III. und Marias neu gewährt, und durch einen Parlamentsbeschluß sanktionirt. In diesem Statut ist aber keine Aufzählung der Rechte und Freiheiten gegeben. Um die Unklarheit zu vollenden, sind viele der Letzteren durch spätere allgemeinere, die City nicht speziell berührende Gesetze eo ipso aufgehoben, ohne jedoch besonders darin erwähnt zu werden. Da nun aber die Statuten der City selbst die Kraft von Parlamentsbeschlüssen besitzen, so ist es sehr zweifelhaft, ob sie durch einen Parlamentsbeschluß ohne besondere Erwähnung aufgehoben werden können. Die Verfassung der City-Korporation ist also eine uralte Reliquie und ihre Verwaltung ist nicht weniger antiquirt. Beide zeigen uns die unerschütterte Naivetät mittelalterlicher Privilegherrschaft.

Die regierenden Behörden der City-Korporation sind folgende: der Court of Aldermen, der Court of Common Council und der Court of Common Hall. Der erstere, welcher aus dem Lordmayor und 25 Aldermen besteht, hat richterliche wie exekutive Befugnisse. Er entscheidet in Streitigkeiten über die Giltigkeit

von Wahlen zu den Cityämtern, ernennt den Recorder (Kriminalrichter in der City) und andere Beamte. Als Exekutive hat er das Recht, bestimmte Zahlungen aus der Citykasse zu veranlassen, überwacht die Polizei und hat einige sonstige, weniger wichtige Befugnisse, die zum Theil mit dem Court of Common Council konkurriren. Dieser ist die große legislative Körperschaft der City und hat volle Macht, alles was er in den Verordnungen und Gebräuchen der City für unzulänglich hält, zu ändern und zu verbessern, eine Macht, welche diejenige aller anderen unter der Städteordnung stehenden Korporationen weit übertrifft und ihn dem Parlament fast gleichstellt. Der Hof besteht aus dem Lordmayor, den Aldermen und 202 Räthen. Zwecks der Wahlen ist die City in eine Reihe von Bezirken (Wards) eingetheilt, von denen jeder eine bestimmte Zahl von Räthen und je einen Alderman wählt. Wahlberechtigt sind erstens diejenigen in der City Wohnenden, welche ein Haus zum Miethpreis von £ 10 und mehr bewohnen, zweitens die nicht in der City selbst Wohnenden, welche dort ein Haus besitzen und Armensteuer dafür bezahlen, drittens die Miether, welche für unmöblirte Zimmer eine Miethe von mindestens £ 10 bezahlen. Der Hof besitzt die volle Kontrolle über die City-Gelder, bestellt die meisten Beamten, ändert Citygebräuche und -Regulationen, hat die Verwaltung der großen Cityländereien und führt das Siegel. Während des Jahres tritt er zu ungefähr zwanzig Sitzungen unter Leitung des Lordmayors zusammen. Die hauptsächlichsten Geschäfte werden aber in über fünfundzwanzig Verwaltungsausschüssen erledigt. Die Delegirten erhalten Zahlung für ihre Anwesenheit und gestatten sich jährlich einmal den Luxus eines Sommerausfluges. Ueberhaupt verstehen sie es ausgezeichnet, sich die Mühen ihrer Thätigkeit zu versüßen. Die verschiedenen Ausschüsse erhalten nämlich „Erfrischungsgelder“ (Refreshment allowances), die nicht unbeträchtlich sind. So hatte z. B. der Ausschuß für Waisenschulen im Jahre 1894 nur drei Sitzungen, in welchen er £ 125 für „Erfrischungen“ verausgabte. Ebenso verbrauchte der Ausschuß für Selbstverwaltung im selben Jahre £ 200 in

sieben Sitzungen, und die Summen für die übrigen sind von ähnlicher Höhe, so daß es gar nichts Außergewöhnliches ist, wenn die Ausschußmitglieder bei einer einzigen Sitzung £ 40 verzehren.

Neben diesen beiden wichtigen Körperschaften existirt noch der „Court of Common Hall“, welcher eine Fortsetzung der alten Versammlung der City-Bürger zu sein scheint. Aber die Theilnahme an demselben ist bedeutend beschränkt worden und steht nur noch dem Lordmayor, den Aldermen und denjenigen Liverymen der City-Gilden zu, welche die Freiheit der City besitzen. Die Thätigkeit dieser Versammlung ist mit der Wahl des Lordmayor, der Sheriffs, des Chamberlain und einiger anderer Beamten erschöpft.

Aufs engste mit der City-Korporation verbunden sind die City-Gilden, deren Bestreben es in den letzten Jahrzehnten gewesen ist, Alles was Auskunft über ihr Vermögen und dessen Verwaltung geben könnte, von sich fern zu halten. Diese Gilden dienten ohne Zweifel früher auf verschiedene Weise, je nach ihrem besonderen Gewerbe ꝛc., dem Gemeinwesen und hatten damals ihre Bedeutung und ihren Nutzen. Heute üben nur wenige von ihnen einige unbedeutende, mehr oder weniger werthlose öffentliche Funktionen aus, z. B. führt die Gesellschaft der Fischhändler eine völlig ungenügende Aufsicht über die Fischmärkte, die Gesellschaft der Papierwaarenhändler gibt Kalender heraus und führt ein unvollständiges Verzeichniß von neuerschienenen Büchern u. s. w.; alles zusammengenommen leisten die Gilden der Gemeinschaft heute kaum einen nennenswerthen Dienst als Entgelt für den großen öffentlichen Besitz, den sie verwalten.

Daß eine Reform der City-Korporation auch die Gilden treffen muß, ist eine Folge des Verhältnisses zwischen beiden. Denn die Liverymen der Gilden (der höhere Grad einer Gilde, dessen Angehörige das heutzutage durch Kauf erworbene Recht besitzen, die Tracht der Gilde zu tragen und an der Verwaltung der Gelder theilzunehmen) wählen den Lordmayor und andere wichtige Beamte der City, auch kann Niemand die Frei-

heit der City besitzen, ohne zuvor die einer Gilde zu haben. Als daher in den dreißiger Jahren zum ersten Male eine Reform in Angriff genommen wurde, bekam eine hierzu eingesetzte Parlamentskommission den Auftrag, die City-Gilden in das Bereich ihrer Untersuchung zu ziehen. Diese fühlten sich in dem Besitz ihres großen Einkommens bedroht und leisteten jeden erdenklichen Widerstand, so daß sie die Resultate dieser Untersuchung äußerst geringfügig und unsicher machten. Für lange Zeit hatten sie nun Ruhe; aber das fortwährende Anwachsen Londons, die immer größer werdenden Anforderungen an die Steuerkraft seiner Bewohner richteten nur zu natürlich die allgemeine Aufmerksamkeit auf die im Besitz der Gilden befindlichen Fonds, deren Erträge zum großen Theil in verschwenderischen Banketten, Ausflügen, kurz auf alle mögliche Weise, nur nicht im Interesse der Oeffentlichkeit, vergeudet wurden. Bereits 1870 hatte man einen neuen Angriff im Parlament versucht. Zwar wurde dieser von den Gilden, deren Mitglieder zu den reichsten und hervorragendsten Persönlichkeiten gehören, und die über 150 Mitglieder des Parlaments in ihren Reihen zählen, für den Augenblick erfolgreich abgeschlagen; aber die Bewegung gewann von Jahr zu Jahr an Kraft, und so sah sich denn 1880 die Regierung genöthigt, eine Kommission einzusetzen, die mit größerer Autorität als ihre Vorgängerin von 1833 ausgestattet eine bis ins Einzelne gehende Untersuchung anstellte, besonders über die Natur des Eigenthums der Gilden und über die Art und Weise, wie es verwaltet wurde. Die Resultate dieser von 1880—84 dauernden Arbeit wurden in einem Bericht von 3000 Seiten zusammengestellt. Diese Kommission verlangte die „sofortige Intervention des Parlaments“, 1. um die Veräußerung des Gilden-Vermögens zu verhindern; 2. um die dauernde Verwendung eines beträchtlichen Theiles dieses Einkommens für nützliche Zwecke zu sichern; 3. um eine bessere Verwendung für diejenigen alten Stiftungsgelder zu bestimmen, bei denen dieses nöthig schien. Seitdem hat man nichts mehr über die Größe des Einkommens der Gilden erfahren: das tiefste Dunkel liegt darüber.

1879/80 betrug ihr Gesammteinkommen nicht weniger als £ 668 986 im Jahr; dieses zerfällt in das sogenannte Korporationseinkommen von £ 480 837, über das die Gilden nach ihrer Ansicht vollstes Verfügungsrecht haben, und das Stiftungseinkommen (Trust-income) von £ 188 147, das nach den Verfügungen der Stifter verwendet werden muß. (Dieses sind die letzten bekannten Zahlen, sie wurden von der königlichen Kommission veröffentlicht.) Von diesem Stiftungseinkommen wurden 1879/80 etwa £ 75 000 für Armenhäuser und Unterstützung armer Mitglieder ausgegeben. Etwa 2500 Personen wurden darin unterhalten oder durch Pensionen (von £ 400 abwärts) unterstützt. Ein anderer Theil dieses Stiftungseinkommens wird auf Universitätsstipendien und zum Unterhalt von fünf großen Schulen verwandt; der Rest für allgemeine wohlthätige Zwecke in der City und zum Unterhalt von Elementarschulen. Wie aber dieses Einkommen eigentlich verwaltet wird, davon nur ein Beispiel. 1570 hinterließ Robert Donkyn der Schneiderzunft (Merchant Taylors Company) einige Häuser mit der Bedingung, den Ertrag derselben zu verwenden, um jährlich zwölf arme Männer und eben so viele Frauen mit einem Rock, einem Hemd und einem Paar Schuhen auszustatten. Im Laufe der Jahrhunderte ist das Einkommen dieser Häuser, welches zur Zeit der Stiftung die angeordnete Ausgabe gerade deckte, ungeheuer gewachsen; die Gilde hat nun zwar die Bedingung stets auf den Buchstaben genau erfüllt, den ganzen Ueberschuß aber in ihre Kasse abgeführt und zu ihren Zwecken verwendet. So viel man auch an der Verwaltung dieses Einkommens auszusetzen hatte, so waren doch die Angriffe auf die Verschwendung des Korporationseinkommens (Corporate income) bei weitem schärfer. Man bestritt zunächst den Gilden das freie Verfügungsrecht darüber und behauptete mit Recht, daß sie auch hier nur die Verwalter (trustees) seien und die Gelder im öffentlichen Interesse anzuwenden hätten. Von diesem Theil ihres Einkommens geben die Gilden £ 175 000 für Gehälter, Unterhaltungen u. s. w. aus. Ganz bedeutende Summen wurden an die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse (courts of

assistants) für Theilnahme an den Sitzungen gezahlt, die in einer der größeren Gilden den Betrag von £ 8765 12 s. erreichten. An der Spitze einer jeden Gilde steht ein Meister (master) und der Verwaltungsausschuß, dessen Mitglieder demselben auf Lebenszeit angehören. Dieser Ausschuß hat die Verwaltung des gesammten Vermögens der Gilde. In vielen Gilden durch Kooptation ergänzt, ist er bemüht, ein undurchdringliches Dunkel über die Verwaltung auszubreiten, und geht in diesem Streben oft so weit, daß er selbst den Liverymen, d. h. der höheren Klasse der Angehörigen einer Gilde, jeden Antheil an derselben, ja oft jede Kenntniß des Vermögens verweigert. Da nun die Mitgliedschaft eines solchen Ausschusses mit ganz bedeutenden pekuniären Vortheilen verbunden ist, so hütet sich ein jeder Liveryman, der natürlich selber danach strebt, seiner Zeit in den Ausschuß aufgenommen zu werden, es mit den hochweisen Vätern der Gilde zu verderben und der Vergeudung des Einkommens Einhalt zu thun. Welche Vortheile den Liveryman im Ausschuß erwarten, schildert Firth, der sich sehr um die Aufdeckung dieser Uebelstände verdient gemacht hat, in folgender drastischer Weise:

„Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Hausbesitz der Gilden oft an ihre Mitglieder zu lächerlich niedrigen Preisen vermiethet wird, so daß die glücklichen Miether bei der Wiedervermiethung ein ausgezeichnetes Geschäft machen. Von Zeit zu Zeit, bei Gelegenheit eines Festtages, erhält jedes Mitglied der Livery einige Pfund Sterling wegen irgend einer alten Sitte oder zur Erinnerung an irgend einen ehemaligen Wohlthäter. Die Verantwortlichkeit eines Platzes im Ausschuß bringt ein Gehalt mit sich; die einzelnen Sitzungen der Kommissionen werden gebührend bezahlt; einige Gilden haben beinahe jede Woche ein Essen irgend einer Art, und glücklich zu preisen sind die Ausschußmitglieder einer solchen Gesellschaft, denn sie finden manchmal eine Banknote feinfühlig unter ihrem Teller versteckt, oder auch eine riesige Bonbonière auf ihrem Platze. Es ist in der That profitabel, zu dem Ausschuß einer City-Gilde zu gehören! Verwandte können in den Schulen der Gesellschaft erzogen und

dann mit Stipendien für die Universität versehen werden — alles ganz frei; wenn sie erwachsen sind, können sie einträgliche Pfarrstellen erhalten, deren Patron die Gesellschaft ist.“ Ein ehrwürdiges Mitglied einer dieser Gilden wurde nach den Gründen für ihre außerordentliche Lebensfähigkeit gefragt und antwortete ebenso kurz wie schlagend: „Das kommt von den Diners!“ Diese scheinen allerdings jetzt der Hauptzweck der Gilden zu sein, wenn man bedenkt, welche ungeheuren Summen dafür aufgewandt werden. Nach den letzten Daten sind im Jahr nicht weniger als £ 100 000 für Diners und sonstige Gastereien verausgabt worden. Die allerdings recht großen Summen, welche für Erziehung ꝛc. ausgegeben werden (1890: £ 24 990; 1891: £ 27 110), sind nur der lebhaften Agitation gegen die Gilden zu verdanken; vor ihrer Zeit thaten sie nichts derartiges.

Den vereinten Anstrengungen der City-Korporation und der Gilden war es also gelungen, die Ausdehnung der Städteordnung von 1835 auf London zu hintertreiben. Außerhalb der City herrschte denn auch ein unbeschreibliches Chaos in der Verwaltung der Vorstädte. Die Verwaltung einiger Distrikte war durch besondere Parlamentsakte geregelt, ohne Rücksicht auf die umliegenden Distrikte, und so regierten sie sich mittelst irgend einer Zentralbehörde, ohne sich im geringsten um ihre Nachbarn zu kümmern. In dreißig anderen Kirchspielen hingegen wurden die verschiedenen Verwaltungsfunktionen durch eine Unzahl unter einander unabhängiger Ausschüsse (Commissioners, Trustees) ausgeübt, ohne daß innerhalb der einzelnen Kirchspiele eine zentrale Behörde ein zweckmäßiges Ineinandergreifen derselben gesichert und ihre Thätigkeit im Interesse der Gemeinde überwacht hätte. Im Großen und Ganzen wurden die Kirchspiele von London durch 300 Behörden mit ca. 10 000 Mitgliedern nach 250 verschiedenen Parlamentsakten verwaltet. Wie weit ein Zusammengehen der Kirchspiele dabei möglich war, ist wohl aus dieser Thatsache allein zu ersehen. Das interessanteste Beispiel für die herrschende Unordnung ist das Kirchspiel von St. Pancras, das im Jahre 1855 etwa 170 000 Einwohner zählte. Zwei

große Distrikte in demselben hatten überhaupt keine selbständige Verwaltung und unterstanden ebensowenig der Kontrolle einer anderen öffentlichen Behörde. Die Straßen waren in einem jämmerlichen Zustande und ohne jede Beleuchtung. Was dieser Theil an Verwaltung zu wenig, hatte der andere zu viel. Nicht weniger als 18 verschiedene Verwaltungsausschüsse hatten Jurisdiktion über die Straßen und Häuser; ein jeder hatte seine eigene Parlamentsakte, nach der er handelte, und diese Akte waren in keiner Weise einander ähnlich. Im Kirchspiel von Westminster befanden sich die Grenzen der Jurisdiktion der verschiedenen Körperschaften in der Mitte der Straßen, so daß jede Seite von einer anderen regiert wurde. In einer bedeutenden Verkehrsstraße geschah die Pflasterung durch eine Behörde, die Erleuchtung und Sprengung auf jeder Seite durch eine besondere Behörde; an Reibereien zwischen den Körperschaften fehlte es nicht, so daß im Sommer die Straße des Morgens auf der einen, des Abends auf der anderen Seite gesprengt wurde.

Dieser beispiellose Zustand, an dem in erster Linie wohl die Weigerung der City Schuld war, die neu entstehenden Vorstädte in die Korporation aufzunehmen, weckte endlich das gesetzgeberische Gewissen des Parlaments. Die Erkenntniß, daß es so nicht weiter gehen könne, daß der ungenügende Zustand der Kanalisation bei einer Epidemie die größten Gefahren herbeiführen würde, daß mangels einer zentralen Behörde die nur nach lokalen Bedürfnissen angelegten Straßenzüge dem sich rapide entwickelnden Verkehr ein unüberwindliches Hinderniß in den Weg legen und damit die pekuniären Interessen der Bewohner schwer schädigen würden: diese Erkenntniß gelangte endlich auch bei den im Parlamente sitzenden Liverymen der Gilden zum Durchbruch; und so kam denn, da man an den Privilegien der City-Korporation nicht zu rütteln versuchte und ihre Sonderstellung in keiner Weise angetastet wurde, 1855 das Gesetz für die Verwaltung der Hauptstadt (Metropolis Management Act) zu Stande. Das Gesetz nahm zur Grundlage der Eintheilung das Kirchspiel und suchte die bestehenden Behörden mit möglichst geringer Aenderung zu

einer gewissen Einheit und Zusammenwirkung zu bringen. Die 23 größeren Kirchspiele blieben als Einheiten bestehen, während die anderen 55 zu 15 Distrikten zusammengefaßt wurden. Die Verwaltung der ersteren wurde in die Hände einer Kirchspielsbehörde (Vestry) gelegt, die der letzteren einer Distriktsbehörde übergeben. Die Mitglieder der Vestries wurden auf drei Jahre von den Steuerzahlern gewählt, welche auf einen steuerbaren Miethbetrag von £ 40 Armensteuer bezahlen. Die Vestrymänner der zu Distrikten vereinigten Kirchspiele wählten ihrerseits die Distriktsbehörde. Komplizirte bis ins einzelne gehende Vorschriften regelten die Wahlen, die ohne die geringste Erregung verliefen. Wie gering das Interesse der Steuerzahler war, beweist das Faktum, daß in den siebziger Jahren in einem Kirchspiel von 3000 stimmberechtigten Einwohnern am Tage der Wahl ein Vestry-Clerk (der Hauptbeamte), ein Kirchenvorsteher, ein Steuererheber und drei Vestrymänner anwesend waren, welche pflichtschuldigst die aus etwa 36 Mitgliedern bestehende Vestry erwählten. Seitdem hat sich das Interesse der Steuerzahler an diesen sie unmittelbar berührenden Dingen etwas vergrößert, ist aber selbst heutzutage noch sehr gering. Jede Vestry und jede Distriktsbehörde ist eine Körperschaft mit einem Siegel und der Vollmacht, für die in dem Gesetz bestimmten Zwecke Land zu kaufen und zu besitzen. Die Vestries und Distriktsbehörden sind Gesundheits- und Straßenbehörden, ihre Funktionen sind daher die Erhaltung und Errichtung lokaler Kanäle; das Pflastern, Erleuchten, Reinigen und Sprengen der Straßen; die Entfernung von Staub und Unrath und die Abstellung öffentlicher Belästigungen (nuisances). Außerdem haben sie in sanitärer Beziehung für die Wohlfahrt des Kirchspiels zu sorgen, haben deshalb die Einrichtung der Häuser zu überwachen und sind verpflichtet, Aerzte und Inspektoren anzustellen. Sie haben das Recht, Land zu erwerben und darauf gesunde Wohnungen oder Logirhäuser (lodging houses) für die arbeitende Klasse zu errichten. Sie können ungesunde Häuser schließen, dieselben ankaufen und niederreißen. Sie können strenge Anordnungen erlassen in Betreff der sanitären Einrichtung und

der Inspektion der Häuser und können auch gegen die Uebervölkerung der Häuser einschreiten. Sie können Volksbibliotheken, Bäder, Waschhäuser, Leichenhäuser und freie Plätze einrichten. Zu diesem allen haben sie das Recht, aber leider nicht die Pflicht. Und daher haben sie nicht nur das Wünschenswerthe, das sie hätten thun können, sondern auf skandalöse Weise auch das Nöthige, das sie hätten thun sollen, unterlassen. Zum großen Theil ist dafür der Wahlmodus verantwortlich zu machen: durch die Forderung einer Miethsausgabe von 40 £ (in ärmeren Distrikten 25 £) werden fast alle Handwerker und Arbeiter ausgeschlossen und damit die Wahl eines Vestryman auf die Klasse der Ladenkrämer und Hauseigenthümer beschränkt, welche gerade das größte Interesse daran haben, die sanitären Vorschriften nicht zur Ausführung zu bringen.

Es ist sehr interessant hervorzuheben, daß es gerade die Nothwendigkeit der Anlage eines einheitlichen Kanalsystems war, welche zur Weiterbildung der Verwaltung und Verfassung der Hauptstadt Anlaß gab und die erste zentrale Behörde ins Leben rief. Denn um die allseitig für durchaus nothwendig erklärte Kanalisation Londons durchzuführen, reichte weder die Machtbefugniß, noch die Fähigkeit der Kirchspiels- und Distriktsbehörden aus, welche, eine jede Körperschaft für sich, so gut es eben ging und so gut es bei ihrem Bestreben, die Steuern niedrig zu halten, eben möglich war, für die Kanalisation ihrer Kirchspiele sorgten. Für diesen speziellen Zweck wurde nun eine zentrale Baubehörde, der Metropolitan Board of Works, geschaffen. Sie bestand ursprünglich aus 46, seit 1885 aus 59 Mitgliedern, die von den Kirchspiels- und Distriktsbehörden gewählt wurden, und so jeder direkten Kontrolle der Steuerzahler entrückt waren. Anfänglich war sie nur mit dem Ausbau des Kanalsystems und größeren Straßenverbesserungen beauftragt; im Laufe ihrer mehr als dreißig Jahre umfassenden Geschichte haben sich ihre Befugnisse bedeutend erweitert. Da wir die wichtigsten derselben, die auch auf ihren Nachfolger, den Londoner Grafschaftsrath (London County Council), übergegangen sind, in den folgenden Kapiteln

behandeln werden, genügt es hier, eine kurze Uebersicht darüber zu geben. Außer der Aufsicht über das Kanalsystem hatte die Behörde auch diejenige über das Feuerlöschwesen, die Parks und öffentlichen Plätze, die Baupolizei, die Straßen- und Uferbauten; sie hatte Vorkehrungen gegen die Ueberfluthung niedrig gelegener Stadttheile zu treffen, und hatte besonders in sanitärer Hinsicht weitgehende Aufgaben, wie die Ertheilung von Lizenzen für Schlachthäuser, die Kontrolle gefährlicher Gewerbe, die Unterdrückung von Viehseuchen, die Inspektion der Molkereien, das Abreißen ungesunder Häuser u. s. w., kurz, eine solche Fülle von Pflichten zu erfüllen, daß die Kraft ihrer Mitglieder aufs Vollste in Anspruch genommen wurde. Die Hauptarbeit der Baubehörde wurde in dem sogenannten Ausschuß für öffentliche Arbeiten (Works and General Purposes Committee) gethan, der aus der gesammten Behörde bestand, wöchentlich einmal tagte und alles, was nicht in das Bereich der anderen ständigen Ausschüsse fiel, in seinen Sitzungen behandelte. Besonders waren Gegenstände seiner Berathungen großartige Straßenregulirungen, und An- und Verkauf von Grundstücken. Neun ständige Unterausschüsse unterstützten ihn in seiner Thätigkeit, indem sie Vorlagen, betreffend: das Arbeiter-Wohnungsgesetz, die Ergänzung des Kanalsystems, die munizipale Verwaltung der Metropolis, die Gehälter und sonstigen Verhältnisse der Beamten, die Pferdebahnen, die Kohlen- und Weinsteuern, die überirdischen Drahtleitungen u. s. w. vorbereiteten und die Rechnungsposten prüften. Daneben gab es noch ebenso viele ständige Ausschüsse, deren Namen: Ausschuß für Baupolizei, für Feuerlöschwesen, für Parks und öffentliche Plätze, für Finanzwesen, für Brücken, für Sanitätswesen, für ansteckende Krankheiten, für Steuerprüfung, Parlamentsausschuß, genügen mögen, um ihre Thätigkeit anzuzeigen.

Nicht ganz 34 Jahre hat die Baubehörde existirt, und ihre Erfolge haben bei weitem die Erwartungen, welche man bei ihrer Gründung hegte, übertroffen. Trotzdem hat sich im Ganzen die Unzulänglichkeit dieser Behörde für eine so ungeheure Aufgabe, wie es die Verwaltung Londons ist, herausgestellt. Die Bau-

behörde, wie überhaupt die Kirchspiels- und Distriktsbehörden, aus denen sie sich rekrutirte, hatte unter dem gänzlichen Mangel an Interesse seitens der Oeffentlichkeit an ihren Verhandlungen und ihrer Thätigkeit zu leiden, obschon man zugestehen muß, daß auch sie ihrerseits nichts gethan hat, um ein solches Interesse zu erwecken. Die von einigen Staatsmännern bei der Einrichtung der Behörde gehegte Befürchtung, sie möge die ihr gesteckte Grenze ihrer Thätigkeit überschreiten und sich zum Schaden der Verwaltung mit Politik befassen, hat sich als durchaus unbegründet erwiesen. Sie hatte genug zu thun und hat nie versucht, eine politische Rolle zu spielen. Daher aber auch der Mangel an Interesse seitens des Publikums, der nirgends deutlicher als bei den Vestrywahlen zu Tage trat. Wir gaben oben schon ein Beispiel einer solchen schwachen Wahlbetheiligung. Im Ganzen haben sich kaum $^1/_{30}$ der berechtigten Wähler an den Wahlen 1885 betheiligt und auch in neuerer Zeit hat sich das Verhältniß nur wenig gebessert. Da aber nun die Vestries ihrerseits die Mitglieder der Baubehörde wählten, so war es nicht verwunderlich, daß die Interessen der Londoner Einwohner oft schlecht genug gegen private Angriffe geschützt wurden. Sehr bald, nachdem die Behörde die Kontrakte für die Kanalisation abgeschlossen hatte, in deren einem z. B. Bauten im Werthe von 625 000 £ vergeben wurden, erhoben sich ernsthafte Anklagen auf Bestechung und Betrügerei, die dabei im Werke gewesen sein sollten. Die Anklagen, die sich bei der Vergebung der Uferbauten der Themse wiederholten, müssen als zum Theil erwiesen anerkannt werden. Die Vertheidigung der Behörde gegen eine solche schwere Anklage, die sie, die Unternehmer und ihre Beamten der Veruntreuung von 250 000 £ beschuldigte, war so schwach wie möglich.

Tritt hier der eine große Fehler, den das Gesetz für die Verwaltung der Hauptstadt von 1855 machte, hervor, daß es nämlich die Verwaltung Londons in die Hände einer Körperschaft legte, die, durch indirekte Wahlen zu Stande gekommen, von jeder öffentlichen Kontrolle frei war, so bestand der zweite große Fehler des Gesetzes darin, daß es versäumte, Einheit und Sparsamkeit in

der Verwaltung der verschiedenen Vestries und Distriktsbehörden, sowie in der Ausführung seiner Bestimmungen zu sichern. Da die Vestries von jeder Kontrolle frei, nicht einmal den Steuerzahlern ihres Kirchspiels verantwortlich waren, so war es nur zu natürlich, daß viele ihre Pflichten in skandalösester Weise vernachlässigt haben. Besonders gilt dies für die Ausführung der sanitären Vorschriften der verschiedenen Hygienegesetze in den ärmeren Distrikten. Noch viel seltener war die Ausführung von Bestimmungen, falls sie in das diskretionäre Belieben der Vestries gestellt war, wie z. B. die Errichtung von öffentlichen Bädern, Leichenhäusern u. s. w.

Kein Wunder, daß bei der Fülle der Uebelstände trotz wesentlicher Verbesserungen die Reformbewegung nicht zur Ruhe kam und daß besonders von Jahr zu Jahr von immer weiteren Kreisen die Forderung nach einer zentralen Behörde erhoben wurde, die mit weitgehenden Rechten der Kontrolle über die lokalen Behörden bekleidet, von den Steuerzahlern direkt gewählt und dadurch ihrer stets wachsamen Aufsicht unterstellt, Einheit und Sparsamkeit der Verwaltung, sowie die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und über der Korruption bei der Vergebung von Kontrakten stehen würde.

Aus der großen Anzahl von Reformbills, die seit Erlaß des Gesetzes für die Verwaltung der Hauptstadt im Parlament eingebracht wurden, erwähnen wir zunächst die von Firth und Genossen. Sie betonte scharf und klar das Prinzip einer zentralen repräsentativen Behörde, welche die Befugnisse der Korporation der City, der Baubehörde, der Distriktsbehörden und Vestries in sich aufnehmen und die lokale Verwaltung an lokale Körperschaften delegiren sollte. Ihr folgte mit der Adoption einer zentralen Behörde der Gesetzentwurf, der 1884 von Sir William Harcourt mit der Unterstützung der liberalen Regierung eingebracht wurde. In seiner, bei der Einführung der Bill gehaltenen Rede wandte sich Sir William Harcourt ganz besonders gegen die schon in früheren Bills vorgeschlagene Theilung Londons in eine Reihe selbständiger Munizipien, eine jede mit Mayor, Aldermen und

Stadtrath. Dieser absurde Vorschlag ist von jeher — er tauchte gleich zu Beginn der Reformbewegung auf — von der City-Korporation aufs nachdrücklichste unterstützt worden, da er ihr die erwünschte Selbständigkeit garantirte.[1]

Durch die Einbringung der Regierungsbill in ihren eifersüchtig bewahrten Rechten bedroht, ernannte die City-Korporation ein Komite mit der Aufgabe, auf jede Art und Weise das Gesetzwerden der Bill zu verhindern. Das Komite that sein Bestes und gab in der kurzen Zeit seines Bestehens die Summe von 19 550 £ aus. Wofür, darüber gab ein besonderes Parlamentskomite, das eingesetzt war, die Wahrheit der gegen die City-Korporation auf Verschleuderung öffentlicher Gelder erhobenen Anklagen zu untersuchen, interessante Auskunft. Hier wurde festgestellt, daß ein Theil dieser ungeheuren Summe zur Bildung und Unterstützung politischer Scheingesellschaften ausgegeben war. Die Aufgabe dieser Gesellschaften bestand darin, die Agitation gegen die Regierungsbill zu betreiben. Redner und Zuhörer wurden gemiethet, um Konferenzen, Deputationen, öffentliche Versammlungen zu Stande zu bringen und feindliche, der Reform günstige Meetings zu sprengen: eine ganze Armee war gemiethet worden, um diesen Feldzug zu führen. An verschiedene Zeitungen wurden große Summen bezahlt, um die Anzeigen dieser Volksversammlungen und gefälschte Berichte darüber aufzunehmen, andererseits die die Reform begünstigenden Gesellschaften und Personen anzugreifen und zu verleumden. Sobald die Regierung den Entwurf zurückzog, hörte der ganze Entrüstungsrummel auf. In ähnlicher Weise verschleuderte die City-Korporation die ihr

---

[1] In neuester Zeit war er von der konservativen Partei, in der sich nachgerade alle Vertreter der monopolistischen und privilegirten Ausbeuter vereinigt haben, mit Jubel wieder aufgenommen worden. Man hoffte dadurch den verhaßten Grafschaftsrath loszuwerden. Auch die Erkenntniß, daß bei solcher Theilung Londons in verschiedene Städte es für die reichen Kirchspiele des Westens möglich würde, für sich eine Stadt zu bilden und somit die hohen Steuerlasten, welche eine Arbeiterbevölkerung nothwendig mit sich bringt, zu vermeiden, hat ohne Zweifel viel dazu beigetragen, diesen Vorschlag in konservativen Kreisen so populär zu machen.

anvertrauten öffentlichen Gelder, als sie einen Petitionssturm für die Beibehaltung der Kohlen- und Weinsteuer 1887 ins Werk setzte. Von 93 000 Unterschriften wurden 90 000 als durch Agenten der City-Korporation besorgt nachgewiesen. Zu Tausenden waren die Unterschriften gefälscht. Ein zur Untersuchung dieser Betrügerei eingesetztes Komite des Unterhauses berichtete, daß von den 34 000 Unterschriften in 29 Petitionen der größere Theil gefälscht sei.

Trotzdem besteht heute noch die City-Korporation gleich unabhängig wie früher. Es gelang ihr ebenfalls, ihre Sonderstellung in dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Grafschaften (Local Government Act) von 1888, das London endlich eine bessere Verfassung gab, zu bewahren. Nur die unumgängliche Nothwendigkeit, die Verwaltung der Grafschaften zu reformiren, hatte die konservative Regierung veranlaßt, dies Gesetz einzubringen, und London wäre auch diesmal ohne Reform geblieben, wenn es eben möglich gewesen wäre, die in drei Grafschaften belegenen, sich London nennenden Häuser- und Menschenmassen zu übergehen. So erhielt denn London eine Art von zentraler Verwaltung — es wurde als selbständige Grafschaft konstituirt.

Wie aber der Versuch, die Verwaltung der Grafschaften neu zu regeln, London eine Grafschaftsverfassung gab, die dann seiner Zeit zu einer wahren Munizipalverfassung sich ausgestalten kann, so war es auch sechs Jahre später (1894) unmöglich, die Kirchspiele in den ländlichen und städtischen Sanitätsdistrikten, wie sie durch das Gesetz für Volkshygiene von 1872 geschaffen worden waren, nach demokratischen Grundsätzen zu reformiren, ohne die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Londoner Vestries und Distriktsbehörden auszudehnen. Das Gesetz für Selbstverwaltung von 1894 bedeutete nicht weniger als eine totale Revolution auf dem Gebiete der hauptstädtischen Verwaltung. Indem es den Zensus von 40 £ aufhob und mit dem Geistlichen als ex officio-Vorsitzenden der Vestries aufräumte, machte es die Vertretung der Arbeiterklasse möglich und mit der Verwandlung der Vestries in Distriktsräthe gab es ihnen das Recht, (nach § 33) bei dem

Ministerium für Selbstverwaltung den Antrag zu stellen, die Rechte und Pflichten der Armenaufseher und der bestehenden Ausschüsse für Volksbibliotheken, für die Errichtung von Bädern und Waschhäusern, für Kirchhöfe, sowie alle Rechte eines Kirchspielrathes auf sie zu übertragen. Die zahlreichen, selbständigen, neben den Vestries und Distriktsbehörden bestehenden Verwaltungsausschüsse, wie sie durch das Straßenbeleuchtungs- und Wachdienst-Gesetz (Lighting and Watching Act von 1833), die Bäder- und Waschhäuser-Gesetze (Baths and Washhouses Acts von 1846 bis 1882), die Begräbniß-Gesetze (Burial Acts von 1852 bis 1885), die Volksbibliotheken-Gesetze (Free Libraries Acts von 1850 bis 1892) geschaffen worden sind, und die ohne jede Verantwortung gegenüber den Steuerzahlern oft genug das Geld der Kirchspiele in geradezu skandalöser Weise verschleudert haben, wurden damit aufgehoben, sobald die Vestries es wollten, und ihre Funktionen gingen auf die letzteren über.

Viertes Kapitel.

Der Londoner Grafschaftsrath.

Die Städte hatten durch die Städteordnung von 1835 ihre Verfassung, die kleineren Städte (townships), welche keine „boroughs“ waren und nicht unter das Gesetz fielen, sowie die ländlichen Distrikte hatten durch die Hygienegesetze, welche städtische und ländliche Sanitätsdistrikte (urban und rural sanitary districts) schufen, für bestimmte, besonders sanitäre Zwecke, einen Anfang von Selbstverwaltung erhalten; nur die Grafschaften (counties) waren unter ihren durchaus unrepräsentativen Regierungen geblieben. Nach wie vor erledigten die von der Königin ernannten Friedensrichter, d. h. in erster Linie die Grundbesitzer, dann überhaupt die durch Besitz ausgezeichneten Männer der Grafschaft die Grafschaftsgeschäfte in den Quartalssitzungen. Die große Masse des Volkes war von jeder Theilnahme daran gänzlich ausgeschlossen; aber mit der Ausdehnung des parlamentarischen Wahlrechts in dem Reformgesetz von 1867 in den ländlichen Wahlkreisen mußte mit Nothwendigkeit in diesen das Verlangen entstehen, auf die Verwaltung der die Steuerzahler viel unmittelbarer betreffenden Grafschaftsgeschäfte einen Einfluß zu gewinnen und ihre Vertrauensmänner, die Vertreter ihrer Interessen, mit der Verwaltung derselben zu betrauen. Das war das eine Motiv für die Einbringung des Gesetzentwurfs für die Organisation der Selbstverwaltung (Local Government Bill) im Jahre 1888 seitens der Tory-Regierung. Das ungestüme Fordern einer Neuregelung des ländlichen Selbstverwaltungssystems auf den demokratischen Grundsätzen eines weiten, direkten und geheimen Wahlrechts ließ sich nicht länger vernachlässigen. Thatsächlich aber war auch die

gesammte lokale Selbstverwaltung ein solch' ungeheurer Wirrwarr von den verschiedensten nebeneinander existirenden Körperschaften, wie Armenvorstände (Boards of Guardians), Friedensrichter in Quartalssitzungen, Lokalausschüsse für Volkshygiene (Local Boards of Health), zahlreiche spezielle Verwaltungsausschüsse für Pflasterung, Beleuchtung und Reinhaltung der Straßen, für die Polizei und das Wachwesen, für die Beschaffung von Kirchhöfen, für die Erhaltung der Wege, Landstraßen, Chausseen u. s. w., die alle Steuern für die von ihnen besorgten Zwecke erhoben, daß es fast unmöglich war, eine Neuregelung und Vereinfachung dieser schwerfälligen und kostspieligen Maschinerie noch länger zu umgehen. So kam denn im Jahre 1888 unter der Mitwirkung der beiden großen Parteien des Landes der erste Theil des großen Codex des Selbstverwaltungsrechtes, das Gesetz für die Organisation der Selbstverwaltung, zu Stande. Bei der Abfassung dieses Gesetzes stellte es sich als unmöglich heraus, die drei Theile Londons den Grafschaften Kent, Surrey, Middlesex, in denen sie lagen, einzuverleiben. Eine Verwaltungsform, welche für die vorwiegend ländlichen Grafschaften angemessen war, wäre aber für eine Mischung aus ländlicher Grafschaft und Millionenstadt im höchsten Grade widersinnig gewesen. Das Problem der Regierung der Riesenstadt drängte sich also in unliebsamer, nicht zu umgehender Weise den konservativen Gesetzgebern auf, und sie lösten es auf die einfache Weise, daß sie London, wie überhaupt die Großstädte von über 50 000 Einwohnern, zu einer selbständigen Grafschaft machten. Während aber die anderen Städte eine Verbindung von Stadt und Grafschaft darstellen, ist die Verfassung Londons die einer reinen Grafschaft.

An der Spitze der Grafschaft London (county of London) steht der Londoner Grafschaftsrath, der aus 118 Grafschaftsräthen und 19 Aldermen besteht. Die ersteren erwählen, sei es aus ihrer Mitte, sei es von außerhalb, einen Vorsitzenden und die Aldermen. Ein jeder, der das Grafschaftswahlrecht besitzt, hat die Befähigung, Grafschaftsrath zu werden, sofern er nur in der Metropolis ansässig ist. Doch erlischt die Befähigung in

bestimmten Fällen: so bei den durch Gerichtsbeschluß verurtheilten Personen für die Dauer ihrer Strafe, bei Bankerotteuren u. s. w. Ausgeschlossen sind die Grafschafts-Leichenschaubeamten (coroners), Offiziere der Armee und Marine, Beamte der Grafschaft und alle die Personen, die mit dem Grafschaftsrath in geschäftlicher kontraktlicher Verbindung stehen oder an solchen Kontrakten interessirt sind. Die Amtsdauer der Räthe beträgt drei Jahre; alle werden — dies ein Unterschied von den Stadträthen, von denen jährlich ein Drittel zurücktritt — zugleich gewählt und treten auch zugleich ab. Die Aldermen werden auf sechs Jahre gewählt, doch tritt ein Theil von ihnen, 9 oder 10, alle drei Jahre zurück. In der Stellung der Aldermen und Räthe ist durchaus kein Unterschied. Die ganze Einrichtung der Aldermen, welche übrigens von vielen Seiten als dem reinen System der Repräsentation widersprechend verdammt wird, soll einer schwachen Majorität die Möglichkeit geben, durch Kooptation sich zu verstärken und so das sicherere Verfolgen einer bestimmten Politik möglich zu machen. Zum Zwecke der Wahlen ist London in 58 Bezirke getheilt, von denen jeder zwei Räthe, die City allein, die für wenige Zwecke der Grafschaft einverleibt ist, vier wählt. Wahlberechtigt ist ein jeder, der Parlamentswähler ist, d. h. eine Miethe von 10 £ jährlich nach dem Gesetz für die Anlage von Wählerlisten (Registration Act) von 1885 zahlt oder in dem Besitz eines Hauses, Waarenlagers, Ladens oder sonstigen Gebäudes ist, 12 Monate in der Grafschaft selbst oder in einem Umkreis von 15 Meilen gewohnt und alle Armen- und sonstigen Steuern richtig bezahlt hat.

Wie die Stadträthe, so hat auch der Londoner Grafschaftsrath die Berechtigung, eine beliebige Zahl von Verwaltungsausschüssen zu ernennen und an diese alle seine Befugnisse bedingungslos oder unter bestimmten Bedingungen zu delegiren und Spezialregulationen über den Bereich ihrer Thätigkeit und ihren Geschäftsgang zu erlassen. Jeder Ausschuß ist zur Berichterstattung an den Grafschaftsrath verpflichtet, der seinerseits über jede Handlung des ersteren Beschluß fassen und seinen Bericht billigen,

ablehnen oder an den Ausschuß zurückverweisen kann. Nach dem Gesetz steht es übrigens dem Grafschaftsrath auch frei, die Ausschüsse von der Einholung seiner Genehmigung für alle Handlungen zu entbinden; aber selbst in diesem Falle können diese auch nicht die geringste Geldausgabe ohne Genehmigung des Grafschaftsraths machen.

Was nun die Befugnisse des neuen Grafschaftsraths angeht, so übernahm derselbe in erster Linie diejenigen, welche schon seine Vorgängerin, die Londoner Baubehörde, besessen hatte. Außerdem aber erhielt er die gesammten administrativen Geschäfte, welche früher von den Friedensrichtern in den Quartalssitzungen und durch Ausschüsse der Friedensrichter (Justices in quarter sessions and out of session) besorgt worden waren, wie: das Lizenzenwesen für Theater und Tanzlokale; das Armenirrenwesen, Bau und Unterhalt der Irrenanstalten; Bau und Unterhalt der Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder (industrial and reformatory schools); die Erhaltung der Brücken der Grafschaften; die Anstellung der Leichenschaubeamten; die Eintheilung der Grafschaft in Distrikte für die Parlamentswahlen, überhaupt die Regelung des gesammten Wahlwesens &c. Jedes Jahr sind seit seiner Gründung die Befugnisse des Grafschaftsrathes gewachsen. Es würde uns zu weit führen, alle Gesetze, welche dieselben vermehrten, hier anzuführen: wir müssen uns damit begnügen, nur die wichtigsten in aller Kürze zu erwähnen, da wir an anderen Stellen auf viele von ihnen ausführlicher zurückkommen werden. Es sind dies nach ihrem Inhalt geordnet die folgenden:

Erziehung: Der Technical Instruction Act 1889, 52 und 53 Vict. c. 76. Er giebt dem Grafschaftsrath das Recht, für die Ertheilung technischen und manuellen Unterrichts zu sorgen, bezw. solchen ertheilende Institute durch Geldbeiträge zu unterstützen.

Arbeiterpolitik: Der Housing of the Working Classes Act 1890, 53 und 54 Vict. c. 70. Ertheilt dem Grafschaftsrath das Recht, ungesunde Viertel (oder einzelne Häuser) abzureißen und darauf Arbeiterhäuser zu errichten; Land zu kaufen

und Logirhäuser für die arbeitenden Klassen zu errichten und zu betreiben. Der Factory and Workshop Act 1891, 54 und 55 Vict. c. 75. Jede Fabrik, die mehr als 40 Arbeiter beschäftigt, muß vom Grafschaftsrath ein Zertifikat darüber erhalten, daß sie mit ausreichenden Rettungsapparaten bei Feuer ausgestattet ist. Der Small Holdings Act 1892, 55 und 56 Vict. c. 31, giebt dem Grafschaftsrath das Recht, Land zu kaufen und in Parzellen an Arbeiter zu verkaufen oder zu verpachten. Der Shop Hours Act 1892, 55 und 56, Vict. c. 62, giebt dem Grafschaftsrath das Recht, Inspektoren anzustellen, welche die Ausführung dieses Gesetzes überwachen. Dasselbe bestimmt eine Maximalarbeitszeit für jugendliche Arbeiter in Läden. Der Prevention of Cruelty to and Protection of Children Act 1889, 52 und 53 Vict. c. 44, giebt dem Grafschaftsrath das Recht, die Zeit zu bestimmen, während der Kinder als Verkäufer in den Straßen und bei Vorstellungen als Choristen u. s. w. thätig sein dürfen.

Hygiene- und Medizinalwesen: Der Lunacy Act 1890, 53 Vict. c. 5, regelt das Armenirrenwesen; die Fürsorge für dasselbe in London liegt in den Händen des Grafschaftsraths. Von größerer Bedeutung sind: der Public Health (London) Act 1891, 54 und 55 Vict. c. 76 und der London Building Act 1894, 57 und 58 Vict. c. 213, die zusammen das gesammte großstädtische Sanitäts- und Bauwesen regeln und auf die wir später zu sprechen kommen werden.

Selbstverwaltung: Der Local Government Act 1894, 56 und 57 Vict. c. 73, welcher dem Grafschaftsrath die Aufsicht über die Wahlen der Armenvorstände überträgt, und der London (Equalisation of Rates) Act 1894, 57 und 58 Vict. c. 33, welcher durch die Erhebung einer Steuer von 6 d. auf das Pfund Sterl. des steuerbaren Miethswerthes (rateable value) in London für die ganze Stadt einen zur Ausgleichung der in den verschiedenen Kirchspielen verschieden hohen Steuern bestimmten Fonds schafft. Der Grafschaftsrath hat die Ausführung dieses Gesetzes.

Gegenüber diesen anscheinend alles umfassenden Befugnissen ist es angebracht, in aller Kürze die Gebiete hervorzuheben, von welchen die Thätigkeit des Grafschaftsraths ausgeschlossen ist. Derselbe hat nichts mit dem Pflastern, Reinigen und Erleuchten der Straßen, noch mit der Wasser- und Gasversorgung, noch mit den Märkten zu thun. Er besitzt nicht, wie die anderen Grafschaftsräthe, die Verwaltung und Leitung der Polizei. Bei der Abschätzung der Häuser und sonstigen Grundstücke der Stadt zu Steuerzwecken — alle Steuern berechnen sich nämlich nach dem steuerbaren Miethswerth der Häuser, Gebäude und Grundstücke — ist er ohne Funktion und Einfluß, und hat nur das fast werthlose Recht, gegen die Abschätzungen den kostspieligen Weg der gerichtlichen Klage einzuschlagen. Die von ihm ausgeschriebenen Steuern sammeln die Armenvorstände für ihn, wie für alle lokalen Behörden überhaupt, ein. Er ist nicht die Sanitätsbehörde, das sind die Kirchspielräthe; nur eine Art beschränkter Oberaufsicht über dieselben ist ihm durch das Gesetz für Volkshygiene übertragen worden. Doch ist die Tendenz der Gesetzgebung seit der Einrichtung des Grafschaftsraths auf eine Ausdehnung dieser Oberaufsicht gerichtet gewesen. Vergleicht man überhaupt das Verwaltungsgebiet des Londoner Grafschaftsraths mit dem der Stadträthe von Birmingham, Glasgow, Manchester und anderen großen „county boroughs", d. h. von Städten, die gleichfalls außerhalb des Verbandes der Grafschaft stehen, so wird man die enge Begrenztheit desselben erkennen. London und sein Vertreter, der Grafschaftsrath, kämpfen erst seit 1889 den Kampf um die Erwerbung früher verloren gegangener und jetzt in den Händen von privaten Personen oder von Aktiengesellschaften befindlicher munizipaler Funktionen, ein Kampf, den z. B. Birmingham schon zu Anfang der siebziger Jahre mit Erfolg durchfocht. In London liegen aber die Verhältnisse bei weitem ungünstiger. Es wird hier viel schwerer sein, dem Interesse der Gemeinschaft zum Siege zu verhelfen als anderswo, da gerade in dieser Riesenstadt, die bis in die Mitte der fünfziger Jahre ohne jede zentrale Verwaltungsbehörde war, riesige Monopole den günstigsten Boden

für ihre Entwicklung gefunden haben. Die Wasser-, Gas- und Pferdebahngesellschaften, die alle hohe Dividenden auf ihr ungeheures Aktienkapital zahlen, die Grundlords, die Eisenbahngesellschaften, sie alle haben das größte Interesse daran, jeden Vorstoß des Grafschaftsraths in der Richtung einer Munizipalisirung ihrer Betriebe zu hintertreiben, und bei der engen Verbindung, in der diese großkapitalistischen Unternehmungen miteinander, mit der City-Korporation, dieser Hüterin und Schützerin alles Privilegs und Monopols, und den City-Gilden stehen, und bei der großen politischen Macht, die sie durch ihre Vertreter im Parlament, speziell in der konservativen Partei, dem Haus der Lords und in den sonstigen Körperschaften besitzen, ist es ihnen bisher im Wesentlichen gelungen, ihren Besitzstand unversehrt zu erhalten. Die Geschichte dieser Kämpfe bietet eine Fülle der interessantesten und lehrreichsten Momente. Wir werden daher bei unserer Darstellung oft Gelegenheit nehmen, auf sie näher einzugehen.

Das Resultat der ersten Wahlen zum Grafschaftsrath überraschte alle Parteien. Obwohl die Metropolis bisher selten das Interesse an parlamentarischen und munizipalen Angelegenheiten gezeigt hatte, wie wir es in den meisten Provinzstädten finden, so bewies diesmal die hohe Zahl der in den meisten Wahlbezirken abgegebenen Stimmen, daß die Londoner Bevölkerung die Bedeutung der Wahl erkannt hatte. Man hatte sich auf beiden Seiten, liberaler wie konservativer, bemüht, den Wahlkampf auf munizipalem Gebiete zu halten; Männer, die im Parteileben eine bedeutende Rolle spielten, erklärten, nur unter der Bedingung eines unpolitischen Wahlkampfes kandidiren zu wollen, und fanden auch bei Wählern beider politischen Parteien Unterstützung. Dennoch war in der Mehrzahl der Wahlbezirke der Kampf zu einem politischen geworden und wurde zwischen den beiden politischen Parteien geführt. Die Kandidaten waren eben besonders bei der ersten Wahl auf ihre politischen Freunde angewiesen. Es existirten keine städtischen Parteien mit rein städtischen Programmen — es hatte solche auch nie vorher in London gegeben; und woher sollten dieselben in der kurzen Zeit kommen? Allerdings hatten die Londoner

Liberalen eine Reihe munizipaler Fragen in ihr Programm aufgenommen, wie lokale Besteuerung von Grundrenten, die Uebergabe des Polizeiwesens an den Grafschaftsrath, die Ausbildung der Selbstverwaltung in London, die Verwendung der in den Händen der Gilden befindlichen großen Londoner Stiftungen für die Zwecke der Gemeinschaft u. s. w. Im Wesentlichen war aber der Wahlkampf ein politischer und gerade, weil er ein solcher war, überraschte auch sein Ausgang. Trotzdem nämlich die Konservativen in den Parlamentswahlen von 1886 eine überwältigende Majorität gehabt hatten, wurde ein liberaler Grafschaftsrath gewählt. Von 118 Mitgliedern derselben waren 70 Liberale, oder wie sie sich nannten „Progressive". Unter den Gewählten befanden sich auch drei Frauen: Lady Sandhurst, Miß Cobden und Miß Cons, die zum Alderman ernannt worden war. Der unterlegene Gegenkandidat Lady Sandhursts focht aber die Wahl derselben an und die Gerichtshöfe erklärten diese auch für ungiltig, da nach dem Gesetz für die Organisation der Selbstverwaltung von 1888 Frauen deshalb nicht zu Mitgliedern der Grafschaftsrathe gewählt werden könnten, weil ihre Wählbarkeit nicht besonders hervorgehoben worden sei. Der Grafschaftsrath erklärte sich durch besondere Resolution für die Wählbarkeit von Frauen und beschloß, die beiden im Unterhaus und Oberhaus eingebrachten Bills, welche den Frauen dieselbe geben wollten, zu unterstützen. Die Sitze der beiden anderen Frauen waren durch diese Entscheidung zunächst nicht angefochten; sie zogen es aber doch bald vor, ihre Mandate niederzulegen.

In den drei Jahren von 1889 bis 1892, welche die Amtsdauer des ersten Grafschaftsrathes umfaßten, bildete sich, gefördert von den Zeitungen „Daily Chronicle" und „Star" und einer Reihe von Körperschaften wie die „Fabian Society" und die „London Reform Union" ein besonderer munizipaler Progressismus aus, als dessen bedeutsamste und charakteristischste Aeußerung das „Londoner Programm" gelten darf. Wegen seiner Bedeutung für die Geschichte der städtischen Verwaltung Londons und Englands überhaupt, möge dasselbe hier in seinen wesentlichen Theilen eine Stelle finden.

Das Londoner Programm.

Die Aufgabe der Progressiven Partei in London soll auch für die Zukunft sein, eine solche Ausübung der begrenzten Verwaltungsrechte Londons zu sichern, daß jedem Londoner möglichst große Vortheile aus den öffentlichen Diensten erwachsen; die öffentliche Aufmerksamkeit auf die ungerechte Begrenzung der Selbstverwaltungsrechte Londons und die ebenso ungerechte Steuererhebung zu lenken und Steigerungen der Grafschaftssteuer, wo immer möglich, so lange zu verhindern, bis das Parlament ihre Last auf die rechten Schultern gelegt hat.

a. Die Forderungen umfassen die folgenden Punkte:

1. Das Gesetz für die Organisation der Selbstverwaltung von 1888 soll derart verbessert werden, daß London alle jetzt von den anderen Städten Großbritanniens besessenen Selbstverwaltungsrechte erhält.

2. Der Londoner Grafschaftsrath soll volles Recht haben, über Wasserversorgung, Gasversorgung, elektrische Beleuchtung, Docks, Märkte, Straßenbahnen, Tunnels, Kirchhöfe und die Zustände der Themse Untersuchungen anzustellen und Bills einzubringen.

4. Der Londoner Grafschaftsrath soll die Polizeiverwaltung haben.

5. Alle Zweifel und Beschränkungen in Betreff des Rechtes des Grafschaftsrathes, Straßenbahnen anzukaufen und in eigener Regie zu betreiben, sollen getilgt werden.

9. Der Londoner Grafschaftsrath soll das Recht haben, die Pflichten der Kirchhofsbehörden (burial boards) zu übernehmen.

10. Er soll eine weitergehende Kontrolle über die Londoner Stiftungen erhalten.

11. Er soll ein Register aller Eigenthümer und Besitzer von Land und Gebäuden (freeholders and leaseholders) in der Hauptstadt halten und ein Jeder soll verpflichtet sein, sich in das Register einzutragen.

b. Die progressive munizipale Politik umfaßt:

I. die Kontrolle gewisser großer korporativer Unternehmungen.

1. Die Munizipalisation der Wasserversorgung: ein ständiges Komite des Grafschaftsrathes soll eingerichtet werden; dasselbe wird jährlich ernannt und hat das Recht, eine eigene Wasserleitung anzulegen oder die bestehenden privaten Unternehmungen zu einem Preise zu übernehmen, der ihrer geringen Brauchbarkeit entspricht.

2. Die Kontrolle der Gasversorgung: die Qualität und der Preis des Gases soll in ausreichenderer Weise als bisher regulirt werden; ein ähnliches ständiges Komite soll eingerichtet werden mit dem Recht, entweder eine munizipale Gasversorgung einzurichten oder die Gesellschaften zu einem billigen Preise auszukaufen.

3. Die Kontrolle der Märkte: der Grafschaftsrath soll das Recht haben, durch spezielle Verordnungen die skandalösen Zustände (die in Coventgarden und Billingsgate ständig sind), zu verhüten und die bestehenden Marktbehörden zu zwingen, genügende Räume besonders für Lebensmittel herzurichten; ferner soll er das Recht haben, öffentliche Märkte in allen Theilen Londons ohne Rücksicht auf bestehende Monopole zu eröffnen und bestehende Märkte, da wo nothwendig, zu übernehmen.

4. Die Kontrolle des Flusses und der Docks: sie soll erreicht werden durch das Recht, Regulationen in Betreff derselben zu erlassen und neue Docks einzurichten oder bestehende zu übernehmen; oder eine öffentliche Dockbehörde für diese Zwecke ins Leben zu rufen.

5. Die Kontrolle der Straßenbahnen: sie soll erreicht werden durch den Erlaß von Regulationen, wie sie schon in anderen Städten existiren, und durch die Aufhebung bestehender Beschränkungen des Kaufrechtes des Grafschaftsrathes.

6. Die Kontrolle aller freien Plätze in London: für die Docks und offenen Plätze, welche bereits in den Händen des Grafschaftsrathes sind, sollte die Politik desselben dahin gehen, sie durch die Beförderung von Sports, die Einrichtung von Restaurationen und die Abhaltung von Konzerten für die Erholung des Volkes möglichst nutzbar zu machen.

II. Prinzipien munizipaler Thätigkeit.

1. Der Grafschaftsrath soll nicht nur seine eigenen Arbeiter gut behandeln, sondern soll auch den anderen Unternehmern in Bezug auf Arbeitszeit, Lohnhöhe und Arbeitsbedingungen überhaupt ein gutes Vorbild geben.

2. Er soll die Politik, seinen Arbeitern einen Achtstundentag und eine Sechstage-Woche, sowie Gewerkschaftslöhne zu geben, entschieden so fortsetzen, wie er sie begonnen hat.

3. Er soll dem Publikum helfen, so weit er es ohne außerordentliche Kosten kann, größeren Gebrauch von den gemeinnützigen Einrichtungen Londons machen zu können, indem er von den Straßenbahn-, Tunnel- und Eisenbahngesellschaften größere Verkehrserleichterungen und die Einrichtung von Arbeiterzügen zu erreichen sucht und die augenblicklichen chaotischen Einrichtungen für Hospitäler, Krankenhäuser u. s. w. ordnen hilft.

4. Er soll die Interessen der Gemeinschaft vertheidigen, indem er in den Ausschüssen des Parlaments ein volles Aequivalent für die Konzession von Monopolen fordert.

5. Er soll über die gemeinsamen Interessen der ganzen Gemeinschaft der Metropolis, speziell in Bezug auf die Hausung der arbeitenden Klassen, die öffentliche Hygiene und das Finanzwesen wachen, aber stets in Uebereinstimmung mit den lokalen Körperschaften zu handeln suchen.

6. Er soll munizipale Logirhäuser bauen und betreiben, auch das Recht haben, freie Nachtasyle für Obdachlose (night-shelters) einzurichten.

7. Er soll nicht das Recht haben, Land, das in seinen Besitz kommt, zu verkaufen.

8. Er soll gegenüber der City die Nothwendigkeit einer zentralen Verwaltungsbehörde vertheidigen und verlangen, daß die Grafschaft und die City so bald als möglich in einer Munizipalität vereinigt werden.

9. Er soll eine Erleichterung der Steuerzahler anstreben

a. durch „Betterment"-Beiträge[1] bei „Improvements" (Straßenregulationen);

b. durch die Abwälzung eines billigen Theiles des Londoner Budgets auf die Eigenthümer von Renten und Grundwerthen;

c. durch die Einrichtung einer munizipalen Erbschaftssteuer;

d. durch die Ausgleichung der lokalen Steuern der einzelnen Kirchspiele;

e. durch die Theilung der Steuern zwischen Grundeigenthümer und -Nutznießer;

f. durch die Verwendung der Gelder der City-Gilden und Stiftungen zum wahren Nutzen der Hauptstadt;

g. durch die gerechte Besteuerung unbebauten Landes und die Einziehung eines gerechten Theiles der Steuern von den Eigenthümern unbewohnter Häuser.

c. Verpflichtungen, die Gerechtigkeit, Sparsamkeit und Nützlichkeit in der Verwaltung hochzuhalten.

1. Der Paragraph, welcher das Vergeben von Kontrakten an solche Firmen verbietet, die keine anständigen Löhne zahlen und die anerkannten Arbeitsbedingungen nicht innehalten, soll aufs strengste aufrecht erhalten werden.

2. Wo anerkannte Lohnlisten nicht vorhanden sind, soll der Grafschaftsrath, wo möglich, eine Liste aufstellen und seinen Kontrakten einverleiben.

3. Das Weitervergeben von Kontrakten an Theilunternehmer (subcontracting) soll streng unterdrückt werden.

4. Soweit als möglich soll der Grafschaftsrath seine eigenen Arbeiter direkt beschäftigen.

5. Er soll ausreichende Löhne zahlen, um die tüchtigsten Kräfte für seinen Dienst zu gewinnen, dabei aber sorgfältig die Steigerung großer Gehälter überwachen.

---

[1] Unter „Betterment"-Beiträgen versteht man eine spezielle Gebühr, die von Grund- und Hauseigenthümern, deren Eigenthum durch städtische Bauten, wie Straßenregulirungen u. s. w. im Werthe gesteigert worden ist, als Kostenbeitrag erhoben wird.

6. Mit Rücksicht auf die Arbeitslosen soll der Grafschaftsrath die von ihm zu übernehmenden Arbeiten soweit als möglich in die Jahreszeiten verlegen, in denen die Nachfrage nach Arbeit abnimmt; und soll seinen Einfluß benutzen, um andere lokalen Behörden zu einem gleichen Vorgehen zu veranlassen.

9. Der Grafschaftsrath soll die Vornahme großer und theurer Straßenregulirungen solange ablehnen, bis eine gerechtere Steuervertheilung stattgefunden hat oder das Prinzip des „Betterment“ anerkannt worden ist.

10. Er soll einen angemessenen jährlichen Beitrag für die Vermehrung der freien Plätze und Verschönerung derselben auswerfen.

12. Er soll mit allen Mitteln die Beobachtung der Regulationen betreffs der Miethskasernen sowie der hygienischen und Fabrikgesetze zu erreichen suchen.

17. Er soll in Ausübung seines Rechtes geeignete Wohnungen für die Arbeiter in den Theilen der Metropolis und der Vorstädte, wo solche nicht vorhanden sind, herstellen. Die zu erhebende Miethe soll genügend hoch sein, um ihn vor Verlusten zu schützen.

21. Er soll eine Reform des Rechtes unterstützen, wodurch die Frauen berechtigt werden, Mitglieder des Grafschaftsrathes zu werden.

22. Er soll eine Reform des Rechtes unterstützen, welche allen Mitgliedern des Grafschaftsrathes Diäten gewährt.

Die meisten der im Programm behandelten Punkte waren schon im Laufe der ersten drei Jahre des Grafschaftsraths Gegenstand seiner Verhandlungen gewesen. Die progressive Majorität hatte sich für dieselben in Resolutionen entschieden ausgesprochen und zur Verwirklichung einiger dieser Punkte die nöthigen parlamentarischen Schritte gethan: so in Bezug auf die Wasserversorgung, das Prinzip des „Betterment“, die Besteuerung des Grund und Bodens u. s. w. Wir werden in den einschlägigen Kapiteln ausführlicher über diese Thätigkeit des Grafschaftsraths zu handeln haben.

Die zweite Wahl, die am 5. März 1892 stattfand, verstärkte die progressive Majorität ganz bedeutend. Es wurden 84 Progressive gegen 34 Gemäßigte gewählt, was einen Gewinn von 15 Sitzen für die ersteren bedeutete. Dieser große Erfolg, welcher der bisherigen Politik der Majorität in so emphatischer Weise die Billigung der Wählerschaft aussprach, ermuthigte dieselbe nicht nur, an dem Prinzip derselben, der stetigen Ausdehnung

munizipaler Thätigkeit festzuhalten, sondern dasselbe entschiedener zu betonen. Im Oktober 1892 wurde z. B. der Ausschuß für öffentliche Arbeiten eingerichtet, in dem sich der Grafschaftsrath das Mittel schuf, die verschiedenen Bauten, deren er bei seiner Verwaltung bedurfte, direkt durch seine Arbeiter, ohne das Dazwischentreten von Mittelsmännern auszuführen. Obschon 1892 eine liberale Regierung ans Ruder kam, wurde die Stellung des Grafschaftsraths dadurch nicht viel besser. War die konservative Regierung seinen privaten Bills mit direkter Feindschaft begegnet, so behandelte die liberale Regierung dieselben dilatorisch. Sie stand ihnen im Grunde aber ebenso feindlich gegenüber, wie die Konservativen, und das Resultat war, daß von den vielen Gesetzentwürfen des Grafschaftsrathes kein einziger Gesetz wurde. Die Besteuerung von „Grundwerthen und Grundrenten“, die billigere Vertheilung der lokalen Steuern, die munizipale Erbschaftssteuer, die Munizipalisation der Gas- und Wasserwerke, der Märkte — Versprechungen, durch die die progressive Partei den größeren Theil der durch lokale Steuern, Hausmiethen u. s. w. gedrückten kleinen Mittelklasse, insbesondere die Ladenkrämer (Shopkeepers) für sich gewonnen hatte, blieben Versprechungen. Die Thatenlosigkeit des Grafschaftsrathes in dieser Richtung der Steuererleichterung durch die Munizipalisation lukrativer privater Monopolbetriebe, wie der Gasanstalten, der Wasserwerke, der Straßenbahnen u. s. w., an der die progressive Majorität desselben aber durchaus unschuldig war, erregte in ihren Kreisen tiefe Mißstimmung. Dazu kam noch, daß die speziellen Grafschaftssteuern, statt zu fallen, stiegen. Eine der Ursachen dieses Steigens war ohne Zweifel die Arbeiterpolitik des Grafschaftsraths, welche die Löhne und Arbeitszeit der Londoner Gewerkschaften annahm und eine in jeder Weise bedeutende Hebung der Lage der von ihm beschäftigten Arbeiter veranlaßte. Diese Politik gewann ihm allerdings die Sympathien der Arbeiter, die aber bei dem Mangel an Organisation unter diesen in London praktisch nicht viel werth war, erwarb ihm aber dafür die Feindschaft der Ladenkrämer, die stets, wenn sie Arbeit ausbeuten, die unersättlichsten Ausbeuter sind. Der Grafschaftsrath verletzte

aber auch sonst noch die heiligsten Gefühle dieser Klasse. Das Gesetz für die Organisation der Selbstverwaltung von 1888 hatte ihm die Oberaufsicht über die Ausführung der sanitären Gesetze in London übertragen und der Rath hatte es von Anfang an ernst mit seiner Aufgabe genommen. Er überwachte aufs peinlichste die sanitäre Thätigkeit der Kirchspielbehörden und machte ihrer Lüderlichkeit und Bummelei, mit der sie, bisher wesentlich von Vertretern der Hausbesitzer- und Shopkeeperklasse beherrscht, ihre Pflichten auf dem Gebiet der städtischen Hygiene erfüllt hatten, ein Ende. Hausbesitzern und Ladenkrämern sind aber alle sanitären und sozialpolitischen Gesetze ein Greuel. Der Grafschaftsrath hat ferner dem Maß- und Gewichtsgesetz durch seine Inspektoren Geltung verschafft; der Ladenkrämer liebt es aber nicht, volles Gewicht zu geben, noch weniger, für den Gebrauch falscher Gewichte Geldstrafen zu zahlen. Diese Thätigkeit des Grafschaftsrathes erschütterte die Anhänglichkeit der progressiven Ladenkrämer, ohne daß sein Kampf gegen die Monopole im Stande gewesen wäre, sie bei der Fahne festzuhalten. Auf der anderen Seite schlossen sich die Gas- und Wasserwerksgesellschaften, die Tramwaygesellschaften, die Bauunternehmer, die City-Korporation, die City-Gilden, die Kneipenbesitzer, die Brauer, die Großgrundbesitzer, kurz alles, was vom Monopol lebt und auf dem Boden der früheren Anarchie Londons dick und fett geworden war, zu einer „heiligen Allianz“ zusammen, die um so furchtbarer war, je größer ihre Geldsäcke waren. Den „Gemäßigten“ des Grafschaftsraths stand aber außerdem noch die ganze politische Organisation der konservativen Partei zur Verfügung. Denn waren schon die beiden vorhergehenden Wahlen wenigstens theilweise nach politischen Grundsätzen ausgefochten worden, so trug die dritte des Jahres 1895 einen rein politischen Charakter. Es war ein Kampf zwischen Liberalen und Konservativen und nichts anderes. Die Wahlen ergaben eine entscheidende Niederlage der Progressiven; ihre Majorität von 46 Stimmen, die sie noch im Jahre 1895 besaßen, verschwand. Im neuen Grafschaftsrath standen sich 59 Progressive und 59 Gemäßigte gegenüber. Allerdings behielten

die Progressiven die Majorität, da sie über die Hälfte der Aldermen verfügen konnten, aber die von ihnen verfolgte Politik erhielt durch die Wahlen von 1895 einen bedeutenden Rückschlag. Die Opposition der „Gemäßigten“, welche vor 1895 eine verschwindende Größe gewesen, war jetzt stark genug, direkt hindernd der nicht ganz geschlossenen Majorität in den Weg zu treten. Daß unter diesen Umständen die Munizipalisation der gewaltigen Monopole und der Ausbau der Verfassung des Grafschaftsrathes im Sinne des Stadtrathes einer außerhalb des Rahmens der Grafschaft stehenden Stadt (county borough) für die nächsten drei Jahre aufgeschoben würde, ließ sich voraussehen, und die Geschichte des vergangenen Jahres beweist dies durchaus.

Fünftes Kapitel.

Die volkshygienischen Aufgaben der Städte.

Die sanitäre Gesetzgebung Englands, wie sie in dem Gesetz für Volkshygiene von 1875 und dem für London geltenden Gesetz von 1891 kodifizirt ist, verdankt ihre Entstehung dem Wirken der Munizipalitäten. Sie waren es, welche in ihren privaten Polizeiverwaltungsgesetzen (Police Acts) schon in der Mitte des Jahrhunderts die Anfangsgründe dieser Gesetzgebung legten und dieselbe seitdem unaufhörlich weiter ausgebildet haben. Es wäre außerordentlich interessant, diese Entwicklung der sanitären Gesetzgebung unter dem Einflusse städtischer Verwaltung darzustellen; leider liegt sie außerhalb des Rahmens unseres Buches. Ebenso ist es uns nicht möglich, hier eine erschöpfende Beschreibung der sanitären Verwaltung der hervorragendsten Städte zu geben. Wir müssen uns darauf beschränken, einige wichtige Theile derselben, eben die, welche uns die Städte als große Unternehmer zeigen, herauszugreifen und im Uebrigen in aller Kürze ihre Rechte und Pflichten nach den verschiedenen Gesetzen der Reihe nach summarisch anzuführen, wobei wir zur Illustration ihrer thatsächlichen Ausführung in den Stadtverwaltungen gelegentlich einige statistische Notizen hinzufügen werden.

Der Stadtrath ist nach dem Gesetz für Volkshygiene von 1875 die sanitäre Behörde (sanitary authority) für die Städte. Zwecks Erfüllung der ihnen durch diese Gesetze auferlegten Pflichten haben besonders die größeren von ihnen einen ganzen Stab von Sanitätsbeamten angestellt. An der Spitze derselben steht der ärztliche Sanitätsbeamte, meist ein hervorragender Arzt. Dieses Amt, das im Laufe der Zeit eine außerordentliche

Bedeutung gewonnen hat, wurde durch das Gesetz für die bessere Verwaltung der Städte (Towns Improvement Act) von 1847 geschaffen. Der Ausschuß für Volkshygiene (Commissioners of Health) hatte das Recht, einen bezahlten Beamten (Arzt) anzustellen, dessen Aufgabe es sein sollte, „das Vorhandensein von Krankheiten, besonders epidemischer und ansteckender, innerhalb der Grenzen des besonderen Aktes festzustellen, die lokalen Ursachen solcher Krankheiten aufzudecken und die besten Mittel für die Verhinderung ihrer Ausbreitung, sowie die besten Mittel für die Ventilation von Kirchen, Kapellen, Schulen, Logirhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden anzugeben, und von Zeit zu Zeit über diese Gegenstände an die „Commissioners" zu berichten und ähnliche Aufgaben, die man ihm stellen wird, zu erfüllen." Das Gesetz für Volkshygiene von 1848 gab dann den durch dies Gesetz eingerichteten Lokalausschüssen für Volkshygiene dasselbe Recht; das von 1872, welches das ganze Land in städtische und ländliche Sanitätsbezirke eintheilte, und an die Spitze eines Distriktes eine städtische oder ländliche Sanitätsbehörde stellte, machte diesen die Anstellung eines ärztlichen Sanitätsbeamten zur Pflicht. Dieser ist der Berather des mit dem Sanitätswesen der Stadt beauftragten Komites des Stadtrathes und der Leiter des gesammten Sanitätswesens.[1]

---

[1] Die Pflichten des ärztlichen Sanitätsbeamten sind:

1. Er soll sich so viel als möglich über alle Einflüsse unterrichten, welche die öffentliche Gesundheit in seinem Distrikt beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

2. Er soll mit den zu seiner Verfügung stehenden Mitteln die Ursachen, den Ursprung und die Vertheilung der Krankheiten innerhalb seines Distriktes überwachen und feststellen, und gleicher Weise feststellen, wie weit dieselben durch Zustände bedingt sind, die einer Abschaffung oder Besserung fähig sind.

3. Er soll sich durch systematische in bestimmten Intervallen wiederholte, sowie auch durch gelegentliche Inspektionen seines Distrikts über die für die öffentliche Gesundheit schädlichen Verhältnisse auf dem Laufenden erhalten.

4. Er soll bereit sein, die Sanitätsbehörde in allen die Gesundheit des Distrikts beeinflussenden Dingen und in allen Sanitätsangelegenheiten, welche die Sanitätsbehörde angehen, zu berathen; und er soll, wo

Die ausführenden Beamten sind die „Sanitätsinspektoren“ (sanitary inspectors oder inspectors of nuisances genannt), an deren Spitze meist ein Hauptsanitätsbeamter (chief sanitary

---

nöthig, zur Leitung der Sanitätsbehörde oder der Richter sein Zeugniß in allen Angelegenheiten abgeben, in denen für das Vorgehen der Behörde das Zeugniß eines ärztlichen Sanitätsbeamten oder eines praktizirenden Arztes erforderlich ist.

5. Er soll die Sanitätsbehörde in allen sanitären Fragen berathen, welche bei dem Erlaß und der Ausführung solcher Regulationen in Betracht kommen, welche die Sanitätsbehörde erlassen oder auf Grund des Gesetzes für die Verhinderung ansteckender Krankheiten („Infections Diseases (Prevention) Act 1890“) annehmen kann.

6. Sobald er von dem Ausbruch einer infektiösen oder epidemischen Krankheit von gefährlichem Charakter in seinem Distrikte benachrichtigt ist, soll er ohne Verzug den Ort, wo die Krankheit ausgebrochen ist, besuchen, die Ursachen und Umstände eines solchen Ausbruchs untersuchen, und wenn er nicht davon überzeugt ist, daß alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, soll er die kompetenten Behörden hinsichtlich der Mittel berathen, welche er für die Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit nöthig hält, und alle die Maßregeln treffen, zu denen er auf Grund eines giltigen Gesetzes oder einer Resolution der Sanitätsbehörde berechtigt ist.

7. Den Instruktionen der Sanitätsbehörde unterworfen, soll er die Arbeit der niederen Sanitätsbeamten (Inspectors of nuisances), in der von der Sanitätsbehörde gebilligten Weise und Ausdehnung dirigiren und überwachen, und auf Anzeige eines derselben, daß seine Intervention in Folge einer der Gesundheit schädlichen Belästigung oder der Uebervölkerung eines Hauses erforderlich ist, soll er sobald als möglich die Schritte thun, zu denen er auf Grund eines Gesetzes oder einer Resolution der Sanitätsbehörde nach den Umständen des vorliegenden Falles berechtigt ist.

8. In jedem Falle, in dem es ihm nöthig oder räthlich erscheint oder in dem er von der Sanitätsbehörde dazu angewiesen wird, soll er lebende Thiere, Fleisch, Geflügel, Wild, Fische, Früchte, Gemüse, Korn, Brot, Mehl, sowie Milch oder andere Artikel untersuchen, die zum Verkauf bestimmt sind, aber als krank, ungesund, schädlich oder zur Nahrung ungeeignet erscheinen; und falls er findet, daß ein solches Thier oder solche Artikel krank, ungesund, schädlich oder zur Nahrung ungeeignet sind, soll er alle Anordnungen treffen, damit mit denselben von den Richtern nach den Gesetzen verfahren wird.

9. Er soll alle Pflichten erfüllen, welche ihm die speziellen Verordnungen und Regulationen der Sanitätsbehörde auflegen.

inspector) steht. In Liverpool z. B. besteht das Sanitätspersonal, dem die Ausführung der zahlreichen mit der öffentlichen Hygiene sich beschäftigenden Gesetze obliegt, aus:

„Inspectors of nuisances“		. . .	25
Inspektoren	für	Fleisch	4
"	für	Fische	2
"	für	Viehseuchen . . .	2
"	für	Lebensmittel . . .	1
"	für	Inspektion der Werkstätten	2
"	für	Rauchbelästigung . .	2
"	für	Desinfektion . . .	9
"	für	Desinfektionsapparate	2
"	der	Logirhäuser . . .	11
"	der	Kanalböte	1
"	der	Bäckereien	1
			62

Dazu kommen noch 16 Schreiber und 2 Boten. — In Glasgow besteht das Personal aus einem Hauptinspektor und 150 Beamten.

---

10. Er soll alle für die Anwohner lästigen Betriebe seines Distrikts untersuchen und über Mittel berichten, die geeignet sind, etwaigen Belästigungen und Schädigungen der öffentlichen Gesundheit vorzubeugen.

12. Er soll von Zeit zu Zeit über seine Thätigkeit der Sanitätsbehörde schriftlichen Bericht erstatten und über die Mittel, welche zur Verbesserung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nöthig sind, berichten.

13. Er soll über alle Besuche und die dabei gemachten Beobachtungen und Instruktionen, ferner über das Datum und die Art der an ihn gerichteten Eingaben, über das Datum und das Resultat der darauf oder auf frühere Berichte hin eingeleiteten Verfahren Buch führen; auf Verlangen müssen die von ihm geführten Bücher der Sanitätsbehörde vorgelegt werden.

14. Er soll an die Sanitätsbehörde in seinem jährlichen Bericht die Thätigkeit beschreiben, welche während des Jahres entwickelt wurde, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhüten, und eine Darstellung des Gesundheitszustandes in seinem Distrikt am Ende des Jahres geben. Der Bericht soll ferner enthalten eine Darstellung der Untersuchungen, welche von ihm

I. Abfuhrwesen.

Der Stadtrath ist verpflichtet, ein ausreichendes Kanalisationssystem anzulegen und in gutem Zustand zu erhalten. Die Kanalabwässer müssen gereinigt werden, bevor sie in ein fließendes Wasser geleitet werden dürfen (vergl. das Gesetz gegen die Verunreinigung von Flüssen, Rivers Pollution Prevention Act von 1876). Werke, in denen die Kanalabwässer behandelt werden, dürfen nach eingeholter Erlaubniß des Ministeriums für Selbstverwaltung angelegt werden. Die Verbindungsröhren, welche Privathäuser an die Hauptkanäle anschließen, müssen von den Privaten nach der Vorschrift des Stadtrathes angelegt werden. Ferner hat der Stadtrath die Aufgabe, die Anlage und sanitäre Instandhaltung von Aborten in allen bewohnten Häusern, wozu auch die Fabriken und Werkstätten gehören, zu erzwingen. Die Abfuhr der Exkremente sowie der Küchenabfälle kann er entweder selbst übernehmen (wie dies z. B. Birmingham thut) oder an private Unternehmer vergeben; die Abfuhrstoffe sind sein Eigenthum. Er hat das Recht, öffentliche Bedürfnißanstalten anzulegen, und die Pflicht, für die Reinigung der Straßen zu sorgen.

Ursprünglich waren die Kanäle (sewers), für deren Einrichtung durch das bekannte Gesetz über die Einrichtung von Kanälen (Statute of Sewers) von 1531 in allen Städten besondere Ausschüsse eingesetzt wurden, nichts weiter als offene Kanäle für die Ableitung von Regenwasser, die sich aber sehr bald in den Städten in bedeckte verwandelten. Abfuhrstoffe in dieselben zu

---

über die der Gesundheit nachtheiligen Zustände seines Distrikts angestellt wurden, und der gerichtlichen Verfahren, die von ihm mit Rücksicht darauf eingeleitet oder angerathen worden sind; ferner eine Darstellung der von ihm oder auf seinen Rath hin aus sanitären Gründen über Plätze und Häuser ausgeübten Ueberwachung, sowie der dadurch nothwendig gewordenen gerichtlichen Verfahren, nebst ihren Resultaten. Der Bericht soll ferner die Thätigkeit darstellen, die von ihm oder auf seinen Rath hin während des Jahres mit Rücksicht auf lästige (offensive) Gewerbe, Molkereien, Kuhställe, Milchstuben, Fabriken und Werkstätten entwickelt worden ist. Der Bericht soll ferner Statistiken über Krankheiten und Sterblichkeit innerhalb des Distrikts enthalten.

werfen, war strengstens verboten; für ihre Entfernung sorgten die sogenannten „Scavengers und Rakers“.[1] Trotz aller Verbote wurden diese Stoffe doch in die Kanäle abgeführt und der Anschluß an dieselben von den Reichen und Vornehmen als ein Privileg in Anspruch genommen. Noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts beschäftigten sich die Kanalisatonsausschüsse, obschon ihre Vollmachten durch zahlreiche lokale Akte erweitert wurden, im Wesentlichen nur mit der Ableitung des Regenwassers, ohne sich mit der Abfuhr von Abwässern der Häuser zu befassen. In den Jahren 1800 bis 1845 wurden ungefähr 400 verschiedene Gesetze (Improvement Acts) zwecks Verbesserung der Selbstverwaltung und Hygiene in 208 Städten Englands und Wales' erlassen; trotzdem war aber der Fortschritt auf dem Gebiet der Hygiene außerordentlich gering. Auch die Einführung des Wasserklosets 1810, das zuerst auf die Häuser der Reichen beschränkt blieb und erst seit 1830 an Verbreitung gewann, änderte zunächst nur wenig an diesen Verhältnissen. Wie bei der Wasserversorgung war es auch hier erst die Cholera von 1831/32, welche die Aufmerksamkeit auf den Mangel an jeder häuslichen Abfuhr lenkte. Berichte der Ausschüsse für die Ausführung des Armengesetzes und ein Bericht des Leiters des Bevölkerungsstatistischen Amtes (Registrar General) aus den Jahren 1838/39 veranlaßten endlich die Einsetzung eines Komites des Unterhauses zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der Städte. Der Bericht desselben vom Jahre 1840 enthüllte die entsetzlichsten Zustände. Zwei Jahre später lenkte ein Bericht Mr. Chadwicks an die oberste Armenbehörde (Poor Law Board) die allgemeine Aufmerksamkeit wieder auf die sanitären Zustände der großen Städte und 1843 wurde endlich eine königliche Kommission mit der Aufgabe betraut, die Ursachen der Krankheiten in volksreichen Bezirken zu untersuchen. Diese Kommission erklärte, daß in keiner der fünfzig zur Untersuchung ausgewählten Städte die Abfuhr als vollständig und gut

---

[1] Vgl. z. B. das Gesetz von 1662, 14 Car. II. c. 2 für London und Westminster.

bezeichnet werden könnte; in 42 von ihnen, und besonders in ihren ärmeren Distrikten, sei dieselbe vielmehr von Grund aus schlecht und unzureichend. Die dichtesten, von der armen Bevölkerung bewohnten Theile sind gänzlich vernachlässigt und haben keine Abfuhr; man erlaubt, daß die Hausabfälle in offenen Rinnen und Pfützen sich ansammeln und zersetzen oder in offene und stagnirende Gräben in der unmittelbaren Nachbarschaft der Häuser abfließen.[1]

Der Mangel an ausreichender Wasserversorgung trug dazu bei, die Abfuhr in den Kanälen illusorisch zu machen. Die Stoffe häuften sich in ihnen an und verwesten unter Entwicklung eines schauderhaften, die Straßen und Häuser erfüllenden Gestankes. Am meisten defekt war die Kanalabfuhr in solchen Städten, die sich rapide aus Dörfern entwickelt hatten, in den Sitzen der Töpferei- und Eisenindustrien in Staffordshire, in den Bergwerksdistrikten in Süd-Wales, Monmouthshire und dem Norden Englands. Aehnlich waren die Zustände in den Vorstädten aller großer Städte.

Verschlechtert wurden diese Verhältnisse noch durch die elenden Zustände auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung. Das Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber den korrupten städtischen Korporationen hatte die Einsetzung besonderer Verwaltungsausschüsse für die Kanalisation nothwendig gemacht. Als nun durch die Städteordnung von 1835 die Verwaltung der Städte reorganisirt wurde, konnten auch Ausschüsse der neugeschaffenen Stadträthe die Fürsorge für die Abfuhr übernehmen. Infolgedessen kam es häufig zu Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Behörden. Ein Beispiel wird dies zeigen. In Liverpool gab es die folgenden Körperschaften: 1. Einen Ausschuß für die Abfuhr und Pflasterung der Stadt und die Städte Everton und Kirkdale; derselbe hatte aber nur die Aufgabe, die Kanalisation der Straßen, nicht aber die der Höfe, privaten Straßen und Häuser auszuführen; 2. der Ausschuß des Stadtrathes, ausschließlich für die Pflasterung und Kanalisation der Höfe und 3. einen Ausschuß für die Kanalisation von Toxteth Park, einen Theil der Stadt.

---

[1] First Report of Royal Commission p. 10. App. p. 6.

Außerdem gab es zwei private Wassergesellschaften, die beide eine so durchaus unzureichende Wasserzufuhr lieferten, daß die Ausschüsse das Recht hatten, das für die Feuerlöschung und die Sprengung der Straßen nothwendige Wasser sich selbst zu verschaffen. Aehnliche Zustände treffen wir um diese Zeit in Birmingham, Manchester und anderen Städten.

Ein weiterer Grund für die unzureichende Kanalisation war die Beschränktheit der Rechte der mit ihrer Ausführung betrauten Körperschaften. So hatte z. B. die betreffende Behörde in Manchester keine Autorität über den Fluß Irwell, in den die Abfuhr abgeleitet wurde. Die Folge davon war, daß der Fluß nicht viel besser war als ein großer Abfuhrkanal. Die zahlreichen Dämme, welche sein Wasser auffingen, um die für die vielen Mühlen nothwendige Kraft zu schaffen, trieben dasselbe oft genug in die niedrigen Distrikte der Stadt. Die ansteckendsten Fieber waren die unmittelbare Folge davon. Bradford, Halifax, Leeds litten unter denselben Uebelständen. In allen diesen Städten mußten die zahlreichen Wasserrechte, welche sich im Laufe der Zeit Privatpersonen erworben hatten, erst wieder zu Gunsten der Allgemeinheit abgelöst werden, ehe eine ausreichende Regelung der Kanalisation erfolgen konnte.

Sehr häufig fehlte den Kanalisationsausschüssen das Recht, ihre Kanäle durch unbebauten Boden zu legen. Oft war es auf solche Straßen beschränkt, welche schon zur Hälfte bebaut waren. So kam es denn, daß in unfertigen Straßen Häuser oft Jahre lang ohne jede Verbindung mit den Kanälen der Stadt standen.

Waren also die sanitären Zustände der großen Straßen elend genug, so waren sie doch noch glänzend zu nennen im Vergleich mit denen der Höfe und privaten Straßen, die vom eigentlichen Verkehr nicht berührt wurden. In Liverpool gab es 1844 hunderte solcher Höfe mit Tausenden von Häusern; in dem Kirchspiel Birmingham 2000 Höfe mit über 50 000 Einwohnern, ebenso viele in dem Kirchspiel Ashton. „Die Luft (in diesen Höfen), schreibt der Bericht der oben genannten Kommission, die natürlicher Weise dumpf und stagnirend ist, wird noch oft durch zahl-

reiche offene Aborte verschlechtert, unter denen sich häufig Schweineställe, Fässer voll Schweinefutter und stinkende Dunghaufen befinden. Diese Höfe sind oft ungepflastert; es fehlt an festen Kanälen für den Abfluß des schmutzigen Wassers, so daß sich in ihnen stagnirende Pfützen bilden." [1] Durch eine künstliche Interpretation der lokalen Gesetze war es den Hauseigenthümern gelungen, die Höfe den Wirkungen der Kanalisationsvorschriften zu entziehen. Das erste Gesetz, durch das die Hauseigenthümer ausdrücklich gezwungen wurden, einen Anschluß ihrer Häuser an die Straßenkanäle herzustellen, setzte die Korporation von Leeds durch, deren Beispiel dann Rochdale, Southampton und Manchester im Jahre 1844 folgten.

Als ein besonderes Beispiel ungenügender Kanalisation war in den Berichten der zahlreichen Ausschüsse und Kommissionen vor 1848 London bezeichnet worden, und die aller Hygiene hohnsprechenden Verhältnisse der Vielheit koordinirter, oft in dauerndem Konflikt mit einander befindlicher Behörden zugeschrieben worden. 1848 wurde der erste Schritt zur Besserung unternommen und die acht getrennten Kanalisationsausschüsse der Stadt in einer Behörde vereinigt. Trotzdem dieselbe mit dem größten Eifer an ihre Arbeit ging, war sie nur wenig erfolgreich; sie sah sich eben auf allen Seiten durch die zahllosen lokalen Behörden aller Art gehindert und beschränkt. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Regelung des gesammten Kanalisationswesens der Stadt blieb bestehen und wurde von Jahr zu Jahr größer. Die Choleraepidemien von 1849 und 1854 hatten die ungeheure, in Folge der elenden Abfuhr- und Wasserverhältnisse dem Leben der Einwohner drohende Gefahr in ihrer ganzen Nacktheit aufgezeigt. So konnte es nicht weiter gehen. London brauchte ein großes ausreichendes Kanalsystem wie sein tägliches Brot. Jede einheitliche Regelung der Kanalisation scheiterte aber an dem Mangel an einer zentralen, mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Behörde — das hatte das Schicksal der Behörde von 1848 wieder einmal bewiesen.

---

[1] II. Report p. 37. App.

Es blieb nur der eine Ausweg. Das Parlament mußte London eine zentrale Behörde geben und dieser als erste und wichtigste Aufgabe die Einrichtung eines vollständigen Kanalisationssystems auferlegen. So kam denn im Jahre 1855 das Gesetz für die Verwaltung der Hauptstadt zu Stande, durch das die Londoner Baubehörde geschaffen wurde. Es ist ganz besonders interessant zu sehen, daß es gerade die außerordentlich prosaische Frage ausreichender Kanalabfuhr war, welche London die erste zentrale Behörde gab und es den ersten entscheidenden Schritt auf der Bahn des administrativen Fortschritts vorwärts trug. Die Kanalabfuhr proklamirte London als eine Verwaltungseinheit und dagegen half kein Protestiren. Bisher war London nur ein wüster Haufen von Häusern, ein ungeordnetes Gewimmel von Menschen gewesen, auf denen eine Anzahl lokaler Behörden, privater Wassergesellschaften, Gasgesellschaften, Dockgesellschaften, die großen Grundbesitzer, die City-Korporation, die Kirche, die Verwaltungsbehörden der Hospitäler, kurz Monopole aller Art ein schmarotzerhaftes Leben führten und vortrefflich gediehen. Jetzt kam zum ersten Mal etwas Ordnung in diese Masse; die Gemeinsamkeit eines Interesses drängte sich allen Bewohnern auf und eine Einheit, wenn sie auch erst eine unterirdische war, entstand: die Einheit der Kanalisation. Von da aus ging es dann weiter, langsam, Schritt für Schritt; aber es ging weiter auf der Bahn administrativer Einigung und auch der augenblicklichen Reaktion wird es trotz aller ihrer Machtfülle nicht gelingen zu zerstören, was im Laufe der Jahrzehnte herangewachsen ist, und London wieder auf den Punkt zurückzuführen, von dem aus es vor 40 Jahren seine neue moderne Entwicklung begann.

Die Londoner Baubehörde hatte also die erste Aufgabe, ein neues Kanalsystem zu schaffen, und machte sich auch mit großer Energie an die Erfüllung derselben. Schon im Jahre 1834 hatte ein Maler John Martin einen kühnen und originalen Plan für ein Abfuhrsystem vorgeschlagen. Die Themseufer sollten durch große Quais eingefaßt und in dem Körper derselben auf jeder Seite des Flusses ein Hauptabzugstunnel angelegt

werden, der die gesammelten Abfuhrstoffe in die See führen sollte. Ein ähnlicher Plan wollte die Abfuhrstoffe bei Barking Creek und Greenwich Marshes, einige Meilen unterhalb der Stadt, in die Themse leiten, nachdem sie vorher durch einen chemischen Prozeß deodorisirt worden wären. Wir erwähnen diese beiden Pläne, weil sich der später von der Londoner Baubehörde ausgeführte Plan aus beiden zusammensetzt. Durch die Vollendung des lokalen unterirdischen Kanalsystems am Ende der vierziger Jahre und die direkte Ableitung der Stoffe auf dem nächsten Wege in die Themse, war diese nämlich in einen großen stinkenden Kanal verwandelt worden, der bei heißem Wetter den unerträglichsten Geruch verbreitete. Mußte doch einmal eine Parlamentssitzung deswegen aufgehoben werden. Die meisten Kanäle waren so niedrig gelegen, daß der Abfluß aus ihnen nur zu Zeiten der Ebbe möglich war. Die Kanalwässer stagnirten also die Hälfte des Tages und wurden dann durch die Fluth, entweder zum Theil in die niedrig gelegenen Straßen und Häuser wieder hinaufgetrieben, oder den Fluß hinaufgetragen, der sie zur Zeit der Ebbe wieder in die Stadt brachte. Große Bänke bildeten sich aus den schweren Theilen der Kanalwässer theils am Ufer, wo die Ebbe sie den Strahlen der Sonne aussetzte, und sie dann die ganze Umgegend verpesteten, theils im Bette des Flusses selbst, wo sie der Schifffahrt hinderlich wurden. Die Aufgabe der Baubehörde war also klar vorgezeichnet: es galt die gesammten Kanalwässer der lokalen Kanalisation in einigen Hauptkanälen zu sammeln und weit unterhalb der Stadt in die Themse abzuführen; aber die von seinen Ingenieuren entworfenen Pläne fanden den Beifall der Regierung nicht. Drei Jahre gingen unter fortgesetzten Reibereien zwischen der Baubehörde und der Regierung hin, während derer der Zustand der Themse sich stetig verschlechterte. Erst 1858 erhielt die Behörde endlich die Erlaubniß, nach ihren Plänen das große Werk zu unternehmen. Dezember 1863 wurde als Termin der Vollendung bestimmt und April 1865 wurde ein Theil der Werke durch den Prinzen von Wales ihrer Bestimmung übergeben. Die Vollendung des nördlichen Haupt-

kanals war durch die Ausführung der Quaibauten, von denen er einen Theil bildete, verzögert worden. Erst 1875 war das ganze Werk fertig; bedurfte aber, kaum fertig geworden, schon wieder bedeutender Erweiterungen. Die Fassungskraft des Kanals war nämlich für die Aufnahme des Regenwassers unzureichend und Ueberfluthungen niedrig gelegener Distrikte fanden fast in gleicher Ausdehnung wie früher statt. Diese Erweiterungswerke werden jetzt noch von dem Londoner Grafschaftsrath, dem Nachfolger der Baubehörde, fortgesetzt. Die Totalkosten für die zentralen Kanalisationsanlagen — die lokalen Kanäle, welche in die zentralen abfließen, werden von den Kirchspiels- und Distriktsbehörden angelegt und erhalten — betrugen in den Jahren 1856 bis 1890 7 270 805 £.

Das riesige Kanalsystem litt von vornherein an drei Mängeln. Es reichte bei seiner Anlage eben für die Bedürfnisse der Riesenstadt aus; bei Regenwetter war ein Ueberfluthen der durch die Regenwässer geschwellten Abwässer nicht zu vermeiden; endlich wurden die gesammten Abwässer in unbehandeltem Zustande bei Barking und Croßneß unterhalb Londons in die Themse geleitet. Bereits 1882 erhoben sich wiederum laute Klagen, daß die Themse durch die Abwässer in einem der Gesundheit schädlichen Maße verunreinigt würde. Die königliche Kommission, welche sich in Folge dessen wiederum mit dieser Frage beschäftigte, fand die Klagen nur zu berechtigt. Fische, die früher zahlreich oberhalb der Ablaufstellen gefunden wurden, kamen jetzt nicht höher als 15 Meilen unterhalb derselben den Fluß herauf. Bei heißem und trockenem Wetter herrschte ein unerträglicher Gestank an den Ufern des Flusses. Daher stellte die Kommission die beiden Forderungen, deren Erfüllung sie als unumgänglich nothwendig bezeichnete: 1. Trennung der flüssigen von den festen Bestandtheilen, 2. Filtration der flüssigen Bestandtheile vor ihrer Ableitung in den Fluß. Der Inspektor des Ministeriums für Selbstverwaltung bestätigte zwei Jahre später aufs energischste die Resultate der königlichen Kommission. „Es ist durchaus keine Uebertreibung“, schreibt er, „zu sagen, daß augenblicklich die Abfuhr eines ganzen Monats

zwischen Greenhithe und Teddington (zwei Punkte, von denen der eine unterhalb, der andere oberhalb Londons liegt) sich hin und herbewegt. Man hat Beweise, daß das verunreinigte Wasser unterhalb Deptfords während der Frühjahrshochfluthen bis zu Putney Bridge (oberhalb Londons) und selbst noch höher steigt. Während dieser Fluthen wird das Flußwasser selbst bis nach Richmond hin verunreinigt und ein verwesender Niederschlag an den Ufern des Flusses abgelagert. Die Themse kann in ihrem augenblicklichen Zustand nur einem großen Kanalabwasser-Tank verglichen werden, der seit vielen Monaten nicht gereinigt worden ist."

In den Jahren 1886 bis 1888 waren die Chemiker der Londoner Baubehörde unaufhörlich damit beschäftigt, den einfachsten Modus ausfindig zu machen, wie die Kanalabwässer am billigsten geruchlos und rein zu machen seien. Ihre Arbeiten hatten Erfolg; sie bewiesen die Möglichkeit, durch einen verhältnißmäßig einfachen und billigen Prozeß den größeren Theil der festen Bestandtheile auszuscheiden und die übrig bleibenden Kanalwässer unschädlich und geruchlos zu machen. Die Entdeckung rettete die Baubehörde vor der anderen Alternative, die Abwässer direkt in die See zu leiten, d. h. vor einer Mehrausgabe von ca. 20 Mill. Pfund. Der Bau der großen chemischen Werke bei Barking und Croßneß wurde noch von der Baubehörde begonnen, vollendet hat ihn der Grafschaftsrath in den Jahren 1889 bis 1891. Die Reinheit des Themsewassers wurde durch diese Behandlung der Kanalabwässer ganz bedeutend gefördert. Noch niemals seit einem halben Jahrhundert sind Fische so weit stromaufwärts gefangen worden. Das Wasser ist viel klarer geworden, die schwarzen Schlammbänke an den Ufern des Stromes sind verschwunden — die Themse ist wieder ein Fluß geworden und nicht mehr ein stinkender Kanal.

Vollendet ist aber das Londoner zentrale Kanalsystem noch lange nicht. Das ursprüngliche System der Londoner Baubehörde zog eine Bevölkerung von 3413000 Personen in Rechnung, kein Wunder, daß dasselbe heutzutage bei einer um

eine Million größeren Bevölkerung sich als zu klein erweist. Die unmittelbare Folge davon ist, daß die Kanäle nicht mehr im Stande sind, sogar die kleineren Regengüsse zu bewältigen, daß daher zu Zeiten, durchschnittlich 50 Mal im Jahr, im Ganzen 386 Stunden lang, unbehandelte Abwässer direkt in den Fluß geleitet werden müssen. Ein vollständiges Reinhalten des Flusses ist unmöglich, da eine Bewältigung plötzlicher starker Regengüsse sonst meist nutzlos daliegende Riesenkanäle verlangen würde; eine Erweiterung, wie sie neuestens wieder, im Dezember 1895, im Grafschaftsrath zur Verhandlung kam, kann nur das Ziel haben, die Abfuhr von circa 9 mm Regenwasser in 24 Stunden zu ermöglichen.

Die Abfuhr der trockenen Küchenabfälle wird von den Kirchspiels- und Distriktsbehörden, den lokalen Behörden Londons, besorgt. Ein Theil derselben verkauft sie als Dünger an die privaten Unternehmer, welche die Abfuhr besorgen; ein anderer Theil verbrennt dieselben in den sogenannten „Destructors“ und verwendet die dadurch erzeugte Wärme zur Produktion von Elektrizität (siehe Kapitel VIII Elektrisches Licht).

In ähnlicher Weise wie London behandeln Manchester, Glasgow, Bradford, Leeds und viele andere Städte die Kanalabwässer. Der bei weitem rationellere Weg der Rieselfelder wurde dagegen von Leicester, Leamington, Canterbury, Croydon, Darlington, Wolverhampton, West Bromwich, Stratford und insbesondere Birmingham eingeschlagen. Die Rieselfarm Birminghams oder besser des Kanalisationsausschusses (Drainage Board) für die in den Thälern des Tame und Rea gelegenen Städte und ländlichen Bezirke besteht aus 1500 Acres; die der übrigen eben genannten Städte sind zu klein, als daß sie hier ausführlicher erörtert zu werden brauchten. Auf die Birminghamer Rieselfarm werden die Abwässer in riesigen Kanälen geleitet, hier nach Ausscheidung der festen Bestandtheile über einen Theil der Farm vertheilt und durch den Boden gefiltert. Das reine Wasser wird dann in Drainageröhren wieder aufgesogen und in die Flüsse abgeleitet. Die festen Bestandtheile, welche in großen Bassins

zur Abscheidung gelangt sind, werden in flache Gräben gefüllt und mit Erde bedeckt. Die Farm kann entsprechend dem Zuwachs an Abwässern vergrößert werden. Nur ein Theil der Häuser in Birmingham, ca. 20 000, haben Wasserspülung: der bei weitem größere Theil ist noch auf eine Art Tonnensystem angewiesen. Die „Tonnen", eiserne Zylinder von 46,1 cm Durchmesser und 38,4 cm Höhe werden von den Wagen des städtischen Hygiene-Departements (Health Department) wöchentlich einmal gewechselt. Dieselben Wagen holen auch die trockenen Küchenabfälle ab, für deren Aufbewahrung die Stadt gleichfalls jedem Hause die nöthigen Tonnen liefert. Die feinen Aschentheile werden mit dem Inhalt der Tonnen gemischt und als Dünger verkauft oder in einer besonderen Fabrik in Poudretten verwandelt. Die gröberen Hausabfälle werden in 50 Oefen verbrannt; die Asche dient zur Auffüllung niedrig gelegenen Grundes oder von Straßenkörpern. Die gesammte Abfuhr wird also von der Stadt selbst behandelt und in möglichst nutzbringender Weise verwerthet.

Auf keinem anderen Gebiete städtischer Verwaltung ist die Verdrängung des privaten Unternehmers eine so weitgehende und so allgemein verbreitete als auf dem der städtischen Abfuhr. Wie in Birmingham, so unternimmt auch in Glasgow der Ausschuß für Straßenreinigung (Cleansing Department) des Stadtrathes die gesammte Abfuhr. Ja Glasgow geht darin noch weiter. Es reinigt und sprengt nicht nur die Straßen, sammelt und führt alle Hausabfälle und Fäkalien ab, sondern reinigt auch die 11 000 privaten Höfe und Passagen, welche von einer größeren Anzahl von Menschen gemeinsam benützt werden. Nicht weniger als 769 von den 1053 Arbeitern des Departements sind mit der Reinigung dieser privaten Höfe, Passagen und Straßen beschäftigt, welche bei allen täglich einmal, bei der Mehrzahl zwei bis dreimal erfolgt. Die Kosten dieser Reinigung werden von den Hausbesitzern durch eine Steuer von 1 d. auf das Pfund des Miethswerthes der Häuser erhoben. Wie Glasgow und Birmingham führen die meisten Städte die gesammte städtische Abfuhr durch ihre eigenen Arbeiter aus: Huddersfield, Croydon,

Manchester, Bradford, Leeds, Liverpool und viele andere. Selbst die Londoner Kirchspiele, die ihrer Mehrzahl nach in den Händen der reaktionären Theile der Bevölkerung sind, haben sich in den letzten Jahren dazu entschlossen, die Abfuhr nicht mehr an Unternehmer zu vergeben, welche dieselbe für hohe Preise aufs Lüderlichste besorgten. Im Jahre 1895 führten von 39 Kirchspiels- und Distriktsbehörden aus:

	Durch eigene Arbeiter	Durch private Unternehmer	Unbekannt oder durch beide
Die Abfuhr der Hausabfälle . .	26	10	3
„ Straßenreinigung	32	5	2
„ Straßensprengung (Arbeit) .	20	11	8
„ „ (Fuhrwesen)	10	8	21

War es früher das Streben aller dieser Körperschaften gewesen, die Verwaltungsarbeit durch die ausgedehnteste Benützung des Kontraktsystems (der Vergebung öffentlicher Arbeiten und Dienste auf dem Wege der Submission an private Unternehmer, in der Regel den Mindestfordernden) sich möglichst zu erleichtern, und hatte es ihnen früher als der Gipfel der Verwaltungsweisheit gedünkt, so wenig als möglich durch die eigenen Arbeiter direkt auszuführen, so ist in den letzten Jahren in dieser Richtung ein totaler Umschlag eingetreten. Der Einfluß sozialistischer Lehren hat ohne Zweifel durch die Umgestaltung der Gedankenwelt der ganzen Nation das seine dazu beigetragen. Der andere Grund scheint uns in der stetig wachsenden Bedeutung der städtischen Hygiene zu suchen zu sein. Die Regierung sah sich dadurch gezwungen, die Ausführung der Hygiene-Gesetze, welche die Aufgabe der Kirchspielsbehörden war, schärfer zu überwachen. Die städtische Abfuhr, als der Mittelpunkt des städtischen Sanitätswesens, trat in den Vordergrund der Thätigkeit dieser Behörden. Die Folgen einer Vernachlässigung derselben, für die sie von der Regierung und der Gemeinschaft verantwortlich gemacht werden, waren zu schwere, als daß sie die Abfuhr mit ruhigem Gewissen einem Unternehmer hätten überlassen können, dessen einziger Gedanke der Profit war, den er dabei durch lüderliche Arbeit und Ausbeutung seiner Arbeiter herausschlagen könnte.

II. Hausung der arbeitenden Klassen.

Die große Choleraepidemie von 1832 lenkte die Aufmerksamkeit der Behörden und des Publikums auf die sanitären Zustände der Arbeiterhäuser. In einer ganzen Reihe von Berichten, von denen besonders der von Mr. E. Chadwick im Jahre 1842 berühmt ist, handelte der Ausschuß für Armenwesen (Poor Law Commissioners) von den Krankheiten unter den Armen. Sechs Jahre später (1848) wurde der „Allgemeine Ausschuß für Volkshygiene“ (General Board of Public Health) gegründet und das erste Gesetz für Volkshygiene erlassen. Ueberhaupt gab in dem Zeitraum von 1840 bis 1871 das Parlament den lokalen Behörden die Mittel an die Hand, die sanitären Uebelstände mit Erfolg anzugreifen; aber die meisten von ihnen zogen es vor, unthätig zu bleiben. Erst in den sechziger Jahren fängt ihnen an das Gewissen zu schlagen und werden sie durch Epidemien und hohe Sterberaten aus ihrer Unthätigkeit aufgeschreckt. Königliche Kommissionen hatten in vielen Fällen zu berichten, daß sie ihren Pflichten nicht nachgekommen seien und häufig Zustände duldeten, die eine große Zahl leicht zu verbreitender Krankheiten nach sich zögen. Ein bedeutender Theil der Bevölkerung tränke verunreinigtes Trinkwasser. An vielen Plätzen verdürben Schmutzanhäufungen die Luft. Viele Angehörige der Arbeiterklasse würden durch verdorbene Luft und ungesunde Wohnungen in Krankheit und Armuth gebracht. Wie vor einem Vierteljahrhundert sei auch jetzt noch Uebervölkerung die Ursache eines großen Theils des physischen und moralischen Elends.

Lang ist die Reihe der Gesetze, welche sich mit der Uebervölkerung der städtischen Arbeiterhäuser, der Hausung der arbeitenden Klassen überhaupt beschäftigten. Im Jahre 1851 brachte Lord Shaftesbury das Gesetz für die Beaufsichtigung gewöhnlicher Logirhäuser (Common Lodging Houses Act) ein, welches eine Inspektion und Registrirung derselben einrichtete, sowie das Gesetz für die Beaufsichtigung von Arbeiterlogirhäusern (Labouring Classes Lodging Houses Act), das Kirch-

spielen von über 10000 Einwohnern das Recht gewährte, Logirhäuser (lodging houses) für die arbeitende Klasse zu bauen. Das Hygienegesetz (Sanitary Act) von 1866 suchte das Uebel der Uebervölkerung zu bekämpfen und gab den lokalen Behörden das Recht, Häuser zu diesem Zwecke zu inspiziren und zu schließen. Dann folgen die sogenannten drei Torrensschen Gesetze: das Arbeiterwohnungsgesetz (Artisans' and Labourers' Dwellings Act) von 1868, die Novelle hierzu von 1879 und der zweite Theil des Artisans' Dwellings Act von 1882. Diese Gesetze erstrebten das Niederreißen oder die Verbesserung einzelner ungesunder Häuser der arbeitenden Bevölkerung und den Bau neuerer und besserer Häuser. Dasselbe, nur auf größerer Stufenleiter, beabsichtigten die sogenannten Crossschen Gesetze, ebenfalls drei an der Zahl: der Artisans' and Labourers' Dwellings Improvement Act von 1875, der Akt von 1879 mit demselben Titel und der erste Theil des Artisans' Dwellings Act von 1882. Die königliche Kommission des Jahres 1885 für die „Hausung der arbeitenden Klassen" bewies, daß trotz dieser Gesetze im Ganzen nur sehr geringe Fortschritte gemacht seien, und berichtete geradezu skandalöse Fälle von Uebervölkerung. Nach den Vorschlägen der Kommission wurde 1885 das Gesetz über die Hausung der arbeitenden Klassen (Housing of the Working Classes Act) angenommen. Im Jahre 1890 kam es endlich zu einer Kodifikation der zahlreichen, für die Materie giltigen Gesetze in dem Gesetz über die Hausung der arbeitenden Klassen von 1890. In Verbindung mit einigen Sektionen des Gesetzes für Volkshygiene von 1875 und des für London giltigen Gesetzes von 1891 regelt es alle die Hausung der arbeitenden Klassen betreffenden Fragen. Würden diese Gesetze ihrem Buchstaben nach befolgt und von den lokalen Behörden ihre Ausführung genau überwacht und eventuell auf gerichtlichem Wege erzwungen, so wäre die Existenz und Neubildung von „Slums"[1] ein- für

---

[1] „Slums" nennt man die verfallenen, ungesunden Quartiere einer Stadt, in denen die niedrigste Schicht der Bevölkerung lebt.

allemal unmöglich gemacht. Leider stehen diese Bestimmungen zum guten Theil nur auf dem Papier; pflichttreue und eifrige Sanitätsbeamte finden sowohl bei der lokalen Behörde, denen sie dienen, wie bei den Friedensrichtern (Magistrates), vor denen sie die Uebertretungen der Gesetze verfolgen, nicht nur keine Hilfe, sondern oft genug bösen Willen, Gleichgiltigkeit, ja offene Feindschaft.

Wir haben uns mit dem Inhalt des Gesetzes von 1890 näher zu beschäftigen. Das Gesetz zerfällt in zwei Theile; der erste beschäftigt sich mit unsanitären Bezirken (unhealthy areas), der andere mit einzelnen unsanitären Häusern. Der erste Theil giebt einer lokalen Behörde das Recht, die Melioration solcher ungesunder Bezirke durchzuführen. Der ärztliche Sanitätsbeamte hat die Pflicht, einen Bericht abzufassen, falls er findet, daß in einem bestimmten Bezirk nicht nur einzelne Häuser unbewohnbar geworden sind, sondern daß die gesammten Umstände ein vollständiges Niederreißen und Neuaufbauen der Häuser des ganzen Bezirkes zur Wiederherstellung eines normalen Gesundheitszustandes erfordern. Auf den Bericht des Sanitätsbeamten hin hat sich dann die lokale Behörde mit diesem Plan zu beschäftigen und, falls sie damit einverstanden ist, bei dem Minister des Innern um eine vorläufige Ermächtigung, die der späteren Bestätigung durch das Parlament bedarf, einzukommen. Eine wichtige Klausel, die besondere Erwähnung verdient, bestimmt, daß die lokale Behörde Unterkunft für alle Angehörigen der Arbeiterklasse zu schaffen hat, die durch das Unternehmen aus ihren alten Häusern verdrängt werden. Früher brauchte sich die Behörde nicht darum zu kümmern, wo die von ihr verdrängten Einwohner, insbesondere die Angehörigen der Arbeiterklasse, Unterkunft fanden. Die unmittelbare Folge aller dieser großen „Improvements“ war daher nur die Ueberfüllung der in ihrer Nähe gelegenen Häuser und eine Verschiebung des Seuchenherdes gewesen.

Theil II des Gesetzes beschäftigt sich mit einzelnen unsanitären Wohnhäusern. Er legt dem ärztlichen Sanitätsbeamten die Pflicht auf, über alle nach seiner Ansicht zur Bewohnung ungeeigneten Gebäude an die lokale Behörde zu berichten. Diese

selbst muß periodische Inspizirungen aller in ihrem Distrikt belegenen Baulichkeiten, sofern sie Wohnzwecken dienen, vornehmen lassen. Hat sich eine Wohnung als unsanitär herausgestellt, so kann die lokale Behörde, falls ihr dieselbe reparaturunfähig erscheint, bei dem Friedensrichter einfach auf Sperrung und Abbruch des Hauses beantragen; andernfalls wendet sie sich an den Besitzer und fordert ihn auf, sein Haus in wohnbaren Zustand zu setzen. Kümmert sich der Besitzer nicht um die Anzeige, so hat die lokale Behörde vor Gericht auf Sperrung und Abbruch des Hauses zu beantragen. Das Gesetz giebt der lokalen Behörde auch das Recht, gegen sogenannte „obstruktive“ Häuser, d. h. solche, die selbst bewohnbar sind, aber durch ihre Lage, durch Ausschluß der Ventilation u. dergl. andere Gebäude unbewohnbar machen, in ähnlicher Weise vorzugehen. Die Entschädigung an den Eigenthümer, der übrigens ein Vorkaufsrecht auf den Grund und Boden behält, aber etwaige Bebauungspläne der lokalen Behörde vorzulegen hat, wird durch einen von dem Ministerium für Selbstverwaltung eingesetzten Schiedsrichter bestimmt. Uebrigens hat die Behörde das Recht, die Werthsteigerung, welche vielleicht andere demselben Eigenthümer gehörige Häuser durch den Abbruch der obstruktiven Häuser erhalten, gegen die Entschädigungssumme zu rechnen! (vgl. Betterment). Noch weitergehende Befugnisse giebt eine Klausel eines privaten Akts der Stadt Edinburgh dem Rath dieser Stadt.[1] Nach dieser, der sogenannten Edinburgh-Klausel hat der Rath oder dessen Ausschuß für Hygiene (Health Committee) das Recht, die Eigenthümer unbewohnter Häuser vor sich zu zitiren und von ihnen die Abstellung von ihm bezeichneter Mißstände zu verlangen. Im Falle der Weigerung des Eigenthümers können sie das Haus einfach sperren, ohne daß es dagegen irgend eine Appellation gäbe.

Ein nicht geringer Theil der arbeitenden Bevölkerung, in London z. B. 34 000 Personen, und zwar gerade der ärmste und

---

[1] 42 u. 43 Vict. ch. 132. cl. 206; ebenfalls in dem Aberdeen Corporation Act von 1881.

verkommenste Theil, derjenige der am meisten der Beaufsichtigung in sanitärer Hinsicht bedarf, weil er der vornehmste Träger und Verbreiter ansteckender Krankheiten ist, vermag den Miethzins für eine eigene Wohnung oder ein eigenes Zimmer nicht aufzutreiben und ist daher auf die Benützung gemeinsamer Logirhäuser, der sogenannten „common lodging houses“, angewiesen. Das Gesetz für Volkshygiene von 1875, § 76 bis 89, definirt solche Arbeiter-Logirhäuser als diejenige Klasse von Logirhäusern, in denen Angehörige der ärmsten Klasse meist für die Dauer einer Nacht sich aufhalten und obwohl einander fremd, doch gemeinsame Schlafräume benutzen. Die Ertheilung einer Lizenz zum Halten eines Arbeiter-Logirhauses, sowie die Inspektion und Kontrolle über dieselben liegt in den Händen der lokalen Behörden, in den Städten der Stadträthe, in London des Grafschaftsrathes. Sie haben das Recht, Regulative für den Betrieb derselben zu erlassen und die Beobachtung derselben zu erzwingen. Wir werden ausführlicher auf dieselben weiter unten zurückkommen.

Die Aufsichtsrechte der lokalen Behörden sind, wie man sieht, durch die neueren Gesetze ganz bedeutende geworden. Damit verbindet sich ferner das ebenso wichtige Recht, den Bau von Arbeiterhäusern und -Logirhäusern selbst zu unternehmen. Was den Bau von Arbeiterhäusern angeht, so muß die lokale Behörde dieselben innerhalb 10 Jahren nach der Vollendung derselben verkaufen (Gesetz über die Hausung der arbeitenden Klassen von 1890 § 12); sie kann aber mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums für Selbstverwaltung den Betrieb derselben selbst übernehmen. Zum Bau und Betrieb von Arbeiter-Logirhäusern ist eine solche Erlaubniß nicht nothwendig.

„Daß eine furchtbare Verwüstung menschlichen Lebens unaufhörlich vor sich geht, wissen alle die, welche nur oberflächlich die Sterblichkeitstafeln der Stadt Manchester studirt haben. . . . Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß ein großer Gegensatz zwischen den gesundheitlichen Verhältnissen der zentralen Theile der Stadt und der Vorstädte besteht. In jenen lebt eine Bevölkerung von fast 150 000 Personen und sie zahlen eine Steuer,

die man nicht in Pfunden, Schillingen und Pence, sondern in Jahren, Monaten und Tagen ausdrücken kann — eine Steuer, die durchschnittlich volle 30 Prozent der Lebensdauer jedes Mitgliedes der Gesellschaft ausmacht. . . . Und dieser Gedanke wird noch dadurch besonders traurig, daß trotz einiger Verbesserungen in den Verhältnissen, unter denen sich das Leben der Stadtbevölkerung abspielt, nach anderen Richtungen hin das Schlimm schlimmer geworden ist“ [1] — jedes Wort dieser Aeußerungen gilt für die anderen Städte Englands in gleicher Weise. Vieles ist besser geworden in den letzten Jahrzehnten — das ist eine Thatsache, der sich Niemand verschließen kann; aber vieles ist auch schlechter geworden — das ist ebenfalls eine Thatsache, die dadurch nicht aus der Welt kommt, daß man die Augen schließt. Die Wohnungen der besser bezahlten Klassen der arbeitenden Bevölkerung sind ohne Zweifel bedeutend besser geworden; aber diese besser bezahlte Klasse selbst ist nur klein und der Lauf der ökonomischen Entwicklung geht dahin, sie nicht größer, sondern kleiner zu machen. Das Problem aber ist die Hausung, die sanitäre Hausung der schlechter bezahlten Klasse der arbeitenden Bevölkerung, welche mindestens drei Viertel der letzteren umfaßt. Die Fragen müssen so gestellt werden: Wie können die schlecht bezahlten Klassen der arbeitenden Bevölkerung, diejenigen, deren Einkommen wöchentlich nicht höher als 21 s. steigt, und die von Ch. Booth als arm bezeichnet werden,

[1] J. Tatham, Manchester Life Tables, Manchester 1893, p. 34. Zum Beweis entnehmen wir diesem interessanten Büchlein die folgende kleine Tafel, welche die Durchschnittszahl der auf die Kindheit, die Arbeitsperiode und das Alter entfallenden Lebensjahre angiebt:

	Männer			Frauen		
	England	Manchester		England	Manchester	
		Zentrale Theile	Vorstädte		Zentrale Theile	Vorstädte
Kindheit	11,12	9,46	10,69	11,54	10,03	11,21
Arbeitsperiode . . .	27,09	16,61	24,09	29,01	19,19	26,35
Alter	3,14	2,71	3,33	4,07	3,45	4,02
Total .	41,35	28,78	38,11	44,62	32,67	41,58

sanitär untergebracht werden? Ist private Unternehmung, die einen bestimmten Profit von 4 bis 5 Prozent machen will, unter Befolgung aller gesetzlichen sanitären Vorschriften dazu im Stande, oder muß hier die Gemeinschaft, die Stadt in erster Linie eintreten und den Bau solcher Arbeiterhäuser selbst unternehmen? Studiren wir diese Fragen an der Hand des Berichtes einer Kommission des Glasgower Presbyteriums[1] und sehen wir dann zu, was von den Städten in dieser Richtung bereits gethan ist.

Wir wählen Glasgow, die zweite Stadt des Vereinigten Königreiches, und nicht London, weil in letzterem die Verhältnisse ganz eigenartige sind, während die in Glasgow als Typus der meisten großen Städte dienen können. Und noch aus einem anderen Grunde! Glasgow ist diejenige Stadt, in der die munizipale Thätigkeit am entwickeltsten ist und am frühesten sich entwickelt hat. Die Stadt hat von vornherein das Feld für ihre Thätigkeit in dieser Richtung frei gefunden; ihr sind nicht wie in London die eigenthümlichen Pacht- und Miethverhältnisse, die Uebermacht der erworbenen Rechte, Monopole und Privilegien hinderlich in den Weg getreten.

1891 gab es in Glasgow 122 600 Wohnungen, von denen 8000 unbewohnt waren. 35 892 (2795 unbewohnt) hatten nur ein Zimmer, für das durchschnittlich eine Miethe von 7 s. 11 d. im Monat = 4 £ 15 s. im Jahre, und 54 960 (2118 unbewohnt) hatten zwei Zimmer, für die durchschnittlich eine Miethe von 10 s. 3 d. im Monat = 7 £ 16 s. im Jahre bezahlt wurde. Ein großer Theil dieser Wohnungen, nämlich 16 413 mit einem und 6875 mit zwei Räumen, im Ganzen 23 228 waren sogenannte „ticketed houses", von denen 3285 weniger als 900 Kubikfuß Luftraum hatten. Diejenigen Wohnungen nämlich, welche weniger als drei Räume haben und deren gesammter Luftraum unter 2000 Kubikfuß ist, können von der Sanitätspolizei ausgemessen werden. Der Luftraum, sowie die Zahl der Per-

---

[1] Report of Commission on the Housing of the Poor in relation to their social condition. Presbytery of Glasgow. 1891.

sonen, die gesetzlich in der Wohnung wohnen dürfen, werden dann auf einem sichtbar an der Thür derselben befindlichen Täfelchen verzeichnet. Der gesetzliche Luftraum für jeden Erwachsenen und jedes Kind über 8 Jahre betrug 300 Kubikfuß und ist 1890 auf 400 Kubikfuß erhöht worden. In solchen Häusern lebten 75 000 Personen, von denen 46 296 ein, 28 700 zwei Zimmer bewohnten; im Ganzen lebten im Jahre 1881 gegen 126 000 in Wohnungen von einem Zimmer, 228 000 in zwei Zimmern; nach Prozenten 24,7 bezw. 44,7. Der Zensus von 1891 wies eine bedeutende Besserung auf. Die Prozentzahlen änderten sich von 24,7 zu 18 Prozent und von 44,7 zu 47,5 Prozent. In Bezug auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, sowie die Höhe der Sterblichkeitsrate nimmt Glasgow im Vergleich zu anderen schottischen Städten eine sehr ungünstige Stellung ein, wie die folgende kleine Tafel zeigt:

	Zahl der Personen per Acre	Zahl der Räume in einer Wohnung	Prozent der Bevölkerung in 1-Zimmer-Wohnungen	Sterblichkeitsrate pro Mille
Aberdeen	18	3,42	13,6 Prozent	21,7
Edinburgh	55	4,19	16,8 "	23,2
Glasgow	84	2,34	24,7 "	28,6

Uebrigens ist der Unterschied zwischen den einzelnen Bezirken der Stadt selbst ein sehr großer. Während z. B. Blythwood mit durchschnittlich 4 Zimmern pro Wohnung und 1,2 Personen pro Zimmer nur eine Sterblichkeit von 16,1 pro Mille hat, beträgt dieselbe in Cowcaddens mit 1,7 Zimmern pro Wohnung und 2,6 Personen pro Zimmer 32 pro Mille, und in Bridgegate, wo die betreffenden Zahlen 1,8 und 3 sind, sogar 38,3 pro Mille. Man sieht: kein besseres Lebenselixir als Reichthum. Glasgow ist außerordentlich eng bebaut. Die Mehrzahl der Häuser sind große Miethskasernen, die oft mehrere hunderte Personen beherbergen. Ein großer Theil der Arbeiterbevölkerung wohnt in früheren herrschaftlichen Häusern, die, wie der technische Ausdruck lautet, „made down“, herunter-

gemacht worden sind. Es ist klar, daß diese bei ihrer Anlage für eine Familie bestimmten Häuser durchaus ungeeignet sind, eine größere Anzahl von Familien zu beherbergen. Die meisten dieser Häuser sind schlecht erleuchtet und ventilirt; die sanitären Einrichtungen, wie Vertheilung des Wassers, Waschhäuser, Klosets, Hofraum u. s. w. sind unvollständig und für die Bewohner unzureichend. Die Folge davon ist ein unglaublicher Schmutz und Gestank. Die Besitzer lassen die Häuser verfallen und scheuen sich vor den geringsten Reparaturen ebenso sehr, wie vor durchgreifenden Umgestaltungen. Die Uebelstände wurden in diesen Häusern so außerordentlich schreiende, daß sich endlich die Korporation zum Einschreiten gezwungen sah. Nach dem Polizeiverwaltungsgesetz von 1890 bedarf es nunmehr einer besonderen Erlaubniß zum Umbau früherer herrschaftlicher Häuser in Arbeiterwohnungen.

Die Zeugenaussagen vor der Kommission geben uns einige lebendige Beschreibungen solcher Ein- und Zweizimmerwohnungen und der in ihnen herrschenden Uebervölkerung, von denen die folgenden hier ihre Stelle finden mögen.

Nr. 2 war bewohnt von einer Frau und fünf Kindern im Alter von 1 bis 5 Jahren; alle schliefen in der Küche auf einer elenden Matratze. Der Vater war Seemann und augenblicklich auf einer Seereise. Die Möbel bestanden aus zwei alten Tischen, einem Stuhl und einem Kasten. In dem Zimmer lebte ein Mann mit seiner Frau und zwei Kindern. Die Mutter und die Kinder lagen auf einer Matratze jämmerlich zugedeckt, während der betrunkene Mann in seinen Kleidern in einer Ecke lag. Der gesetzliche Luftraum gestattete 6 Erwachsene, während wir 7½ fanden.

Nr. 3 war das Haus eines Arbeiters, der mit Frau und Kind im Bette lag. Die Schwester der Frau lag in einem Winkel der Küche auf einer aus Kleider und Lumpen bereiteten Lagerstätte. Das Zimmer war an einen Arbeiter vermiethet. Die Miethe betrug 10 s. im Monat.

Nr. 4 war bewohnt von einer Wittwe und vier Kindern, einer Tochter von 14 Jahren, einem Knaben von 12 und zwei

von weniger als 5 Jahren. Außerdem schlief noch die Mutter der Frau in der Küche, welche sich um die Kinder bekümmerte, während die Frau auf Arbeit in eine Fabrik ging. Das Zimmer war an einen Mann vermiethet. Die Wohnung und die Betten waren schmutzig.

Nr. 5 gehörte einem Kohlenschlepper, der mit seiner Frau und einem Kind in dem Bett in der Küche schlief, während zwei Söhne von 18 und 14 Jahren, sowie eine Tochter von 7 Jahren in dem Zimmerbett schliefen. Die Wohnung war fast ohne Möbel; die Betten und das Bettzeug waren schmutzig.

Nr. 6 wurde von einer Wittwe, ihrer verheiratheten Tochter und deren Mann bewohnt. Alle drei schliefen in der Küche. Die Wohnung war rein, aber fast ohne Möbel.

Schmutzig und ohne Möbel, drei bis vier Personen in einem Zimmer bei Tag und Nacht, Uebervölkerung — das ist die ewige Litanei, die uns die Zeugenaussagen wiederholen. Die Armuth ist entsetzlich. In Glasgow leben 50000 erwachsene Männer, deren Wochenlohn unter 20 s. bleibt; dazu kommt noch die Mehrzahl der arbeitenden Frauen, die selten diese Höhe erreichen. Kein Wunder, daß die Zahl der Exmissionen allein vor einem Gerichtshof, dem Burgh Court, im Jahre 1889 — 10350 betrug; in vorhergehenden Jahren waren die Zahlen gewesen: 1870 — 3624; 1875 — 2780; 1880 — 6376; 1885 — 8760. Charakteristisch war die Folgerung, welche die Vertreter des Grundbesitzes vor der Kommission aus diesem entsetzlichen Anwachsen der Exmissionen zogen. Sie verlangten ein vereinfachtes Verfahren, das ihnen gestatten würde, die säumigen Miether in noch kürzerer Frist als bisher — die Frist hatte 10 bis 14 Tage betragen — auf die Straße zu werfen. Menschenfreundlich! Ein weiteres Zeichen der außerordentlichen Armuth der arbeitenden Klassen, unter denen das irische Element einen bedeutenden Bruchtheil ausmacht, ist die stetige Ausdehnung des „farming"-Systems, d. h. der Vermiethung von Schlafstätten auf die Dauer eines Tages. Ihr Einkommen ist ein so wechselndes geworden, daß die Arbeiter nicht im Stande sind, eine bestimmte größere Summe von 8 s.

und mehr auf einmal zu bezahlen, viel eher 6 bis 8 d. pro Nacht oder weniger, je nachdem der Verdienst des Tages ausgefallen ist. So kommt es, daß die Arbeiter für ein Zimmer mit Bett, dessen Miethe vielleicht höchstens 4 £ im Jahre beträgt, einen Wochenzins von 4 s., d. h. 10 £ 8 s. im Jahre zu entrichten haben.

So liegen also die Verhältnisse in Glasgow, und wenn sie etwas beweisen, so beweisen sie, daß trotz der Sanitätsabtheilung des Stadtrathes und trotz der Hygienegesetze private Unternehmung gethan hat, was sie will, und sich bei ihren Bauten nur von der Rücksicht auf Profit hat leiten lassen. Profit auf der einen Seite, auf der anderen Hygiene — und die letztere hat natürlich weichen müssen. Daß die Kommission trotz aller ihrer Unternehmerfreundlichkeit zu diesem Resultat kommen mußte, war nicht weiter wunderbar: das war nichts neues. Daß aber die Vertreter der Kapitalisten selbst zugeben mußten, daß es unmöglich sei, für diese Arbeiterklassen Häuser zu bauen, welche allen Anforderungen der modernen Hygiene genügten und auch noch den genügenden Profit abwürfen — das war neu. „Noch vor 30 Jahren — das war die Zeit, wo im Zentrum der Stadt 51300 Einwohner auf 88 Acres (d. h. 583 pro Acre) lebten — war es sehr profitabel, Arbeiterhäuser zu bauen; aber jetzt ist es nicht mehr so. Und was die sogenannten Musterhäuser (model dwellings) angeht, so ist die Verzinsung, die sie abwerfen, noch geringer. Ich habe Pläne für solche Musterhäuser der billigsten Art entworfen, und ich finde, daß es unmöglich ist, Wohnungen von 1 Zimmer und 1 oder 2 Alkoven von 36 Quadratfuß Fläche billiger zu vermiethen als zu 7 bis 8 £ pro Jahr.“ (Binnie Evidence S. 151, 152, 153, 156.) So klagte denn die Kommission in rührender Sympathie mit diesen unglücklichen Wohnungsspekulanten: „Der Bau von Arbeiterwohnungen durch Private, die den gesetzlichen Anforderungen genügen, ist durchaus keine so vortheilhafte Anlage, wie viele Leute glauben. Die Kosten des Baues, der Werth des Landes, die Last der Besteuerung sind außer Verhältniß zu den Miethen gewachsen. . . . Wenn man den gegenwärtigen Markt-

werth und die Kosten eines Gebäudes berücksichtigt, so muß ein Kapitalist, der sein Geld in Arbeiterhäusern anlegt, heutzutage mit 4 bis 5 Prozent zufrieden sein, und diese Verzinsung wird nur dann für ihn abfallen, wenn alle Wohnungen zu ihrem vollen Werthe vermiethet sind" (Report S. 16). Die bedauernswerthen Kapitalisten! Das aber hebt der Bericht wohlweislich nicht hervor, daß sich die Herren Kapitalisten aus diesem Dilemma auf die einfachste Weise herauszuziehen wissen. Unter Befolgung der Hygiene kein ausreichender Profit, also zum Teufel mit der Hygiene; und das gelingt ihnen um so leichter, als die Sanitätsinspektoren alle zu sehr mit Arbeit überladen und nicht alle von ihnen über die Annahme von Trink- und Bestechungsgeldern erhaben sind. Da es für private Unternehmer unprofitabel ist, Arbeiterhäuser zu bauen, ist es natürlich auch unpraktikabel für sie (Report S. 21). Die Kommission empfahl daher die Gründung einer philanthropisch angehauchten Gesellschaft, welche bereits gebaute und benützte, auch verfallene Häuser übernehmen und nach den Anforderungen der modernen Hygiene umbauen sollte; machte aber die Unmöglichkeit einer solchen Gründung auch dem blödesten Auge durch die Bedingungen klar, unter denen die Gesellschaft nach ihrer Ansicht allein bestehen könnte. Die Gesellschaft sollte die Häuser zu einem billigen Preise erwerben, als ob nicht jeder an sie so theuer als möglich zu verkaufen suchen würde; sie sollte sie sorgfältig und vorsichtig verwalten, nur ausgewählte Miether aufnehmen und bestrebt sein, ihre Gewohnheiten zu bessern und ihre Sitten zu verfeinern. Und dabei würde der Profit noch klein sein! Gut antwortet auf diesen Plan der bereits erwähnte Binnie: „Philanthropie kann ein Beispiel geben; ich glaube aber nicht, daß sie je im Stande sein wird, alle oder annähernd alle Häuser, die gebraucht werden, zu liefern. Es handelt sich, wenn wir nur die Wohnungen von 1 und 2 Zimmern in Betracht ziehen, um 8 000 000 £. Es ist vergeblich, von der Philanthropie zu erwarten, daß sie auch nur einen größeren Bruchtheil dieser Summe zu liefern vermöge." Dieser Plan schien auch der Kommission selbst nicht sehr einzu-

leuchten und in ihrer Rathlosigkeit empfahl sie eine Vermehrung der Befugnisse des Stadtrathes. Die Polizeikommission desselben sollte das Recht haben: 1. alle ungesunden und zur Bewohnung ungeeigneten Häuser und Wohnungen ohne weiteres zu schließen; 2. Die Hauseigenthümer dazu zu zwingen, diejenigen Reparaturen und Aenderungen vorzunehmen, die nothwendig sind, um die Häuser bewohnbar zu machen, also: zur Anlage von Wasserleitung, von Wasserklosets u. s. w. Damit war aber so gut wie nichts gewonnen. Die Korporation erhielt dies Recht bereits durch das Polizeiverwaltungsgesetz von 1890 — aber die Verhältnisse sind in der Hauptsache die gleichen geblieben. Das eine interessante Resultat hat der Bericht gehabt: von allen Parteien wurde anerkannt, daß private Unternehmung Arbeiterhäuser, die allen gesetzlichen Forderungen der modernen Hygiene entsprechen sollen, für die Klasse von Arbeitern, deren Lohn unter 20 s. pro Woche bleibt, nicht zu liefern vermag. Das Resultat wurde durch die Erfahrungen der Londoner privaten Gesellschaften, welche den Bau von Arbeiterhäusern betreiben, durchaus bestätigt. „Wir begannen“, sagte der Sekretär der Hauptstädtischen Gesellschaft für die Verbesserung von Arbeiterwohnungen (Metropolitan Association for Improving the Dwellings of the Industrial Classes), „mit dem Gedanken, für die ganz arme Klasse zu sorgen: fanden aber, daß wir dies nicht nach kommerziellen Prinzipien thun könnten. Wir konnten kein Zimmer unter 2 s. 6 d. pro Woche vermiethen. So steckten wir uns denn die Aufgabe, für die Klasse der arbeitenden Bevölkerung zu sorgen, welche 30 bis 40 s. pro Woche erwirbt, und ihnen für niedrigen Zins eine gute Wohnung zu geben.“ Von allen privaten Gesellschaften ebenso wie von den wohlthätigen Stiftungen, die sich mit dem Bau von Arbeiterhäusern beschäftigen, werden in erster Linie die höher entlohnten Arbeiter aufgenommen; erst in zweiter Linie kommt der ganz arme Theil mit Löhnen unter 20 s. pro Woche. Die Miether mit einem solchen Einkommen werden aber sehr sorgfältig ausgewählt und an ihre Respektabilität werden so hohe Anforderungen gestellt, daß die meisten von ihnen von vornherein

ausgeschlossen sind. Die Lebensgewohnheiten derselben sind auch, wie man ohne weiteres zugeben muß, gewöhnlich geradezu vandalisch. Die Wohnung wird in unglaublicher Weise verwüstet, der Schmutz überall angehäuft; die Wasserklosets werden verstopft und zerbrochen u. s. w. Mit der Lieferung einer gesunden Wohnung für diese Klasse ist es in den meisten Fällen nicht gethan; sie werden dieselbe in kürzester Zeit in genau denselben Schweinestall verwandeln, wie die war, aus der man sie entfernt hat. Die sie zu Boden drückende und mit dumpfer Verzweiflung erfüllende Last des Elends muß erst von ihnen genommen sein; dann kann zugleich mit der besseren Lebenshaltung die gesellschaftliche Erziehung zu höherer Gesittung ihre Wirkung ausüben. Das ist aber eine Aufgabe, deren Lösung mit der anderen der Neuhausung dieser Klasse Hand in Hand zu gehen hat, und beide können nur allmälig und schrittweise gelöst werden.

Wir hatten schon öfter Gelegenheit, auf den Aufschwung der städtischen Hygiene in der Mitte des Jahrhunderts hinzuweisen, und die zahlreichen Kommissionen und die Einsetzung des Allgemeinen Ausschusses für Volkshygiene zu erwähnen. In allen Berichten der damaligen Zeit wurde Glasgow als ein Muster unsanitärer Zustände hingestellt. In einzelnen Theilen der Stadt erreichte die Bevölkerungsdichtigkeit die ungeheure Zahl von 1000 Personen pro Acre. Die Häuser waren so eng aneinander gebaut, daß sich die Bewohner über die Gasse die Hand reichen konnten. Von den größeren Straßen zweigten sich enge Sackgassen ab, nicht breiter als 5 bis 6 Fuß mit vier- und fünfstöckigen Miethskasernen an jeder Seite. Sogenannte Back-to-Back-Häuser, d. h. Häuser, die ohne jeden Hofraum sich mit ihren Rückwänden berühren, waren zahlreich. Viele Wohnungen waren ohne Fenster, die auf die Straße oder den Hof gingen, und erhielten ihr Licht nur von Gängen innerhalb der Häuser, in die gleichfalls nur spärliches Licht von den engen Gassen fiel. In vielen dieser Gassen lebten 500, 600, ja 700 Menschen; in einem Fall bewohnten 38 Familien mit fast 300 Personen Wohnungen, die alle nur durch eine Treppe zugänglich waren. Im Zentrum der Stadt lebten

51 300 Personen auf 88 Acres, d. h. 583 Personen auf 1 Acre, gegenüber einer Dichtigkeit von 83 pro Acre für die ganze Stadt. Ueberall unglaublicher Schmutz und Massen von Ungeziefer. Kein Wunder, daß besonders Cholera-Epidemien ganz furchtbar hausten. Nicht zufrieden mit der armen Bevölkerung breiteten sie sich auch auf die reichen und wohlhabenden Klassen aus und bedrohten diese in ihrer Ruhe und Sicherheit. Selbsterhaltung trieb zur Einsetzung eines besonderen Komites, das die städtische Hygiene zum Gegenstand seiner besonderen Untersuchungen machen sollte. Das Komite empfahl 1859 die Einrichtung einer mit bedeutenden Vollmachten ausgestatteten Sanitäts- und Baupolizei, die Einrichtung eines wohlgeordneten Abfuhrsystems, den Bau von öffentlichen Bädern und Waschhäusern, sowie endlich den Abbruch der ungesundesten Viertel und den Bau gesunder Arbeiterwohnungen. Im Jahre 1862 erhielt die Korporation durch einen privaten Akt die nachgesuchten polizeilichen Rechte und im Jahre 1866 endlich durch das Gesetz für die Verbesserung der Stadt Glasgow (Glasgow City Improvement Act) Vollmacht, vierzig der übervölkerten Quartiere abzureißen, in denen bis zu 1000 Personen auf 1 Acre lebten und die Sterblichkeit in Folge von Fieberepidemien im Jahre 1865 auf 52,21 und später sogar auf 70 pro Tausend stieg. Die Ausführung des Gesetzes wurde in die Hände eines Ausschusses (Improvement Trust) gelegt, der im Wesentlichen aus dem Stadtrath bestand. Der Ausschuß erhielt Zwangsenteignungsrechte über eine Fläche von 88 Acres mit 10 000 Wohnungen und einer Bevölkerung von 51 294 Menschen. Die Aufgabe war eine gigantische: die Bevölkerung einer beträchtlichen Stadt umzusiedeln, die ungesunden Distrikte theils ganz abzureißen, theils umzubauen, vierzig neue Straßen anzulegen — und diese Riesenoperation ohne zu große Belastung der Steuerzahler durchzuführen. Denn von Anfang an hatte dieser Plan mit der Feindschaft eines großen Theils der kurzsichtigen Steuerzahler zu kämpfen, die nur die Kosten des Unternehmens, nicht aber seine nicht so klar in Pfund, Schilling und Pence abzuschätzenden Vortheile sahen. Eine Exmission der in den zum Abbruch bestimmten Vierteln lebenden Arbeiter-

bevölkerung im Großen, die nur das Uebel verpflanzt hätte, machte das Gesetz unmöglich durch das Verbot, mehr als 500 Personen der Arbeiterklasse innerhalb einer Periode von sechs Monate zu displaziren. Der Ausschuß erhielt das Recht, Anleihen bis zu 1 500 000 £ zu machen, deren Zinsen durch eine Steuer bis zu 6 d. auf das Pfund des Miethwerthes für die ersten fünf Jahre, bis zu 3 d. für die nächsten sechs Jahre gedeckt werden sollten. 1880 gab das Parlament dem Ausschuß das Recht, die Steuer von 2 d. bis zur Vollendung der Arbeiten und zur Tilgung der Schuld weiter zu erheben. Bis zum Jahr 1895 betrug die Totalausgabe für Ankauf von Land und Bau von Häusern 2 186 986 £, die Schulden betrugen 1 114 306 £, das Defizit 423 144 £. Durch Steuern wurden seit 1866 593 079 £ aufgebracht. Das Hauptwerk des Ausschusses war die Anlage eines neuen Straßensystems im Zentrum der Stadt; 24 alte Straßen wurden erbreitert, 27 neue, eine ganze Reihe freier Plätze, sowie ein neuer Park für 40 000 £ angelegt. Außerdem wurden sieben Musterlogirhäuser und eine Reihe von Arbeiterhäusern gebaut.

Es war anfänglich die Politik des Ausschusses gewesen, sich auf den Abbruch der ungesunden Häuser zu beschränken und den Bau neuer Häuser, darunter auch den von Arbeiterhäusern, privater Unternehmung zu überlassen. Nur um ihr ein Vorbild aufzustellen, baute er zwei kleine „Musterhäuser“ (model tenements) mit einem Kostenaufwand von 3426 £. Der Ausschuß sah sich aber in seiner Hoffnung, daß private Unternehmer nach diesem Vorbilde nun den Bau von Arbeiterhäusern beginnen würden, getäuscht. Der Preis des Grund und Bodens war zu hoch, als daß die Kapitalisten, besonders bei den verschärften sanitären Vorschriften, ein solches Unternehmen vortheilhaft genug hätten finden können. Da außerdem eine große industrielle Krisis Grund und Boden in den Jahren 1880 bis 1890 fast unverkäuflich gemacht hatte, so schritt der Ausschuß, um seinen Grundbesitz zu verwerthen, selbst zu dem Bau von Arbeiterhäusern in einer der zentralen Straßen der Stadt, Saltmarket. Der Ausschuß besitzt jetzt 1202 Wohnungen; in den 551 Ein- und 486 Zweizimmerwohnungen leben 5300 Per-

sonen. Die Gesammtkosten betrugen etwa 30 000 £; das Einkommen in den letzten Jahren ca. 4000 £, die Ausgaben 1000 £. Die Häuser sind vortrefflich gebaut und mit genügend freiem Raum ausgestattet. Der Preis einer Einzimmerwohnung beträgt 12 bis 13 s. pro Monat, macht es also der ärmsten Klasse der Bevölkerung unmöglich, von ihnen Gebrauch zu machen. Um indessen auch für die Bedürfnisse dieser Klasse zu sorgen, hat der Ausschuß im Jahre 1894 die Errichtung eines Blockes von Wohnungen begonnen, wie sie Bauspekulanten wegen des zu niedrigen Profites nicht zu unternehmen pflegen. Der Block enthält dreißig Wohnungen, von denen achtzehn aus einem, zwölf aus zwei Zimmern bestehen. Der Preis dieser letzteren beträgt 6 £ 10 s. bis 7 £ 10 s.; die ersteren kosten 4 £ 10 s. pro Jahr. Es ist dies ein Experiment; wenn es erfolgreich ausfällt, will der Ausschuß den Bau solcher Wohnungen in ausgedehnterem Maße unternehmen. Auf die von der Korporation gebauten Musterlogirhäuser werden wir weiter unten zu sprechen kommen.

Derselbe Vorgang — Abbruch der im Zentrum der Stadt gelegenen unsanitären „Slums“, Anlage neuer dem gewachsenen Verkehr dienender Straßen und Plätze und Versuch, die verdrängte Arbeiterbevölkerung wenigstens theilweise in besseren, gesünderen Häusern unterzubringen — spielte sich in fast gleicher Weise auch in den anderen großen Handels- und Industriestädten ab; nur fällt derselbe ihrer ganzen späteren Entwicklung auf dem Gebiete städtischer Verwaltung entsprechend einige Jahre oder Jahrzehnte später. Edinburgh folgte schon im folgenden Jahre 1867 mit seinem Gesetz für die Verbesserung der Stadt, das der Korporation das Recht gab, 21 übervölkerte Viertel, die von mehr als 14 000 Personen bewohnt waren, abzureißen. Dundee folgte 1871, Greenock 1875. Diese Stadt machte als erste von dem 1875 angenommenen Arbeiterwohnungs-Gesetz für Schottland Gebrauch. Drei Acres mit einer Bevölkerung von 2300 Personen und einer Sterblichkeit von 50 bis 60 pro Tausend sollten abgebrochen werden. Die Ausführung des Planes stellte sich als ungeheuer theuer heraus. Einmal mußte an 21 Kneipen Kompensation

gezahlt werden und zweitens wurde die Entschädigung für die expropriirten unsanitären Häuser nach der von ihnen abgeworfenen Rente berechnet, ohne daß dabei in Betracht gezogen wurde, daß die Häuser gesetzlich unbewohnbar seien und beträchtliche Summen hätten aufgewendet werden müssen, um dieselben erst wieder bewohnbar zu machen. So erhielten also diejenigen Eigenthümer, welche so gut wie keinen Pfennig für Reparaturen ausgegeben und die die schamloseste Uebervölkerung ihrer Häuser gestattet hatten, so daß dieselben eine Quelle öffentlicher Gefahr wurden, eine direkte Belohnung für ihre Schandthaten in baarem Gelde und die Stadt mußte sich zu ihrem Vortheil mit einer schweren Schuldenlast beladen. Es ist daher nicht zu verwundern, daß lokale Behörden direkt von der Vornahme von Verbesserungen nach dem Arbeiterwohnungsgesetz von 1875 abgeschreckt wurden. Diese ganze Gesetzgebung ist eine bittere Ironie, und auch das neueste Gesetz von 1890 hat wenig Fortschritt gebracht. Noch immer erhalten Hauseigenthümer, die aus gemeiner Profitsucht ihre Häuser verfallen und Seuchenherde werden lassen, von der Gemeinschaft riesige Summen für ihre elenden Baracken und für die Erlaubniß, dieselben abreißen und die Bauplätze in tadellosem Zustand an sie zurückgeben zu dürfen, damit sie dasselbe Spiel von neuem, vielleicht in erweitertem Maßstabe beginnen. Hier ist der Weg der Gesetzgebung aufs deutlichste vorgezeichnet. Der Hauseigenthümer, welcher sein Haus eine öffentliche Belästigung werden läßt, sollte nicht nur keine Entschädigung für sein zum Abbruch bestimmtes Haus erhalten, sondern einfach mit dem Abbruch desselben für die Schaffung einer solchen Belästigung bestraft werden. Fügte das Gesetz ferner noch die kriminelle und zivilrechtliche Haftbarkeit für die durch seine Fahrlässigkeit hervorgerufenen Krankheiten und Todesfälle hinzu, so würde wahrscheinlich die Existenz solcher unbewohnbarer Wohnhäuser ein schnelles Ende erreichen.

Bedeutende Stadtmeliorationen verbunden mit dem Bau von Arbeiterhäusern wurden auch von Birmingham 1875 und Liverpool 1885 durchgeführt. Das bedeutende Unternehmen Birminghams knüpft sich an den Namen J. Chamberlain, damals Mayor

der Stadt. Der unsanitäre Bezirk umfaßte eine Fläche von 90 Acres und 4000 Häuser, die von ca. 20000 Personen bewohnt waren, und lag in der Mitte der Stadt. Der Mangel an breiten Verkehrsstraßen hatte sich seit langem in der rasch emporgeschossenen Stadt fühlbar gemacht, und solche geschäftliche Rücksichten machten das gigantische Unternehmen dem biederen Steuerzahler annehmbarer, als allein die Rücksicht auf die Gesundheit der arbeitenden Klasse. Die Totalausgabe bis zum Jahre 1894 betrug 1676465 £. Die Pachten und Miethen des geklärten Grund und Bodens bringen jetzt ca. 35000 £, während die Miethen für die noch nicht abgerissenen Häuser ca. 15000 £ einbrachten. Von den Steuerzahlern muß also ein jährlicher Betrag von ca. 19000 £ für Verzinsung und Tilgung der Schuld aufgebracht werden. Die Stadt war klug genug, das gekaufte Land nach Abbruch der unsanitären Häuser nicht wieder an Private zu Bauzwecken zu vertheilen, sondern ertheilte an dieselben nur sogenannte Pachtverträge mit Bauverpflichtung (building leases) auf die Dauer von 75 Jahren. Innerhalb 50 Jahren, vom Jahr 1875 an gerechnet, werden die Anleihen zurückbezahlt sein und nach weiteren 25 Jahren wird die Stadt Birmingham in den Besitz aller der großartigen Gebäude gelangen, welche private Unternehmer in den neu angelegten Straßen, besonders Korporation Street, errichtet haben. Dies zukünftige Einkommen schätzt man auf über 100000 £ pro Jahr.

Auch hier wie in Glasgow wurde die Korporation in ihrer Erwartung, daß private Unternehmung sich auf dem geklärten Boden dem Bau von Arbeiterwohnungen zuwenden würde, gründlichst getäuscht. Nur 62 Arbeiterhäuser entstanden auf dem Boden der früheren „Slums“. Die Korporation sah sich daher gezwungen, selbst den Bau solcher Häuser zu übernehmen. Das ständige Baukomite schlug vor, einen Block von sogenannten „model dwellings“, was man am besten mit „Mustermiethskasernen“ übersetzen könnte, zu errichten; der Stadtrath lehnte aber diesen Plan mit Rücksicht auf das in den Kreisen der Arbeiter bestehende Vorurtheil gegen solche Kasernen ab. So wurden also zunächst

22 Einzelhäuser (Cottages) mit fünf Zimmern und dem zugehörigen freien Platz gebaut und gegen eine Miethe von 5 s. 6 d. vermiethet. Im Laufe der Jahre ist die Zahl dieser Häuser von 22 auf 103 herangewachsen. Die Höhe der Miethe reservirt natürlich diese Häuser dem hochgelohnten Theil der Arbeiterklasse, den Handwerkern, während die ungelernten Arbeiter von ihrer Benützung ganz ausgeschlossen sind. Die Häuser liegen an 31 Fuß breiten Straßen und haben einen Hof von 36 Fuß Tiefe. Zu ebener Erde befindet sich das Wohnzimmer (13 Fuß im Quadrat) und die Küche (12 Fuß × 9 Fuß). Der erste Stock enthält zwei Schlafzimmer und der Giebel noch einen weiteren Raum. Eine andere Gattung von Häusern enthält zu ebener Erde nur einen großen Raum; die Miethe für diese beträgt 5 s. Die innere Ausstattung der Häuser ist solide und im Verhältniß zu der anderer Häuser reich zu nennen. Sehr bewährt haben sich die automatischen Gasmesser, welche 25 Kubikfuß Gas gegen den Einwurf von 1 d. = 8 Pfennig liefern. Diese Quantität Gas ist genügend einen Brenner 5 Stunden lang zu speisen. Vom finanziellen Gesichtspunkt aus sind diese Häuser gleichfalls ein großer Erfolg gewesen. Die 22 älteren Häuser brachten 1894 nach Zahlung von Zinsen, des Beitrages zum Tilgungsfonds und aller Ausgaben einen reinen Ueberschuß von 61 £ ein. Die Rückstände waren sehr gering; sie betrugen von einer Gesammtmiethe von 327 £ 13 s. nur 4 £ 18 s. Für die 81 neueren Häuser waren die Zahlen: 1893/94 die Ausgaben 827 £ 7 s., die Einnahmen 1179 £ 7 s.; 1894/95 die Ausgaben 843 £ 17 s. 4 d. und die Einnahmen 1195 £ 12 s. 9 d. Das Cottage-System Birminghams fand in mehreren anderen Städten, wie Richmond, Brighton und West Ham, bei dem Londoner Grafschaftsrath ꝛc., Nachahmung. Die Korporation von Richmond hat 1894 und 1895 62 Arbeiterhäuser mit einem Kostenaufwand von über 15 000 £ erbaut.

Liverpool ist eine der ungesündesten Städte des Landes; seine Sterblichkeitsziffer beträgt in den letzten Jahren 25 pro Tausend für die ganze Stadt. Das außerordentliche Zusammendrängen

der Bevölkerung und der Mangel an freien Plätzen in der alten City sind die Hauptursachen ihrer Höhe. Und nicht wenig tragen dazu die zahlreichen Back-to-Back-Häuser in den engen Sackgassen und Höfen bei. In einzelnen Vierteln erreicht die Dichtigkeit 250 Personen pro Acre, und in diesen ist die Sterblichkeit entsprechend höher von 33,1 bis 41,5, ja sogar bis 71,4 pro Tausend. In den letzten zehn Jahren hat die Korporation jährlich durchschnittlich 292 Häuser, die jeder Hygiene Hohn sprachen, abgerissen, aber um die Hausung der dadurch verdrängten ganz armen Bevölkerung sich in keiner Weise gekümmert. Erst in neuester Zeit ist sie dieser schwierigen Aufgabe näher getreten und hat sich zu dem Bau von Cottages mit einem Stockwerk und 2 Zweizimmer-Wohnungen entschlossen. Die Miethe ist so niedrig gesetzt, daß sie auch von den ärmsten Arbeitern erschwungen werden kann, auf 1 s. pro Woche und Zimmer. Den Bau von Wohnungen für die höher gelohnte Arbeiterklasse hat die Korporation dagegen schon 1885 begonnen. In diesem Jahr unternahm sie nämlich die Abräumung eines ungesunden Bezirkes von 22487 Quadratyards, wovon 3717 öffentliche Straßen waren. Die verdrängte Bevölkerung betrug 1310 Personen, von denen 1100 der arbeitenden Klasse angehörten. Die Dichtigkeit des Bezirkes betrug 282 pro Acre. 3924 Quadratyards sind jetzt von den „Viktoria Square Gebäuden" bedeckt, die in reichlicher Weise mit freiem Platz und breiten Zugängen versehen sind. In ihrer Mitte befindet sich ein großer mit Asphalt belegter Platz. Die Gebäude sind in 13 Blocks von je 22 Wohnungen getheilt. Jeder Block hat einen besonderen Eingang von der Straße. Der architektonische Eindruck der fünf Stockwerke hohen Gebäude ist ein befriedigender; die innere Einrichtung genügt allen Anforderungen der modernen Hygiene. Im Ganzen enthalten die Gebäude 271 Wohnungen. Die Gesammtkosten betrugen 68077 £; die Bruttoeinnahmen 1893 2825 £, die Verzinsung 2,4 Prozent. Die Wohnungen von 3 Räumen im Parterre, ersten und zweiten Stock kosten 5 s. 6 d. per Woche; die von 2 Räumen 4 s. 3 d.; im dritten

und vierten Stock sind die Preise 5 s. bez. 3 s. 6 d. Die Dimensionen für Wohnungen von 3 Zimmern sind: 1. Zimmer 4 m × 3,7 m; 2. Zimmer 4,6 m × 2,9 m; 3. Zimmer 4,1 m × 2,6 m; für Wohnungen von 1 Zimmer: 3,6 m × 3,6 m. Ein anderer von der Korporation errichteter Block enthält 102 Wohnungen; der Bau kostete 16 166 £; die Einkünfte betrugen 1893 807 £; die Verzinsung 3,4 Prozent. Die Miethen für diese Wohnungen sind ein klein wenig höher als in den „Viktoria Square Gebäuden". Die große Mehrzahl der Wohnungen in den beiden Blocks ist ständig vermiethet. Man sollte daher glauben, daß die Korporation in diesem Experimente Antrieb genug gefunden hätte, auf großer Stufenleiter die Hausung der arbeitenden Klasse zu unternehmen, zumal da die Zahl der ganz elenden und unsanitären Häuser noch immer 8000 bis 9000 beträgt und die Korporation fortwährend bedeutende Summen auf den Ankauf dieser „Slums", bis zum 31. Dezember 1893 fast 230 000 £, verwendet. Private Interessen haben auch hier wieder ein rascheres Vorgehen zu verhindern gewußt. Die durch den Abbruch ihrer Wohnstätten verdrängte Bevölkerung pflegt nicht in die auf derselben Stelle errichteten Häuser zurückzukehren. Eine andere Klasse pflegt ihre Plätze einzunehmen und so bedeutet eine solche Verbesserung eine bedeutende Störung in der sozialen Gliederung eines Viertels. Grundeigenthümer, Hausbesitzer, Ladeninhaber in der Nähe solcher zum Abbruch bestimmter Viertel pflegen sich daher oft mit aller Energie gegen einen Meliorationsplan zu wenden und suchen denselben zu hintertreiben oder zu verzögern. Auch andere Interessen sind in derselben Richtung thätig. So erzählt Dolman, daß in den Exchange- und Scotland-Distrikten Liverpools die katholische Geistlichkeit ein Feind solcher Verbesserungen ist. Die beiden Quartiere sind nämlich von irischen Arbeitern, den ärmsten und niedrigst bezahlten Arbeitern der Stadt, bewohnt. Die Abbruchspolitik der Korporation vertrieb nun eine große Zahl derselben aus diesen Quartieren in andere Theile der Stadt, wo die protestantische Bevölkerung bei weitem überwog, und keine katholischen

Kirchen sich finden. Dadurch wurden die irischen Arbeiter dem Einfluß und der Leitung ihrer Geistlichkeit entzogen. Bei den entschiedenen Herrschaftsgelüsten der katholischen Kirche kann man sich nicht wundern, daß dieselbe eine solche Veränderung ihres Einflusses bitter empfand und mit allen Kräften die sanitären Reformen zu hintertreiben suchte, nur um den ersteren zu erhalten.

Nicht weniger hatte Plymouth in seinem Zentrum unter übervölkerten und durchaus unsanitären Häusern zu leiden; aber es bedurfte erst der energischen Thätigkeit des Mayors von 1891, Mr. Bond, um den Stadtrath zu seiner Pflicht zu zwingen. Ein Stadttheil, der 800 Angehörige der Arbeiterklasse beherbergte, wurde zum Abbruch verurtheilt und zugleich beschlossen, die Einwohner in den Vorstädten wieder anzusiedeln. Zu diesem Zwecke kaufte die Stadt ein Terrain von 20 Acres für 19 000 £ und läßt jetzt auf demselben 233 Arbeitereinzelhäuser errichten. Die Preise sind sehr niedrig. Ein Haus von 5 Räumen kostet 5 s. 6 d. pro Woche, eines von 4 Räumen 4 s. und eines von 3 Räumen 2 s. 9 d. Eine besonders angelegte Pferdebahnlinie verbindet diese Kolonie mit dem Zentrum der Stadt; der Fahrpreis für die Strecke wurde von der Stadt, in deren Besitz und Betrieb die Pferdebahnen sind, auf 1 d. festgesetzt.

Wir kommen zu London. Einige Daten über die Wohnungsverhältnisse dieser Stadt mögen hier ihre Stelle finden. Wir greifen zu diesem Zwecke eines der größten, aber keineswegs ärmsten Kirchspiele der Stadt, Islington, heraus. Die Bevölkerung dieses Kirchspiels beträgt 319 143 Einwohner. Wenn wir nun die Wohnungen von einem Zimmer mit nicht mehr als zwei Einwohnern, von zwei Zimmern mit nicht mehr als vier, von drei Zimmern mit nicht mehr als sechs Einwohnern und alle Wohnungen mit vier und mehr Zimmern ausscheiden, so bleiben 12 949 Wohnungen mit 64 604 Einwohnern über, die als übervölkert bezeichnet werden müssen. Diese 20,24 Prozent der Bevölkerung lebten in 25 059 Zimmern, d. h. 2,57 Personen durchschnittlich in einem Zimmer. Die Uebervölkerung war am größten in den Wohnungen von einem Zimmer; hier kamen

nämlich 3,71 Personen auf ein Zimmer, am geringsten bei den Wohnungen von zwei Zimmern, wo 2,23 Personen auf das Zimmer kamen. Diese letzte Zahl ist aber in den meisten Fällen illusorisch; denn gewöhnlich lebt bei den Zweizimmerwohnungen die ganze Familie in der Küche, während das andere Zimmer weiter vermiethet wird. In Islington, wie in London überhaupt, ist die Zahl der Ein- und Zweizimmerwohnungen am größten; sie bilden 17,69 und 23,01 Prozent, zusammen 40,7 Prozent aller Wohnungen. Diese Zahlen sind außerordentlich hoch, wenn man sie mit denen der städtischen Bezirke ganz Englands vergleicht, wo sie 18,75, und der ländlichen Bezirke, wo sie nur 9,26 Prozent ausmachen. In ganz London gewähren 136 091 Zimmer fast einer halben Million Menschen Unterkunft, d. h. jedes dieser 136091 Zimmer ist durchschnittlich von 3,55 Personen bewohnt. 172502 Familien, ca. 400000 Menschen, leben in einem Zimmer, und darunter Familien von 10 bis 12 Personen. Die weitere Folge dieser Einzimmerwohnungen ist das Einbettsystem; die ganze Familie schläft gemeinsam auf einer aus Lumpen, Matten, alten Teppichen zurechtgemachten Schlafstätte. Es ist überflüssig, die sittlichen und sanitären Resultate solcher Zustände auch nur zu erwähnen; sie sind grauenhaft!

In London haben wir die beiden konkurrirenden Behörden, die Korporation der City und den Grafschaftsrath. Man kann gerade nicht behaupten, daß die erstere mit besonderem Eifer die Anwendung der verschiedenen Arbeiterwohnungsgesetze sich hat angelegen sein lassen. Ein Versuch wurde von ihrem Ausschuß für Kanalisation und Straßenreinigung im Jahre 1885 gemacht; aber trotz des günstigen Erfolges blieb er der einzige. Derselbe Grund, der andere städtische Korporationen veranlaßte, selbstthätig als Bauherren von Arbeiterhäusern aufzutreten, der Mangel an Käufern, bestimmte auch das genannte Komite zu seinem Vorgehen. An die Stelle der niedergerissenen 164 Slumhäuser traten 5 große fünfstöckige Blocks, die in Bezug auf Lichtzufuhr und Ventilation eine in der That exceptionelle Stellung unter den 600 Mustermiethskasernen einnehmen, in die der Londoner Arbeiter

eingepferchti wird. Hier ist in der That eine Verbesserung eingetreten und nicht wie so häufig die Absicht der Gesetzgebung in ihr Gegentheil verdreht worden. Denn gewöhnlich spielt sich folgender Vorgang ab, den man fortwährend auch nach Erlaß des Baugesetzes des Grafschaftsrathes beobachten kann. Anfänglich haben wir es in den Slums mit kleinen, feuchten, schlecht kanalisirten Einzelhäusern zu thun, die allerdings durchaus unsanitär sind, aber doch wegen ihrer geringen Höhe den Austausch von Luft und Licht so gut wie gar nicht ausschließen. Die Häuser sind unsanitär und das Gesetz verurtheilt sie zum Abbruch. Sie werden abgerissen und an ihre Stelle tritt der Riesenbau einer Miethskaserne, der jeden Zoll des Bauplatzes in Anspruch nimmt, die kleinen hinteren Gärten der Cottages verschlingt und fünf bis sieben Stockwerke an die Stelle der früheren ein oder zwei setzt. Nur der zehnte Theil des Bauplatzes bleibt frei für den winzigen Hof, auf dem sich die zahlreichen Geschäfte der Hunderte von Einwohnern, das ganze Leben der Kinder abspielen, und von dem aus nur ein schwaches dunkles Licht in die Zimmer fällt. Die Bewohner der unteren Stockwerke müssen den Kopf aus dem Fenster strecken, wollen sie ein Stückchen Himmel sehen, und haben selbst mitten im Sommer nur selten Licht genug, um dabei lesen zu können. In diesen Kasernen, einer Klasse, zu der mehr als die Hälfte aller existirenden gehört, leben hunderttausende von Arbeitern und die Sterblichkeit beträgt in vielen von ihnen über 40 pro Tauseud, gegen 19,7 für ganz London. Selbst wenn wir von den „Muster"miethskasernen ganz absehen, welche nur des Profites halber von privaten Bauspekulanten errichtet wurden und bei denen daher natürlich die Hygiene überhaupt nicht in Frage kam, müssen wir doch auch über die bessere Klasse dieser Gebäude das Verdammungsurtheil aussprechen. Die Hygiene kommt auch bei ihnen erst in zweiter Linie und leidet oft genug unter der Rücksicht auf die Dividende von 5 oder 6 Prozent, die erzielt werden muß. Der hohe Preis des Grund und Bodens zwingt dazu, die Blocks so hoch als möglich zu errichten und die hohen Thürme so nah als möglich aneinander zu rücken. Der

freie Austausch von Luft und Licht ist in manchen von ihnen in so hohem Maße verhindert, daß den Zimmern entnommene Luftproben einen größeren Gehalt an Kohlensäure aufwiesen als die Kanäle der Stadt.

Eine rühmliche Ausnahme von der Regel bilden die genannten Musterhäuser der City-Korporation, die von ihr mit einem Kostenaufwand von 201 415 £ errichtet wurden. Sie enthalten 43 Wohnungen von 3, 174 von 2 Zimmern und 24 von 1 Zimmer; außerdem noch 20 Läden mit 34 Wohnzimmern, im ganzen 535 bewohnbare Zimmer. Die Miethen sind ziemlich hoch; sie betragen 9 s. für 3 Zimmer, 6 s. bis 7 s. 6 d. für 2 und 4 s. für 1 Zimmer. Jedes Wohnzimmer hat einen Kochherd und einen großen Schrank, dessen oberer Theil als Speisekammer, dessen unterer eiserner Theil als Kohlenbehälter dient. Dieser Schrank erhält seine Ventilation direkt von außen. Alle Schlafzimmer haben offene Kamine und große eingerichtete Wandschränke. Jedes Zimmer ist mit einem Ventilator ausgestattet, durch den der Zutritt der frischen Luft regulirt werden kann. Die Fußböden bestehen aus feuersicherem Zement mit Holzbelag. Die Vorplätze gehen direkt auf das Treppenhaus, das durch große unverschließbare Fenster stets mit der Außenluft in Verbindung ist. Jede Etage eines Blockes enthält 4 Wohnungen mit im ganzen 8 Zimmern und wird durch den Vorplatz in zwei Hälften getheilt. Auf der einen Seite befinden sich zwei Wohnungen von je zwei Zimmern, auf der anderen eine von drei und eine von einem Zimmer. Jeder Flügel besitzt ein gemeinsames Wasserkloset, jedes Stockwerk eine gemeinsame Waschküche. Die Wände der Waschküche, der Gänge, des Treppenhauses und der Aborte sind mit Fliesen gedeckt. Wir haben eine ausführliche Beschreibung dieser Wohnungen gegeben, da im wesentlichen alle Musterhäuser dieselbe Einrichtung aufweisen und nur in untergeordneteren Details von einander abweichen. Die Einrichtung der Wohnungen der Korporation ist vortrefflich; das Material ist das beste und dauerhafteste. Daher ist aber auch die Verzinsung des angelegten Kapitals eine sehr geringe. Der Bruttoertrag der

Miethen ist 5600 £, kaum 3 Prozent des Kapitals. Nach Abzug der Ausgaben für Reparaturen, Steuern ꝛc., der Ausfälle an Miethen, der nöthigen Abschreibungen bleibt eine Verzinsung von kaum 2 Prozent über.

Dieselbe Erfahrung wie die Korporation der City, wie die Korporation von Glasgow ꝛc., machte auch der Londoner Grafschaftsrath, als er die Erbschaft der Baubehörde antrat und sich gezwungen sah, Arbeiterwohnungen auf Bauplätzen, die durch den Abbruch von Slumhäusern entstanden waren, zu errichten. Der Grafschaftsrath übernahm in den sechs Jahren seines Bestehens die Aufgabe, für die Hausung von 7588 Personen zu sorgen, die durch den Abbruch unsanitärer Häuser aus ihren Wohnungen vertrieben wurden. In dieser Zahl sind die 5720 Personen der „Boundary Street“-Melioration, der einzigen größeren, welche der Grafschaftsrath bisher unternommen hat und auf die wir daher weiter unten ausführlicher zurückkommen werden, keineswegs mit einbegriffen. Der Grafschaftsrath war sehr bald ein großer Bauherr geworden und sah sich bedeutenden Kapitalausgaben gegenüber, die nur einen geringen Ertrag versprachen. Der Erfolg seiner Politik aber, den Bau von Arbeiterhäusern selbst zu übernehmen, hing zum großen Theil davon ab, daß der Miethsertrag für Verzinsung der Schuld, Unterhalt der Häuser und Abschreibungen ausreichte und so der Steuerzahler vor direktem Verlust bewahrt blieb. Jede praktische Politik hat eben mit dem Steuerzahler und seiner tiefgewurzelten Abneigung gegen Steuern zu rechnen. Der Grafschaftsrath sah sich daher gezwungen, in erster Linie das Prinzip einer dreiprozentigen Verzinsung des Kapitals nach Abzug der nothwendigen Abschreibungen festzulegen. Andererseits aber entschloß er sich bei dem Bau seiner Arbeiterhäuser, alle Anforderungen der Hygiene zu erfüllen und zugleich ein möglichst großes Maß von Comfort den Arbeitern zu bieten, ohne daß dabei die Miethen über den in der jeweiligen Nachbarschaft giltigen Satz in irgendwie bedeutendem Maße hinausgehen sollten. Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, daß diese drei Prinzipien

sich nur schwer mit einander vereinen lassen. Die acht Bauten von Arbeiterhäusern, die der Grafschaftsrath übernommen hat, ergaben auf eine Kapitalanlage von 147 000 £ ein jährliches Defizit in der Einnahme von 669 £. Allerdings muß dabei hervorgehoben werden, daß der Boden der Bauplätze, auf dem der Grafschaftsrath die Arbeiterhäuser errichten mußte, außerordentlich ungünstiger Natur war und gewaltige Fundamentanlagen nöthig machte. Das Defizit ist nicht groß und man kann mit ziemlicher Zuversicht annehmen, daß der Grafschaftsrath, nachdem er erst einmal das Lehrgeld gezahlt hat, schließlich die nöthige dreiprozentige Verzinsung erzielen wird. Seine Erfahrungen beweisen nur wieder einmal, daß private Thätigkeit den Bau von Arbeiterhäusern, die allen Anforderungen der Bau- und Hygienegesetze entsprechen sollen, nicht unternehmen wird. Kein privater Unternehmer ist mit 3 Prozent zufrieden, zumal wenn er die 3 Prozent nicht so bequem wie bei Staatspapieren, sondern unter dem Aufwand vieler Mühe und unter beträchtlichem Risiko einstreichen kann. Die Londoner Baubehörde bot verschiedene Bauplätze, deren Bebauung später ihr Nachfolger, der Grafschaftsrath, selbst übernehmen mußte, zu wiederholten Malen zum Verkauf an, ohne einen Käufer zu finden. Seitdem sind die Baugesetze und die verschiedenen Hygienegesetze gekommen und die Vorschriften für den Bau von Arbeiterhäusern sind bei weitem strenger geworden. Daß sich Privatunternehmer daher ängstlich von dem Bau von Arbeiterhäusern fern halten, kann uns nicht wundern.

Das einzige größere Unternehmen des Grafschaftsrathes ist der sog. „Boundary Street"-Plan. Es handelte sich hierbei um eine fast quadratische Fläche von 95 Acres mit 730 Häusern. 652 Häuser waren von Arbeitern bewohnt; die Gesammtzahl der Einwohner betrug 5720. Die sanitären Zustände dieses Viertels waren geradezu skandalös. Die Dichtigkeit betrug 400 pro Acre, und die Sterblichkeit in den Jahren 1886 bis 1888 40 gegen 22 pro Tausend des ganzen Distriktes, während sich die ganz Londons um 19 bis 20 pro Tausend bewegte. Von

1000 Kindern, die in dem Viertel geboren wurden, starben 373, bevor sie drei Jahre alt waren. Früher von Nachkommen hugenottischer Einwanderer bewohnt, war dieser Theil im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr verfallen und ein Muster Londoner Slumviertel geworden. Die elenden, dumpfen, dunkeln, verfallenen zweistöckigen Backsteinbauten waren vollgestopft mit den Angehörigen der ärmsten Schichten der Bevölkerung: Eckenstehern, Straßenverkäufern ꝛc. Feuchte Keller dienten in großer Zahl als Wohnungen; die einzimmerigen Wohnungen waren Brutstätten der Krankheiten und Verbrechen. Jedes Zimmer beherbergte durchschnittlich 2,25 Personen und in 107 Zimmern lebten mehr als je fünf Personen. Zum ersten Male berichteten im Jahre 1890 die ärztlichen Sanitätsbeamten der beiden Kirchspiele, in denen dies Viertel gelegen war, über die skandalösen hygienischen Zustände desselben; der Sanitätsbeamte des Grafschaftsrathes stellte dann seinerseits eine genaue Untersuchung an, welche die Darstellung der beiden anderen Beamten in allen Stücken bestätigte. Ihr folgte die Untersuchung seitens des Ministeriums des Innern, und im Juli 1891 erhielten die Vorschläge des Grafschaftsrathes endlich die parlamentarische Genehmigung. Nun begann der Grafschaftsrath mit dem Ankauf der Häuser und sah sich sofort auf allen Seiten von Schwierigkeiten umgeben, da viele der erworbenen Häuser zur Bewohnung gänzlich ungeeignet waren und die Bewohner sofort ausquartiert werden mußten. Die Forderungen der Hauseigenthümer, welche ihre Häuser in solcher geradezu verbrecherischen Weise hatten verfallen lassen, betrugen im ganzen 457 000 £; dieselben wurden aber durch lange Verhandlungen auf 266 532 £ reduzirt. Mit dem Erwerb der Häuser übernahm aber der Grafschaftsrath die Verantwortung für die Hausung der sie bewohnenden Personen. Er hatte entweder diese Häuser bewohnbar zu machen, oder dafür zu sorgen, daß während der Durchführung des Planes die Einwohner anderwärts Unterkommen fanden. Da viele Häuser sofort geschlossen werden mußten, so baute er als Ersatz auf benachbartem Grund einen Block Arbeiterwohnungen, der 144 Per-

sonen Unterkunft gewährte. Ferner wurde eine Liste aller in einem Umkreis von einer Viertelstunde von der Abbruchfläche belegenen leerstehenden Wohnungen angefertigt und zur Benutzung der Einwohner ausgelegt, den Miethern, welche Kündigung erhielten, wurde mitgetheilt, daß sie die ihnen zukommende Umzugsentschädigung nur dann erhalten würden, wenn der Grafschaftsrath die neuen von ihnen bezogenen Wohnungen für sanitär und zur Wohnung geeignet befunden haben würde. Jede einzelne dieser Wohnungen wurde daher von einem Sanitätsbeamten des Grafschaftsrathes vorher besucht, ehe sie bezogen werden durfte. 3200 Personen wurden zunächst displazirt; von diesen fanden 2620 innerhalb einer halben englischen Meile andere Wohnung. Die ganze Fläche wurde in fünf Sektionen getheilt, die der Reihe nach in Angriff genommen wurden. 12 Blocks von Arbeiterwohnungen, im Stande 2850 Personen zu beherbergen, wurden auf der geräumten Fläche errichtet; 5 derselben von der Bauabtheilung (Works Department) des Grafschaftsrathes direkt ausgeführt. Da sich der Druck in den diesen Bezirk versorgenden Leitungen der Ost-Londoner Wassergesellschaft als zu gering erwies, um das Wasser in die oberen Stockwerke zu treiben, sah sich der Grafschaftsrath gezwungen, ein gemeinsames Waschhaus für die Bewohner des Distriktes mit dem Kostenaufwand von 5890 £ zu errichten. Die Gesammtkosten der Bauten betrugen ca. 104 900 £.

Es scheint uns nicht ganz unpassend zu sein, an dieser Stelle in aller Kürze die privaten Bestrebungen darzustellen, welche eine bessere Hausung der arbeitenden Klasse bezwecken. In erster Linie haben wir hier die beiden großen Stiftungen, den Peabody Trust und den Guinneß Trust zu nennen. Der erstere bestand im Jahre 1896 aus 1 169 338 £, von denen 500 000 £ eine Schenkung Mr. Peabodys waren, während der Rest aus Zins- und Miethsüberschüssen zugewachsen ist. Ausgegeben war bis zum selben Jahre die Summe von 1 250 000 £. Dafür wurden in allen Theilen Londons Blocks mit 11 367 Räumen errichtet, die von ca. 20 000 Personen bewohnt waren.

Die 11 367 Räume vertheilen sich auf 5121 Wohnungen. Im Jahre 1892 besaß der Trust 5070 Wohnungen, von denen 75 vier Räume, 1787 drei Räume, 2404 zwei Räume und nur 804 einen Raum enthielten. Das durchschnittliche Wocheneinkommen der Miether betrug 1896 1 £ 3 s. 3 d.; die durchschnittliche Miethe für jede Wohnung 4 s. 9½ d. oder 2 s. 2 d. per Raum, worin freier Wasserverbrauch, die Benützung der Waschhäuser, der Spülkammern und Badezimmer eingeschlossen ist. Das Zurücktreten der einzimmerigen Wohnungen, sowie die Höhe des durchschnittlichen Wochenlohnes beweisen, daß es nicht ganz unbegründet ist, wenn man der Peabody-Stiftung vorwirft, sie träfe nur für die Arbeiteraristokratie Vorsorge und erfülle damit ihren eigentlichen Zweck nicht, für die ärmsten Klassen Wohnungen zu bauen. Dagegen betrachtet es der Guinneß Trust gerade als seine Aufgabe, für die Hausung der großen Klasse zu sorgen, deren Einkommen sich unter der „Armuthslinie" von 20 s. pro Woche hält. Er will beweisen, daß es möglich ist, für diese gute und gesunde Wohnungen zu errichten, und zugleich eine solche Verzinsung des ausgelegten Kapitals zu erzielen, die zwar privaten Unternehmern nicht genügen, aber öffentliche Körperschaften zu einem Vorgehen in dieser Richtung ermuthigen und berechtigen kann. Die Stiftung verdankt ihre Entstehung einem reichen Bierbrauer, Sir E. C. Guinneß, der vielleicht auf diese Weise wieder gut zu machen suchte, was er durch sein Bier an der arbeitenden Klasse gesündigt hat. Seit seiner Gründung im Jahre 1889 hat der Trust 1877 Wohnungen mit ca. 3738 Zimmern errichtet, in denen fast 10 000 Personen Wohnung finden. Entsprechend dem niedrigen durchschnittlichen Wochenlohn der Miether: 19 s. 1¾ d., sind die Miethen auch niedriger als bei dem Peabody Trust. Der Preis eines Zimmers schwankt zwischen 2 s. 6 d. und 1 s. 6 d.; der für zwei zwischen 4 s. und 3 s.; für drei Zimmer zwischen 5 s. und 4 s. 10 Prozent der Wohnungen bestehen aus drei, 70 aus zwei Zimmern und 20 aus einem Zimmer, während bei dem Peabody Trust die entsprechenden Zahlen 35,2, 47,4 und 15,8 Prozent sind. Es überwiegen

also ganz bedeutend die zweizimmerigen Wohnungen. Der Grund dafür liegt darin, daß der Guinneß Trust mit aller Entschiedenheit eine Uebervölkerung der Wohnungen zu verhindern sucht und daher höchstens Mann und Frau und zwei kleine Kinder in eine einzimmerige Wohnung zuläßt.

Nicht ohne Grund hat man diesen großen Gebäuden, die hunderte ja tausende von Personen, und der Mehrheit nach Personen des Arbeiterstandes beherbergen, den Vorwurf gemacht, daß sie dazu beitragen, den Vorzug aufzuheben, dem London trotz seines ungünstigen feuchten Marschuntergrundes seine äußerst geringe Sterblichkeit verdankt, nämlich die große Anzahl von Einfamilienhäusern und die dadurch bewirkte größere Flächenausdehnung und geringere Dichtigkeit der Bevölkerung. So wünschenswerth aber auch das Einfamilienhaus für den Arbeiter sein mag, unter den heutigen Verhältnissen ist es unmöglich, im Innern der Stadt auf dem ganz außerordentlich theuren Boden solche Häuser zu errichten. Andererseits läßt die Höhe der Fahrpreise eine Verlegung derselben an den Rand der Stadt vorläufig nicht zu. Das segensreiche Wirken dieser beiden Institute ist daher ohne weiteres zuzugeben. Aber auch ein Blick auf die Geburts- und Sterblichkeitsziffer der in ihren Blocks wohnenden Familien lehrt, daß diese Befürchtungen jedenfalls übertrieben sind. War doch die Geburtenziffer im Jahre 1892 in den Peabody-Häusern 37,4 auf 1000 Einwohner, d. h. 7,7 über der Ziffer für ganz London; die Kindersterblichkeit betrug 147 und stand damit nur 7 über der Londons, eine Ziffer, die als sehr günstig bezeichnet werden muß, wenn man bedenkt, daß die Einwohner fast ausschließlich der Arbeiterklasse angehören.

Auf die Dividende zahlenden Aktiengesellschaften, die sich mit dem Bau von Arbeiterhäusern beschäftigen, haben wir keine Veranlassung, einzugehen.

Arbeiterlogirhäuser. Glasgow war der Pionier auf dem Gebiete städtischer Logirhäuser. Der Ausschuß für die Verbesserung der Stadt, dessen wir schon oben gedacht haben, sah sich sehr bald bereits 1870 zur Einrichtung solcher Logirhäuser ge-

nöthigt. Die bestehenden privaten Logirhäuser übertrafen alles, was an Schmutz, Gestank, Uebervölkerung, Unsittlichkeit nur erdacht werden kann. Hunderte schliefen ohne Unterschied des Geschlechts zusammengedrängt in Höhlen, die eben so viele Herde der ansteckenden Krankheiten waren. Es gab keine Inspektion der Logirhäuser, weder seitens der Polizei noch der Sanitätsbehörde. Hier griff nun der Ausschuß ein und erbaute im Jahre 1870 zwei große Logirhäuser, denen im Laufe der Jahre noch weitere in verschiedenen Theilen der Stadt folgten. Jetzt besitzt er sieben Logirhäuser, von denen eines für Frauen bestimmt ist, und beherbergt in ihnen allnächtlich 2200 Personen. In diesen Häusern erhält jeder eine vom Gesammtraum durch Wände getrennte Lagerstatt. Einem jeden steht die Benützung der großen gemeinsamen Küche und des dort befindlichen, stets geheizten Herdes, des Eßsaales und des Unterhaltungsraumes zu. Bäder findet er im Hause, sowie Vorrichtungen, um seine Kleider zu waschen und zu trocknen. Gegen Deponirung von 6 d. erhält er die Benützung eines Schrankes; die 6 d. werden ihm bei Ablieferung des Schlüssels wieder zurückgegeben. Die Kosten eines Bettes, mit Einschluß der Benützung des Hauses betragen 3½ bis 4½ d. (für Frauen 3 d.) für 24 Stunden. Der Luftraum beträgt in den älteren Logirhäusern 331 Kubikfuß für die Person, in den neueren 412 bis 435. Die Logirhäuser der Korporation sind vom größten Segen für diejenige Klasse der arbeitenden Bevölkerung gewesen, welche in Logirhäusern wohnt, eine Klasse, von der Ch. Booth in seinem Buch über „Leben und Arbeit in London“ sagt, daß sie zu der niedrigsten Schicht der Menschheit gehört. Sie haben nicht nur den in ihnen verkehrenden Personen bessere, angemessenere Unterkunft geliefert, sie haben auch die elenden privaten Höhlen zu Grunde gerichtet und einen höheren Maßstab für Logirhäuser geschaffen. Mit der besseren Unterkunft und der in den städtischen Logirhäusern herrschenden Ordnung und Reinlichkeit ist auch der Charakter der Miethgänger ein besserer geworden. Denn die meisten von ihnen sind ständige Gäste, die die Logirhäuser zu dauernder Wohnung erlesen haben. Von nicht geringerer Be-

deutung war die Einrichtung solcher Logirhäuser für die öffentliche Hygiene, da gerade die elenden privaten Logirhäuser von jeher die Brutstätten epidemischer Krankheiten und die in ihnen verkehrende Klasse die Trägerin und erste Verbreiterin von Ansteckungsstoffen gewesen waren.

Waren es Gründe hygienischer Natur, welche den Ausschuß zu dem Bau solcher Häuser veranlaßten, und traten finanzielle Rücksichten dabei in den Hintergrund, so ist doch der finanzielle Erfolg derselben ein bedeutender gewesen. Die Gesammtkosten der sieben Logirhäuser betrugen ca. 85 000 £; der Reinüberschuß 1895 5539 £ = einer Verzinsung des Kapitals von 5,35 Prozent.

Diese sieben Logirhäuser nehmen nur Frauen und Männer ohne Kinder auf, schließen also gerade diejenige Klasse aus, welche am meisten des Beistandes bedarf: Wittwen oder Wittwer mit mehreren kleinen Kindern, die gezwungen sind, des Verdienstes wegen den ganzen Tag von Hause fern zu sein. Ganz natürlich drängte sich daher dem Ausschuß des Stadtrathes, der seit 1895 den früheren Ausschuß ersetzte, der Gedanke auf, ein „Heim“, ein Logirhaus für solche Familien zu schaffen, d. h. statt Betten an einzelne Erwachsene, Zimmer an Familien zu vermiethen. Im März 1896 wurde der neue Bau eröffnet, der 15 000 bis 16 000 £ kostete. Er enthält 165 Zimmer mit einem Flächenraum von 13 × 8 Fuß und 10½ bis 12 Fuß Höhe, je nach dem Stockwerk, in dem das Zimmer gelegen ist. Die Ausstattung der Zimmer umfaßt eine eiserne Bettstelle mit Bettzeug, eine Feder- und eine Roßhaarmatratze, eine eiserne Kinderbettstelle mit Bettzeug, eine kleine Kommode, einen Tisch, zwei Stühle und einen Spiegel. Die Zimmer werden elektrisch erleuchtet und durch Luftheizung geheizt. Der Preis beträgt 5 s. pro Woche; gegen eine weitere Zahlung von 1 s. 10 d. für ein Kind, 3 s. 2 d. für zwei und 4 s. für drei oder mehr Kinder werden die Kinder der Miether mit Frühstück, Mittagessen und Abendessen versorgt und während des Tages von den Pflegerinnen beaufsichtigt. Eine Krippe, ein Tagschlafraum und Spielplätze dienen dem Zwecke,

die Kinder während des Tages zu beschäftigen. Die Miether können ihr Essen in der gemeinsamen Küche selbst kochen und dann in den Speisesälen verzehren oder gegen geringe Bezahlung sich speisen lassen. Außer den gemeinsamen Küchen und Speisesälen enthält der Bau noch einen Unterhaltungssaal. Der Werth eines solchen Logirhauses ist unbestreitbar. Sehr richtig vertheidigte Bailie Samuel Chisholm die Errichtung desselben mit den folgenden Worten: „Die Frage, welche Klasse der Gemeinschaft am hilflosesten ist und am meisten des Beistandes bedarf, würde von vielen nach einiger Ueberlegung dahin beantwortet werden: es sind die armen Arbeiter, welche ihre Frauen verloren und 3 bis 4 kleine Kinder haben, oder arme Wittwen in ähnlicher Lage. Man braucht nur zu überlegen, was solche Leute zu thun haben. Um 5 oder 6 Uhr in der Frühe zur Arbeit zu gehen, ist an und für sich nichts so schlimmes; aber wie steht es um ihr Essen und besonders was wird aus ihren Kindern? Werden sie in die Wohnung eingesperrt oder auf die Straße gejagt? Der Vater findet vielleicht eine Frau, die sich um die Kinder bekümmert, aber gewöhnlich kann er ihr nur eine so geringe Bezahlung geben, daß meistens die Frau ganz ungeeignet ist und für ihn wie die Kinder geradezu ein Fluch wird. Wenn nun der Mann oder die verwittwete Mutter müde von der Arbeit des Tages nach Hause kommt, kann man dann noch von ihnen verlangen, daß sie ihre Wohnung scheuern, die Treppe in Ordnung halten und den Forderungen, welche die moderne sanitäre Gesetzgebung an sie stellt, nachkommen? Das heißt doch geradezu das Unmögliche verlangen, und die Verhältnisse Glasgows und der Glasgower Armen sind zum guten Theil durch die unsinnigen Lasten verschuldet, welche man auf bereits überbürdete Schultern legte.“ Diese Erkenntniß kann von den bedeutendsten Folgen für die Hausung der arbeitenden Klasse werden, und mit der Einrichtung des „Familienlogirhauses“ (Familienheim, wie es der Engländer poetischer nennt) ist ein ganz bedeutender Schritt vorwärts gethan. Der charakteristische Zug der Einrichtung ist, daß die Kinder während des Tages, so lange der Vater oder die Mutter

nicht da sind, unter der Aufsicht von Pflegerinnen stehen, die sich um ihr leibliches und geistiges Wohl kümmern. Wer weiß, wie Arbeiterkinder, insbesondere solche, deren Eltern den ganzen Tag über fort sind, in London, überhaupt in den großen Städten aufwachsen, wird den Werth dieser Einrichtung zu schätzen wissen.

Lange vor Glasgow, bereits 1853, hatte schon Huddersfield ein Musterlogirhaus für 5000 £ gebaut, das drei Abtheilungen, eine für Männer, eine für Frauen und eine für verheirathete Paare enthielt. Es hat sich im Laufe der Jahrzehnte vollständig bewährt und nicht wenig dazu beigetragen, eine Uebervölkerung der privaten Logirhäuser des Ortes zu verhindern. Das Gebäude wurde im Jahre 1878 mit einem Kostenaufwand von 1500 £ erweitert. Der Preis für die einzelne Person beträgt für das Bett 3 d., für ein verheirathetes Paar 6 d. Im Jahre 1885 machten 65000 Personen von der Einrichtung Gebrauch. Einnahmen und Ausgaben sind ungefähr im Gleichgewicht. Verbunden mit dem Logirhaus ist eine Herberge für Handwerker (Mechanics Home), die für eine höhere Arbeiterklasse bestimmt ist. Der Preis für das Bett beträgt hier 5 d. Der Miether erhält dafür noch ein Handtuch und einen Stuhl in seinem Schlafraum. Beide Häuser sind von Zeit zu Zeit in Uebereinstimmung mit den Fortschritten, die auf diesem Gebiete gemacht wurden, gänzlich umgestaltet worden. Die Korporation hat das Prinzip, keinen Profit aus der Verwaltung dieser Logirhäuser zu ziehen, und verwendet daher alle Ueberschüsse auf die Verbesserung ihrer Einrichtung.

In London gab es bis zum Jahre 1892 kein Logirhaus, das von einer öffentlichen Behörde betrieben wurde. Private Unternehmung allein sorgte für die Unterkunft der nomadischen Klasse der Arbeiter, und daß die Zustände in den privaten Häusern nicht viel besser waren als in Glasgow, brauchen wir kaum hervorzuheben. Es giebt deren ca. 1000, die über 34000 Schlafgänger beherbergen. Der übliche Preis in ihnen für ein Bett ist 4 d. Daneben giebt es 25 Obdachstätten (casual wards), welche 1200 Männer und 600 Weiber aufzunehmen im Stande

sind. Bis zum Jahre 1890 unterstanden die privaten Logirhäuser dem Polizeidirektor und wurden periodisch von Polizeibeamten revidirt. Da dieselben natürlich von öffentlicher Hygiene und den darüber bestehenden Gesetzen keine Kenntniß besaßen, mußte die Inspektion gerade nach der sanitären Seite durchaus unzureichend bleiben, und diese ist doch allein von größerer Bedeutung. Erst im Jahre 1890 wurde die Inspektion durch Gesetz auf den Grafschaftsrath übertragen, der dieselbe durch besondere Sanitätsbeamte, 1 Hauptinspektor und 11 Assistenten, ausübt. Der Grafschaftsrath blieb aber dabei nicht stehen; er beschloß, selbst den Bau von Logirhäusern zu unternehmen, um dadurch das Niveau der privaten und die Lebensstellung der in ihnen verkehrenden Klasse zu heben. Nach langen Kämpfen mit der Opposition, die in diesem Vorgehen des Rathes den beliebten Eingriff in die Rechte des privaten Unternehmerthums sahen, das Elend zwecks Profites auszubeuten, gelang es der progressiven Majorität, den Bau eines solchen Hauses durchzusetzen. 1892 wurde das erste munizipale Logirhaus Londons fertig. Es kostete 21 403 £, wovon 15 353 £ auf die Gebäude verwandt worden waren, und gewährt 375 Männern Unterkunft. Zu ebener Erde der Gebäude befindet sich ein geräumiger Lese- und Unterhaltungsraum mit einer kleinen Bibliothek und eine riesige Küche, auf deren gigantischen Herden die Schlafgänger ihr Essen zubereiten. Lebensmittel können in einem Laden zu außerordentlich niedrigen Preisen gekauft werden. Im selben Stockwerk befinden sich noch die warmen und kalten Bäder und die Waschräume zum Gebrauch der Schlafgänger. Im Hof befindet sich eine gedeckte Veranda zum Spazierengehen bei schlechtem Wetter. Jeder Schlafgänger erhält einen verschließbaren Kasten zur Aufbewahrung seiner Werkzeuge, seines Kochgeschirres und seiner Eßwaaren. Die Schlafräume für 375 Personen befinden sich in den darüber liegenden Stockwerken. Jeder Schlafgänger hat seinen besonderen abgetrennten Schlafraum mit einem kleinen Fenster und einem Kasten. Das Bett besteht aus einer Springfedermatratze, zwei Betttüchern, zwei Wolldecken, einer Ueberdecke und einem Kissen. Die Wände zwischen den Schlafräumen und

die Thüren derselben sind von Eisen, um das Einnisten von Ungeziefer unmöglich zu machen. Ein Ventilationsrohr führt jedem Schlafraum von außen frische Luft zu; geheizt werden die Räume durch eine Heißluftheizung. Der Preis eines Bettes betrug anfänglich 5 d. Da aber bei dieser Preishöhe nur eine Verzinsung von 1¾ Prozent erzielt wurde, wurde der Preis auf 6 d. erhöht. Der Abschluß für das Jahr 1895/96 wies denn auch einen Ueberschuß von 119 £ 10 d. auf. Der Komiteebericht wies darauf hin, daß der Bau eines Musterlogirhauses durch den Grafschaftsrath anregend auf die private Unternehmung gewirkt und auch die Stadträthe anderer Städte zu dem Bau solcher Häuser veranlaßt habe. Das ist ohne Zweifel richtig, gilt aber nur für die bessere Klasse von ihnen, welche 6 d. pro Bett erheben. Diese Summe ist aber für diejenige Klasse, welche die große Mehrzahl der Logirhäuser besucht, die der Arbeiternomaden (casual labourers), viel zu hoch. Ihnen ist die Einrichtung des Grafschaftsraths nicht zu gute gekommen; das Logirhaus desselben wird in großer Ausdehnung von Arbeitern besucht, welche dort ihren ständigen Aufenthalt nehmen. Der Grafschaftsrath hat also diese Frage nur berührt; es wäre seine Aufgabe gewesen, Logirhäuser einzurichten, in denen wie in Glasgow der Preis für das Bett nur 3 bis 4 d. beträgt, und dem Beispiel Glasgows auch mit dem Bau eines solchen für Frauen zu folgen.

Dem Beispiel Glasgows und Londons sind dann Newcastle, Leith, Peterhead, Croydon und Hull gefolgt.

Das Gesetz für Volkshygiene von 1875 überträgt den Stadträthen ferner noch die Inspektion der Kellerwohnungen. Das Gesetz ist außerordentlich streng mit Bezug auf dieselben. Es verbietet durchaus die Benützung eines Kellerraumes als selbständige Wohnung, nur in Verbindung mit anderen Räumen darf ein Kellerraum bewohnt werden und als Schlafzimmer dienen, wenn er bestimmte Bedingungen erfüllt. Er muß z. B. mindestens 7 Fuß hoch sein, und 3 Fuß seiner Höhe müssen über dem Niveau der Straße liegen, er muß ein Fenster von mindestens 9 Quadratfuß haben, das ins Freie geht u. s. w. Das Gesetz für

London gestattet die Benützung von Kellerräumen als selbständige Wohnungen. Auch dies ist wieder für den großen Einfluß der Grund- und Hausbesitzer Londons auf die Gesetzgebung charakteristisch.

III.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Stadträthe ist die Verhütung und Abstellung von Belästigungen (Nuisances). „Nuisance“ ist ein sehr dehnbarer und schwer übersetzbarer Begriff; es giebt deren aller Art, öffentliche und private, solche nach gemeinem Recht (common law) und solche nach statutarischem Recht (statute law). Im Allgemeinen gilt als „Belästigung“ alles, was schädlich oder lästig ist, die Gesundheit einer Person oder mehrerer schädigt und nach den Gesetzen unzulässig ist. Das Gesetz für Volkshygiene von 1875, sowie die neueren Polizeiverwaltungsgesetze der Städte geben eine Aufzählung von Handlungen, Unterlassungen und Zuständen, die als „Belästigungen“ von den Stadträthen zu verfolgen sind; die Thätigkeit der Sanitätsbeamten der Städte wird im Wesentlichen durch die Verfolgung und Abstellung derselben in Anspruch genommen. So hatten z. B. die Sanitätsbeamten Manchesters im Jahre 1895/96 mit 52961 „Belästigungen“ zu thun; die Glasgows deckten im Jahre 1894/95 30805 auf, von denen 29708 abgestellt wurden.

IV.

Die Regulirung und Konzessionirung bestimmter Gewerbe, die durch ihren Produktionsprozeß von vornherein leicht zu „Belästungen“ werden können, wie Gerbereien, Seifenfabriken u. a. m.

V.

Die Konzessionirung, Regulirung und Inspektion von privaten Schlachthäusern und die Errichtung städtischer Schlachthäuser; die Ausführung des Viehseuchengesetzes von 1894.

VI.

Die Inspektion von Lebensmitteln aller Art (§ 116 bis 119 des Hygienegesetzes von 1875, sowie die Lebensmittelverfälschungsgesetze und das Margarinegesetz).

VII.

Der Stadtrath hat das Recht, Kleider und Häuser, die von Personen mit ansteckenden Krankheiten benützt worden sind, zu reinigen und zu desinfiziren, Kleider 2c. auch zu vernichten und Entschädigung dafür zu zahlen, Wagen für den Transport von Kranken in die Hospitäler anzuschaffen und den Transport von Kranken zu erzwingen, die entweder keine Unterkunft haben oder in einem Zimmer wohnen, das außer ihnen auch noch von anderen bewohnt wird. Falls der Stadtrath die Gesetze über Anzeige (Gesetz von 1889) und Verhütung (Gesetz von 1890) von ansteckenden Krankheiten adoptirt, werden die ihm zwecks Verhütung ansteckender Krankheiten zukommenden Rechte noch bedeutend erweitert. Er erhält dadurch z. B. das Recht, Hospitäler für ansteckende Krankheiten zu errichten und kann Aerzte und Haushaltungsvorstände zwingen, Fälle ansteckender Krankheiten ihm anzuzeigen. Ferner kann er Unterkunftshäuser für Familien einrichten, deren Wohnungen von ihm desinfizirt werden u. s. w.

VIII.

Nach der Städteordnung von 1882 § 171 haben die Stadträthe der Städte mit friedensrichterlichen Quartalssitzungen die Pflicht, Leichenschauer anzustellen, Leichenschauhäuser zu bauen, überhaupt die Leichenschau auszuüben.

IX.

Die Ausführung der Gesetze über Maße und Gewichte von 1878 und 1889, die eine Prüfung aller Gewichte und Maße anordneten, wurde gleichfalls den Stadträthen, in London dem Grafschaftsrath übertragen. Die Beamten des letzteren nahmen im Jahre 1894/95 nicht weniger als 1 334 321 Untersuchungen vor, wofür an Gebühren 4889 £ 10 s. eingenommen wurden.

X.

Die Ausführung der Petroleumgesetze von 1862 und 1881, des Sprengstoffgesetzes von 1875, sowie die Beaufsichtigung des Kohlen- und Koaksverkaufs.

XI.

Die Beaufsichtigung des Brotverkaufs (3 Geo. IV).

XII.

Die Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Säuglinge (Infant Life Protection Act). Dasselbe bestimmt, daß Häuser, in denen ein oder mehrere Kinder unter dem Alter von einem Jahr gegen Zahlung aufgenommen werden, registrirt werden müssen. Der Stadtrath kann die Registrirung gewähren oder abschlagen, je nachdem er davon überzeugt ist, daß das Haus für den Zweck geeignet ist und der Charakter des Pflegers für die regelrechte Pflege der Kinder bürgt.

XIII.

Die Ausführung der Gesetze über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act) von 1892 und 1893. Diese bestimmen die wöchentliche Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter in Läden auf 74 Stunden im Maximum. Die Stadträthe haben die Pflicht, Inspektoren zur Ausführung des Gesetzes anzustellen. Glasgow hatte 9412 Inspektionen im Jahre 1894, welche 453 Uebertretungen des Gesetzes zur Anzeige brachten. In London fanden nur 1444 Inspektionen im Jahre 1895/96 statt, die 457 Uebertretungen aufdeckten.

XIV.

Die Inspektion von Bäckereien. Dieselbe befand sich ursprünglich in den Händen der lokalen Behörden, also auch der Stadträthe, wurde dann durch das Fabrik- und Werkstättengesetz (Factory and Workshop Act) von 1878 auf die Fabrikinspektoren übertragen, kam aber durch das Gesetz von 1883 wieder in die Hände der lokalen Behörden. Die in Betracht kommenden Sektionen der Gesetze bestimmen, daß alle Innenwände und Decken der Räume eines Backhauses entweder mit Oelfarbe gemalt oder gegipst sein müssen, setzen die Termine für die Erneuerung des Anstriches fest und verbieten, daß Räume, die mit dem Backhaus auf gleicher Flur liegen, als Schlafräume benützt werden, wofern sie nicht durch eine massive Wand von ihm getrennt sind und ein ins Freie gehendes Fenster von neun

Quadratfuß besitzen. Besonders eingehend sind die Bestimmungen über die Anlage der Bedürfnißanstalten in den Bäckereien. Das Fabrikgesetz von 1895 verbot dann die Einrichtung neuer unterirdischer (Keller=) Räume zu Bäckereien durchaus.

XV.

Die Inspektion von Werkstätten, die nicht Fabriken sind, nach dem Fabrikgesetz von 1891.

XVI.

Die Anlage und Unterhaltung von Kirchhöfen nach der Städteordnung von 1882, § 136.

Erst in neuerer Zeit haben die städtischen Korporationen die Anlage und den Betrieb von Kirchhöfen als ihre Aufgabe betrachtet; bisher lagen dieselben entweder in den Händen besonderer Ausschüsse für Bestattungswesen (Burial Boards) oder privater Gesellschaften. Die letzteren betrieben natürlich den Kirchhof wie jedes andere Geschäft, erhoben möglichst hohe Gebühren und nützten den Grund und Boden in einer Weise aus, die allen sanitären Vorschriften Hohn sprach. Von den Korporationen ist Manchester in dem Kirchhofsbetriebe am weitesten fortgeschritten. Das Komite des Stadtrathes sorgt für die Instandhaltung zweier großer Kirchhöfe. Die Preise für die Gräber sind so niedrig, daß sehr bald die privaten Kirchhöfe, deren es noch eine ganze Reihe giebt, nicht mehr konkurriren können. Außer den Gräbern liefert aber das Komite auch noch die Grabsteine, besorgt die Aufstellung derselben, die Gärtnerarbeiten, kurz die vollständige Einrichtung und Instandhaltung der Gräber. Kaum in irgend einer anderen Sache erscheint uns der Kommerzialismus in widerlicherer Gestalt, als in der Ausbeutung der Pietät des Volkes gegen seine Todten; und gerade die ärmeren Klassen haben natürlich hierunter in erster Linie gelitten.

XVII.

Bau und Unterhaltung von Bädern und Waschhäusern.

Die Gesetzgebung ist in den verschiedenen Gesetzen über Bäder und Waschhäuser von 1846 bis 1882 niedergelegt. Die

Stadträthe können dieselben durch einfachen Beschluß adoptiren. Die Kosten der Anlagen werden aus der Stadtkasse bezahlt. In den Londoner Kirchspielen lag bis 1894 die Ausführung der Gesetze, nachdem die Kirchspielsbehörden dieselbe beschlossen hatten, in den Händen von drei bis sieben Kommissioners, die durch die Steuerzahler erwählt wurden, seit 1894 in denen der Kirchspielsbehörden selbst. Sie übertragen die ihnen zustehenden Rechte auf ein ständiges Komite, das sie aus ihren Mitgliedern ernennen. Wo schon ein Ausschuß für Bäder und Waschhäuser besteht, können sie durch Antrag beim Ministerium für Selbstverwaltung die Uebertragung seiner Geschäfte an sie veranlassen.

Ueberblicken wir in einer kurzen Uebersicht, was von den englischen Städten auf diesem Gebiet geleistet worden ist.

Die Bäder bestehen meist aus: Schwimmbädern I. und II. Klasse für beide Geschlechter, Zellenbädern I. und II. Klasse, in einzelnen Fällen auch einem Türkischen Bade, und einem Waschhause, worin Frauen der arbeitenden Klasse ihre Wäsche mit Hilfe der modernsten Einrichtungen waschen, trocknen und plätten können. Die Preise betragen für Bäder I. Klasse im Maximum 6 d.; die II. Klasse sind bedeutend niedriger; ein Türkisches Bad kostet 1 s. Schulen und Klubs genießen bedeutende Ermäßigung. Die Preise für die Benützung der Waschhäuser sind niedrig, meist 1½ d. für die erste Stunde; für jede weitere Stunde steigt der Preis (die dritte und vierte Stunde kostet meist 6 d.), um die Benutzung der Waschhäuser durch professionelle Waschfrauen zu verhindern.

Die erste Stadt, welche Bäder und Waschhäuser einrichtete, war Liverpool, das bereits 1842 die ersten erbaute. Jetzt hat die Stadt acht solcher Einrichtungen; die Kosten betrugen 150 000 £; die jährlichen Ausgaben und Einnahmen, ca. 8000 bis 9000 £, decken sich.

Birmingham adoptirte das Gesetz 1851. 1861, 1862, 1863 und 1883 wurden weitere Bäder, im ganzen sechs, errichtet. Kosten 70 000 £; jährliches Defizit 1500 £, Zahl der Badenden im Jahre 1893 341 658. Der Preis der Bäder für Schulkinder beträgt 1½ d. Im Jahre 1896 wurde der Versuch, zu-

nächst mit einem Bade, gemacht, Schulkindern die Benutzung der Bäder unentgeltlich zu gestatten. Der Besuch betrug ca. 500 Knaben in der Woche. Dieser Erfolg hat das Bäder-Komite veranlaßt, diese Sache dem Stadtrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Voraussichtlich wird schon in diesem Winter die Schuljugend Birminghams, ca. 30 000 bis 40 000 Kinder, den Genuß der unentgeltlichen Benützung der Bäder haben.

Manchester adoptirte das Gesetz 1877 und besitzt jetzt neun Bäder, die 21 Schwimmbäder, 375 Wannenbäder und 2 Türkische Bäder enthalten. Die Zahl der Badenden betrug im Jahre vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 789 616; die Einnahmen 6730 £. Zwei Schwimmbäder werden im Winter als Turnhallen benutzt.

Glasgow errichtete die ersten Bäder 1875, jetzt besitzt es fünf. Kosten ca. 100 000 £; das jährliche Defizit beträgt 1000 £. Von großer Popularität sind die Waschhäuser, die im Jahre 1890 bis 1891 bei 155 221 Wäschen für ca. 3000 Familien benutzt wurden. Glasgow ist auch die einzige Stadt, welche in ihren öffentlichen Waschhäusern direkt eine Waschanstalt für die Bewohner der Stadt betreibt. Die von ihr gesetzten Preise sind ungefähr die gängigen des Gewerbes. Die Kundschaft der Stadt rekrutirt sich aus allen Klassen der Bewohner; die Ueberschüsse dienen dazu, das jährliche Defizit der Bäder etwas zu verringern. Das Vorgehen Glasgows ist ohne Zweifel der Nachahmung werth. Die Einnahmen aus diesem Betriebe betrugen für das Jahr 1893 bis 1894 1392 £.

Brighton, der berühmte Badeort an der Südküste Englands, hat gleichfalls ein interessantes Experiment mit der Einrichtung zweier „Cottage Bäder" gemacht. Von dem Gedanken ausgehend, daß man die Bäder, wenn sie benützt werden sollen, dem Volke ins Haus bringen muß, hat der Stadtrath in dichtbevölkerten Theilen der Stadt zwei Häuser zu Bädern eingerichtet. Das eine Bad enthält drei Wannenbäder I. und sieben II. Klasse für Männer, eins I. und zwei II. Klasse für Frauen; es wurde 1894 von 20 114 Personen, d. h. 55 täglich, besucht. Das

zweite Bad enthält fünf Wannenbäder I. Klasse, drei für Männer und zwei für Frauen, und zehn II. Klasse, sechs für Männer und vier für Frauen. Es wurde 1894 (kein ganzes Betriebsjahr) von 12 680 Personen besucht. Wir werden weiter unten auf diese Art von Bädern noch einmal zurückkommen.

Von anderen Städten erwähnen wir noch: Belfast (drei Bäder), Bradford (drei Bäder, jährliches Defizit 1700 £), Bolton, Cardiff (mit Türkischem Bade), Coventry, Croydon (Kosten 16 341 £), Dundee (Kosten 14 096 £), Edinburgh, Gloucester (mit Türkischem Bade, Kosten 12 000 £), Halifax, Hanley (mit Türkischem Bade, Kosten 10 000 £), Huddersfield (Kosten 11 000 £), Kidderminster, Leeds, Leicester, Nottingham (vier Bäder, wovon das eine ein Penny=Bad), Oldham, Plymouth, Salford (vier Bäder), St. Helens (zwei Bäder, das neuere kostete 10 083 £), Sheffield, Southampton (mit Türkischem Bade), Wolverhampton.

Auch auf diesem Gebiete ist London lange Zeit im Rückstande gewesen. Der Aufschwung datirt hier erst seit den neunziger Jahren und auch jetzt noch sind sehr viele Kirchspiele ohne öffentliche Bäder und selbst die, welche am besten damit versorgt sind, können sich mit gleich großen Provinzstädten in keiner Weise messen. Einzelne Kirchspiele besitzen allerdings großartige Einrichtungen; das Kirchspiel Islington rühmt sich z. B. das größte Bad Europas zu besitzen; aber ihre Zahl ist viel zu klein für eine Riesenstadt von 4½ Millionen Einwohnern.

Ueber den Werth der Bäder für die öffentliche Gesundheit brauchen wir keine Worte zu verlieren; dagegen mögen hier die neueren Tendenzen auf dem Gebiete der öffentlichen Bäder kurz erwähnt werden. Die englischen Bäder bestehen meist aus 1. Wannenbädern, 2. Schwimmbädern, 3. einem Waschhaus. Die ersteren sind für die Gesundheitspflege unbedingt nothwendig, das Schwimmbad ist dagegen mehr ein Luxus, eine athletische Uebung, die allerdings zu den vortheilhaftesten und gesundesten für den menschlichen Körper gehört. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß die Schwimmbäder stets überfüllt sind, während die Wannenbäder

und Waschhäuser nicht in entsprechendem Verhältniße bnützt werden. Für die ersteren empfiehlt sich der Baukosten wegen ohne Zweifel möglichst große Zentralisation; die Wannenbäder und Waschhäuser müssen dagegen dem Volk vors Haus gebracht werden. Bei einer Zentralisation der Schwimmbäder könnte man die Räume außerordentlich groß herstellen und dasselbe Bad mehrere Schwimmbäder für beide Geschlechter enthalten. Die Wannenbäder und Waschhäuser müßte man dagegen in angemessenen Zwischenräumen (nicht mehr als ½ Meile von einander entfernt) über die Stadt (in London die Kirchspiele) zerstreuen. Diese kleineren Einrichtungen würden bis zu 50 Wannenbäder und Waschräume für 30 bis 40 Wäscherinnen enthalten. Auf diese Weise würde man ohne wesentliche Vermehrung der Kosten die Bad- und Wascheinrichtungen, welche die Hygiene in erster Linie in möglichster Ausdehnung benützt sehen möchte, dem Volke nahe bringen.

XVIII. Parks.

Die Stadträthe haben nach der Städteordnung von 1882 das Recht, die Steuergelder für alle Einrichtungen zu verwenden, die das Wohl ihrer Gemeinde zu fördern im Stande sind, und daß dazu eine bedeutende Zahl von Parks und freien Plätzen gehört, wird von Jedermann zugegeben. In London wurde zuerst der Baubehörde von der Gesetzgebung das Recht ertheilt, beim Parlament Bills zwecks der Erwerbung von Parks und freien Plätzen einzubringen.[1] Das Gesetz über die Commons der Haupt-

[1] Uebrigens ist das Bestreben, freie Plätze in London und seiner Umgebung zu erhalten, keineswegs ein ganz modernes. Bereits ein Statut von 1592/93 betonte emphatisch die Rechte der Gemeinde auf die „Commons" (in Weide, Wald und Brache bestehendes Gemeindeland) und ignorirte die privaten Eigenthumsrechte an denselben ganz und gar. Darin heißt es: „Es soll für Jedermann ungesetzlich sein, irgend einen Theil der Commons oder des unbebauten Landes in einer Umgebung von drei Meilen vor den Thoren der City von London einzuschließen oder mit seinem Land zu vereinen, oder durch eine Hecke, einen Graben oder einen Zaun abzutrennen und dadurch die Uebungen der Soldaten, die Erholungsspaziergänge der Unterthanen ihrer Majestät oder die lobenswerthen Schießübungen der Bürger zu hindern."

stadt von 1866 legte dann die Verwaltung der „Commons“ in London in die Hände der Baubehörde. Weitere Einschließungen (inclosures) wurden verboten. Die Behörde erhielt das Recht, für die Erhaltung und Verwaltung der Commons Regulationen zu erlassen und Rechte Privater an denselben abzulösen. Noch zwei Mal hat sich die Gesetzgebung mit der Vermehrung und Verwaltung der Parks und freien Plätze beschäftigt. Zwei Gesetze von 1877 und 1881 erleichterten die Erwerbung und Erhaltung freier Plätze und nicht mehr gebrauchter Kirchhöfe durch die lokalen Behörden der Hauptstadt. Sie gewährten ihnen das Recht, freie Plätze als Geschenk anzunehmen und als Parks anzulegen, zu der Erhaltung privater, aber dem Publikum offenstehender Anlagen beizutragen u. s. w. Das Gesetz über die Anlage und Erhaltung freier Plätze von 1887 dehnte dann die Bestimmungen des vorhergehenden Gesetzes auf alle ländlichen und städtischen Sanitätsbezirke aus.

Die Londoner Baubehörde machte von den ihr zustehenden Befugnissen Gebrauch, aber wie bei allem, was sie unternahm, ohne die Energie und Ausdauer, die allein Erfolge zu erzielen im Stande sind. Kaum auf einem anderen Gebiet tritt der Unterschied in der Thätigkeit der beiden einander folgenden Behörden deutlicher hervor. Erst 1869 erhielt London, wenn wir von den königlichen Parks absehen, seinen ersten öffentlichen Park, Finsbury Park; zehn Jahre später hatte die Baubehörde 22 Parks und freie Plätze zu verwalten, die eine jährliche Ausgabe von 10 000 £ erforderten. 1889 begann der Grafschaftsrath seine Laufbahn mit 40 Parks und einer jährlichen Ausgabe von 52 751 £. Seine Leistungen treten in ein helles Licht, wenn man die Zahlen für 1895/96 betrachtet. Der Grafschaftsrath hat jetzt die Verwaltung von 79 Parks und freien Plätzen mit 3686 Acres, die einen Kostenaufwand von jährlich 105 365 £ erfordern. Die Ausgaben haben sich also in den sieben Jahren gerade verdoppelt. Allein die Löhne für die 737 ständigen Arbeiter erfordern jährlich die bedeutende Summe von 58 000 £.

Die Parks sind für den größten Theil der Londoner Bevölkerung die einzigen Plätze, in denen sie mit der Natur in Berührung kommen, wo sie für eine Zeit lang aus der gräßlichen Oede von Backstein und Kalk, in der sich ihr Leben abspielt, herauskommen und die Freude und Lust an freier ungebundener körperlicher Bewegung genießen können. Man muß dem Grafschaftsrath einräumen, daß er alles gethan hat, um seine Parks zu Stätten wahrer, vielseitiger Erholung zu machen. Der sinnige Freund der Blumenwelt, wie der Jüngling, der sich danach sehnt, die Spannkraft seines Körpers im Spiel auszulassen, finden in gleicher Weise Befriedigung.

Der Engländer liebt körperliche Spiele aller Art mit Leidenschaft. Fußball und Cricket sind die beiden nationalen Spiele, welche von jeder Altersklasse und von jedem Stande mit gleichem Eifer gespielt werden. Die nöthigen Spielplätze für diese beiden Spiele zu schaffen, ist daher eine der Hauptaufgaben des Parkausschusses gewesen und keine der leichtesten. Von ihrer Größe kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß der Ausschuß allein 9853 Bewerbungen um die Benutzung von Cricketspielplätzen am Sonnabend erhielt, von denen nur 262 vorhanden sind. Während des Sommers 1893 wurden 5403 Cricket-Matches und während des Winters 4721 Fußball-Matches gespielt. Für Lawn-Tennis sind gleichfalls vortreffliche Spielplätze eingerichtet worden, auf denen 38 919 Spiele gespielt wurden. Die Dauer eines Spiels ist auf zwei Stunden festgesetzt. In geringerer Ausdehnung wurden Quoits, Lacrosse, Hockey und andere weniger populäre Spiele gespielt. Golf, das „königliche Spiel“ Schottlands, ist nur auf einigen Commons an bestimmten Stunden des Tages gestattet, da schon wenige Golfspieler hinreichen, um den Aufenthalt anderer Personen selbst auf dem größten Common höchst ungemüthlich zu machen. Der Grafschaftsrath begnügt sich aber nicht damit, die Spielplätze anzulegen, zu unterhalten und zu vertheilen, er sorgt auch für Räume, in denen sich die Spieler umziehen können.

Die zahlreichen Teiche der Parks, wenn auch die meisten von ihnen nur klein sind, gewähren im Winter unter der sach-

verständigen Beihilfe der Parkbeamten vortreffliche Eisbahnen. Das Fegen des Eises und die Instandhaltung der Eisflächen wird von Arbeitslosen, deren es in jedem Winter Tausende giebt, unter Anweisung der Parkbeamten ausgeführt. Die Kosten betrugen im Winter 1893 900 £. Listen von Arbeitslosen wurden angelegt und ihnen der Reihe nach die Erlaubniß gegeben, den Besuchern die Schlittschuhe anzulegen. Die Parks bleiben im Winter bei Frostzeiten bis 10 Uhr Nachts geöffnet, um den langbeschäftigten Klassen der Bevölkerung die Möglichkeit zu gewähren, diese in England verhältnißmäßig seltene Freude des Schlittschuhlaufens zu genießen. Auch für die Beleuchtung der Eisbahnen sorgt der Grafschaftsrath in der vortrefflichsten Art und Weise.

Die größeren Parks enthalten auch Turnplätze, sogenannte „Gymnasiums", und um die Kinder vor den Gefahren und Unzuträglichkeiten zu bewahren, die mit einer gemeinsamen Benützung der Turnplätze seitens Erwachsener und Kinder verbunden sind, hat der Grafschaftsrath besondere Plätze für Kinder, jedes Geschlecht getrennt, eingerichtet oder aber die Benützung der Turnplätze an bestimmten Stunden des Tages den Kindern reservirt. Auch sonst ist der Grafschaftsrath bestrebt, den Aufenthalt in den Parks für die Kinder so unterhaltend und nutzbringend als möglich zu machen. So hat er z. B. im Viktoriapark, einem von lauter Arbeitervierteln umgebenen Park, große Haufen von Sand zum Spielzeug für die zahlreichen kleinen Kinder der Umgebung aufschütten lassen. Das war gut gemeint. Die Sandhaufen verwandelten sich aber nur zu schnell in Ungeziefer und wurden zu einer schrecklichen Plage, so daß sie schleunigst wieder fortgebracht werden mußten.

Auch bei der Ausnutzung der kleinen Teiche der Parks zu Ruderzwecken zeigt sich die Sorge des Parkskomites um das Interesse der Gemeinschaft. Früher erlaubte die Baubehörde den Bootbesitzern die Benützung der Teiche unentgeltlich und überließ ihnen das ruderlustige Publikum zur unbeschränkten Ausbeutung. Der Grafschaftsrath setzte einen Tarif fest, der die Bootpreise gegen früher bedeutend erniedrigte, und erhob von

den Bootbesitzern für die Benützung der Teiche eine nicht unbeträchtliche Pacht. So bringt jetzt der Battersea Park 440 £, Viktoria Park 425 £, Finsbury Park 220 £ ein. Vorschläge sind aber schon laut geworden, nach denen der Grafschaftsrath das ganze Bootwesen in seine Hände nehmen sollte.

Durch die Errichtung zahlreicher Restaurants und Bedürfnißanstalten hat der Grafschaftsrath die größeren Parks für längeren Aufenthalt eigentlich erst geeignet gemacht. Ein ausführlicher Tarif für Erfrischungen schützt das Publikum gegen willkürliche Preise seitens der Restaurationspächter; die Preise sind so niedrig, daß sie auch dem Aermsten den Kauf von Erfrischungen ermöglichen. Auch hier ist es nur eine Frage der Zeit, daß der Grafschaftsrath den Betrieb der Restaurationen selbst übernehmen wird.

Die bedeutendste und entschiedenste Neuerung aber, welche die Londoner Parkbesucher dem Grafschaftsrath zu verdanken haben, ist die Veranstaltung von freien Konzerten in den Parks. Der Rath bedurfte zu dieser Ausgabe der Genehmigung des Parlamentes, die ihm im Jahre 1890 zu Theil wurde. Im Juli 1891 bewilligte der Rath die Summe von 1500 £ für Musikkapellen und schon während dieses Sommers spielten dieselben in 25 Parks. Der Konzertbetrieb wurde in den folgenden Jahren bedeutend vergrößert. Der Grafschaftsrath organisirte eigene Kapellen und übertrug die Leitung des Betriebes einem besonderen Musikdirektor. Im Jahre 1895/96 betrugen die Ausgaben 8535 £. Der Grafschaftsrath ist bestrebt, nur wirklich gute Musik den Parkbesuchern zu bieten und ist in diesem Bestreben nicht ohne Erfolg gewesen. Seine Konzerte sind ganz außerordentlich beliebt und werden von Tausenden besucht.

Die Parks des Grafschaftsrathes sind in der That Erholungsstätten für die gesammte Bevölkerung Londons ohne Unterschied der Stände, was von den vierzehn königlichen nicht gesagt werden kann. Der Charakter des Parks steht bei diesen noch zu sehr im Vordergrunde; die Besucher erscheinen mehr als Anhängsel, sie sind erst in zweiter Linie da. Die vierzehn königlichen Parks, darunter der berühmte Hyde Park, haben eine Fläche

von 6000 Acres und ihre Unterhaltung erfordert einen Kostenaufwand von 90 000 £ per Jahr. Auch die City-Korporation hat Bedeutendes für die Erwerbung und Erhaltung von Parks gethan. So focht sie von 1871 bis 1880, fast zehn Jahre lang, gegen die Regierung und die Habgier privater Eigenthümer einen erbitterten, aber erfolgreichen Kampf, um den im Osten Londons gelegenen Wald Epping Forest. Zur selben Zeit, wo die City-Korporation das Epping Forest-Gesetz 1878 durchsetzte, errang sie sich auch das Recht, außerhalb der Grenzen der Stadt, aber innerhalb einer Entfernung von 25 Meilen von dem Stadtgebiet gelegene Commons oder freie Plätze zu erwerben und als solche zum Besten der Gemeinschaft zu erhalten. Die neun Parks der City-Korporation haben eine Fläche von 6488 Acres; ihr Ankauf erforderte, abgesehen von den Beiträgen privater Geber, die bedeutende Summe von 354 493 £. Die jährlichen Ausgaben für dieselben betragen 7500 £.

Alles in allem schätzt man die Fläche der in und bei London gelegenen und den Londoner Einwohnern zugänglichen Parks auf 22 000 Acres. Im Vergleich zu den meisten anderen Großstädten Europas nimmt London daher eine bevorzugte Stellung ein, wie die folgende kleine Tafel zeigt:

Stadt	Bevölkerung	Fläche der Parks in Acres	Bevölkerung auf 1 Acre Parkfläche	Zahl der Acres Parkfläche auf 1000 Einwohner
London	3 832 000	22 000	174	5,76
Paris	2 270 000	58 000	39	25,55
Berlin	1 122 000	5 000	224	4,45
Wien	1 603 000	8 000	200	5,00
Brüssel	380 000	1 000	380	2,63
Amsterdam	350 000	800	437	2,28
New-York	1 200 000	5 157	232	4,29

Wir haben schon früher, als wir uns mit der Hausung der arbeitenden Klassen beschäftigten, gesehen, wie skandalös in der Mitte des Jahrhunderts die Wohnungszustände waren und wie

eng gedrängt die Bevölkerung in den rasch aufgeschossenen Städten der Industriebezirke wohnte. An Parks war damals natürlich nicht zu denken: man ließ die Hunderttausende der Arbeiterbevölkerung leben, so gut sie in ihren Höhlen zu leben vermochten, und starben sie, so that es eben nichts. Wo Städte in dem Besitz von Parks oder Commons waren, hatte ein glücklicher Zufall sie davor bewahrt, den unersättlichen Bauspekulanten zum Opfer zu fallen. Erst in den sechziger Jahren beginnt die Bewegung für die Erhaltung und Anlage von Parks und offenen Plätzen in den übervölkerten Quartieren der Städte. Die neuerwachsene Wissenschaft der städtischen Hygiene forderte sie als ein wichtiges Hilfsmittel für die Hebung der Volksgesundheit und als einen mächtigen Schutz gegen die zahlreichen ansteckenden Krankheiten, denen die Arbeiterklasse in erster Linie zum Opfer fällt. Birmingham hatte bis 1856 keinen Fuß breit Land in Parks besessen; heutzutage hat die Stadt vierzehn Parks mit einer Fläche von 350 Acres, immer noch außerordentlich wenig für eine Bevölkerung von 483 000 Köpfen. Bedeutendere Anstrengungen hat Liverpool gemacht, eine Stadt, deren Bevölkerung ganz besonders unter elenden und ungesunden Wohnungen zu leiden hat. Es besaß bis 1864 nur drei Parks und hat seitdem über 700 000 £ für neue ausgegeben, unter ihnen der Stanley Park von 100 Acres, der Newsham Park von 160 und der Sefton Park von 382 Acres. Die Parks in Glasgow haben einen Flächeninhalt von 700 Acres, von denen ca. 30 Acres in kleinen Stücken in den bevölkertsten Theilen der Stadt zerstreut liegen. Huddersfield besitzt zwei Parks von 36 und 25 Acres, die zusammen 89 000 £ gekostet haben. Die Manchesters haben eine Fläche von 214 Acres und sind wie diejenigen Birminghams leicht zugänglich und gleichmäßig über das Stadtgebiet vertheilt. Nottingham ist im Besitz eines „Arboretums“ von 18 Acres Ausdehnung, verschiedener breiter Promenaden von ca. drei Meilen Länge, von Cricket- und anderen Spielplätzen mit 150 Acres und eines Waldes (Bulwell Forest) von 135 Acres — für eine Stadt von 225 000 Einwohnern ein bedeutendes und werthvolles Eigenthum. Diese neue Bewegung in der städtischen Verwaltung sucht

sich jedes freien und unbebauten Fleckchen Landes zu bemächtigen. Sie schützt die alten Commons gegen die Angriffe Privater und zur Nutznießung an denselben berechtigter Landräuber, befreit sie von den lästigen Nutznießungsrechten einiger weniger Anlieger und giebt sie der ganzen Gemeinde zurück. Sie verwandelt die alten, verfallenen Kirchhöfe in blühende Gärten, in denen die Jugend und das Alter der zugehörigen Kirchspiele sich erfrischen und erfreuen. Sie erwirbt die großen Parks alter Familien oft gegen riesige Summen und hält die ruchlose Hand der Bauspekulanten von diesen unschätzbaren Gütern fern. Ihre Bedeutung für die Gesundheit der Städte ist ungeheuer; ihre Erfolge sind außerordentliche gewesen — und vor ihr liegt noch ein unabsehbares Feld, dessen Bestellung rastlose Thätigkeit verlangt.

XIX. Wasserversorgung.

Wir Modernen, die wir mit so großem Stolze auf die ungeheuren Leistungen unserer Technik zu blicken pflegen, müssen beschämt unsere Kleinheit gestehen, wenn ein Schwärmer für die Antike die Rede auf die Wasserversorgung der alten und modernen Städte bringt und boshaft genug ist, Vergleiche zu ziehen. Das heutige Rom, das nur zum kleinen Theil die Wasserleitungen der Kaiserzeit wieder benützt, bezieht drei Mal so viel Wasser als jede moderne Stadt, aber sieben Mal weniger als zur Zeit der Antonine. Das Mittelalter hatte keinen Sinn für Reinlichkeit; der Schmutz in den Städten war ungeheuer und niemals haben Epidemien fürchterlicher gehaust. Erst in diesem Jahrhundert hat man wieder begonnen, dem sanitären Moment bei Städteanlagen, insbesondere der Wasserversorgung seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Verhältnißmäßig früh geschah dies in den englischen Städten. Das rapide Anwachsen derselben drängte das Problem der Wasserversorgung unwiderstehlich in den Vordergrund. Dies mußte gelöst werden, und seine Lösung erforderte einen bedeutenden Aufwand nicht nur an technischem, sondern auch an administrativem Geschick. Mit der Munizipalisirung der früher von privaten Gesellschaften unternommenen Wasserversorgung beginnt meist in

den Städten die neue Periode der Verwaltung, des siegreichen Einzuges und Fortschrittes des Munizipalsozialismus.

Es erscheint uns daher begründet, die Geschichte der städtischen Wasserversorgung hier ausführlicher darzustellen. Wir beginnen mit London als dem Repräsentanten des einen Theils von Städten, welche noch jetzt ihr Wasser von privaten Gesellschaften beziehen. Die Geschichte der Londoner Wasserversorgung ist außerdem noch besonders interessant, weil sie uns die Entwicklung in ihrer Vollständigkeit aufzeigt: erst munizipale, dann private Wasserversorgung und heute der Kampf um die Expropriation der privaten Monopole und weil sie uns zugleich einen tiefen Blick in die Entstehung und Erhaltung von Riesenmonopolen thun läßt.

Wie auch in den anderen Städten, lag die Verpflichtung, ihren Bürgern gutes Wasser frei zu liefern, zunächst auf der Korporation der City und bis zum Ende des 16. Jahrhunderts ist dieselbe auch bestrebt gewesen, sie zu erfüllen. Im Laufe der Jahre entstand eine ganze Reihe von Leitungen, theils von der Korporation errichtet, theils Stiftungen von Privatleuten. Daneben wurde das Wasser der Themse, des Silberstromes, wie sie die alten Chronisten nennen, in großer Ausdehnung gebraucht. Wasserträger, die eine eigene Gilde bildeten, brachten es für eine kleine Vergütung ins Haus. Sehr früh indeß begann die Verunreinigung der Themse, so daß z. B. ihr Wasser in Dowgate Dock schon 1345 für Trinkzwecke zu schmutzig war. Mit dem Wachsen der Bevölkerung der Stadt wurde die Wasserversorgung von Jahr zu Jahr schwieriger, und als die vorhandene Wasserzufuhr sich als ungenügend erwies, erhielt die City-Korporation im Jahre 1543 durch das erste Wassergesetz das Recht, auf privatem Grund und Boden nach Quellen zu suchen, auf demselben Gruben, Kanäle und Gräben anzulegen, Röhren zu legen und Gewölbe zu bauen gegen eine Entschädigung, die von drei oder vier unbetheiligten, vom Lordkanzler bestimmten Männern festgestellt werden sollte. Das so gewonnene Wasser sollte für die Bewohner frei sein. Die Bemühungen der Korporation schlugen aber fehl und so war sie sehr

froh, als ein holländischer Unternehmer Peter Morrys sich im Jahre 1574 erbot, sie aus dieser Lage zu befreien. Ein Kontrakt kam zu Stande, in dem sich der Holländer verpflichtete, durch ein von großen Wasserrädern getriebenes Pumpwerk das Themsewasser in die Häuser zu heben, während die Korporation einen Beitrag von 100 £ leistete und ihm für fünfhundert Jahre die beiden ersten Bogen der „Londoner Brücke" zur Anbringung seines Pumpwerkes überließ. Trotzdem hölzerne Leitungsröhren gebraucht wurden, die nur geringen Druck aushalten, scheint Morrys doch ziemlich erfolgreich gewesen zu sein. Es wird uns berichtet, daß die Cityväter zu der Pumpstation herabkamen, um unter größtem Erstaunen zu sehen, wie Morrys Wasser über den Thurm der St. Magnuskirche warf, „was vor ihm noch Niemand in England gethan hatte". Diese Wasserwerke, die dann später, besonders im Anfang des 18. Jahrhunderts, bedeutend erweitert wurden, haben fast 250 Jahre bestanden, scheinen aber zu keiner Zeit ihren Besitzern große Einkünfte getragen zu haben.

Daneben setzte auch die Korporation ihre Bemühungen fort und erhielt durch ein Gesetz von 1606 das Recht, „einen frischen Strom fließenden Wassers in den nördlichen Theil der City von den Quellen von Chadwell und Amwell und anderen Quellen in der Grafschaft Hertford zu bringen". Dies Wasser sollte in einem zehn Fuß breiten Graben in die City gebracht werden. Offenbar war das Unternehmen zu groß für die Korporation und sie übertrug daher ihre Rechte an einen anderen Unternehmer Hugh Middleton in den Jahren 1609 und 1611. Dies Projekt fand von allen Seiten, besonders von den Grundbesitzern, durch deren Ländereien der Graben gezogen werden sollte, die größte Opposition. „Sie fürchteten — so führten sie in einer Petition an das Parlament und den König aus — daß ihre Wiesen und ihr Ackerland sich in Sümpfe verwandeln und in kleine Stücke zerschnitten würden; daß der Kanal für Menschen und Vieh gefährlich sei, bei plötzlichen Regenfällen das angrenzende Land überschwemmen und manche armen Leute ruiniren würde; daß

die Kirche dadurch in ihren Zehnten geschädigt, die Straße zwischen London und Ware unpassirbar gemacht werden würde und daß all dies Unheil dann Hugh Middleton zugeschrieben werden müßte."

Alle Interessen, die der Kirche und des Squire, die des Reichthums und der Armuth wurden gegen den unglücklichen Spekulanten zu Felde geführt und zugleich drohte ihm der Plan eines Konkurrenzunternehmens, das die Unterstützung König Jakobs I. hatte. Middleton zeigte sich aber allen Schwierigkeiten gewachsen. Da er allein nicht finanzkräftig genug war, das Projekt durchzuführen, die City-Korporation ihm aber keinen Geldbeitrag leisten wollte, wandte er sich, schlauer und gewandter Spekulant wie er war, an den König selbst um Unterstützung und verstand durch rosige Zukunftsbilder dessen Habgier so zu erwecken, daß der äußerst vorsichtige und haltefeste Jakob sich bis zur Hälfte der Kosten verpflichtete. 1613 wurden die Werke, die 17219 £ gekostet hatten, vollendet und unter großen Feierlichkeiten eröffnet.

Der finanzielle Erfolg aber, den der König erwartete, blieb zunächst aus. Die Bürger, an freies Wasser gewöhnt, beeilten sich durchaus nicht, das Wasser der „New River Company" zu gebrauchen, so daß der König zu verschiedenen Malen eine Ermahnung an die City-Korporation erließ und die Bürger zum Gebrauche des Wassers aufforderte. Trotzdem brachte das Unternehmen lange Jahre keine Dividende, erst 1633 die erste mit 11 £ 19 s. 1 d. für den Antheil. Karl I., in dessen Besitz nach dem Tode seines Vaters die eine Hälfte der Antheile übergegangen war, gab, da er sich vor mehr dividendenlosen, schrecklichen Jahren fürchtete, seine Hälfte an die Gesellschaft gegen Zahlung einer jährlichen Summe von 500 £ zurück. Dieser Betrag wird jetzt noch von der Gesellschaft in den Staatsschatz gezahlt und ruht als Last auf den 36 sogenannten Königsaktien, in die der Antheil des Königs später getheilt wurde. Die Aktien wurden verkauft und der Erlös auf die Erweiterung der Wasserwerke verwandt. Neben diesen 36 Königsaktien giebt es noch 36 sogenannte Unternehmer-Aktien.

Die Gesellschaft, vom Glück begünstigt, gewann sehr schnell an Ausdehnung, Einfluß und Reichthum, hat alle Angriffe der Konkurrenz siegreich abgeschlagen und sich zur größten der jetzt vorhandenen acht Wassergesellschaften entwickelt. Dem entsprechend ist auch der Werth der Antheile fortwährend und rapid gestiegen. Während noch 1737 ein Unternehmer-Antheil 5250 £ werth war, erzielte in den letzten Jahren ein solcher 122800 £ und eine Königsaktie wurde im April 1890 für 95000 £ verkauft. Die Aktionäre besitzen noch jetzt ganz außerordentliche Wahlprivilegien. Der Besitzer eines noch so geringen Theils einer der Originalaktien besitzt, wofern nur sein Einkommen daraus 2 £ pro Jahr beträgt, eine Stimme als Grundbesitzer in jeder Grafschaft, in der die Gesellschaft Eigenthum besitzt oder durch die ihre Röhrenleitung geht. Auch in Bezug auf die Erbschaftssteuern sind die Besitzer dieser Aktien besonders günstig gestellt.

Im Jahre 1694 begann auch die Korporation Wassergeld für die Benützung ihrer Leitungen zu erheben; die Einnahmen daraus sollten zum Unterhalt der Waisen dienen. Erst 1812 brach die Korporation jede Verbindung mit der Wasserversorgung ab, indem sie die Tyburn-Quellen an den Bischof von London für 2500 £ verkaufte. Mit den Unternehmungen des Peter Morrys und des Hugh Middleton war die Wasserversorgung Londons erfolgreich in private Hände übergegangen. Dies System privater Wasserversorgung entwickelte sich in den folgenden Jahrhunderten in schneller und ausgedehnter Weise. Die freien Leitungen, Pumpen und Brunnen der Korporation verschwanden und die Einwohner waren seitdem auf die privaten Gesellschaften angewiesen, die nur zu bald ein thatsächliches Monopol erwarben. Bis 1811 entstanden zehn weitere Gesellschaften, denen vom Parlament in ihren Konstitutionsakten gewöhnlich das Versorgungsgebiet zugewiesen wurde. Bei der Konzessionirung der beiden letzten Gesellschaften, der „Grand Junktion“ 1811 und der „West Middlesex“ 1806 bis 1810 wich das Parlament von seiner bisher befolgten Regel ab. Es suchte eine Konkurrenz zwischen den bereits bestehenden und den neuen Gesellschaften

dadurch hervorzurufen, daß es den letzteren kein bestimmtes Gebiet anwies. Es glaubte, daß eine solche für die Konsumenten sehr günstig sein würde, die bisher hinsichtlich der Höhe des Wassergeldes den Gesellschaften auf Gnade und Ungnade überlassen gewesen waren. Eine Zeit lang hatte das Parlament Recht mit seiner Meinung. Ein erbitterter Konkurrenzkampf entstand unter den Gesellschaften. Oft lagen die Leitungen von drei Gesellschaften nebeneinander in einer Straße und es war für den Konsumenten so leicht, seinen Wasserlieferanten zu wechseln, wie seinen Bäcker oder Schlächter. Nur für kurze Zeit war diese Berechnung des Parlamentes richtig, denn sehr bald erkannten die Gesellschaften, daß die maßlose Konkurrenz zu ihrem schnellen Ruin führen müsse. Seitdem beginnt die Verschmelzung der verschiedenen Gesellschaften, und die Abgrenzung der Bezirke gegen einander, durch die das vollendetste Monopol errichtet wurde. Bis zum Jahre 1817 dauerte dieser Prozeß der Einigung und Organisation, dessen Vollendung sich der Bevölkerung in einer Erhöhung des Wassergeldes um 25 Prozent mit besonderem Aufschlag für Hochdruckdienst ankündigte. Das Jahr 1817 läßt sich als der Wendepunkt in der Geschichte der Wasserwerke bezeichnen. Ihr Kampf untereinander hat aufgehört und es beginnt nun der großartigste gemeinsame Raub- und Plünderungszug gegen das konsumirende Publikum, das sich mit mehr oder minder großer Energie, stets aber vergeblich, gegen die übermächtigen Gegner wehrt.

Das Steigen des Wassergeldes veranlaßte bereits im Jahre 1818 die Kirchspielbehörde von Marylebone eine Bill im Parlament einzubringen, welche ihr gestatten sollte, entweder selbst Wasserwerke zu errichten oder mit einer der Wassergesellschaften einen Vertrag für die Versorgung des Kirchspiels mit Wasser abzuschließen. Zur Begründung ihrer Bill führte sie an, daß nach Abschluß der Konvention unter den Wassergesellschaften „das Kirchspiel der Gnade der Direktoren der Gesellschaften überliefert sei, die ihre Forderungen so hoch stellen könnten, daß dadurch das Eigenthum entwerthet, eine erdrückende Steuer geschaffen und ein Monopol im Widerspruch mit den alten und fundamentalen Gesetzen des

Königreiches errichtet würde". Die Bill fiel durch und hatte 1819 dasselbe Schicksal. Zwei Jahre später konnte das Parlament den zahllosen Klagen nicht länger widerstehen; es setzte einen Ausschuß zur Untersuchung der ganzen Frage ein. Dieser erkannte in seinem Berichte an, daß das Konkurrenzexperiment des Parlaments ein klägliches Fiasko gewesen sei. Das Parlament hätte aber stets das Recht, auch in Zukunft neue Unternehmungen zu begünstigen — d. h. das Experiment war ein Fehler, aber auch wir wissen kein anderes Mittel. Und dabei lagen doch die Verhältnisse total anders als im Jahre 1811. Neue Unternehmungen pflegen leicht und zahlreich auf noch jungfräulichem Boden zu entstehen; wo aber derselbe schon von riesigen, kapitalskräftigen Gesellschaften in Anspruch genommen, lassen sich neue Unternehmungen nicht aus der Erde stampfen.

Schon damals trat der Vorschlag auf, die Wasserwerke in den Besitz der Stadt überzuführen, und kehrt seitdem mit größter Beharrlichkeit wieder. Außer den Klagen über zu hohe Preise sind es besonders Klagen über schlechtes Wasser, denen wir immer wieder begegnen. Die meisten Gesellschaften, seit 1820 auch die Grand Junktion Company, die anfänglich besseres Wasser vom River Colne und Brent, zwei Nebenflüssen der Themse, zu liefern versprochen hatte, entnahmen ihr Wasser der Themse, die durch die Abfuhrstoffe der großen Kanäle, der Hospitäler, der Schlachthäuser, der Farben-, Blei-, Seifen- und chemischen Fabriken aufs scheußlichste verunreinigt war. Entnahm doch die genannte Gesellschaft ihr Wasser direkt neben dem Ausfluß eines großen Kanals in Chelsea. Parlamentsausschuß folgte auf Parlamentsausschuß; weitgehende Pläne für eine totale Umgestaltung des bestehenden Systems der Wasserversorgung wurden entworfen, diskutirt und verworfen. Es blieb bei den acht Gesellschaften, deren Monopol nicht weniger wirksam blieb, wenn auch das Parlament wiederholt erklärte, daß es kein gesetzliches Monopol sei.

Indeß waren diese Agitationen doch nicht ganz ohne Erfolg. Verschiedene Gesellschaften wurden gezwungen, ihre Werke weiter stromaufwärts zu legen und Filterbetten einzurichten. Diese Ver-

besserungen schläferten die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit für eine Zeit lang ein, bis der Ausbruch der Cholera in den Jahren 1848/49 das ganze Sanitätssystem der großen Städte als unzulänglich und total faul aufwies. Schon 1832 hatte die Cholera London heimgesucht; trotzdem aber damals genau so gut wie 1849 der größte Theil des Trinkwassers der Themse entnommen wurde, bei weitem nicht so gewüthet, wie in dem letzteren Jahre.[1] 1832 war eben das Themsewasser bei weitem nicht so verunreinigt wie im Jahre 1849, theils weil die Bevölkerung noch nicht so groß war, theils weil London damals noch kein ausreichendes Abfuhrsystem besaß. 1849 waren die Wasserquellen der Hauptsache nach dieselben; dagegen war das Abfuhrsystem entwickelt und der Gebrauch von Wasserklosets allgemein geworden. Dadurch war der Schmutz und damit die Gefahr aus den Londoner Häusern in die Themse geleitet, d. h. nicht beseitigt, sondern nur verlegt und sogar vergrößert worden. Die Abnahme der Todesfälle im Jahre 1854 ist un-

[1] Die folgenden Tafeln zeigen den Zusammenhang zwischen der Unreinheit des Trinkwassers und der größeren Mortalität bei Cholera und Diarrhoe aufs deutlichste.

a) Choleraepidemien in London	Charakter des Themsewassers	Totale Mortalität in Folge von Cholera	Pro 10000 der Bevölkerung
1832 . . .	verunreinigt	5 275	31,4
1849 . . .	sehr stark verunreinigt	14 137	61,8
1854 . . .	weniger verunreinigt	10 738	42,9
1866 . . .	bedeutend weniger verunreinigt	5 596	18,4

b) Der Ersatz des verunreinigten Wassers des Clyde durch das reine Wasser des Loch Katrine in Glasgow 1859 drückt sich mit großer Deutlichkeit in der Statistik der Todesfälle in Folge von Diarrhoe aus. Ihre Zahl nahm ab von 500 in den Jahren 1855 bis 1860 auf 350 in den Jahren 1861 bis 1870, 410 in den Jahren 1871 bis 1880 und 319 in den Jahren 1881 bis 1890. In den Jahren 1832, 1848 und 1853 hatte die Cholera furchtbar in Glasgow gewüthet; 1866 waren nur 53 Todesfälle zu verzeichnen.

bedingt dem Umstande zuzuschreiben, daß die Wasserversorgung durch die Gesetzgebung des Jahres 1852 (Hauptstädtisches Wassergesetz von 1852, 15 und 16 Vict. c. 84) eine bei weitem bessere geworden war. Durch dies Gesetz waren die Gesellschaften gezwungen worden, wieder einmal die Pumpstationen ganz bedeutend stromaufwärts zu legen; es wurde ihnen verboten, Wasser den Nebenflüssen der Themse zu entnehmen, soweit dieselben im Bereiche der Fluth waren. Alle Reservoire innerhalb eines Kreises von fünf Meilen Radius mußten bedeckt werden. Das für häusliche Zwecke bestimmte Wasser mußte gefiltert sein.

Eine Zeit lang herrschte nun Stille über den Gewässern. Der heftige Ausbruch der Cholera des Jahres 1866 in bestimmten Bezirken der Stadt scheuchte die Behörden aus ihrer trägen Ruhe auf. Eine genaue Untersuchung bewies, daß in den Bezirken, welche von der Ost Londoner Wassergesellschaft mit Wasser versorgt wurden, das dem furchtbar verunreinigten Flusse Lea entnommen war, die Cholera am intensivsten gewüthet hatte. Untersuchungsausschüsse des Unterhauses, königliche Kommissionen tagten wieder in den folgenden Jahren, schrieben dickleibige Berichte, in denen sie ein ungeheures, äußerst werthvolles Material aufspeicherten, und formulirten eine Reihe von Vorschlägen, die in dem Wassergesetz von 1871 Aufnahme fanden. Der Hauptfortschritt darin war, daß die Gesellschaften gezwungen wurden, für eine konstante Wasserzufuhr zu sorgen. Noch 1820 war die Zufuhr eine sehr spärliche. Nur 2 bis 3 Stunden lang an vier Tagen der Woche wurde Wasser geliefert; Sonntags überhaupt keines. Das Gesetz von 1852 hatte trotz seiner Bestimmungen wenig in dieser Richtung geändert. In Folge dieser Einrichtung mußte das Wasser in Zisternen aufgehoben werden, unterlag natürlich dort steter Verunreinigung und wurde so eine neue Quelle der Gefahr. Die Gesellschaften ließen sich aber mit der Einführung der konstanten Zufuhr außerordentlich lange Zeit. (Erst seit dem energischen Eingreifen des Londoner Grafschaftsrathes, d. h. seit 1889, ist ein bedeutender Fortschritt in dieser Richtung zu konstatiren; aber selbst jetzt, 25 Jahre nach

Erlaß des Gesetzes, sind noch große Theile Londons ohne konstante Zufuhr.)

Durch dasselbe Gesetz von 1871 wurde der Londoner Baubehörde außer der Fürsorge für konstante Wasserzufuhr noch die Ernennung eines Wasserprüfers auferlegt. Die Aufgabe desselben war, zu untersuchen, ob das von den Gesellschaften gelieferte Wasser auch ausreichend filtrirt war.

Nicht nur in sanitärer Hinsicht hat sich das System der privaten Wasserversorgung als total verfehlt herausgestellt; auch andere wichtige Interessen Londons sind lange Zeit vernachlässigt worden, da den Gesellschaften natürlich der Profit über alles ging. Wir haben gesehen, wie lange es dauerte, bevor sich dieselben zu einer ausgedehnteren, konstanten Wasserzufuhr unter hohem Druck bequemten. Ohne einen solchen, noch dazu wenn die Leitungsröhren geringen Durchmesser haben, ist aber eine ausreichende Feuerlöschung unmöglich, und London ist denn auch bis vor zwanzig Jahren größeren Bränden gegenüber fast wehrlos gewesen. Zwar waren die Gesellschaften durch verschiedene Gesetze gezwungen, ihr Wasser zu Löschzwecken unentgeltlich zu liefern und Hydranten einzurichten, aber im Großen und Ganzen dauerten auch nach 1871 die Uebelstände fort und führten im Jahre 1877 wieder einmal zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Die Londoner Baubehörde, in deren Händen seit 1866 auch das Feuerlöschwesen lag, stellte im Interesse des letzteren eine ganze Reihe von Forderungen, ohne deren Erfüllung nach ihrer Erklärung die Thätigkeit der Feuerwehr ganz bedeutend erschwert, ja geradezu unmöglich gemacht würde. In erster Linie stand natürlich die Forderung einer konstanten Wasserzufuhr unter hohem Druck. Auch dieser Untersuchungsausschuß kam, wie so viele vor ihm und nach ihm, zu der Ansicht, daß die Wasserversorgung der Stadt in die Hände einer öffentlichen zentralen Behörde gelegt werden sollte. Nur eine solche Behörde könne den Interessen der Privaten wie der Gemeinschaft zu gleicher Zeit dienen.

Schon der 1848 eingesetzte Allgemeine Ausschuß für Volkshygiene hatte 1850 empfohlen, die Themse als Wasserquelle

aufzugeben und an die Stelle der bestehenden Privatgesellschaften eine zentrale Verwaltung zu setzen. 28 Jahre später brachte die einzige damals bestehende zentrale Verwaltungsbehörde, die Baubehörde, zwei Bills ein, von denen die eine ihr Vollmacht geben sollte, die Wassergesellschaften auszukaufen, die andere die Genehmigung für die Anlage eines doppelten Röhrensystems erbat. Die Kosten dieser doppelten Leitung wurden von ihren Ingenieuren auf 12 000 000 £ geschätzt. Beide Bills wurden zum ersten Male gelesen und fanden dann ein schmähliches Ende. Der ungeheure Einfluß der Gesellschaften, die damals über 150 Deputirte im Parlament sicher verfügten, hatte die Berathung derselben zu hintertreiben gewußt. Die Kosten der Vorbereitung dieser beiden Bills betrugen 16 000 £, obschon dieselben nur bis zur ersten Lesung kamen. Die Behörde hatte dieselben aus ihren Einnahmen bezahlt, aber die Rechnungsrevisoren stellten die Ansicht auf, daß sie damit ihre Befugnisse überschritten hätte. Nur mit Mühe gelang es, im Parlament ein Indemnitätsstatut durchzubringen, das die einzelnen Mitglieder ihrer finanziellen Verantwortung entband. Ja, die Gegner der Behörde gingen noch weiter. Sie behaupteten sogar, daß dieselbe nicht einmal das Recht hätte, aus ihren Steuereinkünften die Kosten zu bestreiten, welche ihr die Opposition gegen die von den Wassergesellschaften eingebrachten Bills bereiten würde. Ein solcher Rechtszustand aber, welcher die zentrale Verwaltungsbehörde der Hauptstadt gerade dann völlig hilflos machte, wenn wichtige Interessen ihrer Angehörigen bedroht waren, erschien denn doch zu unglaublich und absurd, als daß es dabei hätte bleiben können. Die Behörde brachte selbst im Jahre 1886 eine kurze Bill ein, die ihr ausdrückliche Vollmacht geben sollte, aus den Steuereinkünften die Kosten der Opposition gegen Wasserbills im Parlament zu bestreiten. Die Bill wurde aber abgelehnt, da die Regierung sich damals bereits mit der Neuregelung der Administration Londons beschäftigte, und es thöricht gewesen wäre, einer Behörde noch kurz vor ihrem Ende neue Rechte zu geben. Der Londoner Grafschaftsrath, ihr Nachfolger, erhielt durch das Selbstverwaltungsgesetz von 1888, Sektion 15, dies Recht.

Verfolgen wir die Geschichte des Kampfes weiter. Im Jahre 1880 brachte Mr. Croß, Minister des Innern der damaligen konservativen Regierung, eine Bill zwecks Ankaufs der acht Wassergesellschaften ein. Da diese Bill den deutlichen Einfluß der Wassergesellschaften zeigt, ist sie am besten im Stande, uns ein Bild von der Unverschämtheit ihrer Forderungen zu geben. An der Spitze der ganzen Wasserversorgung sollte ein Ausschuß von zwölf Personen stehen, die theils von der Regierung ernannt, theils von den Einwohnern gewählt werden sollten. Jede Wassergesellschaft sollte abgefunden werden durch gewöhnliche Schuldscheine, die eine den zuletzt gezahlten Dividenden entsprechende Verzinsung getragen hätten, und ferner durch besondere Schuldscheine, die in bestimmten Intervallen für solche abgeschätzte Dividenden zur Zahlung kommen sollten, die bis zum Jahre 1892 zu den 1880 bestehenden voraussichtlich hinzugekommen wären. In ersteren sollten 22 098 700 £, in letzteren 6 851 300 £, zusammen 28 950 000 £ gezahlt werden. Dazu wären dann noch die Schulden der Gesellschaften im Betrage von 3 284 555 £, sowie einige andere kleinere Posten hinzugekommen, so daß der Totalbetrag die Riesensumme von 33 018 836 £ erreicht und an Zinsen 1 240 673 £ erfordert haben würde. Halten wir einige andere Zahlen dagegen. Die wirkliche Kapitalauslage der Wassergesellschaften hat im Ganzen nur wenig über 14 000 000 £ betragen; ihr augenblicklicher Marktwerth nach den Kursen der Börse ist ca. 33 000 000 £. In den siebziger Jahren standen ihre Aktien durchschnittlich auf 140 Prozent; das verschwenderische Anerbieten des Mr. Croß trieb sie auf 213 und heute ist der Durchschnittspreis 240. London zahlte 1880 ca. 1 470 000 £ pro Jahr für schlechtes unreines Wasser, das den Wassergesellschaften selbst nur ungefähr 700 000 £ kostete. Mr. Croß bot ihnen 1 200 000 £, d. h. er schenkte ihnen eine jährliche Rente von 500 000 £! Was wollten die Wassergesellschaften mehr?

Die Auflösung des Parlaments im Jahre 1880 brachte einen Ministerwechsel: der konservativen folgte eine liberale Regierung. Die Vorschläge des Mr. Croß oder vielmehr die der

Wassergesellschaften, denn die Bill war mit der Einstimmung der letzteren eingebracht worden, hatten einen solchen allgemeinen Sturm der Entrüstung hervorgerufen, daß die liberale Regierung gleich nach ihrem Amtsantritt einen parlamentarischen Ausschuß zur Untersuchung der ganzen Frage einsetzte. Der Ausschuß, der sowohl die Wassergesellschaften, wie die Londoner Baubehörde und die City-Korporation verhörte, hielt es wieder einmal für nothwendig, „die gesammte Wasserversorgung in die Hände einer öffentlichen Behörde zu legen, welche die Interessen der Konsumenten vertreten und ihr Vertrauen besitzen sollte“. Diese Behörde sollte die existirenden Quellen, so weit ihr gut schien, benützen, und neue erschließen, wenn wünschenswerth. Der Ausschuß dachte sich dieselbe also als ein Konkurrenzunternehmen gegen die privaten Gesellschaften, wenn es sich als unmöglich herausstellen sollte, diese zu einem mäßigen Preise auszukaufen. Charakteristisch für ihr Machtgefühl war das Verhalten der Wassergesellschaften vor dem Ausschuß. Trotzdem die City-Korporation darauf aufmerksam machte, daß nach dem Crosschen Vorschlag der Preis ca. 9 000 000 £ höher sei als der Marktwerth, wie das rapide Steigen der Aktien bewiese, gingen sie in ihrer Unverschämtheit so weit, die Nachzahlung auf alle Dividenden früherer Jahre unter 10 Prozent bis zur Höhe dieses Betrages zu verlangen. Der dazu erforderliche Betrag erreichte nach mäßigen Schätzungen die Riesensumme von 20 000 000 £, von denen allein die New River Company 15 000 000 £ beanspruchte. Das war selbst für einen parlamentarischen Ausschuß zu viel Unverschämtheit. „Ohne über die legale Begründung dieses Punktes etwas zu sagen, muß der Ausschuß doch bemerken“, heißt es in seinem Bericht S. 5, „daß wenn der Anspruch der Gesellschaften wohl begründet ist, die Bevölkerung der Metropolis und ihrer Vorstädte, d. h. vier Millionen Menschen auf Gnade und Ungnade einigen Handelsgesellschaften überlassen sind, die die Macht besitzen, den Preis eines der nöthigsten Lebensbedürfnisse ganz nach Belieben zu steigern. Die Gesellschaften scheinen der Ansicht zu sein, daß es aus dieser Lage kein anderes Entrinnen

geben könne, als ihre Wasserwerke zu einem ihnen genehmen Preis anzukaufen. Wenn das das einzige Rettungsmittel wäre, so würden allerdings die Konsequenzen der leichtfertigen und der Vorsicht entbehrenden Gesetzgebung früherer Zeiten unerträglich sein. Das Parlament hat aber die Fähigkeit, solchem Unheil für das öffentliche Wohl vorzubeugen."

Der Ausschuß stattete seinen Bericht ab; das Parlament nahm ihn entgegen und that nichts; aber der Kampf der Oeffentlichkeit gegen die Wassergesellschaften ging weiter. Durch ihre privaten Parlamentsakte hatten sie sich das Recht gesichert, die Höhe des Wassergeldes proportional der Höhe des jährlichen Miethswerthes eines Hauses (annual value) — meist vier Prozent desselben — festzusetzen. Was ist aber der jährliche Miethswerth? Ist es der Brutto- oder der steuerbare Miethswerth? Die Wassergesellschaften hatten natürlich in ihrer Praxis sich die Unklarheit des Gesetzes zu Nutze gemacht und bei Häusern bis zu einem Miethswerth von 100 £ das Wassergeld nach dem Bruttowerthe festgesetzt; bei Häusern über 200 £ waren sie gewöhnlich unter demselben geblieben, da sie es dabei mit wenigen und kapitalkräftigen Leuten, die sich auch vor einem Prozeß nicht fürchten, zu thun hatten. Je kleiner ein Haus, desto mehr hatte es zu bezahlen. Da der Unterschied zwischen Brutto- und steuerbarem Miethswerth Londons damals 6 000 000 £ betrug, so war dadurch ein Unterschied im Einkommen der Wassergesellschaften von 241 457 £ bedingt. Ein Privatmann focht im Interesse der Gemeinschaft den Streit über diesen Punkt vor allen Gerichten, vom Polizeigerichtshof bis zum Oberhause als dem höchsten Gerichtshofe durch, mit dem Resultat, daß das Verfahren der Wassergesellschaften als ungesetzlich bezeichnet und dann im Gesetz über die Normirung des Wassergeldes von 1885 festgesetzt wurde, daß das Wassergeld nicht mehr nach dem Bruttowerthe wie bisher, sondern nach dem Netto- oder steuerbaren Miethswerthe zu berechnen sei.

Die Hauptaufgabe der Wassergesellschaften besteht nicht, wie man begreiflicher Weise wohl denken könnte, darin, die Bevölke-

rung Londons mit Wasser zu versorgen, sondern darin, ein möglichst großes Einkommen von derselben unter dem Vorwande der Wasserlieferung zu erpressen. Dieser Ausbeutungscharakter der Wassergesellschaften zeigt sich natürlich am deutlichsten bei der Berechnung des Wassergeldes. Wie schon gesagt, wird dasselbe, von Extras abgesehen, nach dem steuerbaren Miethswerth eines Hauses berechnet. Nach dem Gesetz für die Einschätzung der Hauptstadt von 1869 findet nun alle fünf Jahre eine Neueinschätzung des gesammten Grundbesitzes der Hauptstadt zu Steuerzwecken statt. Diese Liste legen die Wassergesellschaften ihrer Berechnung des Wassergeldes zu Grunde. Nun stieg der steuerbare Miethswerth der Grafschaft London wie folgt:

1860	. 12 057 455 £	1880	. 24 501 410 £
1870	. 18 719 237 „	1885	. 28 920 537 „
1875	. 20 886 946 „	1890	. 31 387 848 „

1895 . 34 225 532 £.

Der normale jährliche Zuwachs in Folge Baues neuer Häuser oder in Folge von Erweiterungen und Reparaturen alter beträgt nur 500 000 £; der Rest des Zuwachses ist dem Steigen der Grundrente zuzuschreiben. Die Wassergesellschaften waren also im Stande, alle fünf Jahre ihr Einkommen um mehr als 100 000 £ zu erhöhen, ohne daß sie als Gegenleistung auch nur einen Liter Wasser mehr geliefert hätten. Obschon der Durchschnittsbetrag des gelieferten Wassers pro Kopf 1883 geringer war als im Jahre 1872, war doch das durchschnittliche Wassergeld für jedes Haus von 1 £ 18 s. 1 d. auf 2 £ 5 s. 8 d. gestiegen.

Der Versuch, bei der Berathung der Bill über die Normirung des Wassergeldes ein Amendement durchzubringen, das die Wassergesellschaften hindern sollte, von diesen periodischen Abschätzungen Gebrauch zwecks Erhöhung des Wassergeldes zu machen, wofern nicht durch thatsächliche Aenderungen und Reparaturen der Werth eines Gebäudes gestiegen sei, schlug bei dem ungeheuren Einfluß, den die Wassergesellschaften im Unterhause besitzen, fehl,

obschon die Forderung eine recht bescheidene war. Ebenso wenig Erfolg hatte die City-Korporation mit ihrer Bill vom Jahre 1884. Sie verlangte darin die Bezahlung des Wassers nach Wassermessern und genaue Bestimmungen über die Höhe des Wassergeldes, die Höhe der Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien, kurz das ganze geschäftliche Treiben der Wassergesellschaften. Die Forderung, Wassermesser einzurichten, wurde von den Wassergesellschaften als Konfiskation bezeichnet. Von ihrem Standpunkt aus mit vollstem Recht. Betrachten sie es doch als ihr angestammtes Privileg, den Londoner Einwohner nach Herzenslust zu plündern, und wer sie daran hindert, der konfiszirt unverschämter Weise ihr Eigenthum, die Börse des Londoner Einwohners. Sie waren sich aber noch nicht ganz klar, ob diese Wassermesser sie total ruiniren oder ihnen nur die Hälfte ihres Einkommens rauben würden. Das öffentliche Wohl war auf jeden Fall in Gefahr: die Armen würden weniger Wasser gebrauchen als zur Erhaltung der Volksgesundheit unbedingt nothwendig sei; Seuchen würden in den ärmeren Vierteln ausbrechen, die wohlhabenden Bürger und mit ihnen das Kapital würden die Stadt verlassen und London würde seine erste Stelle als Mittelpunkt des Welthandels verlieren. Die Korporation der City begegnete diesen beweglichen Deklamationen mit dem Vorschlage, die reicheren Leute höheres Wassergeld zahlen zu lassen, um damit die Kosten desselben für ihre ärmeren Nachbarn herabzusetzen und dieselben zu einem reichlichen Wasserverbrauch zu ermuthigen. Dieser Vorschlag war aber noch entsetzlicher als der der Wassermesser. Im Unterhause bezeichnete ihn Lord Randolph Churchill, der damals Finanzminister war, als gefährlich und sozialistisch: „Sind sich der Lordmayor und die Aldermen darüber klar, daß sie in ihrer Bill eine sozialistische Lehre vorbringen, wie ich sie wilder auf keiner Rednerbühne dieses Landes, selbst nicht der M. Georges, vorgetragen gehört habe?“ (285 Hansard S. 223). Dem wackeren Lordmayor muß eine Gänsehaut über den Rücken gelaufen sein, als es ihm so zum Bewußtsein gebracht wurde, was für ein furchtbarer Revolutionär und Sozialist er sei!

Erst im Jahre 1886 machte das Parlament einen kleinen Schritt vorwärts zum Schutz der Gemeinschaft gegenüber den Wassergesellschaften. Die Lambeth, East London, Southwark und Vauxhall Cos. brachten damals eine jede eine Bill ein, die sie zu neuen Anlagen und der Ausgabe von neuem Kapital in Vorzugsaktien autorisiren sollte. Auch diesmal wieder übernahm die City-Korporation die Vertretung der Interessen der Gemeinschaft gegenüber den Wassergesellschaften. Auf ihre Forderung wurde die Bedingung in die Bills eingefügt, daß ein Tilgungsfonds aus den jährlichen Profiten gebildet werden sollte. Die Verwaltung des Tilgungsfonds wurde in die Hände des City-Kämmerers gelegt und sollte zur Tilgung des Aktienkapitals der Gesellschaften verwandt werden (49 und 50 Vict. c. 71, 82, 85). Insofern das Parlament einmal daran dachte, das ungeheure, nutzlose, nur zum Dividendenbezug ausgegebene Aktienkapital der Wassergesellschaften zu verkleinern und nicht, wie es bisher immer gethan hatte, nur zu vergrößern, sind diese Gesetze von Bedeutung. Thatsächlich that das Parlament ja nichts anderes, als das Faß mit Eimern füllen und mit Löffeln ausschöpfen. Die Summen, welche dem Tilgungsfonds jährlich zugeführt werden, sind viel zu gering, als daß sie dem riesigen Aktienkapital in absehbarer Zeit ein Ende zu bereiten vermöchten.

Das ungefähr war die Lage, als 1888 der Londoner Grafschaftsrath eingesetzt wurde und neues Leben in die Verwaltung Londons kam. Eine der ersten Handlungen desselben war die Einsetzung eines besonderen Ausschusses, der über die zum Ankauf der Gesellschaften nothwendigen Schritte berathen sollte. Da aber der Grafschaftsrath nicht das Recht hatte, Geld zur Anstellung der nöthigen Untersuchungen auszugeben, so brachte er auf Anrathen des Komites zunächst in seiner jährlichen Bill eine Klausel an, die ihn zu einer Ausgabe von 5000 £ ermächtigte. Der Grafschaftsrath, in dem seit seiner Einsetzung alle die früher auf sich selbst angewiesenen Bestrebungen gegen die Monopolherrschaft der Wassergesellschaften ihr Zentrum finden, that noch mehr.

1890 war ein Jahr der Einschätzung für London. Es war klar, daß die durch die neue Einschätzung erwiesene Werthsteigerung der Gebäude Londons von den Gesellschaften zur Steigerung ihres Einkommens in ausgiebigster Weise benutzt werden und daß diese Steigerung ihres Einkommens ein Steigen des Börsenwerthes des Aktienkapitals um ca. 2000000 £ nach sich ziehen würde. Besonders mit Rücksicht auf einen späteren Ankauf der Wasserwerke nahm der Grafschaftsrath das oben erwähnte Amendement des Jahres 1885 wieder auf und beschloß, eine besondere Bill im Parlament einzubringen, die es den Wassergesellschaften unmöglich machen sollte, die Neuabschätzungen in gewohnter Weise zu ihren Gunsten auszubeuten.

Eine größere Aktion wurde von dem Grafschaftsrath in Verbindung mit der City-Korporation im folgenden Jahre unternommen. Die beiden leitenden Behörden Londons verlangten in ihrer Bill die Einsetzung eines Ausschusses für die Wasserversorgung (Water Committee) von 48 Mitgliedern, von denen sieben Achtel Mitglieder des Grafschaftsrathes und ein Achtel Mitglieder des Court of Common Council der City-Korporation sein sollten. Dieser Ausschuß sollte das Recht haben, Gesetzentwürfe für die Verbesserung und Verbilligung der Wasserversorgung in London durch Ankauf der bestehenden Wasserwerke oder Anlage neuer einzubringen. Außerdem verlangte der Grafschaftsrath dieselben Rechte für sich. Die Kommission des Unterhauses, an welche die Bill verwiesen wurde, strich natürlich alle die Theile der Bill, welche von der Einsetzung des gemeinsamen Ausschusses handelten, ließ aber die Theile stehen, welche dem Grafschaftsrath das Recht ertheilten, für das Studium der Wasserversorgung und die Einbringung von Bills im Parlament zur Vertheidigung der Interessen der Gemeinschaft gegenüber den Wassergesellschaften, oder zwecks Ankaufs der bestehenden Wasserwerke Geld aus seinen Einkünften aufzuwenden. In dieser Fassung wurde die Bill unter dem Titel „Londoner Wassergesetz von 1892“ Gesetz. Die Stellung des Grafschaftsraths war dadurch eine bei weitem günstigere geworden; man denke nur an die elende Lage, in der sich die

Baubehörde 1878 befand. Der Fortschritt war aber nur klein und wurde durchaus wieder durch das Gutachten der von dem Grafschaftsrath selbst geforderten und 1892 eingesetzten königlichen Kommission aufgehoben, das gänzlich zu Gunsten der Wassergesellschaften ausfiel. Diese Kommission untersuchte im Wesentlichen vom rein technischen Standpunkt aus die Frage, ob für die nächste Zukunft die augenblicklichen Quellen der Gesellschaften ausreichend sind, und wenn nicht ausreichend, ob eine ausreichende Wasserversorgung Londons innerhalb der Wasserscheiden der Themse und des Lea möglich ist. Das Urtheil der Kommission ging dahin, daß für die nächsten vierzig Jahre die Wassergesellschaften vollständig im Stande sein werden, London, bis zum Jahre 1931, d. h. eine Bevölkerung von ca. elf Millionen mit Wasser aus der Themse und dem Lea zu versorgen. Dieser Bericht der königlichen Kommission, deren Einsetzung der Grafschaftsrath nach langer Agitation der Regierung abgerungen hatte, war ein schwerer Schlag für ihn und ein ganz bedeutender Sieg der „Wasserlords". Eine Hauptwaffe, nicht nur des Grafschaftsrathes, sondern schon aller Feinde der Wassergesellschaften vor ihm, war die Behauptung gewesen, daß das Themse- und Leawasser auch nicht durch Filtration zu einem gesunden Trinkwasser gemacht werden könne und daß den beiden Flüssen kein weiterer Tropfen Wasser entnommen werden dürfe, wolle man nicht die Schifffahrt auf denselben und die Reinhaltung des Flußwassers unmöglich machen. Es ist ohne weiteres klar, daß ein Fluß wie die Themse, in dessen Gebiet oberhalb der Wasseraufnahmestellen der Londoner Wassergesellschaften eine Bevölkerung von über einer Million Menschen lebt, und in den eine ganze Reihe von Städten noch ihre gesammten Kanalwässer in unbehandeltem Zustande ableitet, ein sehr wenig geeignetes Trinkwasser liefern kann, und daß die Kommission daher von vornherein voreingenommen an ihre Aufgabe herangegangen sein muß, wenn sie nach Prüfung des gewaltigen, ihr von den Sachverständigen des Grafschaftsrathes unterbreiteten Materials zu dem Entschluß kam, das Themse- und Leawasser noch auf weitere vierzig Jahre als Trinkwasser

zu empfehlen. Diese gewichtige Waffe des Grafschaftsrathes wurde also von der königlichen Kommission durch ihren Bericht zerstört.

Die Gefahr, daß das Parlament dem Grafschaftsrath die Vollmacht ertheilen würde, nach dem Beispiele verschiedener großer Provinzstädte neue gigantische Wasserwerke in Wales anzulegen und von da reines und reichliches Trinkwasser der Metropolis zuzuführen, diese nahe drohende Gefahr ist nun für längere Zeit von den Wassergesellschaften abgewendet worden. Ihre Position wurde durch den Bericht der königlichen Kommission so ganz außerordentlich verstärkt, daß das Wort „Dienerin des Monopols“, das man dieser entgegengeschleudert hat, begreiflich erscheint. Der Grafschaftsrath hat ja immer noch das Recht, eine Bill für eine Wasserversorgung von Wales aus einzubringen: aber keine Regierung wird geneigt sein, dieselbe zu unterstützen, wenn sie ihre Unthätigkeit durch den Bericht der königlichen Kommission decken kann — und ohne Unterstützung der Regierung ist eine solche Bill, die so einflußreiche Kreise gegen sich hat, zu schmählichem Ende bei der zweiten Lesung oder in der Kommission verurtheilt. So bleibt dem Grafschaftsrath nur noch das andere Mittel: Auskaufen der Gesellschaften übrig. Die Gesellschaften sind bereit, sich auskaufen zu lassen, denn mehr als vierzig Jahre giebt ihnen auch der Bericht der königlichen Kommission nicht, und daß nach dreißig Jahren ein Parlament ihnen die Einrichtung einer ganz neuen Wasserversorgung von Wales aus übertragen würde, glauben sie ebenso wenig, wie irgend ein progressives Mitglied des Grafschaftsrathes. Sie sind bereit, sich auskaufen zu lassen, aber der Preis muß ihren Anforderungen entsprechen, und daß diese nicht bescheiden sind, haben wir früher schon gesehen. Die unmittelbare Folge des Berichtes der königlichen Kommission war, daß die Wassergesellschaften in den Sessionen von 1894 und 1895 beim Parlament um eine Erhöhung ihres Prioritätenkapitals zwecks Ausdehnung ihrer Werke in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der königlichen Kommission einkamen. Der Grafschaftsrath opponirte natürlich diesen Bills und hatte auch den Erfolg, seine Abänderungsvorschläge in dieselben eingefügt zu

sehen; aber die Ausdehnung der Werke der Gesellschaften, die im Falle eines Ankaufs durch den Grafschaftsrath vollständig überflüssig werden und nur den Preis vertheuern würden, gelang es ihm nicht zu verhindern.

Die königliche Kommission hatte dem Grafschaftsrath nur einen Weg offen gelassen, den des Ankaufs der Gesellschaften, und diesen begann nun die progressive Mehrheit desselben mit aller Energie zu betreiben. Noch in der Session von 1894 hatte er in einer Bill um die Ermächtigung gebeten, Land, das ihm für die Wasserversorgung der Stadt nothwendig erscheinen sollte, zu erwerben; die Bill aber auf Anrathen der Regierung zurückgezogen. Im folgenden Jahre brachte er acht Bills zwecks Ankaufes der Wassergesellschaften zu gleicher Zeit ein. Der Winter 1894/95 mit seiner strengen, lange andauernden Kälte hatte nicht wenig dazu beigetragen, das Feld für diesen neuen Feldzug vorzubereiten. Er hatte die Wassergesellschaften in ihrer ganzen Jämmerlichkeit gezeigt. Nicht nur froren in diesem Winter, der kaum so streng war, wie die meisten kontinentalen Winter, alle Hausleitungen ein — das war mehr die Schuld der Bauspekulanten und der Londoner, welche in solchen Streichhölzerbauten wohnen — sondern auch ein großer Theil der in den Straßen gelegenen Hauptleitungen der Wassergesellschaften. Monate lang mußten die Bewohner das Wasser auf weite Strecken Eimerweise in ihre Häuser tragen — die Gesellschaften erhoben ruhig ihr Wassergeld in derselben Höhe. Und als dann der Frühling kam, da platzten die Röhren an tausend Stellen und das Wasser ergoß sich in das Erdreich statt in die Hausleitungen, und den Londonern ging es nicht besser. Ueberall war Wassermangel; besonders skandalös ging es aber im Ostende zu. Statt einer konstanten Zufuhr lieferte die dasselbe versorgende Gesellschaft nur an zwei Stunden des Tages Wasser, und da es in den Häusern keine Cisternen mehr giebt, so waren die Zustände, die in Folge des Wassermangels herrschten, in kürzester Zeit ganz entsetzliche. Ein langer Schrei der Entrüstung ging durch ganz London, aber es blieb beim Schreien. Gemeinsame Aktion kennt der Londoner

nicht. Kaum daß der Grafschaftsrath in seinem Kampfe gegen die Wassergesellschaften die Unterstützung der Einwohner fand. Von seinen acht Bills wurden zwei an ein Komite des Unterhauses verwiesen; die Auflösung des Parlaments am 8. Juli 1895 machte aber den Berathungen desselben ein jähes Ende. Der Grafschaftsrath brachte seine Bills in der folgenden Session 1896 von Neuem ein; aber der Charakter und die Zusammensetzung des Unterhauses hatten sich durch die Wahlen von 1895 vollständig geändert. Monopol und Privileg herrschten unumschränkt und die Bills wurden bereits in der zweiten Lesung abgelehnt, abgelehnt auf die spezielle Forderung der konservativen Regierung hin, die selbst eine Bill einzubringen versprach. Der Hauptgrund der Ablehnung war die allen acht Bills gemeinsame Klausel gewesen, welche die Abschätzung des Kaufpreises genau regelte. Dieselbe verlangte, daß dabei von den Abschätzern der augenblickliche Zustand der Wasserwerke, die Gesetzmäßigkeit der von den Gesellschaften erhobenen Gebühren, die Bedeutung der augenblicklich benützten Wasserquellen, besonders mit Rücksicht auf eine etwaige Erschöpfung derselben, sowie die Nothwendigkeit der Erschließung neuer Quellen in Betracht gezogen werden sollten. Selbstverständlich mißfiel den Wassergesellschaften und ihren monopolliebenden Freunden im Unterhause diese Klausel; sie verlangten Verzicht auf dieselbe und Vornahme der Abschätzung auf Grund des alten Gesetzes für die Regelung des Expropriationswesens oder Verwerfung der Bills. Eine Abschätzung des Werthes der Wasserwerke nach diesem Gesetz, welches den Gesellschaften auch noch die Zahlung einer besonderen Entschädigung für die Expropriation zuspricht, würde aber eine Preissteigerung von 15 bis 20 Mill. Pfund bedeuten. Der Grafschaftsrath sah indeß seinen Beruf nicht darin, die Taschen der Aktionäre der Wassergesellschaften zu füllen und zog die Verwerfung seiner Bills vor. Damit war dann die Bahn für die Regierung frei geworden. Wie ihre Vorgängerin vom Jahre 1880 hielt es auch diese konservative Regierung für ihre Aufgabe, die Uebertragung der Wasserwerke an eine öffentliche Behörde zu unternehmen, um — die Interessen der armen

gefährdeten Aktienbesitzer ein für allemal gegen etwaige freche Angriffe radikaler Parteien zu sichern. Schon die wundervolle Idee, eine Bill, welche eine neue Wasserbehörde für London und die außerhalb Londons gelegenen, aber von den Wassergesellschaften versorgten Theile von vier Grafschaften schuf, eine Bill, welche die Interessen von über fünf Millionen in tief einschneidender Weise berührte, zuerst im Oberhause einzubringen, ließ den monopolistischen, die existirenden Privilegien begünstigenden Charakter derselben ahnen. Diese Bill errichtete eine neue Behörde, die „Wasserbehörde", aus dreißig Mitgliedern bestehend, wovon der Londoner Grafschaftsrath sechzehn ernennen sollte, gab ihr das Recht, Verhandlungen jeder Art mit den Wassergesellschaften zu führen, Verträge mit ihnen über die Uebertragung der Wasserwerke an sie abzuschließen u. s. w. und übertrug auf sie alle bisher vom Grafschaftsrath besessenen Rechte in der Frage der Wasserversorgung. Alle Verträge, welche die Behörde abschließen würde, sollten aber der Bestätigung des Parlaments in privaten Parlamentsakten bedürfen. Was hätten nun die Wassergesellschaften gewonnen, wäre die Bill der Regierung Gesetz geworden? Die Beiseiteschiebung des ihnen feindlichen und von ihnen wegen seiner Wachsamkeit über die Interessen der Steuerzahler bitterlich gehaßten Grafschaftsraths. Die neue Wasserbehörde wäre nicht durch direkte Wahl zusammengesetzt worden, ihre Mitglieder wären daher nur indirekt den Steuerzahlern verantwortlich gewesen. Wohl hatte der Grafschaftsrath die Majorität auf der neuen Behörde. Da aber die progressive Majorität desselben es kaum gewagt haben würde, alle sechzehn Plätze durch ihre Anhänger zu besetzen, so wäre die nominelle Majorität bei einer Spaltung der Grafschaftsräthe nur eine scheinbare gewesen. Von einer derartigen Behörde hätte den Wassergesellschaften keine Gefahr gedroht; sie wären sicher gewesen, von ihr jeden Preis zu erhalten, den sie fordern würden. — Die Regierung hatte, als sie die Bill einbrachte, nicht mit dem Widerstand gerechnet, den dieselbe bei allen lokalen Behörden fand, in deren Gebiet die neue Wasserbehörde wirksam gewesen wäre. Die vier von ihr betroffenen

Grafschaften, die Kirchspiele und der Grafschaftsrath Londons vereinigten sich zum Widerstand gegen die Bill. Mit Erfolg! Der Regierung wurde Angst und sie zog sie zurück.

Noch ein Beispiel dafür, wie den Wassergesellschaften seit dem Siege der Konservativen der Kamm geschwollen ist. Der Grafschaftsrath brachte in der Session von 1896 eine Bill ein, welche die Ost-Londoner Wassergesellschaft zwingen sollte, Wasser bis in die höchsten Stockwerke der in ihrem Distrikte belegenen Häuser zu liefern. Bis dahin war sie als die einzige von allen Wassergesellschaften nur zu einer Wasserzufuhr bis zu einer Höhe von 40 Fuß verpflichtet, obschon kein anderer Distrikt so viel hohe Häuser besitzt, wie gerade der von ihr versorgte. Wir brauchen kein Wort darüber zu verlieren, wie nothwendig gerade in den so dicht bevölkerten Vierteln des Ostendes eine reichliche, alle Häuser versorgende Wasserzufuhr ist und welche Gefahren in sanitärer Hinsicht drohen. Die Wassergesellschaften hatten aber ihren Einfluß gegen die Bill aufgeboten und sie wurde ohne Abstimmung verworfen!

Werfen wir zum Schluß unserer Darstellung noch einen kurzen zusammenfassenden Blick auf die augenblicklichen Verhältnisse der Londoner Wasserversorgung. Wie schon oben bemerkt, liegt dieselbe in den Händen von acht privaten Wassergesellschaften, die ihr Wasser der Themse, dem Flusse Lea und Quellen im Bassin der Themse entnahmen. 1888 war das Verhältniß das folgende: es wurden 49,56 Prozent der Themse, 37,98 Prozent dem Lea und nur 12,46 Prozent den verschiedenen Quellen entnommen. Nur Themsewasser liefern fünf Gesellschaften, hauptsächlich Leawasser zwei weitere, und nur eine einzige Gesellschaft überwiegend Quellwasser. Im Jahre 1890 wurden der Themse täglich 409,2 Millionen Liter, dem Lea 332 Millionen Liter, den Quellen nur 56,3 Millionen Liter entnommen. Von der Reinheit des Themse- und Leawassers kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß 1891 im Bassin der Themse und ihrer Nebenflüsse oberhalb der Wasseraufnahmestellen der Wassergesellschaften 1 008 839 Menschen lebten und 75 256 Pferde,

265673 Stück Großvieh, 1101095 Schafe und 187534 Schweine gehalten wurden; im Bassin des Lea 172721 Menschen und 11810 Pferde, 27410 Stück Großvieh, 111217 Schafe und 28122 Schweine. Wie schon bemerkt, führt eine ganze Reihe von Städten noch unbehandelte Kanalabwässer in die Themse ab. Man kann es daher dem Londoner nicht verübeln, wenn er sich dagegen auflehnt, „filtrirte Kanalabwässer" zu trinken und dafür ganz ungeheure Preise zu bezahlen. Im Jahre 1890 lieferten die acht Wassergesellschaften zusammen täglich 797,5 Millionen Liter an eine Bevölkerung von 5696274 Personen, das ist pro Kopf täglich 140 Liter, eine Quantität, die um 20 Liter täglich hinter dem von sanitären Autoritäten als nothwendig bezeichneten Minimum von 160 Litern zurückbleibt. Das Wassergeld für diese 140 Liter täglich „filtrirter Kanalabwässer" ist unverschämt hoch. Das gesetzliche Maximum beträgt für Wohnungen unter 200 £ 4 Prozent des Miethswerthes, für solche über 200 £ 3 Prozent, wozu noch Gebühren für Wasserspülung, Bad, Hochdruck, Garten u. s. w. hinzukommen. Selbstverständlich erheben die Gesellschaften das Maximum und haben die Extragebühren so hoch wie möglich geschroben. Die Lambeth-Gesellschaft hat z. B. nach ihrem Parlamentsakt keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Extragebühr für ein Bad; sie erhebt dieselbe aber ohne weiteres und in den meisten Fällen mit Erfolg, da nur wenige Privatleute mit der mächtigen Gesellschaft anzubinden wagen. In den Fällen einer energischen Weigerung aber hat sie stets ihre Forderung fallen gelassen. Die Gesetze geben den Gesellschaften ferner das Recht, das Wassergeld prænumerando zu erheben, ganz einerlei, ob sie wirklich Wasser liefern oder, wie im letzten Winter, die Steuerzahler zusehen lassen, woher sie es bekommen. Sie geben ihnen das Recht, das Wassergeld nach dem abgeschätzten steuerbaren Miethswerth der Häuser zu berechnen und werfen ihnen damit, da derselbe ständig steigt, Hunderttausende in den Schoß — kurz die Gesetze geben ihnen das Recht zu thun und zu lassen, was sie wollen, und schützen sie gegen jede gerichtliche Verfolgung in der ausgiebigsten Weise. London ist das Paradies für Monopole.

Von London wenden wir uns jetzt zur Darstellung der Geschichte der Wasserversorgung in anderen Städten, sofern dieselben als Typen der zweiten Klasse von Städten dienen können, nämlich derjenigen, welche die Wasserversorgung selbst unternimmt. In diese gehören von größeren Städten Glasgow (1856), Manchester (1847, zuletzt 1879), Liverpool (1847, 1856, 1880), Birmingham (1875), Leeds (1852, 1856, 1862, 1867), Bradford (1854) u. a. m.

Es hieße geradezu Eulen nach Athen tragen, wollte man die Nothwendigkeit der Munizipalisation der Wasserwerke ausführlich mit Gründen beweisen. Die Befriedigung eines der ersten und wichtigsten Lebensbedürfnisse, wie es das nach Wasser ist, in die Hände einer unverantwortlichen Aktiengesellschaft zu legen, über die, wenn sie einmal durch ihren privaten Akt konstituirt ist, die Oeffentlichkeit so gut wie keine Kontrolle hat, scheint heute so absurd, daß das System der Wasserversorgung Londons jedem, der es nur in seiner heutigen Gestalt und ohne Rücksicht auf die Geschichte seiner Entwicklung studirt, als Gipfel der Narrheit erscheinen muß. Nur in London konnte diese Höhe erreicht werden, die großen Städte der Provinz waren zum Theil schon lange im Besitz ihrer eigenen Wasserwerke, als man für London noch Gesetze machte, welche seine Versklavung an die Wassermonopolisten vollendeten. Die riesenhafte Entwicklung der Städte hat die Wasserversorgung der in ihnen zusammengepferchten Menschenmassen zu einem der schwierigsten Probleme der Technik und städtischen Verwaltung überhaupt gemacht. Die alten Wasserwerke, meist von privaten Gesellschaften angelegt und durch Kauf in die Hände der Städte gelangt, reichten sehr bald nicht mehr aus. Man suchte sich längere Zeit mit periodisch wiederkehrenden Erweiterungen zu behelfen, bis die drohende Erschöpfung der alten Wasserquellen dazu zwang, neue Quellen, meist weit von den großen Industriezentren im Gebirge gelegene Seen, deren Wasser durch Gravitation dann vertheilt werden konnte, oder einsame Gebirgsmoore, zu erschließen. Diese neuen Wasserwerke von Städten wie Glasgow, Manchester, Liverpool 2c. sind riesige

Unternehmungen, deren Anlage für Aktiengesellschaften so gut wie unmöglich gewesen wäre. Keine Aktiengesellschaft kann ohne Dividende bestehen oder gar lange Jahre mit Defizit arbeiten. Eine Munizipalität hat es in der Hand, Defizits durch eine Wassersteuer zu decken. Sie kann Geld zu niedrigerem Zinsfuß, jetzt unter drei Prozent, aufnehmen, was eine neu entstehende private Gesellschaft niemals kann. Die Ausführung der gewaltigen Bauwerke dauert meist eine ganze Reihe von Jahren — die Stadt, die keine Dividende zu zahlen braucht, deckt die Zinsen des angewandten Kapitals leicht durch eine spezielle Steuer.

Diese Gründe, die mehr die Ausführbarkeit solcher Wasserwerksunternehmungen erweisen, treten in den Hintergrund gegenüber dem einen allgemeinen Prinzip, daß Rücksichten auf Profit da, wo es sich um die Gesundheit von Hunderttausenden handelt, überhaupt nicht in Frage kommen dürfen. Der Profit ist aber bei Aktiengesellschaften der Angelpunkt, um den sich alles bei ihnen dreht; von ihm hängt ihre Existenz ab. Bei den Wasserwerken hat denn auch im Allgemeinen die Munizipalisation zuerst eingesetzt, und auf dem Gebiete der Wasserversorgung auch die schönsten und werthvollsten Früchte gezeitigt.

Bereits im Jahre 1845 hatte eine königliche Kommission, die sich mit der Verbesserung der städtischen Hygiene beschäftigte, und deren Vorschläge im folgenden Jahre die Billigung eines besonderen Ausschusses des Unterhauses fanden, vorgeschlagen, daß die Konstruktion von Wasserwerken zwecks privaten Gewinnes nur genehmigt werden sollte nach Festsetzung genauer Bestimmungen für ihren Ankauf durch die in Frage kommende öffentliche Behörde. Sie sprach ferner die Ansicht aus, daß die Anlage von Wasserwerken, wenn irgend möglich, den lokalen Behörden anvertraut werden sollte.

Trotz dieser schon so früh, sogar von einer königlichen Kommission ausgesprochenen Auffassung hatten die öffentlichen Behörden von jeher sich auf ihre eigenen Kräfte zu verlassen, wollten sie die in privaten Besitz übergegangenen Wasserwerke wieder in ihre Hände bringen, und sahen sich oft genug bei diesen Versuchen

noch durch die Gesetzgebung gehindert. So sind denn die Kämpfe um den Besitz der Wasserwerke zwischen den privaten Gesellschaften und den lokalen Behörden, insbesondere den städtischen Korporationen, oft sehr langwierige und kostspielige gewesen. Sehr oft kam es zu Kompromissen, bei denen die letzteren den Schaden zu tragen hatten. Ein gutes Beispiel dafür ist Bradford. Die Stadt hatte unter der Herrschaft einer privaten Wassergesellschaft niemals eine ausreichende Wasserzufuhr gehabt. Sobald aber die Korporation beim Parlament eine Bill für die Einrichtung von Wasserwerken einbrachte, kam die Gesellschaft gleichfalls mit einer solchen zwecks Ausdehnung ihrer Anlagen. Es kam zu einer so lebhaften gegenseitigen Befeindung, daß in der Session von 1853 beide Bills, die der Korporation wie die der Gesellschaft, abgewiesen wurden. Die Gesellschaft suchte nun ihren Vortheil auf andere Art und Weise zu erreichen. Sie strengte gegen die einzelnen Mitglieder der Korporation einen Prozeß auf Ersetzung der von ihr im Verfolge ihrer Bill aufgewandten parlamentarischen Kosten im Betrage von 8000 £ an, wobei sie sich auf einen formalen Fehler der Korporation stützte. Die Herren vom Stadtrathe erfaßte bei dieser Drohung ein solcher Schreck, daß sie in den unverschämten Preis, zu dem die Gesellschaft die Werke an die Stadt verkaufen wollte, einwilligten. Die Aktie von 20 £ wurde mit 40 £ bezahlt und die Gesammtkosten des Verkaufs betrugen fast 240 000 £. Noch interessanter ist der Kampf, den Richmond gegen die Southwark und Vauxhall Company in London führte. Dieser Kampf dauerte zwanzig Jahre lang und endete mit der schmählichen Niederlage der Londoner Gesellschaft. Durch den Aufkauf der Aktien der Richmonder Wasserwerke hatte die Southwark Co. die Wasserversorgung Richmonds in ihre Hände gebracht und im Jahre 1873 ohne weitere Ankündigung das Wassergeld um 50—100 Prozent gesteigert. Ein Sturm der Entrüstung brach los; öffentliche Versammlungen der Einwohner forderten die Kirchspielbehörde auf, die Wasserversorgung der Stadt selbst zu unternehmen und die Tyrannei der Gesellschaft zu brechen. Die Behörde kam der Aufforderung nach und wandte

sich, da die Gesellschaft sich weigerte, ihre Röhrenleitung zu verkaufen, an das Ministerium für Selbstverwaltung um die Erlaubniß, eigene Wasserwerke anzulegen. Ein Versuch der Gesellschaft, sie gerichtlich an diesem Vorgehen zu hindern, schlug fehl; das Gericht sprach sich energisch dahin aus, daß das Verfahren der Gesellschaft von den schädlichsten Folgen für die Einwohner der Stadt gewesen sei und lud ihr die Kosten auf. Als nun die Kirchspielbehörde die Arbeiten begann, griff die Gesellschaft zu ihrem letzten Mittel: sie schnitt der Stadt die ganze Wasserzufuhr ab und zerstörte stellenweise ihre Röhrenleitung. Glücklicherweise war ein Theil des städtischen Röhrennetzes schon fertig; andernfalls hätten die Folgen dieses rücksichtslosen, man kann sagen gemeinen Gewaltstreiches sehr ernsthafte werden können. Die Behörde unterrichtete am folgenden Tage durch Anschläge die Stadtbewohner von dem Vorgehen der Gesellschaft und verkündigte, daß sie Hydranten in den Straßen zum Gebrauch der Einwohner aufstellen würde. Das Wasserkomite organisirte dann einen unentgeltlichen Wasserdienst mit den sonst zur Straßensprengung verwandten Wasserkarren der Stadt. Eine Zeit lang hatten die Einwohner, zumal da es Winter war, einige Unzuträglichkeiten auszustehen, bis es der Behörde gelungen war, für die ganze Stadt ausreichende Wasserquellen zu erschließen. Jetzt versorgt die Korporation die ganze Stadt, ca. 5000 Häuser, während das Einkommen der Gesellschaft von 6400 £ im Jahre 1876 auf 400 £ gesunken ist. Möglich wurde dieser glänzende Sieg über das Monopol nur durch die große Opferwilligkeit der Bürger und die Energie der leitenden Männer der Behörde, welche selbst ein so tückischer Angriff nicht in ihrem Bestreben erschüttern konnte.

Der leitende Gedanke der städtischen Wasserversorgung ist die Lieferung guten, reichlichen und billigen Wassers. Um die beiden ersten Eigenschaften ihrem Wasser zu sichern, sind die großen Städte oft weit in die Berge von Wales oder den Seendistrikt von Cumberland gewandert. Was die dritte Eigenschaft, die Billigkeit angeht, so haben die meisten Städte darauf ver-

zichtet, durch den Verkauf von Wasser Ueberschüsse zu erzielen und dieselben zur Bestreitung anderer Ausgaben oder zur Reduktion der Steuern zu verwerthen. Birmingham, Manchester, Southampton u. s. w. haben ihre Ueberschüsse stets durch Reduktionen des Wassergeldes so niedrig als möglich gehalten. So hat die erstere Stadt seit 1879 den Betrag des Wassergeldes jährlich um durchschnittlich 33 000 £ reduzirt. Die Wassersteuer beträgt in Glasgow jetzt 6 d. auf das Pfund, zur Zeit der privaten Gesellschaften 1 s. 2 d. Aehnlich liegen die Verhältnisse in anderen Städten.

Die moderne Entwicklung der Wasserversorgung hat aber noch einen weiteren Schritt vorwärts in der Ausdehnung des Bereichs städtischer Verwaltung gethan, wie ihn gleichfalls die Anlage städischer Gaswerke nach sich zog. Die großen Städte versorgen nicht nur ihre eigenen Angehörigen mit Wasser, sondern häufig auch noch die Bewohner angrenzender Bezirke und Städte. Als Manchester im Jahre 1879 durch einen privaten Parlamentsakt die Erlaubniß erhielt, den See Thirlmere in Cumberland, 96 engl. Meilen von der Stadt entfernt, zu einem Wasserreservoir umzugestalten und sein Wasser zu gebrauchen, fügte das Parlament in den Akt ein neues Prinzip ein. Es bestimmte in einer Klausel, daß die in einer bestimmten Entfernung von der Route des Aquädukts wohnende Bevölkerung das Recht hätte, von der Korporation von Manchester Wasserlieferung zu fordern. Damit war ein Präzedenzfall gegen die Errichtung städtischer Monopole zum Schaden der in der nächsten Umgebung eines natürlichen Wasserreservoirs lebenden Bevölkerung geschaffen, zugleich aber auch der administrativen Thätigkeit einer Korporation ein weites Feld geöffnet. Dieselbe erstreckt sich jetzt nicht nur auf den bestimmt abgegrenzten Bezirk der Stadt und ihre Einwohner, sondern zieht unabhängig von dieser örtlichen Schranke weite Kreise in ihren Bereich. So versorgt z. B. Manchester einen Bezirk von 85 englischen Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von über einer Million mit Wasser, während die Stadt selbst nur 510 000 Einwohner zählt.

Das Parlament ist aber im Schutze der von städtischen Korporationen mit Wasser versorgten außerstädtischen Distrikte noch weiter gegangen. Es hat durch Klauseln in den privaten Parlamentsakten der Korporationen dafür gesorgt, daß dieselben in diesen Distrikten kein höheres Wassergeld oder eine höhere Wassersteuer erheben dürfen, als in der Stadt. Ja diese Vorsorge ist in einem Fall, dem der Stadt Liverpool, geradezu mit großer Ungerechtigkeit gegen diese verbunden. Die Korporation von Liverpool hat nicht das Recht, auf die außerhalb der Stadt gelegenen Bezirke eine Wassersteuer zu legen; sie darf nur ein um 3 d. höheres Wassergeld von ihnen erheben. Da nun dasselbe innerhalb der Stadt 7$^1/_2$ d. beträgt, so beträgt dasselbe außerhalb der Stadt 10$^1/_2$ d., ist aber doch um 3 d. niedriger als in dieser, da die Stadtbewohner eine Wassersteuer von 6 d. zu tragen haben. Der Akt zwingt also die Korporation, ca. 300000 Bewohnern der umliegenden Distrikte Wasser zu niedrigerem Preise zu liefern, als ihren Angehörigen.

Jetzt noch einige Bemerkungen über die Wasserwerke einiger großer Provinzialstädte. 1806 erhielt eine Privatgesellschaft in Glasgow das Recht, diese Stadt mit Wasser aus dem Clyde zu versorgen. Zwei Jahre später entstand ein anderes Privatunternehmen, das gleichfalls sein Wasser dem Clyde entnahm. Es wurde 1837 von der älteren Gesellschaft absorbirt. Da das von dieser und von einer noch im selben Jahre gegründeten Gesellschaft gelieferte Wasser nicht ausreichte, entstand in den Kreisen der Bürgerschaft eine Strömung, welche den Ankauf der Gesellschaften und die Erschließung neuer nothwendiger Quellen durch die Stadt forderte. Durch den privaten Parlamentsakt von 1855 erhielt die Korporation die Vollmacht, zu diesem Zwecke 700000 £ zu leihen. Der Stadtrath hatte den kühnen Plan seines Ingenieurs gebilligt, das nöthige Wasser von Loch Katrine, einem 34 Meilen von Glasgow entfernten See, herbeizuführen. Das Unternehmen bedeutete für die damalige Zeit außerordentlich viel mehr als heutzutage, wo fast jede größere Provinzstadt ihre riesigen Wasserwerke besitzt und die Entfernung der Wasserquellen von dem Stadt-

bezirk kein irgendwie nennenswerthes Hinderniß mehr bildet. Die Anlagen waren sehr bedeutende. 70 Tunnels mußten gebaut werden, der eine von ihnen 600 Fuß unter der Erdoberfläche. 27 Aquädukte führen das Wasser über Flüsse und Schluchten nach den acht Meilen von Glasgow entfernt gelegenen Reservoirs von Milngavie, von wo aus das Wasser durch die Stadt vertheilt wird. Die neuen Werke wurden 1860 eröffnet; heute versorgen sie eine Bevölkerung von über 850 000 Menschen mit täglich 181,8 Millionen Liter des schönsten und durch seinen Mangel an mineralischen Bestandtheilen ausgezeichneten Trinkwassers, d. h. mit ca. 227 Liter pro Kopf. Im Jahre 1893/94 betrug das Einkommen 177 950 £, die Ausgabe 135 061 £; der verbleibende Ueberschuß von 42 889 £ wurde dem Tilgungsfonds zugeführt, der in diesem Jahre eine Höhe von 730 000 £ erreicht hatte. Die gesammte Kapitalausgabe beträgt ca. 3 Millionen Pfund. Das stete Anwachsen der Bevölkerung verlangte die Ausdehnung der Anlagen im Jahre 1885. Ein zweiter großer Aquädukt wurde gebaut; durch Dämme und Uferbauten wurde das Niveau in den Seen Loch Katrine und Loch Arklet, der in das System mit hineingezogen wurde, ganz beträchtlich erhöht. Der Wasserausschuß der Stadt wurde durch diese Neubauten in den Stand gesetzt, statt 227 Millionen Liter wie bisher, 504,5 Millionen Liter als Maximalleistung in die Stadt zu bringen. Außerdem besitzt die Korporation noch Wasserwerke, welche zu Handels- und Fabrikzwecken Wasser dem Clyde entnehmen und an die Etablissements vertheilen. Dieselben kosteten 150 000 £.

Aehnliche großartige Unternehmungen sind die Wasserwerke von Liverpool und Manchester. Im Jahre 1877 machte Liverpool die Entdeckung, daß seine alten Wasserquellen in Kürze erschöpft sein würden. Nach langem Suchen nach einer geeigneten Wasserscheide entschied es sich endlich für das Vyrnwy Thal in Montgomeryshire. Dieses Thal, in dem ein Dorf mit Kirche und Schulen und zerstreute Farmhäuser gelegen waren, wurde in einen fünf Meilen langen See mit einer Oberfläche von 1115 Acres und einem Inhalt von 54 500 Millionen Liter verwandelt. Die

Länge des Aquädukts beträgt 77 Meilen; die Totalkosten des Werkes 2 132 867 £. Die Werke sind im Stande, täglich 181 Millionen Liter zu liefern. Manchester kaufte bereits im Jahre 1847 die Wasserwerke einer privaten Gesellschaft, die sich als durchaus unzureichend herausgestellt hatten. Die Jahre 1848 bis 1884 sahen fortgesetzte Erweiterungen der Anlagen, die eine Ausgabe von 3 147 893 £ erforderten. Bereits 1874 wurde von den Ingenieuren der Korporation bemerkt, daß die Wasserquellen des alten Systems nur noch auf sieben Jahre reichen würden, und vorgeschlagen, den See Thirlmere in Cumberland als Wasserbassin zu benützen. Die Korporation brachte daher im Jahre 1878 eine Bill zu diesem Zwecke ein. Im Parlament entspann sich um dieselbe ein heftiger Kampf. Nicht weniger als 33 Petitionen von Landbesitzern, lokalen Behörden u. s. w. liefen gegen dieselbe ein. Unter Einfügung der von uns oben S. 152 erwähnten Klausel wurde dieselbe dennoch am 23. Mai 1879 Gesetz und die Korporation machte sich sofort an die Ausführung ihres Planes. Eröffnet wurden die Werke im Jahre 1894. — Der See Thirlmere liegt, wie schon erwähnt, 96 Meilen von der Stadt. Er ist zwei Meilen lang. Um seinen Inhalt auf die nöthige Größe zu bringen, war es nothwendig, sein Niveau um 50 Fuß zu erhöhen und zu diesem Zwecke wurde ein Damm von 56 Fuß Höhe aus Mauerwerk gebaut. Dadurch wurde das Fassungsvermögen des Sees auf 36 900 Millionen Liter erhöht und seine Oberfläche von 328 auf 793 Acres vergrößert.

Dem Beispiel von Glasgow, Liverpool und Manchester ist im Jahre 1892 auch Birmingham gefolgt. Es erhielt in einem privaten Parlamentsakt das Recht, die Flüsse Elan und Claerwen in Wales aufzufangen und für die Zwecke der Wasserversorgung zu verwenden. Die Entfernung beträgt 80 Meilen. Die Kosten der neuen Werke, welche zunächst über 100 Millionen Liter täglich liefern sollen, sind auf 3 600 000 £ geschätzt.

Wir lassen hier eine kurze Uebersicht über eine Reihe weiterer Städte folgen, welche im Besitze von Wasserwerken sind.

Aberdeen. Das Wasser wird 20 Meilen oberhalb der Stadt aus dem Flusse Dee genommen. 1890 wurden täglich 30 Millionen Liter = 270 Liter pro Kopf der Bevölkerung geliefert. Die Kosten betrugen 255 000 £. Die Zufuhr ist konstant.

Belfast. Die Wasserversorgung liegt in den Händen eines besonderen Ausschusses, der wie der Stadtrath von den Steuerzahlern gewählt wird. 1840, 1865 und 1891 wurden die Werke erweitert. Täglich werden 42 Millionen Liter = 154 Liter pro Kopf geliefert. Die totale Kapitalauslage beträgt 655 511 £.

Bolton erhält sein Wasser von den Entwisle Moors. Kosten der Wasserwerke ca. 800 000 £.

Brighton. Der tägliche Verbrauch war 1894: 24,5 Millionen Liter. Die Höhe des Wassergeldes beträgt 9 d. auf das Pfund. Der jährliche Ueberschuß von durchschnittlich 6000 bis 7000 £ dient zur Reduktion der lokalen Steuern.

Cardiff. Die privaten Wasserwerke wurden um 320 000 £ im Jahre 1879 angekauft, und da sich ihre Unzulänglichkeit herausgestellt hatte, sofort mit der Anlage neuer riesiger Werke in dem Taff Fawr Thal begonnen. Die Totalkosten derselben betrugen 800 000 £. Die Einnahmen wuchsen von 18 000 £ im Jahre 1880 auf 35 000 £ im Jahre 1890.

Croydon. Die Totalausgabe betrug 153 963 £.

Dundee. Die Totalausgabe betrug 839 544 £. Das Wasser wird von dem Loch of Lintrathen in dem Bergzuge der Grampians in gußeisernen Röhren 23 Meilen weit herbeigebracht.

Edinburgh. Die Wasserversorgung liegt in den Händen eines besonderen Ausschusses. Das Bruttoeinkommen betrug 1894 90 000 £. Das Wassergeld ist $5^{1}/_{2}$ d. auf das Pfund.

Gloucester. Die private Wassergesellschaft wurde um 18 000 £ ausgekauft. Die Kosten der neuen Wasserwerke betrugen 100 000 £.

Huddersfield. Die Kapitalausgabe betrug bis 31. März 1891 913 480 £; das jährliche Einkommen 48 494 £, die Ausgabe 47 682 £.

Lancaster. Die Wasserwerke gehören seit 1852 der Stadt. Die Kosten betrugen £ 125 000.

Leeds. Die Korporation kaufte die Wasserwerke 1852 für 225 730 £ und hat seitdem 1½ Mill. Pfund für ihre Erweiterung ausgegeben. Der tägliche Verbrauch betrug 1892 15 Millionen Liter. 1893/94 betrug der Ueberschuß 24 434 £, wovon 17 000 £ für die Rückzahlung von Anleihen, 7000 £ für die Reduktion der Steuern verwandt wurden.

St. Helens. Die Wasserversorgung lag seit 1845 in den Händen eines speziellen Ausschusses; 1869 ging sie in die Hände der Korporation über. Der tägliche Verbrauch beträgt 13 Millionen Liter = 181 Liter pro Kopf. Die Kosten waren 171 000 £.

Sheffield kaufte 1887 die Wasserwerke einer privaten Gesellschaft für 1 500 000 £.

Southampton. Der tägliche Verbrauch beträgt 18,1 Millionen Liter = 171 Liter pro Kopf. Das Wassergeld ist 11 d. auf das Pfund.

Wallingford. Die lokale Behörde liefert seit 1884 ausgezeichnetes Wasser unentgeltlich für häusliche Zwecke.

Wolverhampton. Die Wasserwerke gehören der Stadt seit 1867. Der tägliche Verbrauch ist über 14,7 Millionen Liter.

Im Allgemeinen waren im Jahre 1887 270 lokale Behörden Besitzer von Wasserwerken, und die Verschuldung rücksichtlich dieses einen Punktes betrug mit über 40 000 000 £ fast ein Fünftel der gesammten lokalen Schuld.

Sechstes Kapitel.

Feuerlöschwesen und Feuerversicherung.

Der erste Vorschlag einer städtischen Feuerversicherung wurde in England 1635 bis 1638 von William Ryley und Edward Mabb gemacht, die für ihren Plan einen königlichen Schutzbrief auf 41 Jahre verlangten. Sie erboten sich gegen Zahlung eines Jahresbeitrages von 1 s. für jedes Haus im Miethswerthe von 20 £, vom Feuer zerstörte Häuser wieder aufzubauen oder in guten Zustand zu setzen. Außerdem wollten sie in allen Theilen der Stadt und der Vorstädte Feuerwachen einrichten und dieselben mit Löschmaschinen versehen. An geeigneten Stellen sollten Wasserreservoire angelegt werden. Dieser Plan, Vorgänger vieler anderer, kam aber nicht zur Ausführung, da die Petenten wahrscheinlich die von ihnen geforderte Kaution von 5000 £ nicht zusammenbringen konnten. Als 1660 an die Korporation der City das Ansuchen gestellt wurde, ein anderes privates Feuerlöschunternehmen zu unterstützen, lehnte sie ihre Hilfe mit der Motivirung ab, daß der Schutz der Stadt gegen Feuer die Aufgabe der Korporation sei. Nach dem großen Feuer von 1666, das den größeren Theil der City in Asche legte, wurden ihr mehrere Pläne vorgelegt, die aber nicht zur Ausführung kamen. Erst 1681 wurde von einem Spezialkomite ein Plan aufgesetzt, der die Billigung der Korporation fand. Ein Garantiefonds von 100 000 £ wurde gebildet und eine Steuer von 3 s. 9 d. per hundert Pfund Miethswerth, für Holzbauten das doppelte, festgesetzt. Dieser Plan der City wurde aber von Privaten, die sich zur ersten Feuerversicherungsgesellschaft zusammengethan hatten, aufs bitterste angegriffen. Da außerdem die Korporation in Folge der schamlosen Plünde-

rung ihres Waisenfonds durch die Krone, der ungeheuren durch den Neuaufbau der Stadt verursachten Kosten und in Folge der Unruhen der Revolution damals so gut wie bankerott war, fehlten ihr die Mittel, den Plan auszuführen, und sie sah sich gezwungen, ihn 1682 fallen zu lassen. Damit fiel das Feuerversicherungswesen, mit dem das Feuerlöschwesen zunächst aufs engste verbunden war, in die Hände privater Gesellschaften und ist in deren Händen bis in die neueste Zeit geblieben. Erst seit 1895 datiren die Bestrebungen in einzelnen Korporationen, wieder zu einer städtischen Feuerversicherung zurückzukehren. In diesem Jahre entschloß sich der Ausschuß für die Verbesserung der Stadt der Korporation von Glasgow die ihm gehörigen Gebäude selbst durch einen besonderen Versicherungsfonds zu versichern. Eingestandener Maßen war dies nur der erste Schritt zu einer allgemeinen städtischen Feuerversicherung. Auch Bradford und der Londoner Grafschaftsrath sind dieser Frage näher getreten und haben spezielle Ausschüsse mit dem Studium derselben beauftragt. Wir stehen hier offenbar vor einer weiteren Ausdehnung des munizipalen Verwaltungsgebietes. Das Feuerlöschwesen liegt schon seit geraumer Zeit in den Händen der Korporationen, und bedeutende Summen sind von ihnen aufgewandt worden, ihre Feuerwehren so tüchtig und zuverlässig wie nur möglich zu machen. Das Resultat ihrer Thätigkeit ist nicht nur eine stetige Verminderung der Zahl der Brände gewesen, sondern auch eine ebenso stetige Verkleinerung ihrer Ausdehnung und ihrer Schäden. Dieser Aufwand für das Feuerlöschwesen kommt in erster Linie den Feuerversicherungsgesellschaften zu Gute; ihre Ausgaben sind kleiner geworden, ihre Profite gestiegen; daß dieselben ihre Prämiensätze deshalb herabgesetzt hätten, hat noch Niemand gehört. So haben wir denn die paradoxe Erscheinung, daß die Steuerzahler einmal ihre Prämien an die Feuerversicherungsgesellschaften zahlen, um sich gegen Feuerschaden zu schützen, und in ihrer Eigenschaft als Bürger Steuern zahlen, damit dieselben Gesellschaften einen möglichst großen Theil der von ihnen gezahlten Prämien als Profite einstreichen können.

Solange die Feuerversicherungsgesellschaften zugleich das Löschwesen unterhielten und die Kosten desselben trugen, hatten sie eine gewisse Existenzberechtigung; mit dem Uebergang des letzteren aber an die lokalen Behörden ist es nicht möglich, auch nur einen stichhaltigen Grund dagegen anzuführen, weshalb nicht die lokale Behörde, in deren Händen das Feuerlöschwesen ruht, zugleich die Behörde für die Feuerversicherung sein sollte. Wie es nun die Feuerversicherungsgesellschaften verstanden haben, die Pflicht (das Feuerlöschwesen) von sich abzuwälzen und das Vorrecht (Prämien in Profite zu verwandeln) für sich zu behalten, können wir an der Geschichte des Londoner Feuerlöschwesens am besten studiren.

Seit 1704 hatten die Feuerversicherungsgesellschaften, eine jede auf eigene Hand, zum Schutz der bei ihnen versicherten Häuser eine Anzahl von Feuerwehrleuten angestellt, die immer bereit standen und mit Stangen, Haken und Aexten ausgerüstet waren. Außerdem hielten sie noch eine bedeutende Anzahl von Feuerspritzen. Neben dieser privaten Feuerwehr gab es noch eine solche der Kirchspiele. Diesen wurde vom Parlament die Pflicht auferlegt, Feuerspritzen zu halten. Da dieselben aber unter der Obhut der Kirchspieldiener, meist alter Männer, standen, waren sie selten die ersten auf dem Fleck und wurden daher immer weniger und weniger gebraucht. Zwischen den Angestellten der Feuerversicherungsgesellschaften bestand dieselbe Konkurrenz, wie zwischen den Gesellschaften selbst. Da diejenige Feuerspritze, die zuerst auf einer Brandstelle erschien, eine Belohnung erhielt, so fehlte es nie an Eifersüchteleien und Streitigkeiten zwischen den Feuerwehrleuten der verschiedenen Gesellschaften unter einander und mit den Kirchspieldienern. Oft ließ man das Feuer so lange brennen, bis man den Streit geschlichtet hatte. Die Nothwendigkeit, Einheit in das Feuerlöschwesen zu bringen, drängte sich den Gesellschaften sehr bald auf; die Schwierigkeiten waren aber anfänglich ganz ungeheuer. So wollte z. B. keine Gesellschaft auf die Reklame verzichten, die das häufige Erscheinen ihrer Feuerspritzen in den Straßen für sie machte. Erst 1832 kam man zu einer endgiltigen Einigung und ein Jahr später wurde das Londoner Feuerspritzen-Depot

(London Fire Engine Establishment) gebildet. An der Spitze desselben stand ein Komite, auf dem jede Feuerversicherungsgesellschaft einen Vertreter hatte. Die technische Leitung lag in den Händen eines Superintendenten, der über ein Korps von 77 Offizieren und Mannschaften verfügte. Anfänglich wurde diese Feuerwehr nur von zwölf, später von allen dreißig Gesellschaften unterhalten; die Kosten, ca. 25000 £ pro Jahr, wurden pro rata der versicherten Summe auf sie vertheilt. Da die meisten hochversicherten Gebäude sich in einem Radius von drei Meilen von der „Royal Exchange", dem Mittelpunkt der City, befanden, so hatten die Gesellschaften ihre Depots und Mannschaften so vertheilt, daß sie diesen Theil der Stadt am schnellsten und ausreichendsten gegen Feuer vertheidigen konnten. Die Vorstädte waren dagegen ganz und gar vernachlässigt. Das schnelle Wachsthum der Metropolis aber und das erschreckende Anwachsen der Zahl der Brände erwiesen sehr bald, wie unzureichend die ganze Einrichtung war. Ein großer Brand im Jahr 1861 erregte allgemeine und gewaltige Entrüstung und veranlaßte die Regierung zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission. Die Gesellschaften benützten die günstige Gelegenheit, die Last des Feuerlöschwesens von sich gänzlich abzuwälzen. Sie erklärten sich bereit, die vorhandenen Depots, Feuerspritzen u. s. w. unentgeltlich an die Behörde abzugeben, welche das Parlament mit dem Feuerlöschwesen beauftragen würde. Zu dieser Behörde wurde durch das Gesetz über das hauptstädtische Feuerlöschwesen von 1865 die Londoner Baubehörde bestimmt. Die Kosten der neuen Feuerwehr wurden in folgender Weise gedeckt: 1. durch eine Steuer von ½ d. auf das Pfund des Miethswerthes; 2. durch einen Beitrag von je 35 £ auf jede versicherte Million seitens der Gesellschaften; 3. durch einen Beitrag von 10000 £ seitens der Regierung. Der Beitrag der Gesellschaften betrug damals 11050 £ pro Jahr, und da die Erhaltung ihres früheren Depots ihnen 25000 £ gekostet hatte, ersparte ihnen das neue Gesetz jährlich 14000 £. Sehr bald genügten aber diese Beiträge für die Erhaltung der Feuerwehr nicht mehr und die Baubehörde erhielt das Recht, auf

die allgemeine Steuer zurückzugreifen. Ein Versuch derselben, von den Gesellschaften höhere Beiträge zu erhalten, den sie in zwei Bills 1887 und 1888 machte, scheiterte an dem großen Einfluß derselben im Parlament. Heute (1895/96), wo die Kosten die bedeutende Summe von 144 307 £ erreicht haben und die Feuerwehr aus 961 Mann (gegen 77 im Jahre 1862) besteht, zahlen die Gesellschaften nur wenig mehr, als ihnen 1862 die Erhaltung ihrer eigenen Feuerwehr kostete: 28 647 £ gegen 25 000 £. Seitdem der Londoner Grafschaftsrath, der Nachfolger der Baubehörde, mit außerordentlicher Energie die Feuerwehr leistungsfähig gemacht hat, sind gute Zeiten für die Gesellschaften gekommen. Man hat berechnet, daß von den 2 000 000 £ Prämien, die sie von einer Versicherungssumme von 818 511 390 £ im Jahre 1893 erhielten, nur 44 Prozent für Betriebskosten und Feuerentschädigung nöthig waren, der Rest als Profit in die Taschen der Aktionäre floß. Auch hier haben wir also wieder die bekannte Erscheinung: Bedeutende Ausgaben der lokalen Behörden, die im Interesse der Gemeinschaft unumgänglich nothwendig sind, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen in erster Linie kleinen Kreisen privater Unternehmer zu Gute kommen.

Siebentes Kapitel.

Märkte.

Von den ältesten Zeiten an hat die Krone in England das Recht in Anspruch genommen und erfolgreich behauptet, an Privatpersonen oder Körperschaften die Einrichtung und Abhaltung eines Marktes als Privileg zu vergeben. „Die alten Aufzeichnungen zeigen uns eine unaufhörliche Folge von Bewilligungen solcher Marktprivilegien seitens der Krone, und die Protokolle der Gerichtshöfe liefern uns zahlreiche Beispiele für die Eifersucht, mit der die Krone ihre Rechte bewachte und die ihrer Privilegirten beschützte." Da ein solches Marktmonopol meist sehr werthvoll war und die Monopolbesitzer sich natürlich gegen Konkurrenzmärkte in der Nähe der eigenen zu schützen suchten, so gewann die Frage, wie weit sich ein Marktrecht erstreckt, sehr früh schon Wichtigkeit. Das gemeine Recht entwickelte die Ansicht, daß kein anderer Markt im Umkreis von 6 ²/₃ Meilen eines privilegirten abgehalten werden solle.

Obschon das Vorrecht der Krone niemals formell aufgegeben worden ist, hat doch das Parlament sehr früh angefangen, sei es durch Gesetze spezieller, lokaler Natur, sei es durch solche von allgemeiner Giltigkeit, die Errichtung von Märkten zu genehmigen. Durch das Gesetz für die Organisation der Selbstverwaltung von 1858 und später durch das Gesetz für Volkshygiene von 1875 wurde lokalen Behörden das Recht zu Theil, die Einrichtung von Märkten zu unternehmen und öffentliche oder private Marktrechte anzukaufen oder zu pachten. Zu diesen Zwecken wurde ihnen gestattet, Land zu kaufen, Gebäude zu errichten und alle die zur Erhaltung eines Marktes nothwendigen Einrichtungen zu treffen. Falls Stadträthe diese ihnen zustehenden Marktrechte ausüben

wollen, so bedarf es dazu des Beschlusses einer Zweidrittel-Majorität. Die Rechte der lokalen Behörden sind natürlich durch bereits bestehende Marktrechte begrenzt. Sie können z. B. keinen Markt innerhalb des Gebietes eines privilegirten ohne die Genehmigung des Monopolbesitzers einrichten, noch können sie einen Markt verlegen, ohne Gefahr zu laufen, erworbene Rechte zu stören und kompensationspflichtig zu werden. Und daß die Gerichtshöfe solche erworbene Rechte in weitester Ausdehnung konstruiren, ist bei der ganzen Tendenz der Herren Juristen nicht verwunderlich.

Betrachten wir nunmehr die Markteinrichtungen einiger größeren Städte. Der Stadtrath von Glasgow wurde im Jahre 1865 durch besonderen Parlamentsakt die Marktbehörde für diese Stadt. Er besitzt jetzt: 1. einen großen zentralen Frucht- und Gemüsemarkt, auf dem sich der ganze Engrosverkehr in diesen Produkten vollzieht; 2. einen Fischmarkt, der von außerordentlicher Bedeutung ist; 3. einen Markt für alte Kleider, ein großes Gebäude voll Läden für alte Kleider, Schuhe, Hüte und andere Waaren; 4. einen Viehmarkt, auf dem jährlich 300 000 bis 400 000 Stück einheimischen Viehs zum Verkauf kommen; 5. einen Fleischmarkt. Derselbe wurde 1876 eingerichtet, als der Import geschlachteten Viehs von Amerika große Ausdehnung annahm. Er ist das Zentrum, von dem aus die Vertheilung an die Detailläden erfolgt; 6. die Märkte für ausländisches Vieh in Yorkhill und Shieldhall. Das von Amerika importirte lebende Vieh muß in den Docks geschlachtet werden, um die Einschleppung ansteckender Krankheiten zu verhindern. In Yorkhill allein wurden im Jahre 1893/94 47 570 Stück Vieh geschlachtet. Detailmärkte giebt es in Glasgow nicht. Die Marktschuld der Stadt betrug 1894 136 085 £, denen ein Besitz im Werthe von 259 836 £ gegenüberstand. Die Schuld soll nach dem Tilgungsplan in 32 Jahren getilgt sein; wahrscheinlich wird aber nicht die ganze Zeit dazu erforderlich sein, da bisher die nicht unbeträchtlichen Ueberschüsse mit zur Tilgung verwandt wurden. Birmingham besitzt sechs Märkte: 1. eine Markthalle, welche den Zwecken eines allgemeinen Marktes dient; in den Kellerräumen befinden sich riesige Kühlräume;

2. einen Engros-Gemüsemarkt; 3. Smithfield Markt für Vieh, Pferde, Heu, Stroh u. s. w.; 4. einen Fleischmarkt; 5. einen Fischmarkt; 6. zwei Schweinemärkte. Ein neuer Fleischmarkt und neue Schlachthäuser sind im Bau; ihre Kosten werden auf 110 000 £ geschätzt. Der Reinertrag war in den letzten Jahren durchschnittlich 5000 bis 6000 £ per Jahr. Die Schuld beträgt 186 148 £. Die Stadt ist seit 1824 im Besitz der Marktrechte, die für die Summe von 12 500 £ von dem Grundherrn gekauft wurden; der jetzige Werth dieser Marktrechte wird auf 300 000 £ geschätzt. Seit der Uebernahme der Märkte durch die Stadt im Jahre 1851 wurde auf die Vergrößerung und Verbesserung derselben die Summe von über 100 000 £ verwandt.

Noch profitabler als die Märkte Birminghams sind die Manchesters und Liverpools. Die der ersteren Stadt bringen einen jährlichen Reinertrag von 16 000 £, die Liverpools, die schuldenfrei sind, sogar einen solchen von 18 798 £. Bradford (Kosten 225 000 £, Profit im Jahre 1893/94 2185 £), Leeds (Kosten 262 103 £, Profit im Jahre 1893/94 12 286 £), Huddersfield (Kosten 116 200 £), Plymouth (Profit 2000 £) und andere Städte sind alle im Besitze der Märkte und finden in ihnen eine Quelle bedeutender Einkünfte.

London bildet auch in dieser Hinsicht wieder eine Ausnahme. Wir hatten schon in einem früheren Kapitel Gelegenheit genommen, den reaktionären Charakter der City-Korporation hervorzuheben und zu zeigen, wie dieselbe einen geradezu verhängnißvollen Einfluß auf die Entwicklung der Verwaltung und Verfassung Londons ausgeübt hat. Denselben reaktionären monopolistischen Geist trägt auch die Marktpolitik der City-Korporation. Wie sie von jeher ängstlich darauf bedacht gewesen ist, die schnell wachsenden Vorstädte von der Theilnahme an den Stiftungen und dem Vermögen der City auszuschließen, so ist auch in Sachen der Märkte ihr ganzes Streben darauf gerichtet gewesen, die ihr verliehenen Marktprivilegien gründlichst zum eigenen Besten auszunützen und sich die Millionen außerhalb der kleinen Quadratmeile der City tributpflichtig zu machen. Die Marktrechte der City gehen zurück

auf eine Charte Eduards III., welche alle ihre Privilegien erneuerte und die Errichtung eines Marktes innerhalb 6²/₃ Meilen von den City-Mauern verbot. Wenn auch dies Monopol durch andere königliche Charten und Parlamentsakte durchbrochen wurde, so ist doch die City auch heute noch die eifersüchtige Hüterin ihrer Privilegien und hat stets und meist erfolgreich alle Hebel in Bewegung gesetzt, die Errichtung neuer Märkte zu hintertreiben, ohne die geringste Rücksicht darauf, ob ein Bedürfniß vorhanden sei oder nicht. Die Stuarts pflegten keine Rücksicht auf die City-Korporation zu nehmen und Karl II. liebte es, mit fremdem Gut verschwenderisch und großmüthig zu sein. Ihm gegenüber wagte die Korporation keine Opposition, als er, ohne Rücksicht auf ihre Marktrechte zu nehmen, einem seiner Günstlinge, einem Earl von Bedford, 1661 durch Charte das Recht verlieh, in Coventgarden einen Markt einzurichten und Marktzölle zu erheben; und ebensowenig opponirte sie, als er 1682 einem gewissen John Balch dasselbe Recht in Spittlesquare ertheilte. Als dagegen zweihundert Jahre später die Fischmarkt-Gesellschaft einen neuen Fischmarkt einrichten wollte, weil der der City-Korporation durchaus unzureichend war, und als eine Philanthropin für die Bewohner eines der ärmsten Kirchspiele der Stadt, Bethnal Green, einen allgemeinen Markt einrichten wollte, da erschien die muthige Korporation mit ihrem Schein und versuchte, allerdings vergeblich, die Errichtung der beiden Märkte zu hintertreiben.

Wir lassen jetzt eine Uebersicht über die bedeutenderen Engrosmärkte Londons folgen.

Die der City-Korporation gehörigen Märkte:

a) Der Hauptstädtische Viehmarkt Islington, eröffnet Juni 1855. Seine Gesammtfläche beträgt 75 Acres; die Gesammtkosten 504 842 £. Die Einkünfte waren 1891 27 968 £, die Ausgaben 34 418 £. Der Markt ist für Großvieh, Schafe und Pferde bestimmt. Von ihm aus werden außer London die meisten Grafschaften des Inlandes versorgt.

b) Der Markt für ausländisches Vieh Deptford, eröffnet Januar 1872. Gesammtkosten 351 500 £. Die laufenden Aus-

gaben betragen 33 472 £, die Einnahmen 57 685 £. Der Markt ist für den Verkauf und das Schlachten importirten Viehs bestimmt. Im Jahre 1891 wurden 154 127 Stück Großvieh und 196 570 Schafe auf den Markt gebracht.

c) Die Londoner Zentralmärkte. Die Gesammtkosten betrugen 1 774 000 £. Die laufenden Einnahmen waren im Jahre 1891 107 046 £, die Ausgaben 93 282 £. Hierzu gehören: ein Fleisch- und Geflügelmarkt, der 1868 eröffnet und 1875 erweitert wurde. Im Jahre 1887 wurden 259 384 Tons Waaren auf den Markt gebracht. An Marktzoll wird $^1/_4$ d. für 21 ℔ Gewicht erhoben. Die Läden, für die ein Raum von 136 182 Quadratfuß ausgeworfen ist, werden gegen ziemlich hohe Miethen ($1^1/_2$—2 d. per Quadratfuß) vergeben; der Lebensmittelmarkt, ein Hilfsmarkt für den vorigen; ein Fischmarkt mit 28 Läden; ein Frucht- und Gemüsemarkt.

d) Leadenhall Markt. Er enthält 120 Läden und ist für Geflügel, Fleisch, Gemüse, Fische u. s. w. bestimmt. Die Einnahmen betrugen 1891 10 483 £, die Ausgaben 5810 £.

e) Billingsgate Markt ist der berühmte Fischmarkt Londons. Im Jahre 1887 wurden 137 029 Tonnen Fische dorthin gebracht. Die Anlage des Marktes kostete 448 250 £. Die laufenden Ausgaben betragen 20 072 £, die Einnahmen 24 306 £. Fische kommen aus ganz Großbritannien, Holland, Norwegen, Schweden und Frankreich auf den Markt zum Verkauf, und von hier werden Fische nach allen Theilen des Landes und nach Paris versandt. Die Größe des Marktes ist gänzlich unzureichend. Die Miethen für die Läden sind außerordentlich hoch.

f) Der Heumarkt in Smithfield ist für den Verkauf von Heu und Stroh bestimmt. Die Einnahmen betrugen 1891 97 £, die Ausgaben 24 £.

Das sind die berühmten Märkte der City, von denen die Korporation selbst sagt, daß die fünf Millionen Einwohner mit Recht sich des Besitzes einer Reihe von Märkten rühmen können, wie sie nirgends ähnlich in der Welt existiren. Daß es nirgends ähnliche Märkte giebt, die einer öffentlichen Behörde gehören,

ist richtig, nur ist diese einzige Stellung der City-Korporation durchaus kein Gegenstand des Rühmens weder für die fünf Millionen Einwohner, noch — und am allerwenigsten für die City-Korporation. Ihre Märkte existiren nur für den Vortheil der Mittelsleute, die sich zwischen den Produzenten und Engroshändler einerseits und wiederum zwischen den Engroshändler und den Detailhändler eingeschoben haben und ein recht fettes Schmarotzerleben genießen. Die Märkte sind große Waarenbörsen, in denen die Preise der Lebensmittel lustig gesteigert werden. Die außerordentlichen Skandale, die alljährlich sich dort abspielen, aber mühsam verschwiegen werden, beweisen, daß das ganze Marktsystem der City-Korporation in Grund und Boden faul ist. Dasselbe gilt auch für die ganze finanzielle Verwaltung desselben. Der Londoner Grafschaftsrath legte der „königlichen Kommission über die Vereinigung der City und der Grafschaft von London“ eine Kritik derselben vor, der wir folgende Daten entnehmen. Von 1855 bis 1892 betrugen die Einkünfte aller Märkte mit Ausnahme des Deptforder Marktes, der eine besondere Stellung einnimmt, 3 743 322 £, die Ausgaben für dieselben 3 618 496 £, so daß also ein Ueberschuß von 124 826 £ verbleibt, der sich unter Einrechnung anderer Ueberschüsse auf 499 266 £ erhöht. Davon gehen aber ab die Verluste des Hauptstädtischen Viehmarktes und anderer Märkte mit 374 441 £, ferner die Gehälter und parlamentarischen Kosten mit 80 232 £, so daß ein Profit von 48 252 £ für 38 Jahre verbleibt. Das Komite der Korporation, das mit der Verwaltung der Märkte betraut ist, verzehrte in diesen 38 Jahren an Erfrischungen das erkleckliche Sümmchen von 23 000 £, und wenn wir noch die Druck- und Reisekosten desselben abrechnen, so finden wir, daß die „größten Märkte der Welt“ unter der großartigen Verwaltung der Korporation die riesige Summe von — 20 467 £ in 38 Jahren abgeworfen haben. Ein würdiges Resultat! Die Gesammtschuld der Märkte beträgt 2 500 000 £; die Einkünfte reichen gerade aus, um die Verzinsung zu decken, von einem Tilgungsfonds ist keine Rede, und da die City-Korporation bankerott ist, so ist sie

auch nicht im Stande, aus ihrer allgemeinen Kasse das Defizit zu decken. An den Bau neuer, geschweige von Detailmärkten, ist unter diesen Verhältnissen nicht zu denken. London wird so lange auf sie zu warten haben, bis der Grafschaftsrath die Erbschaft der Korporation angetreten und in die verlotterte Wirthschaft Ordnung gebracht haben wird.

Wir kommen jetzt zu den Märkten, die Eigenthum Privater oder privater Körperschaften sind.

1. Coventgarden Markt. Das Marktrecht wurde, wie bereits oben erwähnt, 1661 von Karl II. einem Earl von Bedford verliehen. Der Markt bedeckt eine Fläche von 3 1/5 Acres. Die Gesammtkosten während dieses Jahrhunderts werden auf 150000 £ geschätzt. Im Jahre 1892 betrug das Reineinkommen **30000** £!! Coventgarden Markt ist der Hauptmarkt für den gewaltigen Gemüse-, Frucht- und Blumenhandel der Riesenstadt und durchaus unzureichend für denselben. Die um den Markt gelegenen Straßen sind jeden Morgen mit Wagen, die auf ihm selbst keinen Platz mehr finden, vollgestopft. Von jedem Wagen, für den der Herr Herzog von Bedford auch nicht das Geringste gethan hat, erhebt er seinen Zoll, und da Coventgarden Markt im Wesentlichen ein Engrosmarkt ist, so ist natürlich der Wagenverkehr ein ganz riesiger. Dagegen haben die Steuerzahler des Strand-Kirchspiels, in dem der Markt liegt, für das Reinigen und Pflastern, die Abfuhr und Erleuchtung aller dieser Straßen zu sorgen und zu zahlen.

2. Spitalfields Markt ist auch ein Geschenk des freigebigen Karl II. Er gehört jetzt den Familien Scott und Goldsmith, die eine jährliche Pacht von 5000 £ daraus ziehen. Der Pächter hat 80000 £ für neue Gebände ausgegeben. Die Fläche des Marktes beträgt 2 3/4 Acres, von denen 1 1/2 unter Glas sind. Die Roheinkünfte waren 1891 14338 £, die Ausgaben 7479 £. Diese Marktrechte wurden von ihren Besitzern aufs hartnäckigste und mit Erfolg gegen den Versuch, zwei Konkurrenzmärkte innerhalb des sieben Meilen-Radius zu errichten, vertheidigt. Auch dieser Markt ist für den Verkehr durchaus unzureichend und es

wiederholen sich daher hier dieselben Szenen, wie in Coventgarden: die Sperrung des Verkehrs in den öffentlichen Straßen durch den Wagenverkehr des Marktes, die Schmutz- und Abfallanhäufungen, der rapide Verschleiß der Straßenkörper, die hohen Reinigungskosten für die Kirchspielsbehörde. Hier wie dort wird Zoll auch von den Wagen erhoben, die den Markt gar nicht benützen.

3. Der Borough Markt, Londons Hauptkartoffelmarkt, gehört der Behörde des Kirchspiels St. Saviour Southwark. Der Markt ist fast drei Acres groß. Die ursprünglich für Grund und Boden und die Gebäude aufgewandte Summe betrug 8000 £, doch sind später, besonders 1860 und 1861, noch größere Summen für die Vergrößerung dieses Marktes ausgegeben worden. Die laufenden Ausgaben betragen 1171 £, die Einnahmen 11 438 £. Die Ueberschüsse von ca. 7300 £ werden einer Parlamentsakte gemäß zur Steuererleichterung verwandt, die 8 d. für das Pfund des Miethswerthes ausmacht. Diese Steuererleichterung kommt in letzter Linie nur den Grund- und Hausbesitzern zu gute, die im Stande sind, ihre Grundrenten und Hausmiethen um den genannten Betrag zu erhöhen. Da der Raum des Marktes: 116 Verkaufsstände, 16 Stände für Güterwagen, 39 Keller, 8 Läden und 10 Waarenhäuser gänzlich unzureichend ist, so erhielt die Verwaltung 1892 vom Parlament die Erlaubniß, eine Fläche von 9000 Quadratfuß zu erwerben, um darauf Erweiterungsgebäude zu errichten. Die Marktzölle sind sehr hoch, der Zoll pro Tonne Kartoffeln beträgt z. B. 1 s. 6 d.

4. Der Kartoffelmarkt der Great Northern Eisenbahngesellschaft besteht aus 38 Waarenhäusern, die an Großhändler vermiethet sind, für die er allein offen ist. Der Handel bewegt sich hauptsächlich in Kartoffeln, Rüben und Kohl. Während der letzten drei Jahre wurden durchschnittlich 75 000 Tonnen Waare auf den Markt gebracht.

5. Der Gemüsemarkt der Midland Eisenbahngesellschaft besteht aus 19 Waarenhäusern; der Umsatz beträgt monatlich 7000 Tonnen Waare.

6. Columbia Markt; er wurde von der Baronin Burdett-Coutts aus philanthropischen Gründen eingerichtet. Er sollte ein Detailmarkt für die arme, dichtgedrängt lebende Bevölkerung des Kirchspiels Bethnal Green sein. Alle Versuche, hier einen Markt zu konzentriren, sind aber in Folge der Gleichgiltigkeit der Bevölkerung und des Abscheus der Straßenhändler (Costermongers) vor Regulationen und Miethen fehlgeschlagen.

7. Shadwell Markt gehört der Londoner Fischmarktgesellschaft, welche trotz der Opposition der City-Korporation die Marktrechte vom Parlament 1882/83 erhielt. Er wurde 1885 eröffnet. Seine Fläche umfaßt 4$^1/_2$ Acres. Die Gesammtkosten betrugen 95 000 £; die Einnahmen 1891 1970 £, die Ausgaben 1572 £. Der Markt ist ein Konkurrenzunternehmen gegen den Billingsgate Markt der City-Korporation. 1887 wurden 17 000 Tonnen Fische im Werthe von 146 000 £ verkauft.

Die übrigen kleineren Märkte, wie der Woolwicher und Greenwicher Markt u. s. w. sind rein lokal und von geringerer Bedeutung, bedürfen daher keiner näheren Beschreibung.

Diese Uebersicht über die wichtigsten Märkte Londons zeigt uns, daß die fünf Millionen der Riesenstadt der City-Korporation, d. h. der Verwaltungsbehörde für 668 Acres mit 37 694 Einwohnern, und einigen privaten Personen auf Gnade und Ungnade überliefert sind. Daß und wie dieselben ihre Monopole ausbeuten, haben wir gesehen, wie wir gleichfalls sahen, daß diese Märkte nur im Interesse der Händler und nicht in dem des großen Publikums bestehen. So kann es uns denn auch nicht wundern, daß London überhaupt keine Detailmärkte besitzt. Die bestehenden großen Märkte sind nur Engrosmärkte oder Depots, wo die Waaren an die Detailhändler vertrieben werden, wo aber der Konsument selbst keine Einkäufe macht. Bei diesen Verhältnissen, ungenügend für eine Stadt wie London und ihrer gänzlich unwürdig, hat sich der Ruf nach einer zentralen Marktbehörde in den letzten Jahren erhoben. Eine königliche Kommission wurde daher 1887 zum Studium der Marktfrage eingesetzt, sie stellte in 16 Blaubüchern ein werthvolles Material zusammen und formu-

lirte in ihrem Endbericht ihre Ansichten und Vorschläge. Mit der Einsetzung des Grafschaftsrathes, der wirklichen zentralen Behörde Londons, ist auch die Marktfrage einer Lösung bedeutend näher gerückt worden. Der Grafschaftsrath beauftragte ein besonderes Komite mit einer Untersuchung der Marktzustände der Stadt. Um eine solche gewinnbringend veranstalten zu können, bedurfte dasselbe Vollmachten, die nur vom Parlament erhalten werden konnten. Es wurde deshalb in die jährliche Bill von 1890 des Grafschaftsrathes eine darauf bezügliche Klausel eingefügt. Das Haus der Lords strich dieselbe; es hielt es für anmaßend vom Grafschaftsrath, seine Nase in den Geschäftsbetrieb der Korporation und seiner lordschaftlichen Freunde zu stecken. Die Klausel wurde in die jährliche Bill von 1891 wiederum eingefügt, aber mit der wichtigen Abänderung, daß die im Besitze der City befindlichen Märkte von der Untersuchung ausgeschlossen sein sollten. Die so veränderte Bill passirte ungefährdet das Oberhaus. Ein ständiger Ausschuß des Grafschaftsrathes übernahm die Untersuchung und erstattete 1893 in einem vortrefflichen Buch „Londoner Märkte“ Bericht. Er forderte die Ernennung des Grafschaftsraths zur zentralen Marktbehörde. Auf ihn sollte das Recht übertragen werden, Marktrechte zu erwerben, Märkte einzurichten, zu verlegen und zu vergrößern. Besondere Aufmerksamkeit hatte aber das Komite der Errichtung von Detailmärkten gewidmet. Wie schon erwähnt, fehlen solche lokale Märkte gänzlich und werden durch die von den Straßenhändlern (den „Costermongers“) abgehaltenen Straßenmärkte ersetzt. Ihr Platz ist meist in den armen, dichtbevölkerten Vierteln Londons, wo sie die Aufgabe erfüllen, die in den privilegirten Märkten nicht verkauften Waaren unter den ärmeren Klassen abzusetzen. Der Mittelsmann ist der Straßenhändler, der Mittags oder erst Abends seinen Stand in den belebten Hauptstraßen der Arbeiterviertel einnimmt und auf einem Handkarren seine Waaren heranbringt und zum Verkaufe ausstellt. Es liegt nun ganz in dem Belieben der lokalen Behörden, ob sie einen solchen Straßenmarkt dulden wollen, und öfters ist von ihnen der Versuch ge-

macht worden, bestehende Straßenmärkte zu entfernen. Da dieselben aber in der That ein Bedürfniß der arbeitenden Klassen befriedigen, so haben sie meist die Feindschaft der lokalen Behörden mit Erfolg überstanden. Zwischen der Polizei jedoch und den Straßenhändlern besteht eine ewige Fehde, die diesen ihr an und für sich schon schweres Leben nur noch erschwert, aber ihm auch das aufregende Element liefert, das seine stupide Einförmigkeit unterbricht.

Es giebt 112 solcher Straßenmärkte, 76 im Norden und 36 im Süden der Themse. Die Größe dieser Märkte ist sehr schwankend, je nach den Jahreszeiten, der Quantität und Billigkeit der Waaren. Sie werden meist täglich abgehalten, das Hauptgeschäft aber am Sonnabend, dem Lohntage, gemacht. Die Stände, 5292 an der Zahl, gehören nur zum geringeren Theil Ladenbesitzern, die dieselben vor ihren Läden errichten; der bei weitem größere, 4502, ist Eigenthum der Straßenhändler.

Ist es schon an und für sich einer Großstadt unwürdig, mangels jeder Marktgelegenheit für Detailkäufe die Straßen in Märkte zu verwandeln, so werden noch außerdem nicht unbedeutende Verkehrsstockungen in vielen Fällen durch diese Straßenmärkte verursacht. Auch in sanitärer Hinsicht muß ein solcher Zustand für die Bewohner der anliegenden Häuser schädlich und in Zeiten von Epidemien direkt gefährlich sein. Aus diesen Gründen empfahl denn auch das Komite des Grafschaftsrathes, die Straßenmärkte durch große Markthallen zu ersetzen. Dieselben würden natürlich ihren Platz in erster Linie in den dichtbevölkerten Arbeiterquartieren finden. Ihre Einrichtung würde den Abbruch größerer Viertel nothwendig machen und zugleich Platz für den Bau von Arbeiterwohnungen schaffen. Das Marktgebäude selbst sollte an Sonntagen als Konzertraum, das flache Dach desselben als eine Art von Erholungsgarten dienen. Durch Anlage eines freien Platzes um das Gebäude herum würde etwas Luft und Licht in die engen und ungesunden Viertel gebracht werden. Leider sind diese Vorschläge des Grafschaftsrathes nur Vorschläge geblieben; der Rückschlag, den die letzten Wahlen seiner

progressiven Politik brachten, ist auch in der Marktfrage von Wirkung gewesen. Wir haben einen werthvollen Bericht über die Märkte und dabei ist es geblieben. Die Verquickung von Londoner Stadtverwaltungspolitik mit imperialer Politik, worin von beiden Parteien, aber am meisten von den Konservativen, gesündigt wird, hat hier wie auf allen Gebieten städtischer Verwaltung ihre übeln Früchte gezeitigt und der Londoner Einwohner büßt geduldig die Schuld der Politiker.

Achtes Kapitel.

Gasversorgung.

Die Geschichte der Gasversorgung Londons stimmt in ihren wesentlichen Zügen mit der der Wasserversorgung überein. Wie bei dieser lag anfänglich der Korporation der City die Pflicht ob, für die Beleuchtung der Straßen zu sorgen. Noch der Parlamentsakt von 1736 ermächtigte dieselbe, Lampen zur Straßenbeleuchtung einzurichten und die Kosten dafür durch eine spezielle nach dem Miethswerth der Wohnungen steigende Steuer zu erheben.[1] Die unmittelbare Folge dieses Gesetzes war eine ganz außerordentliche Verbesserung der Beleuchtung und London galt lange Zeit für die am besten beleuchtete Hauptstadt Europas. Mit der Einführung der Gasbeleuchtung ging aber auch dieser Zweig munizipaler Thätigkeit aus den Händen der Korporation in die privater Gesellschaften über. Schon im Jahre 1809 wurde eine Bill eingebracht, welche „bestimmten Personen Korporationsrechte verleihen wollte, zu dem Zwecke Koaks, Oel, Pech, Theer 2c., Gas aus Kohlen und anderen Materialien herzustellen“, d. h. man beabsichtigte die Gründung einer privilegirten Gesellschaft und wollte sie mit dem Monopol der Gasbeleuchtung ausstatten. Bei den Verhandlungen der speziellen Kommission über die Bill wurde von der Opposition darauf aufmerksam gemacht, daß die Inkorporation einer Gesellschaft mit der Aufrichtung eines Monopols gleichbedeutend wäre, und daß alle Aufgaben derselben eben so gut von einzelnen Privatpersonen erfüllt werden könnten. Die

---

[1] Es zahlten Häuser von 10 £ Miethswerth 7 s., 10—20 £ 12 s., 20—30 £ 14 s., 30—40 £ 16 s., 40—50 £ 18 s., 50 £ und höher 20 s.

Bill fiel bei der dritten Lesung durch, wurde aber im folgenden Jahre 1810 wieder eingebracht. Um der Entstehung eines Monopols vorzubeugen, wurde in dieselbe der Passus eingefügt, daß ein jeder, der die Beleuchtung der Straßen mit Gas unternehmen wolle, dieselben Privilegien und Vorrechte genießen solle, welche der Gas- und Koaks-Gesellschaft mit Bezug auf das Aufreißen des Straßenpflasters gewährt werden sollten. Das Komite des Oberhauses, welches die Bill gleichfalls einer genauen Prüfung unterwarf, fügte noch eine Reihe weiterer Klauseln zum Schutz der Konsumenten hinzu. Es setzte zum Beispiel fest, daß der Preis des Gases zur Straßenbeleuchtung niemals höher sein dürfe, als die Kosten einer solchen durch Oel betragen würden. Diese Bill wurde im Jahre 1810 Gesetz. Vier Jahre später wurden die Vollmachten der Gesellschaft ohne Opposition bedeutend vergrößert; ein ähnlicher Versuch seitens derselben 1816 war erst nach langem und heftigem Streit siegreich. Mit der Zeit wuchs der Einfluß und die Kraft der Gesellschaft. 1819 wurde die Beschränkung der Dauer der Gesellschaft auf 21 Jahre aufgehoben und dieselbe als eine Korporation ohne Zeitgrenze konstituirt. Damit war jede Gelegenheit, im Interesse der Gemeinschaft den Vertrag der Gesellschaft zu revidiren oder eine Uebertragung des Unternehmens an die Munizipalität zu erzwingen, für immer verloren. Das Monopol war aufgerichtet und die Gesellschaft ging sofort daran, dasselbe auszubauen. Noch in derselben Session opponirte sie einer Bill, die von einer Anzahl von Unternehmern für die Beleuchtung der Stadt eingebracht wurde.[1]

Wie bei den Wassergesellschaften suchte das Parlament durch Begünstigung einer seiner Ansicht nach heilsamen Konkurrenz das Publikum und die Gemeinschaft gegen die Gasgesellschaften zu schützen. Anfangs erfolgreich — ein heftiger Konkurrenzkampf

[1] 1816 erhielt Exeter durch einen privaten Parlamentsakt Gasbeleuchtung; 1817 Glasgow; 1818 Edinburgh, Liverpool, Leeds, Sheffield, Oxford, Nottingham, Worcester, Bath und Brighton; 1819 Bristol, Birmingham, Carlisle. Bis 1885 wurden nicht weniger als 1000 Gas-Bills Gesetz, von denen 60 auf London Bezug hatten.

entbrannte unter den Gesellschaften. Unaufhörlich wurde das Straßenpflaster der Stadt aufgerissen und oft legten bis zu zwölf Gesellschaften ihre Röhrenleitungen in einer Straße nebeneinander, um sich gegenseitig die Kunden abzujagen. Diese schöne Zeit für den Konsumenten dauerte aber nicht lange. Nur zu bald erkannten die Gasgesellschaften, daß ein länger fortdauernder Kampf mit seiner unsinnigen Kapitalverschwendung sie alle schnell bankerott machen müsse, und daß ihr Interesse den Konsumenten gegenüber ein gemeinsames sei. Das beste war daher, zu einer Vereinbarung zu kommen, die Distrikte abzugrenzen und einer jeden Gesellschaft es dadurch zu ermöglichen, im Besitz des Monopols für ihren Bereich, den höchsten Preis für das schlechteste Gas aus dem Steuerzahler herauszupressen. Sobald das Uebereinkommen fertig war, begannen die Preise zu steigen. Die von dem Parlamente beabsichtigte Konkurrenz hörte sehr bald auf und die Verschmelzung der Gesellschaften begann. 1855 gab es noch zwanzig, jetzt wird London von drei riesigen Gesellschaften mit Gas versorgt: die Gas- und Koaksgesellschaft versorgt den nördlich der Themse gelegenen Theil, die Südstädtische Gasgesellschaft und die Handelsgesellschaft für Gaserzeugung zusammen den südlich der Themse gelegenen Theil der Stadt. Einige Zahlen geben ein Bild von der gewaltigen Größe dieser Gesellschaften.

Es betrugen im Jahre 1892:

	Einkünfte Pfund Sterl.	Ausgaben Pfund Sterl.	Ueberschuß Pfund Sterl.
Gas- und Koaks-Ges. .	3 711 095	2 674 033	1 037 062
Südstädtische Ges. . .	1 135 001	821 376	313 625
Handelsges. für Gaserzeugung	347 429	280 701	66 728
	5 193 525	3 776 110	1 417 415

Die Dividenden der drei Gesellschaften sind natürlich sehr hoch. Sie betrugen in den Jahren von 1886—91 durchschnittlich 12—13¾ Prozent.

Die skandalösen Preissteigerungen, überhaupt die rücksichtslose Ausbeutung ihres Monopols seitens der Londoner Gasgesellschaften erregten eine solche andauernde Empörung des Publikums, daß sich das Parlament in den sechziger Jahren zum Einschreiten gezwungen sah. Uebrigens begann die Gesetzgebung sich schon früher mit einer Regelung des Verhältnisses zwischen den Gasgesellschaften und der Gemeinschaft und deren Selbstverwaltungsbehörden zu beschäftigen. Schon zu Anfang der vierziger Jahre setzte sie mit der Festsetzung eines Dividendenmaximums in den privaten Parlamentsakten der Gesellschaften ein. 1842 wurde z. B. eine Maximaldividende von 10 Prozent in die Inkorporationsakte der Südstädtischen Gesellschaft eingefügt. Bei der Equitable Gesellschaft konnten die Friedensrichter von Middlesex durch einen Bücherrevisor die Bücher derselben revidiren lassen. Stellte sich heraus, daß die Profite das statutengemäße Maximum überschritten hatten, so mußte eine Reduktion des Gaspreises stattfinden, „wie sie die Gesellschaft für passend oder die erwähnten Friedensrichter für richtig erachteten". Im Jahre 1847 fand die erste Kodifikation dieses Theiles des Rechtes in dem Gesetz über die Regelung der Gaswerke von 1847, revidirt 1871, statt. Hierdurch wurde allgemein die Höhe der Dividende auf 10 Prozent beschränkt. Der etwa vorhandene Ueberschuß sollte bis zu einer gewissen Höhe in einen Reservefonds abgeführt werden. War der Profit noch größer als eine 10prozentige Dividende und die Dotirung des Reservefonds, so mußte eine Herabsetzung des Gaspreises eintreten. Die Ausführung dieses Gesetzes ließ sehr viel zu wünschen übrig. Die Gesellschaften umgingen die Bestimmungen durch Verwandlung der von ihnen aufgenommenen Leihgelder in Aktienkapital und durch Ausgabe neuer Aktien, die pro rata unter die Aktionäre zu pari ausgetheilt wurden. Gegen beide Manöver ging dann wieder die Gesetzgebung vor. Seit 1873 wurde in die privaten Bills der Gesellschaften der Passus eingefügt, daß dieselben nur noch das Recht haben sollten, Leihgelder in Vorzugs- oder gewöhnliche Aktien mit einer Maximaldividende von 5 Prozent pro Jahr zu

verwandeln, und schon 1847 wurde in dem privaten Parlamentsakt der Ashton-Gasgesellschaft bestimmt, daß die neuen Aktien meistbietend öffentlich verkauft und nicht mehr al pari an die alten Aktionäre vertheilt werden sollten. Von 1857 an begegnet man dieser Klausel häufiger in den privaten Akts der Gesellschaften, aber erst 1876 zum ersten Mal in einem die Hauptstadt betreffenden Gesetze. Auch dies ist wieder ein Beweis für die große Gleichgiltigkeit, welche die Bevölkerung Londons öffentlichen, ihr eigenstes Interesse betreffenden Fragen gegenüber hegt. Allerdings wurde schon 1860 ein Versuch gemacht die Ausplünderung etwas zu beschränken, aber die Macht der Gasgesellschaften wußte die für den Konsumenten günstigen Klauseln der Bill zu hintertreiben und das ganze Gesetz in ihrem Interesse zu formuliren. Das thatsächlich bestehende Monopol der Gesellschaften wurde durch dieses nun auch gesetzlich anerkannt, insofern in demselben die Distrikte abgegrenzt und jede Errichtung neuer Gaswerke von einem Parlamentsakte abhängig gemacht wurde. So war denn der Londoner Einwohner der schamlosesten Erpressung gebunden ausgeliefert. Den Gesellschaften wurden 10 Prozent Dividende garantirt und ihnen sogar gestattet, rückständige Dividenden früherer Jahre nachzuzahlen. Den ersten erfolgreichen Kampf gegen diese Plünderung unternahm die Korporation der City und erwarb sich in dieser Sache ein großes Verdienst. Da ihrem Einfluß gegenüber die Gasgesellschaften machtlos waren, so setzte sie 1868 das Gasgesetz für die City von London durch, das ihr ganz beträchtliche Vortheile sicherte. Zu den Opponenten der Bill hatte auch die Londoner Baubehörde gehört, zweifellos im Interesse der Gasgesellschaften, die auf ihr stark vertreten waren. So hatte man denn das interessante Bild, daß die eine Stadtbehörde das gemeinnützige Vorgehen der anderen zu hindern suchte — im Interesse der privaten Gesellschaften.

Als der letzte Fortschritt zum Schutz der Konsumenten muß endlich die Einführung einer gleitenden Skala bezeichnet werden, welche es gestattete, die Maximaldividende um $^1/_2$ Prozent per Jahr zu erhöhen, wenn der Preis um einen Penny unter einen

bestimmten Normalpreis herabgesetzt wird. Es ist selbstverständlich, daß die Gesellschaften eine möglichst hohe Normirung des letzteren durchzusetzen wußten. Unter dem Einflusse dieses Gesetzes reduzirte z. B. die Gas- und Koaksgesellschaft den Preis für 1000 Kubikfuß Gas allmälig von 5 s. im Jahre 1874 auf 2 s. 6 d. im Jahre 1890. Da aber der Erlös aus den Beiprodukten und Rückständen nicht in die Festsetzung der Dividende mit hineingerechnet wird, so wird die Dividende der Aktionäre dadurch noch ganz beträchtlich erhöht.

Erst in den letzten Jahren ist auch in London der Ruf nach einer Munizipalisirung der Gaswerke laut geworden und eine energische Propaganda dafür eingeleitet worden. Wenn auch die Nachtheile einer privaten Gasversorgung nicht von so einschneidender Bedeutung sind, wie bei der Wasserversorgung, so spricht doch eine ganze Reihe von Gründen dafür, die Versorgung mit künstlichem Licht in die Hände der Gemeinschaft zu legen und nicht von dem Profitbedürfniß privater Unternehmer abhängen zu lassen. Die Städte sind zunächst selbst Großkonsumenten von Gas für die Beleuchtung von Straßen und öffentlichen Gebäuden. Es giebt ferner kaum ein wirksameres Mittel zur Verhütung von Verbrechen aller Art als eine ausreichende oder noch besser verschwenderische Beleuchtung der Straßen, Gassen und Plätze. „Eine Laterne ist so gut wie ein Polizeidiener“ ist ein Wort, das jeder Polizeichef bereitwillig bestätigen wird. Das Vorgehen Whitechapels nach den berüchtigten „Jack der Aufschlitzer“-Morden ist ein Beweis für die Richtigkeit desselben. Die bessere Beleuchtung dieses an engen, schmutzigen Gassen und Höfen reichen Kirchspiels hat mehr gethan, weitere Morde zu verhindern, als die Thätigkeit der Polizeiorgane. Die Gasversorgung einer Stadt trägt wesentlich den Charakter eines Monopols und nur in den Händen einer öffentlichen Behörde kann ein solches Monopol nicht ausarten. Nur von ihr kann der Verkauf des Gases zum Kostenpreis oder zu einem ihm möglichst nahe kommenden Preise erwartet werden. In den Händen privater Unternehmer dagegen muß jedes Monopol die Ausbeutung der Gesammt-

heit zu Gunsten Einzelner bedeuten. Ein niedriger Gaspreis ist aber, abgesehen von der besseren Straßenbeleuchtung, noch nach anderer Richtung ein Hebel für die Förderung der Wohlfahrt der Gemeindeangehörigen. Billiges Gas ist das vortheilhafteste und bequemste Heizmaterial für alle Klassen der Gesellschaft, insbesondere aber für die Arbeiterklasse. Es sind besonders die schottischen Städte und nach ihrem Vorbild dann auch die englischen, welche den Gebrauch von Gas als Heizmaterial durch Lieferung und Instandhaltung von Gasherden und -Oefen gegen äußerst geringe Miethe auf jede Weise ermuthigen. Glasgow, wo ca. 70 Prozent der Bewohner in Wohnungen von 1—2 Zimmern leben, war auch hierin der Pionier; und seit 1885 hat sich hier dieser Zweig städtischer Thätigkeit außerordentlich entwickelt. Während des Jahres 1887—1888 wurden von der Stadt 1193 Heiz- und Kochapparate fast zum Kostenpreis verkauft und 1465 vermiethet. 1892 hatte die Gasabtheilung mehr als 8000 Gasöfen an Familien der Arbeiterklasse vermiethet. Mit der Ausbreitung des elektrischen Lichtes zu Beleuchtungszwecken und dem Zurücktreten des Gases als Beleuchtungsmittel liegt es im Interesse der Städte, welche Gaswerke besitzen, den Gebrauch desselben als Heizmaterial möglichst allgemein zu machen und den Gebrauch von Kohle, Holz und anderen Stoffen zurückzudrängen. Neben die städtische Lieferung von Wasser und Licht würde dann die des dritten Lebensbedürfnisses, der Wärme, treten.

Noch ein weiterer Grund muß es aber der Arbeiterklasse wünschenswerth erscheinen lassen, die Gaswerke in den Händen der Städte zu sehen, und das ist das Schicksal der Gasarbeiter. Auf die Zusammensetzung der Stadträthe haben die Arbeiter durch ihr Stimmrecht bedeutenden Einfluß, auf die der Direktionen privater Unternehmungen nicht den geringsten. Den letzteren gegenüber haben sie nur das zweischneidige Mittel des Strikes. Eine Lohnerhöhung, eine Arbeitszeitverkürzung einmal errungen, wird von den Arbeitern, die von städtischen Behörden beschäftigt werden, fast immer dauernd behauptet; von den Arbeitern privater

Unternehmer läßt sich das nicht sagen. So erhielten nach dem Dockerstrike von 1889 die Arbeiter in den meisten städtischen Gaswerken den achtstündigen Arbeitstag (in Birmingham z. B. 1500—2000 ohne Lohnherabsetzung; ebenso in Glasgow, in Leeds u. s. w.) und haben ihn noch. Dagegen ging der bereits errungene Achtstundentag den Arbeitern der südstädtischen Gasgesellschaft in London nach kurzer Zeit wieder verloren, und ähnlich war der Vorgang bei anderen privaten Gasgesellschaften.

Der andere Hauptgrund für die Munizipalisirung der Gaswerke, neben der Verbilligung des Gaspreises, welche sie den auf den Stadträthen herrschenden Kaufleuten in erster Linie empfahl, war ebenfalls finanzieller Art. Sie sahen in dem Gasgeschäft eine bedeutende Einkunftsquelle und erwarteten in ihm die Mittel für Erleichterung der sich stetig steigernden Steuerlast zu finden. Die hohen Dividenden, welche fast alle Gaswerke zahlten, bestärkten sie in dieser Auffassung. Finanzielle Ueberlegungen waren es also, welche zur Munizipalisation der Gaswerke führten; aber gerade weil dieselbe sich als das Produkt rein ökonomischer Ursachen darstellt, zeigt sie aufs deutlichste, in welcher Richtung die Entwicklung städtischer Oekonomie sich bewegen wird. Die rechnenden klugen Kaufherren haben sich nicht getäuscht. Die städtischen Gasunternehmungen waren überall von dem größten Erfolge begleitet. Trotzdem sie die Gaspreise bedeutend herabsetzten, waren sie nicht nur im Stande, in Folge der Steigerung der Konsumtion die laufenden Ausgaben und Zinsen zu bezahlen, einen Tilgungsfonds anzusammeln und die Werke selbst zu vergrößern, sondern auch noch beträchtliche Summen an die Stadtkassen zur Reduktion der Steuern abzuführen. So betrugen die Reineinkünfte in

Birmingham	1891:		36 785 £
Manchester	1893:		64 793 £
Glasgow	1893:		29 500 £
Bradford	1893:	ca.	19 000 £
Leeds	1893:		13 259 £
Nottingham	1894:		30 341 £

Um die Bedeutung dieser Einkünfte richtig zu würdigen, ist es nothwendig, die Reduktionen des Gaspreises dabei in Betracht zu ziehen. Birmingham reduzirte denselben von 3 s. 1 d. per 1000 Kubikfuß im Jahre 1875 auf 2 s. 2 d. in den Jahren 1887—93; Glasgow von 4 s. 7 d. im Jahre 1869 auf 2 s. 4 d. im Jahre 1894/95; Bradford von 3 s. 6 d. im Jahre 1873 auf 2 s. 3 d. im Jahre 1893; Nottingham von 3 s. 10 d. auf 2 s. 6 d. Wenn diese Reduktionen auch in erster Linie den großen Gaskonsumenten, den Besitzern von Läden und Fabriken zu Gute kommen, so sind doch ihre Folgen auch für die arbeitende Klasse nur segensreiche gewesen.

Eine Reihe von Städten sind bei der einfachen Gasproduktion nicht stehen geblieben. Die möglichst vortheilhafte Verwendung der bei der Herstellung von Gas sich ergebenden Beiprodukte führte dazu, dieselben nicht mehr in rohem Zustande zu verkaufen, sondern ihre Verarbeitung selbst vorzunehmen. Birmingham, Bradford, Leeds, Barrow-in-Furneß und Leicester besitzen bereits solche Werke für die fertige Herstellung von Theer, Pech, Asphalt, Ammoniak u. s. w. und Manchester kam im Jahre 1896 bei dem Ministerium für Selbstverwaltung um die Erlaubniß zur Errichtung gleicher Werke ein.

So lange die Städte nur ihre eigenen Einwohner mit Gas versorgten, kam das Parlament nicht in die Lage, sich mit der Regelung der Höhe des Profits und des Gaspreises beschäftigen zu müssen. Das eigene Interesse der Bürgerschaft sorgte dafür, daß beide keine zu große Höhe erreichten. In sehr vielen Fällen aber deckte sich der von privaten Gasgesellschaften versehene Bezirk nicht mit dem eigentlichen Stadtbezirk und, wenn in solchen Fällen eine Stadt die privaten Gaswerke erwarb und nunmehr die Versorgung der alten Kundschaft mit übernahm, kam sie dadurch in eine doppelte Stellung.[1] Ihrer Bürgerschaft gegenüber war und blieb sie die verantwortliche Vertreterin ihrer Interessen; zu den übrigen Distrikten stand sie in keinem anderen Ver-

[1] Die Stadt Manchester versorgt 25 umliegende Städte mit Gas.

hältniß als jede private Gesellschaft. In manchen Fällen beutete sie dasselbe auch in derselben Weise aus. Von den außerhalb der Stadtgrenzen belegenen Distrikten wurden höhere Gaspreise erhoben; der Profit aber, den die Gaswerke abwarfen, kam allein den Stadtbürgern zu Gute. Auf die Klagen von Distrikten, die in dieser Weise behandelt wurden, schritt das Parlament ein und nahm in die privaten Parlamentsakte Klauseln zu ihrem Schutze auf. So hatte z. B. die Korporation von Birmingham 1876 den Anspruch gestellt, an die außerhalb der Stadt gelegenen lokalen Behörden das Gas zu einem höheren Preise zu verkaufen als an die Stadtbürger; aber der Appellationsgerichtshof hatte erklärt, daß die Stadt zugleich als die Vertreterin dieser lokalen Behörden die Gaswerke verwalte und daß alle Vortheile aus diesen ihnen in gleicher Weise zu Gute kommen müßten.

Auch in das Verwaltungsgesetz für die Stadt Oldham von 1886 wurden spezielle Klauseln eingefügt, welche dieser verboten, von den außerhalb der Stadt gelegenen Distrikten höhere Gaspreise zu erheben und außerdem die Höhe des Profits bestimmten, welchen die Korporation in diesen Distrikten machen durfte.

Bis zum Jahre 1885 hatte das Parlament den Korporationen, welche Gas lieferten, überhaupt keine Grenze der Profithöhe gesteckt. Erst 1885 wurde in einem Parlamensakt, der ein privates Gaswerk an zwei Korporationen (Stalybridge und Morsley) übertrug, ein Normalpreis festgesetzt. Falls der wirkliche Preis des Gases niedriger ist als dieser, darf $^1/_8$ der Differenz zwischen dem wirklichen Reineinkommen und der Geldsumme, die bei Giltigkeit des Normalpreises eingekommen wäre, zur Reduktion der Steuern verwandt werden; ist aber der Preis höher, so darf nichts zu diesem Zwecke verwandt werden. Indeß sind solche Bestimmungen, die offenbar im Interesse der großen Gaskonsumenten erlassen wurden, selten in den privaten Parlamentsakten der Städte. Gewöhnlich hat das Parlament den Stadträthen völlig freie Hand in der Verwaltung der Gaswerke und in der Verwendung des Reineinkommens gelassen.

Nach einem Bericht an das Unterhaus vom Jahre 1893 gab es im Vereinigten Königreiche 185 Korporationen, welche im Besitze von Gasanstalten waren, gegen 148 im Jahre 1883. 34 von diesen waren in Schottland, 6 in Irland. Wenn man London ausscheidet, wo das private Monopol herrscht, wurde mehr als die Hälfte aller Konsumenten von städtischen Gaswerken versorgt und mehr als die Hälfte alles Gases von ihnen produzirt. Sie versorgten 1 203 574 Konsumenten gegen 1 213 322 der privaten Gasgesellschaften; für öffentliche Flammen stellt sich das Verhältniß auf 201 484 gegen 288 021. Die Bruttoeinnahmen der munizipalen Gasanstalten erreichten im selben Jahre bereits die stattliche Summe von mehr als 6 Mill. Pfund, denen Ausgaben im Betrage von 4,3 Mill. Pfund gegenüberstanden. Die Gasschuld der lokalen Behörden beträgt mehr als 15 Mill. Pfund.

Alle öffentlichen Gasanstalten haben sich, vom rein finanziellen Standpunkt aus betrachtet, als glänzende Kapitalanlagen erwiesen, trotzdem bei der Uebernahme der privaten Werke meist geradezu horrende Preise für dieselben gezahlt wurden. In Glasgow betrug z. B. das Kapital der privaten Gesellschaft 1869 415 000 £ und die Aktionäre von 300 000 £ hatten 10 Prozent, die von 115 000 £ 7½ Prozent Dividende im letzten Jahre vor 1869, dem Jahre des Kaufes, erhalten. Durch die Kaufbedingungen wurden die Dividenden in dauernde Renten von 9 bez. 6¾ Prozent verwandelt, die durch die Einkünfte der Gaswerke und eine Gassteuer bis zum Betrage von 6 d. auf das Pfund gesichert wurden. Die Hypothekenschuld von 120 000 £ übernahm die Korporation. Im Jahre 1873 wurden die Renten durch eine denselben Zinsbetrag abwerfende Kapitalzahlung in 4prozentigen Obligationen der städtischen Schuld ersetzt. Es wäre für die Aktionäre kaum möglich gewesen einen besseren Handel zu machen. Die jährliche Belastung der Stadt durch die Verzinsung der Gasschuld betrug 35 000 £ und trotzdem war es dem Gasdepartement möglich, neue Werke anzulegen, die Zinsen und laufenden Ausgaben zu decken, große Abschreibungen vorzunehmen und einen ausreichenden Tilgungsfonds zu sammeln. Die Schuld, welche 1875 über eine

Million Pfund betrug, wurde seitdem um mehr als die Hälfte reduzirt, und dieser Restbetrag ist natürlich durch den Werth der Anlagen mehr als gedeckt. Aehnlich wie in Glasgow waren die Vorgänge bei den Ankäufen anderer Städte, wie Leeds, das die 10 £ Aktie mit 14 £ bezahlte, Birmingham, welches Jahresrenten von 10 bez. 7 Prozent an die Aktionäre der Gasgesellschaft zahlte, Dundee u. s. w.

Von größeren Städten ist Manchester die einzige, in der die Gasversorgung stets in den Händen einer öffentlichen Behörde lag. Durch die Gesetze von 1765 und 1792 wurde die Sorge für die Straßenbeleuchtung einem Polizeiausschuß übertragen, der seit 1807 Gas benutzte. Erst 1825 erhielt er durch einen weiteren privaten Parlamentsakt das Recht, auch Privatleute mit Gas zu versorgen. Die von ihm errichteten Werke gingen 1843 an die Korporation über, welche dieselben seitdem unaufhörlich vergrößert und erweitert hat. In den Jahren von 1857—1893 betrugen die Kapitalauslagen 1 942 865 £. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva beträgt heute 900 000 £, das jährliche Reineinkommen während der letzten Jahre durchschnittlich 60 000 £. 80 000 Konsumenten in 26 Städten und Ortschaften verbrauchen jährlich 3636 Millionen Kubikfuß städtisches Gas.

Ziehen wir in Kürze einen Vergleich zwischen städtischer und privater Gasversorgung. 1. Die Gaspreise sind in den Städten, welche eigene Gasanstalten besitzen, ganz beträchtlich niedriger. Dadurch und durch die Abschaffung der Miethe für Gasuhren wird die Benützung von Gas auch der Arbeiterklasse möglich. Seine Funktionen werden weitere; es dient nicht nur als Beleuchtungs- sondern auch als Heizungsmaterial. Die Politik der städtischen Behörden geht dahin, durch äußerst niedrige Miethssätze für Gasöfen und Gasherde diese Entwicklung zu unterstützen. 2. Die öffentliche Beleuchtung der Straßen ist viel besser; über ihre Bedeutung haben wir oben bereits gesprochen. Auch hier gehen wieder die schottischen Städte voran. Die Zahl der öffentlichen Lampen betrug in Paisley mit 69 295 Einwohnern 1682, Aberdeen mit 123 327 Einwohnern 3824, Dundee mit

155 675 Einwohnern 4746, Edinburgh mit 264 796 Einwohnern 11 522 und Glasgow mit 618 471 Einwohnern 20 648. Das sind im Verhältniß zur Bevölkerung und Bodenfläche ganz außerordentliche Zahlen. Die schottischen Städte gehen aber noch weiter. Sie beleuchten nicht nur die öffentlichen Straßen und Plätze, sondern auch private Straßen und Höfe und, was besonders bemerkenswerth, die Treppen der großen privaten Miethskasernen und wenden für diese Beleuchtung beinahe mehr auf als für die der öffentlichen Straßen und Plätze. So kostete z. B. in Glasgow im Jahre 1887/88 die Beleuchtung der privaten Straßen und Höfe ungefähr 4100 £, die der Treppen ca. 19 100 £. Von der Gesammtsumme von 23 200 £ trug die Stadt 9800 £, während der Rest von den Besitzern durch eine besondere Steuer erhoben wurde. 3. Die bedeutenden Einkünfte, welche die privaten Gasgesellschaften als Dividenden an eine kleine Zahl von Aktionären vertheilten, kommen jetzt der Gemeinschaft zu Gute. 4. Die Lage der Gasarbeiter ist eine viel bessere an den städtischen Anstalten, als an den privaten.

Neuntes Kapitel.

Elektrisches Licht.

Der bedeutende Fortschritt, welchen die öffentliche Meinung und die Kreise der öffentlichen Verwaltung im Laufe der letzten fünfzig Jahre gemacht haben, zeigt sich uns kaum irgendwo besser, als in der gänzlich verschiedenen Behandlung, welche die Gasbeleuchtung und die elektrische Beleuchtung von Seiten des Parlaments und der öffentlichen Behörden erfahren haben. Wie wir bereits bei der Darstellung der Geschichte der Gasbeleuchtung in London und in den großen Städten überhaupt sahen, gelang es dem privaten Monopol leicht und schnell sich des neuen Leuchtstoffes zur gründlichen Ausbeutung zu bemächtigen. Lange Kämpfe hatten die städtischen Korporationen zu führen, bis es ihnen meist unter großen Kosten gelang, das verlorene Monopol zum Besten der von ihnen vertretenen Gemeinschaft zurückzuerringen. Ganz anders gestaltete sich die Entwicklung bei der elektrischen Beleuchtung. Hier griff das Parlament, um der Entstehung neuer privater Monopole vorzubeugen, sehr früh ein, und bei all seinen Verhandlungen und Beschlüssen stand die Rücksicht auf die öffentlichen Körperschaften, insbesondere die städtischen und die von ihnen vertretenen Gemeinschaften im Vordergrunde. Welche Gründe immer das Parlament bei diesem Vorgehen bestimmt haben mögen, die Thatsachen bleiben bestehen und sie allein sind ja auch das kennzeichnende und bestimmende Moment der ökonomischen, wie jeder anderen Entwicklung. Bereits im Jahre 1879 wurde vom Unterhause ein Ausschuß eingesetzt mit der besonderen Aufgabe, die Frage der elektrischen Beleuchtung zu studiren und Normen für eine zukünftige Gesetzgebung aufzustellen. Die Resultate desselben

sind interessant. Der Ausschuß konstatirte zunächst, daß die privaten Gasgesellschaften als solche durchaus keinen besonderen Anspruch hätten, bei der zukünftigen Vertheilung von Konzessionen für elektrische Beleuchtung irgendwie in erster Linie berücksichtigt zu werden. Dagegen sollten den lokalen Behörden die weitgehendsten Rechte und Privilegien gegeben werden, um ihnen die Einrichtung elektrischer Beleuchtung nach jeder Richtung hin zu erleichtern. Der Ausschuß empfahl, den städtischen Körperschaften ein Vorrecht für eine bestimmte Reihe von Jahren darauf zu geben, in ihren Bezirken die Erzeugung und Vertheilung von elektrischem Licht vorzunehmen. Nur in dem Falle, daß sie von diesem Vorrecht keinen Gebrauch machen, soll das Monopol einer privaten Gesellschaft gegeben werden dürfen. Die Dauer einer solchen privaten Konzession soll aber auf die kürzeste Periode beschränkt werden, während der die private Gesellschaft im Stande ist, eine angemessene Verzinsung ihres Kapitals zu erzielen. Die Munizipalität soll das Recht behalten, die Gebäude und die Maschinerie zu billigem Preise zu erwerben. In Uebereinstimmung mit diesen Vorschlägen ertheilte das Parlament nur an lokale Behörden Lizenzen auf 5 Jahre, öffentliche Plätze und Gebäude zu beleuchten. Die Munizipalitäten, welche um einen solchen Parlamentsakt einkamen, waren Leicester, Liverpool, Blackpool, Over Darwen im Jahre 1879, Huddersfield, Hull, Lancaster, Oldham im Jahre 1880 und Irvine im Jahre 1881. In der Session von 1882 wurden nicht weniger als 30 verschiedene Bills zwecks Konzessionirung elektrischer Beleuchtung von Gasgesellschaften, Städten, Gesellschaften für elektrische Beleuchtung u. s. w. eingebracht, aber schon zu Beginn der Session hatte es das Handelsministerium für nöthig erachtet, eine allgemeine Bill zur Regulirung des elektrischen Beleuchtungswesens einzubringen, und das Parlament zu dem Beschluß veranlaßt, bis zur Fertigstellung des Gesetzes keine neuen Vollmachten weder an private Gesellschaften noch an lokale Behörden zu ertheilen. Die Bill des Handelsministeriums wurde einem Komite zur Berathung und Prüfung überwiesen, und die Verhandlungen vor demselben enthüllten den ganzen

Widerspruch der erworbenen privaten Rechte untereinander, wie insbesondere das Zusammenstoßen der Rechte der Gemeinschaften und der einzelnen Individuen. Die elektrischen Beleuchtungsgesellschaften hatten ein Interesse daran, die Theile der Bill zu modifiziren, welche sich mit dem Ankauf ihrer Werke durch die lokalen Behörden und mit der Zeitdauer beschäftigten, nach deren Ablauf das Kaufsrecht seitens der letzteren ausgeübt werden solle. Die Gasgesellschaften wünschten, falls in dem von ihnen versorgten Bezirk die Einführung des elektrischen Lichtes gestattet würde, Befreiung von einer Klausel des Gesetzes über die Konzessionirung von Gasanstalten von 1871, wonach sie Privatkonsumenten, deren Häuser bis zu 25 Yards, und Straßenlampen, die bis zu 50 Yards von ihren Leitungsröhren entfernt lagen, zu bedienen hatten. Hier haben wir den Gegensatz des öffentlichen und privaten Interesses. Es fehlte aber ebensowenig an Konflikten zwischen den verschiedenen öffentlichen Behörden. Lokale Behörden, deren Bezirke von Gasgesellschaften erleuchtet wurden, wollten kein neues Monopol errichtet sehen, das das Recht in sich schlösse, über die von ihnen erhaltenen Straßen nach Belieben zu verfügen. Darin trafen sie mit den städtischen Korporationen zusammen, welche eigene Gaswerke besaßen und nicht nur ihren Stadtbezirk, sondern auch außerhalb desselben liegende Distrikte mit ihrem Gas versorgten. Diese verlangten aber nicht nur als Straßenbehörden, sondern auch als Gasproduzenten den Schutz ihrer erworbenen Rechte gegenüber den neuen Konkurrenten. Sie hätten große Summen in ihren Gaswerken angelegt, deren Verzinsung durch die Einkünfte aus dem Verkauf von Gas und durch eine Gassteuer gesichert sei; jetzt sollten sie zusehen, wie private Gesellschaften ihre Straßen ruinirten, um ihre Einkünfte zu beschneiden. Diesen Deklamationen begegneten ihrerseits die kleineren lokalen Behörden, welche ihr Gas von den Städten bezogen, sich aber das Recht vorbehalten hatten, die Gasversorgung selbst zu unternehmen, mit der einfachen Einwendung, daß diese in keinem anderen Verhältnisse zu ihnen ständen, als jede andere private Gasgesellschaft. Wie sie sich früher das Recht bewahrt

hätten, die Gasbeleuchtung ihrer Distrikte in die eigenen Hände zu nehmen, so müßten sie jetzt auch das Recht in Anspruch nehmen, ihre Gasbeleuchtung gegen eine elektrische zu vertauschen. Es war für das Parlament außerordentlich schwierig, zwischen diesen einander feindlich gegenüber stehenden Interessen zu vermitteln, ganz besonders aber die öffentlichen nicht hinter den privaten zurücktreten zu lassen. Das Gesetz über elektrische Beleuchtung von 1882 [1] war das Kompromißresultat aller dieser Berathungen und Verhandlungen. Fassen wir in Kürze seine wichtigsten Bestimmungen hier zusammen. So lange nicht das Recht verlangt wird, zwecks Legung von Kabeln das Straßenpflaster aufzureißen, kann jeder Privatmann, oder jede irgendwie konstituirte Vereinigung von Privatleuten die Lieferung von Elektrizität zu Beleuchtungs- oder anderen Zwecken unternehmen. Indeß bestehen für die Anlage überirdischer Drahtleitungen in den verschiedenen Städten verschiedene Vorschriften, die zum Theil sehr streng sind. [2] Sobald aber eine Gesellschaft den Straßenkörper in irgend einer Weise in Anspruch nehmen will, bedarf sie einer Lizenz des Handelsministeriums, die die vorgängige Genehmigung der in Frage kommenden lokalen Behörde finden muß. Indeß kann das Handelsministerium auch vorläufige Lizenzen (provisional orders) ohne Zeitgrenze und ohne die Nothwendigkeit einer Einwilligung der lokalen Behörde ertheilen; dieselben müssen aber vom Parlament bestätigt werden, und man kann ihnen auf dem Petitionswege opponiren. Ueberhaupt erhält das Handelsministerium durch dieses Gesetz sehr weitgehende Rechte. Es kann den Unternehmern Bedingungen ganz nach Gutdünken auferlegen, z. B. die Ortsgrenzen, innerhalb derer, und die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft auf Verlangen Elektrizität

---

[1] 45 und 46 Vict. c. 56.

[2] Vergl. z. B. das Gesetz über elektrische Beleuchtung in London von 1889, 52 und 53 Vict. c. 196, das die Legung aller überirdischen elektrischen Drähte von der Genehmigung des Londoner Grafschaftsraths abhängig macht, sowie das Gesetz über die Anlage überirdischer Drahtleitungen in London von 1891.

liefern muß oder nicht, bis ins einzelne festsetzen; es kann Maximalpreise bestimmen, Anordnungen für die Sicherung einer ausreichenden und regelmäßigen Lichtversorgung treffen. Es kann ferner die Lizenz, die vorläufige Lizenz oder den Parlamentsakt kassiren, falls die Unternehmer den ihnen auferlegten Bedingungen nicht nachkommen oder ihre vorgelegten Pläne nicht zur Ausführung bringen. Hierbei ist zu bemerken, daß außer dem Bezirk, wo die Ausführung sofort zu beginnen hat, meist noch ein weiterer Bezirk abgegrenzt ist, wo dieselbe erst nach einer bestimmten Reihe von Jahren stattzufinden hat. Dies Kassationsrecht des Handelsministeriums hat in den verschiedenen seit 1883 erlassenen Parlamentsakten Aufnahme gefunden. Der wichtige Punkt aber in dem Gesetz war die privilegirte Stellung, welche die lokalen Behörden erhielten. Falls sie eine Lizenz, ob nun eine beschränkte oder unbeschränkte, nahmen, durfte keiner anderen privaten Gesellschaft eine Lizenz für die Beleuchtung desselben Bezirkes ertheilt werden. Die lokalen Behörden erhielten also ein Monopol für ihren Distrikt. Das Gesetz gab ferner denselben das Recht, zum ersten Mal nach Ablauf von 21 Jahren und dann in Intervallen von 7 Jahren die Werke der Gesellschaft aufzukaufen. Bei der Abschätzung des Kaufpreises sollte nur der wirkliche Marktwerth des Grund und Bodens, der Gebäude, der Maschinen, des Materials u. s. w. gezahlt werden; dagegen wurde jede Forderung der Unternehmer als Expropriationsentschädigung, für die Kundschaft oder für zukünftige Profite als unberechtigt abgewiesen. Auch hier erkennt man wieder den bedeutenden Fortschritt, der in den letzten Jahrzehnten in England auf dem Gebiete des öffentlichen Expropriationsrechtes gemacht worden ist. Die Darstellung einer Geschichte desselben würde eine sehr interessante und lehrreiche Aufgabe sein; wir können dieselbe hier natürlich nur soweit geben, als sie mit dem Gebiet städtischer Verwaltung zusammenhängt. An diesen Punkten werden wir dies aber so ausführlich als möglich thun, da sich nirgends der Fortschritt aus rein individualistischer Gesellschafts- und Staatsauffassung zu sozialistischer unseres Erachtens klarer aufweisen läßt. Die Ver-

handlungen über dies Gesetz zeigen wieder den uns bereits bekannten Gegensatz zwischen Ober- und Unterhaus, der vorhanden ist, auch wenn man von den Parteigegensätzen absieht. Der Regierungsentwurf setzte die Frist, nach deren Ablauf die lokale Behörde zum ersten Male ihr Kaufrecht den privaten Gesellschaften gegenüber geltend machen konnte, auf 7 Jahre fest; das Unterhaus änderte sie in 15, das Oberhaus in 21 Jahre[1] und dabei blieb es. Die liberale Regierung zog es vor, den edlen Lords zu Willen zu sein, als die Bill ganz fallen zu lassen.

Obwohl es die Absicht des Parlaments war, den lokalen Behörden durch dies Gesetz die Uebernahme und Einführung elektrischer Beleuchtung möglichst zu erleichtern, und obwohl das Publikum, durch seine Erfahrungen mit den privaten Wasser- und Gasgesellschaften gewitzigt, sich aufs energischste gegen die Einführung neuer Monopole erklärte, war doch die Unternehmungslust der lokalen, insbesondere der städtischen Behörden auf diesem Gebiete anfänglich ganz außerordentlich gering. Von 1882 bis 1890 ist kaum eine Stadt zu erwähnen, welche elektrische Beleuchtung thatsächlich unternahm; das Fehlschlagen vieler privater Unternehmungen schreckte sie ab. Erst seit 1890 hat eine größere Zahl von Städten von den ihnen durch das Gesetz gegebenen Rechten Gebrauch gemacht und ist um Lizenzen für elektrische Beleuchtung eingekommen. Anfang 1895 hatten nicht weniger als 57 Städte elektrische Werke angelegt. Es ist klar, daß bei einem Unternehmen, wie es die Beleuchtung mit elektrischem Licht ist, wo die Technik noch nicht zu gleicher Sicherheit fortgeschritten ist, wie bei der Gasbeleuchtung, die Gefahr eines Fehlschlagens eine bei weitem größere ist und daß sich daher ein solches den Stadträthen viel weniger zur Uebernahme empfehlen wird, als Unternehmungen, bei denen sie mit ziemlicher Sicherheit die Größe des zu erwartenden Profits voraus berechnen können. Um so anerkennenswerther ist es deshalb, daß

[1] Durch das Gesetz über elektrische Beleuchtung von 1888 wurde die Zeit auf 42 Jahre ausgedehnt, falls in dem speziellen Parlamentsakt nichts anderes bemerkt war.

eine große Zahl von Städten, darunter die bedeutendsten wie Glasgow, Manchester u. s. w. sich dazu entschlossen haben, die elektrische Beleuchtung von vornherein in ihren Händen zu behalten und die Entstehung neuer Monopole unmöglich zu machen. Auch in London haben einige der Kirchspiels- und Distrikts-Behörden die günstige Gelegenheit zu benützen gewußt. Zuerst St. Pancras im Jahre 1893, dann Hampstead, Islington, Hammersmith u. a. Kirchspiele haben gezeigt, daß die Entwicklung der letzten Jahrzehnte London nicht ganz unberührt gelassen hat. Indeß steht es den Provinzstädten gegenüber immer noch weit zurück. Der Pionier auf diesem Gebiet war die Korporation von Bradford, welche bereits im Jahre 1890 die Versorgung ihrer Angehörigen mit elektrischem Licht unternahm. Das Bradforder Unternehmen zeigt den typischen Verlauf, den die elektrischen Anlagen der Städte zu nehmen pflegten: die ersten Jahre ein Defizit und dann einen von Jahr zu Jahr sich steigernden Ueberschuß. Die ersten 18 Monate des Bradforder Elektrizitätswerkes schlossen mit einem Defizit von 1739 £, allerdings nach Zahlung der Zinsenlast und Dotirung des Tilgungsfonds. 1892 konnte es schon einen Ueberschuß von 1385 £ aufweisen, der 1893 auf 1623 £, 1894 auf 2138 £, gleich einer Dividende von 10 Prozent auf das ausgelegte Kapital, anwuchs. Dabei waren die Preissätze der Korporation nicht unbedeutend geringer als die der privaten Gesellschaften in anderen Städten. Der Satz von 5 d. für die Einheit ist beträchtlich geringer als z. B. der der Liverpooler Gesellschaft, die 7 d., oder der der Londoner „House to House Company", welche 8 d. erhebt. Für Motionselektrizität berechnet die Korporation sogar nur $3^{1}/_{2}$ d. für die Einheit. Vorläufig wird dieselbe allerdings nur in Lagerhäusern zum Betrieb der Fahrstühle gebraucht; es läßt sich aber voraussehen, daß sie sehr bald zum Betriebe kleiner Motore in Anwendung kommen und deren Anwendung auch solchen kleinen Betrieben möglich machen wird, für die eine Gaskraftmaschine zu theuer ist. Ob eine solche Anwendung in jeder Beziehung wünschenswerth ist oder nicht, haben wir hier nicht zu untersuchen.

Noch erfolgreicher als Bradford waren Brighton und Manchester in ihren Unternehmungen. Schon 1882 gleich nach Erlaß des Gesetzes über elektrische Beleuchtung beschloß der Stadtrath von Manchester, daß die Gründung eines privaten Unternehmens auf einem Gebiete, das sich für die Thätigkeit einer Munizipalität so besonders eigne, in keiner Weise wünschenswerth sei. Bei diesem Beschlusse blieb es aber auch zunächst. Erst als im Jahre 1888 nicht weniger als sechs Privatgesellschaften bei dem Handelsministerium um vorläufige Lizenzen einkamen, beschloß die Korporation selbst vorzugehen und zu keiner derselben ihre Einwilligung zu geben. Auf einen Antrag des Gaskomites hin kam im folgenden Jahre die Korporation um eine vorläufige Lizenz ein, die 1890 vom Parlament genehmigt wurde. Ein besonderes Subkomite erhielt die Aufgabe, die Einrichtung der Elektrizitätswerke auszuführen. Im Juli 1893 wurden dieselben mit einem Kapitalaufwand von 163 000 £ fertig gestellt. Bereits im Februar 1895 betrug die Zahl der Kunden 747, welche eine Energiesumme von 34 528 16-Kerzenlampen verbrauchten und eine Erweiterung der Anlagen nöthig machten. Das erste Jahr schloß mit einem Defizit von 209 £ nach Zahlung aller Unkosten, Zinsen, Dotirung des Tilgungsfonds u. s. w. Im zweiten Jahre bereits verwandelte sich das Defizit von 209 £ in einen Ueberschuß von 8283 £. Noch glänzender war der Erfolg Edinburghs, dessen Elektrizitätswerke bereits im ersten Jahre einen Reinüberschuß abwarfen. Die kleine Tafel auf der folgenden Seite giebt uns einen Ueberblick über die Erfolge einiger städtischer Elekrizitätswerke.

Einen bedeutenden Fortschritt, dessen wir hier noch kurz erwähnen müssen, hat das Londoner Kirchspiel St. Pancras gemacht mit der Benützung der trockenen Hausabfälle zwecks Gewinnung der zum Betrieb der Dynamomaschinen nothwendigen Wärme. Die Abfuhr der ungeheuren Massen von Haus- und Küchenabfällen in London war ein altes und schwieriges Problem gewesen. Bisher hatte St. Pancras für die Abfuhr einer Tonne Abfälle durchschnittlich 3 s. 9 d. bezahlt. Whitechapel, Woolwich,

Hornsey, Battersea und andere Kirchspiele Londons hatten diese Küchenabfälle in riesigen Oefen (destructors) verbrannt, ohne indeß die bei der Verbrennung entstehende Wärme zu verwerthen. In den letzten Jahren ist nun die Technik damit beschäftigt gewesen, die in diesen Verbrennungsöfen erzeugte Wärme nutzbringend zu verwerthen. Zur Erzeugung des zum Betrieb von Elektrizitätswerken nothwendigen Dampfes wurde sie zum ersten Male in St. Pancras und zwar mit dem größten Erfolge benutzt. Diesem Beispiel sind dann noch andere Kirchspiele gefolgt; am gründlichsten wurde der Gedanke von dem Kirchspiel Shoreditch ausgenützt. Es verband die Verbrennung der Küchenabfälle mit einem Elektrizitätswerk, öffentlichen Bädern und Waschhäusern und einer zentralen Bibliothek in einem Entwurf und machte darin den Versuch, die gesammte, durch die Verbrennung aller Küchen- und Hausabfälle des Kirchspiels erzeugte Wärme praktisch zu verwerthen, nicht nur, wie bisher von anderen Kirchspielen geschah, einen Theil derselben.

	Kapital £	Ueberschuß (+) oder Defizit (—) im 1. Jahr des Bestehens	2. Jahr	3. Jahr	Preis für die Einheit
Brighton (1891)	120 000			+ 5085 £	7 d. die 1. St.; 3 d. jede folg.
Oldham (1894)	25 350	— 152 £			
Aberdeen (1894)	—	— 109 £			
St. Pancras London (1892)	139 000		+ 1557 £	+ 1753 £	6 d.
Manchester (1893)	163 000	— 209 £	+ 8283 £	+ 11138 £	6 d.
Glasgow (1892)	100 000		+ 2014 £		
Liverpool (1895)	400 000	+ 20 908 £ (einer privaten Gesellschaft abgekauft)			
Bradford (1890)	84 351	— 1739 £	+ 1385 £	+ 1623 £	5 bez. 3½ d.

Zehntes Kapitel.

Hydraulische Kraftversorgung.

Die Konkurrenz zwischen privaten Gesellschaften und städtischen Korporationen können wir auch bei der hydraulischen Kraftversorgung in gleicher Weise, wie bei der Wasser- und Gasversorgung beobachten. Der Kampf zwischen beiden verlief aber entsprechend dem Umstand, daß die hydraulische Kraftversorgung erst zu Beginn der siebziger Jahre in ein praktisches Stadium trat, in einer für die Korporationen günstigeren Weise. Auch hier erscheinen die privaten Unternehmer zuerst auf dem Plan. 1871 wurde in Ost-London eine Gesellschaft zum Zwecke hydraulischer Kraftversorgung gegründet und vom Parlament durch verschiedene Gesetze in den Jahren 1871 bis 1884 konzessionirt. Aehnliche Gesellschaften entstanden in Hull 1871, Liverpool 1872 und Newport 1884. Die Gesellschaften haben das Recht, das zum Betriebe nothwendige Wasser selbst herbeizuschaffen, dürfen es aber nur zu Zwecken hydraulischer Kraftversorgung benutzen, auf keinen Fall es an Private verkaufen. Falls sie den Straßenkörper zur Legung von Leitungsröhren aufreißen lassen wollen, bedürfen sie dazu einer Genehmigung der lokalen Behörden.

Zwei Städte haben es indeß vorgezogen, die Versorgung der Lagerhäuser und Fabriken mit hydraulischer Kraft selbst zu übernehmen: Manchester und Glasgow. Im Jahre 1860 erhielt eine private Gesellschaft durch Parlamentsbeschluß die Erlaubniß in London, dann in Liverpool und Hull hydraulische Kraft zu liefern. Die Gesellschaft suchte auch Manchester in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, aber die in den Jahren 1867, 1872, 1887 und 1890 zu diesem Zwecke eingebrachten Bills

fanden seitens der Korporation energischen Widerstand und wurden deshalb zurückgezogen. Die Gründe, mit denen die Korporation ihre Opposition stützte, waren hauptsächlich drei. 1. Als die Wasserlieferantin der Stadt hätte sie kein Interesse, irgend eines ihrer Rechte und Privilegien in Bezug auf die Vertheilung von Wasser an eine private Gesellschaft abzutreten, deren Ziel es wäre, möglichst hohen Profit aus dem Unternehmen zu ziehen. 2. Sie wollte in Folge der Ersetzung von Dampfkraft, die viel Wasser gebraucht, durch hydraulische Kraft keine Einbuße an ihren Einkünften zu Gunsten einer privaten Gesellschaft erleiden. 3. Sie wollte keiner Gesellschaft das Recht geben, ihre Straßen aufzureißen.[1] Die wiederholten Versuche der Gesellschaft aber, die hydraulische Kraftversorgung in ihre Hände zu bringen, bewiesen der Korporation, daß das Unternehmen vortheilhaft sein müsse, und so entschloß sie sich auf Antrag ihres Komites für Wasserversorgung dazu, dasselbe selbst auszuführen. In dem Kampf um die Bill von 1890 hatte es sich herausgestellt, daß Manchester in Folge der Konzentrirung der Geschäfte in einem bestimmten Stadttheil ganz besonders für hydraulische Kraftversorgung in großem Maßstabe von einer Zentrale aus geeignet, und daher die Einrichtung einer solchen geradezu eine Nothwendigkeit sei. So wurde denn in das Verwaltungsgesetz für Manchester von 1891 eine Klausel eingefügt, welche der Korporation gestattete, Wasser unter Druck zwecks Vertheilung hydraulischer Kraft zu verkaufen. Durch dies Gesetz autorisirt unternahm denn die Korporation den Bau großer Pumpstationen, die im Jahre 1894 vollendet waren.

---

[1] Diese Abneigung der lokalen Behörden dagegen, privaten Gesellschaften das Recht zu geben, den Straßenkörper aufzureißen, ist wohl begründet. Wie oft ist es vorgekommen, daß eine unter großen Kosten eben neu gebaute Straße von Gas- oder Wassergesellschaften rücksichtslos aufgerissen wurde und die ganze Ausgabe vergeblich gemacht war. Es fehlt nicht an Fällen, in denen diese es ablehnten, die von den lokalen Behörden speziell zur Aufnahme von Leitungsdrähten und -Röhren gebauten Tunnels zu benützen und es vorzogen, ihre Röhren nach ihrer veralteten Methode direkt in den Straßenkörper zu legen!

Manchesters Vorgang blieb nicht lange ohne Nachahmung. Schon im Jahre 1892 sicherte sich Glasgow durch einen Parlamentsakt die Erlaubniß, ein System hydraulischer Kraftversorgung einrichten zu dürfen. Die in großem Maßstab eingerichteten Werke mit einem eisernen Tank von ca. 900 000 Liter Fassungsvermögen kamen im Juni 1895 zur Eröffnung.

Hier ist auch die Stelle, in Kürze des Gesetzes über die Konzessionirung einer Luftdruckgesellschaft in Birmingham von 1884 zu gedenken. Dasselbe ist bemerkenswerth durch die totale Kontrolle, welche sich die Korporation von Birmingham über dies private Unternehmen gesetzlich gesichert hat. Die zur Legung der Leitungsröhren nöthigen Straßenarbeiten werden von der Korporation auf Kosten der Gesellschaft ausgeführt. Profite über 10 Prozent Dividende müssen zwischen Aktionären und Kunden getheilt werden. Zwecks Revision der Geschäftsführung in diesem Punkt muß die Gesellschaft alljährlich in vorgeschriebener Form der Korporation Rechnung ablegen. Nach 21 Jahren hat diese das Recht, die Gesellschaft auszukaufen; eine dazu nöthige Bill hat die letztere sogar im Parlament zu unterstützen. Der Kaufpreis entspricht dem reinen Marktwerth der Werke, ohne daß Zwangsexpropriation, Kundschaft oder die Höhe der gezahlten oder erwarteten Dividenden irgendwie dabei in Rechnung gezogen werden dürften.[1]

---

[1] Vergl. den Electric Lighting Act von 1882, oben S. 192.

Elftes Kapitel.

Straßenbahnen.

Parallel dem Konzentrationsprozeß der Bevölkerung eines Landes in den großen Städten spielt sich innerhalb dieser ein entgegengesetzter Dezentralisationsprozeß ab. Die Trennung von Betriebsstätte und Haus, die im Handwerksbetrieb noch eng vereinigt sind, vollendet sich mehr und mehr. Im Zentrum der Stadt ballen sich die großen Geschäfte und Waarenhäuser, die Fabriken und Werkstätten, die Banken, kurz alle dem Handel und Gewerbe dienenden Bauten zusammen, während die Wohnstätten am Rande der Stadt in den Vorstädten in langen Reihen aufschießen. Es sind zunächst die Reichen und Wohlhabenden, welche diesen Exodus beginnen; die Arbeiterbevölkerung bleibt anfänglich noch zurück. Für sie ist möglichste Nähe bei der Arbeitsstätte zu wichtig, ihr Einkommen ist zu gering, als daß sie in den Vorstädten Wohnung nehmen könnte. Die Höhe der Fahrpreise hält sie von einer Auswanderung ab. Aber im Laufe der Entwicklung gewinnt der im Zentrum des Geschäftes und in der Nähe desselben gelegene Boden mehr und mehr an Werth. Die niedrigen zweistöckigen Häuser verschwinden; riesige Thürme treten an ihre Stelle, entweder Geschäfts- und Waarenhäuser oder sogenannte Mustermiethskasernen, in denen die Arbeiter zu Hunderten zusammengedrängt auf einem Minimum von Platz hausen. Bald ist auch der Platz für diese zu werthvoll. Die öffentliche Hygiene greift sie als gefährliche Seuchenherde an und stellt so hohe Forderungen, daß der Bau solcher Kasernen keinen Profit mehr abwirft. Dagegen tritt sie mit aller Kraft für Dezentralisation, für die Ansiedlung der Arbeiterheere am Rande der Städte,

in den Vorstädten ein. Ein neuer Exodus beginnt. Ganze Städte entstehen am Rande der eigentlichen Städte — das Problem ist jetzt nur, wie auf die schnellste und billigste Weise diese Arbeitermassen in das Zentrum hinein und hinaus zu befördern. Nur ein Beispiel soll die Größe dieses Problems in London zeigen. Walthamstow, im Osten Londons, mit ca. 50000 Einwohnern, verdankt seinen Ursprung den aus dem Ostende Londons eingewanderten Massen, die ihren Erwerb in diesem finden. Zwischen 5 und 6 Uhr Morgens gehen nun 5 bis 6 Arbeiterzüge, die ca. 2700 Personen befördern; dann folgen 5 Züge zu halben Preisen, die 2500 Passagiere befördern; ihnen folgen zuletzt noch 700 bis 800 Abonnenten, Angehörige der wohlhabenden Klasse, so daß ca. 6000 bis 7000 Einwohner jeden Morgen die Stadt verlassen.

Zwei Arten künstlicher Beförderung stehen nun hier zu Gebote: 1. die Straßenbahnen und 2. die Eisenbahnen; die letzteren besonders für weitere Entfernungen. Diese spielen daher eine bedeutende Rolle in London. Innerhalb des Bezirkes der Hauptstadt und in unmittelbarer Nähe derselben giebt es 270 Stationen, zwischen denen Arbeiterzüge verkehren. Ein Drittel derselben liegt außerhalb der eigentlichen Metropolis. Die entferntesten Stationen sind bis zu 19 engl. Meilen von den bezüglichen Endstationen entfernt. Der Preis des Arbeiterbillets für eine Meile schwankt zwischen 0,275 und 0,377 d.; am verbreitetsten ist der Satz von 0,32 d. pro Meile. Gewöhnlich gelten diese Arbeiterbillets bei der Hinfahrt nur für bestimmte Züge, sehr häufig auch bei der Rückfahrt. Da die Zahl dieser Arbeiterzüge durchaus ungenügend ist, die Frage einer Ansiedlung der durch große Stadtverbesserungen verdrängten Arbeiterbevölkerung aber in den Vorstädten immer brennender wird, so lag es für den Grafschaftsrath nahe, diese Frage seinem Arbeiterhausungskomite zum Studium zu übertragen. Das Komite setzte sich mit den Eisenbahndirektionen in Verbindung und hielt Juni 1893 eine Konferenz mit ihnen ab, ohne indeß genügende Zugeständnisse zu erhalten. Schon vorher hatte es zwei sehr interessante, die ganze Frage

nach ihrer thatsächlichen Lage erschöpfend darstellende Berichte abgefaßt und darin seine Vorschläge formulirt. Es empfahl die Einführung eines Zonentarifs mit drei Zonen von 5, 12 und 20 Meilen im Umkreis von jeder der Londoner Endstationen der verschiedenen Eisenbahnen. Die Preise sollten für die drei Zonen: $1^1/_2$ d., $3^1/_2$ d. und $4^1/_2$ d. betragen. Zugleich schlugen sie vor, daß alle Züge mit dritter Klasse innerhalb der Zone von 20 Meilen, die vor 8 Uhr Morgens auf den Londoner Endstationen eintreffen, Arbeiterzüge sein, und daß die Arbeiterbillets für alle Züge mit dritter Klasse zur Rückfahrt giltig sein sollten. Bereits im Januar 1893 beschäftigte sich auch das Parlament mit dieser Frage der Arbeiterzüge. Sir Blundell Maple brachte eine Bill ein, die die Einführung eines Zonentarifs mit den Maximalsätzen von:

2 d.	für eine Entfernung	bis zu		5	Meilen
4 d.	„ „ „	von	5 bis	10	„
6 d.	„ „ „	„	10 bis	15	„
8 d.	„ „ „	„	15 bis	20	„

vorschlug. Die Ankunft der Züge sollte vor 8 Uhr Morgens, die Abfahrt nach 5 Uhr Nachmittags, Sonnabends nach 12 Uhr Mittags erfolgen. Die Sätze dieser Bill waren ohne Zweifel zu hoch; über 4 d. kann kein Arbeiter täglich bezahlen und einige Eisenbahndirektionen erhoben bereits nur 2 d. für die Strecke von 10 Meilen. Die Bill sollte einem Komite überwiesen werden; das Komite wurde aber nie ernannt. Einige Verbesserungen wurden von den Eisenbahnen eingeführt, aber im wesentlichen ist es beim Alten geblieben.

Eine viel größere Bedeutung kommt in dieser Frage den Straßenbahnen zu. Die Entwicklung eines großen Tramwaynetzes stellt sich bei dem stetigen Anwachsen der Städte und dem ebenso stetigen Hinausfluthen der Bevölkerung an den Saum der Städte mit immer größerer Klarheit als eine unbedingte Nothwendigkeit dar. Das gilt nicht nur für London, das gilt für jede etwas größere Stadt. Eine jede hat das größte Interesse daran, einen ausreichenden und billigen Straßenbahnbetrieb zu

besitzen, und dieselben Gründe, welche die Uebernahme der Gas- und Wasserwerke, den Bau von Arbeiterhäusern empfahlen, bestimmen die Stadträthe, auch den Betrieb der Straßenbahnen selbst zu übernehmen. Es ist ein anerkanntes Prinzip städtischer Verwaltung, das Recht, den Straßenkörper aufzureißen und zu besonderen Zwecken zu benützen, nicht mehr, wie in früheren Zeiten, privaten Körperschaften oder Personen zu überlassen, sondern allein der Städteverwaltung, welche die Straßen baut, erhält und eignet, zu reserviren. In keinem anderen Betriebe wird aber der Straßenkörper in ausgedehnterem Maße in Anspruch genommen, als in dem Betriebe von Straßenbahnen. Der Bau der Linien mit seinen endlosen Reparaturen, die Abnützung des Straßenpflasters innerhalb der Schienen, die Monopolisirung eines bestimmten Theiles des Straßenkörpers — das sind alles ebenso viele Gründe dafür, daß die lokalen Behörden, die zugleich Straßenbehörden sind, den Bau und die Instandhaltung der Straßenbahnlinien selbst übernehmen, daß private Unternehmer aber davon auszuschließen sind. In der That haben denn auch 35 lokale Behörden den Bau von Straßenbahnen selbst ausgeführt und verpachten ihre Linien an private Gesellschaften. Von den 686 Meilen Straßenbahnen gehören 276 lokalen Behörden. Die Herstellungskosten betrugen durchschnittlich 11 335 £ pro Meile, während die von den 118 privaten Gesellschaften hergestellten Linien 16 032 £ pro Meile kosten. Alle die großen Munizipalitäten, in denen ein bedeutendes städtisches Selbstgefühl herrscht, und deren Verwaltung bestrebt ist, mehr als rein polizeiliche Funktionen zu erfüllen, wie Glasgow, Manchester, Birmingham u. s. w. haben die Straßenbahnlinien selbst gebaut und an private Unternehmer verpachtet. Interessant ist in dieser Hinsicht die Geschichte der Glasgower Straßenbahnen, auf die wir weiter unten ausführlicher zurückkommen werden. Straßenbahnen sind eine amerikanische Erfindung und eine verhältnißmäßig noch sehr junge Einrichtung. So war es denn auch ein Amerikaner, der 1861/62 beim Parlament um die Genehmigung einkam, in Glasgow Straßenbahnen zu bauen. Seine Bill fand aber die Opposition

des Stadtrathes, der für sich selbst dies Recht erwarb. Er machte indes davon nicht eher Gebrauch, als bis in den Jahren 1869 und 1870 zwei Syndikate Glasgow wieder mit privaten Tramways bedrohten. Es kam zu einem Kompromiß zwischen dem Stadtrath und den Tramway-Syndikaten: der Stadtrath baute die Straßenbahnen; die beiden Syndikate vereinigten sich zu einer Gesellschaft und pachteten die Linien von dem Stadtrath auf 23 Jahre. Glasgow besitzt 35 Meilen Straßenbahnen, Manchester 54 Meilen, Birmingham 22 Meilen, Liverpool circa 38 Meilen u. s. w. Es ist klar, daß die Städte, welche ihre eigenen Straßenbahnlinien verpachten, gegenüber den privaten Pächtern derselben in einer ganz anderen Lage sich befinden, als wenn sie ihnen nur als lokale Behörden gegenüberstehen. Die Kontrolle, welche sie in dem ersteren Falle über die privaten Gesellschaften im Interesse der Gemeinschaft ausüben, wird eine bei weitem schärfere sein können. Die Kontrakte, welche zwischen den Stadträthen und den privaten Tramway-Gesellschaften abgeschlossen wurden, zeigen denn auch in den meisten Fällen, daß die ersteren sich ihrer Herrschaft der Situation sehr wohl bewußt waren und ihre günstige Stellung rücksichtslos ausgenützt haben. Betrachten wir als ein Beispiel einmal den Kontrakt zwischen Glasgow und der dortigen Tramwaygesellschaft, der bis 1894 bestand und dann von der Stadt gekündigt wurde. Darnach hatte die Gesellschaft zu zahlen: 1. die Zinsen der städtischen Straßenbahnschuld, 2. einen jährlichen Beitrag zu einem Tilgungsfonds, groß genug, um die Schuld bis zum Ende der Pacht zu tilgen, 3. einen Erneuerungsfonds-Beitrag von 4 Prozent des Anlagekapitals. Davon mußten die Anlagen reparirt und in Stand gehalten werden, 4. eine jährliche Rente von 150 £ pro Meile. Außerdem wurde festgesetzt, daß die Fahrsätze nicht höher als 1 d. für die Meile sein dürften. Bestimmte, besonders wichtige und besuchte Fahrstrecken wurden bezeichnet, für die der Fahrpreis ohne Rücksicht auf ihre Länge nur 1 d. betragen durfte. Auf diesen Strecken sollten Morgens und Abends besondere Wagen zu halben Preisen verkehren, um der arbeitenden

Bevölkerung den Zugang zum Zentrum der Stadt zu erleichtern. Der totale Reinertrag für die Stadt in 23 Jahren war 63 628 £. Noch vortheilhafter war der Kontrakt Manchesters. Er sicherte ihm eine Verzinsung von 10 Prozent seines Anlagekapitals und brachte ihm in 18 Jahren den Reinertrag von 70 911 £. Auch Manchester behielt es sich vor, Stunden am Morgen und Abend festzusetzen, die für die Handwerker und Arbeiter besonders günstig lagen und in denen der Fahrpreis nur ½ d. pro Meile betragen durfte. In eine ganze Reihe von Kontrakten sind gleitende Skalen eingefügt, nach denen einer Dividendensteigerung eine Erhöhung der an die Stadt zu zahlenden Rente für die Meile Straßenbahn entspricht.

Wir hoben schon oben die Bedeutung der Straßenbahnen für die Hausung der arbeitenden Klassen hervor und haben eben die Bestimmungen erwähnt, welche verschiedene Korporationen in ihre Kontrakte zur Sicherung dieser Zwecke einfügten. Gerade über diesen Punkt aber mußten die letzteren mit den privaten Gesellschaften zunächst in Konflikt kommen. Auch hier belehrt uns wieder die Erfahrung Glasgows. Als die Korporation ihr Straßenbahnsystem anlegte, beabsichtigte sie dasselbe dazu zu benützen, um die übermäßige Anhäufung der Bevölkerung in den zentralen Theilen der Stadt zu vermindern und die Ansiedlung der Arbeiterbevölkerung in den Vorstädten zu befördern. Für eine Zeitlang reichte das System aus. Nach Ablauf einiger Jahre stellte sich aber die Nothwendigkeit einer Vergrößerung desselben heraus; die Korporation entschloß sich daher 17 Meilen neuer Straßenbahnen anzulegen und verlangte von der Gesellschaft, daß sie dieselben unter den alten Bedingungen pachtete. Diese lehnte aber, da ihr der neue Betrieb keine Profite versprach, die Pacht ab. Erst nach langen Verhandlungen kam ein Kompromiß zu Stande, in dem die Korporation auf eine Pacht und den Tilgungsfonds verzichtete, die Gesellschaft dagegen die Zinsen und den Beitrag zum Erneuerungsfonds zu zahlen übernahm. Das wird eben stets der wunde Punkt in all' diesen Pachtverhält-nissen bleiben. Die Korporationen werden ihr System sehr häufig

aus Rücksicht auf den Abbruch ungesunder Viertel und die Neuansiedelung der arbeitenden Bevölkerung in den Vorstädten, im Allgemeinen nach Prinzipien der Dezentralisation, zu erweitern haben; die Gesellschaften werden die neuen Linien nur pachten, wenn sie sich augenblickliche Profite davon versprechen. Eine vortheilhafte Durchführung solcher großer Stadtverbesserungen ist aber nur möglich, wenn der Korporation die Wahl des Platzes für die neuen Arbeiterhäuser bleibt, die sie gesetzlich zum Ersatz für die alten zu bauen hat. Frei wird ihre Wahl aber nur dann sein können, wenn sie nicht nur den Bau von Straßenbahnen, sondern auch ihren Betrieb übernehmen und so dem Bedürfnisse ihrer Hausungspläne entsprechend den billigen Transport der dislozirten Arbeitermassen nach den alten Stätten ihre Arbeit durchführen kann. Ein Beispiel für das Zusammenwirken von Straßenbahnen und Stadtverbesserungen in Plymouth haben wir oben gegeben.

Derselbe Grund endlich, der für die Munizipalisirung der Wasser- und Gaswerke, der elektrischen Beleuchtungsanstalten ꝛc. spricht, trifft auch für die Straßenbahnen zu. Alle diese Betriebe tragen von vornherein den Charakter von Monopolen; und das gilt für den von Straßenbahnen fast in noch höherem Grade. Konkurrenz zwischen Straßenbahngesellschaften hat es eigentlich nie gegeben; das verbietet die Anlage des Betriebs von vorne herein. Jede Straßenbahngesellschaft hat daher ein thatsächliches Monopol besessen und ausgebeutet — und es ist ein anerkannter Satz städtischer Verwaltung, daß solche Monopolbetriebe in den Händen der Gemeinden liegen sollen. Der Richtigkeit dieses Satzes konnte sich auch das Parlament nicht verschließen. In den ersten privaten Parlamentsakten für den Bau von Tramwaylinien war das öffentliche Interesse nur soweit geschützt, als es dem Handelsministerium gut schien, oder die lokalen Behörden es durchzusetzen vermochten. Der plötzliche Aufschwung des Tramwaywesens machte den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes nothwendig, und 1870 kam ein solches zu Stande. Das Straßenbahngesetz von 1870 erkannte das Recht der lokalen Behörden auf eine durchgreifende

Kontrollirung der privaten, ihre Straßen benützenden und ein öffentliches Monopol ausbeutenden Gesellschaften an. Das Handelsministerium kann eine vorläufige Lizenz für den Bau von Straßenbahnen an private Gesellschaften nur dann ertheilen, wenn die betreffende lokale Behörde ihre Einwilligung giebt — und dieser steht, falls sie zwei Drittel der Länge der in Betracht kommenden Straßen kontrollirt, was in Städten immer der Fall sein wird, ein absolutes Veto zu. Lokale Behörden können aber, wie wir schon sahen, den Bau von Tramways selbst ausführen und dieselben dann verpachten. Den eigenen Betrieb aber dieser Straßenbahnen verbot Sektion 19 des Gesetzes, eine Klausel, welche der damalige Präsident des Handelsministeriums, John Bright, eine Größe des extremsten Manchesterthums, durchsetzte. Dies war die einzige rückständige Klausel des Gesetzes. Den bedeutendsten Fortschritt zeigten dagegen diejenigen Paragraphen, welche über den Ankauf privater Straßenbahnen seitens lokaler Behörden handelten. Die Dauer einer Konzession wurde auf 21 Jahre festgesetzt, doch haben sehr viele Behörden den Ankauf innerhalb kürzerer Fristen in den betreffenden Konzessionsakten stipulirt. Wenn eine lokale Behörde eine Straßenbahngesellschaft auskaufen will, so hat sie nur den wirklichen Werth der Straßenbahnlinien, des Landes, der Gebäude und des sonstigen Betriebsmaterials zu bezahlen, ohne die geringste Entschädigung für frühere oder zukünftige Profite des Unternehmens, für die zwangsweise Expropriation, die Kundschaft oder sonstige Verhältnisse zahlen zu müssen. Damit war ein bedeutender Schritt vorwärts zur Munizipalisation der Tramways gethan; vollendet wurde dann diese Gesetzgebung im Jahre 1896 durch die Aufhebung der Klausel, welche den Städten verbot, den Betrieb von Tramways selbst zu übernehmen. Glasgow hatte allerdings in seinem privaten Straßenbahngesetz von 1870 dies Recht vom Parlament erhalten, aber das war doch mehr Ausnahme und Zufall, als Anerkennung eines Prinzips gewesen. Glasgow machte auch bis 1894 keinen Gebrauch von diesem Recht. Die erste Munizipalität, welche den Betrieb von Straßenbahnen unternahm, war Hudders-

field, der derselbe geradezu aufgezwungen wurde. Diese Stadt baute nämlich 1880 ein Straßenbahnnetz, konnte aber keine private Gesellschaft finden, die ihr dasselbe abgepachtet hätte. Unter diesen Umständen erhielt sie 1882 in einem privaten Parlamentsakt (45 u. 46 Vict. c. 236) das Betriebsrecht; ihr Vorgehen blieb aber zunächst ohne Nachahmung.[1] Erst als Glasgow 1894 die Tramways in eigenen Betrieb nahm und mit großem Erfolge verwaltete, regte sich auch in anderen Korporationen, besonders in denen, welche unter einer rückständigen privaten Gesellschaft zu leiden hatten, das Verlangen, seinem Beispiel zu folgen. Leeds, Sheffield, Blackpool, Manchester, Plymouth und andere Städte wandten sich an das Parlament um die Ertheilung des Betriebsrechtes mit dem Erfolge, daß dasselbe 1896 die oben erwähnte, einer solchen im Wege stehende Klausel aufhob. Damit ist der Weg für alle lokalen Behörden frei. Sie können nunmehr private Gesellschaften sehr billig aufkaufen und haben das Recht, den Betrieb selbst zu unternehmen.

Augenblicklich haben folgende Städte den Betrieb von Straßenbahnen unternommen: Huddersfield, Blackpool, Plymouth, Glasgow, Leeds und Sheffield.

Huddersfield betreibt Straßenbahnen seit 1882. Seine Dampfstraßenbahnen haben die bedeutende Länge von $22^3/_4$ Meilen und beförderten 1895/96 4 308 289 Passagiere, d. h. jeder Bewohner der Stadt benützte die Straßenbahn 43 Mal im Jahre, jeder Erwachsene 70 Mal. Das darin angelegte Kapital beträgt 140 000 £. 19 Warteräume sorgen für die Bequemlichkeit der Passagiere. Die Geschichte der Tramways in Huddersfield ist äußerst interessant durch die außerordentlichen Schwierigkeiten, mit denen die Korporation von Anfang an zu kämpfen hatte, und

[1] „So erschreckt war das Handelsministerium über diese Ausdehnung munizipaler Thätigkeit, daß es auf der Aufnahme einer Klausel bestand, welche den Stadtrath zwang, die Linien an jeden Unternehmer zu verpachten, der eine nach der Ansicht des Handelsministeriums angemessene Verzinsung des Anlagekapitals versprach.“ S. Webb & H. Cox, The Eight Hours Day p. 101, Note 3.

durch die Energie und Ausdauer, mit der sie, in opferwilligster Weise von der Bürgerschaft unterstützt, dieselben nach und nach überwunden hat. Von Anfang an war der Betrieb durch die großen Steigungen der Straßen erschwert. Sehr bald mußte der Betrieb mit Pferden aufgegeben und Dampfkraft benützt werden, aber dieser Uebergang machte eine gänzliche Umgestaltung des Schienennetzes nöthig. Ein Unglücksfall kostete der Korporation 8000 £, eine Kesselexplosion 2000 £ Entschädigung. Das alles belastete natürlich das Ausgabenkonto ganz außerordentlich, Defizits waren chronisch und die Steuerzahler hatten dieselben zu decken. Trotzdem ist die Bürgerschaft ein begeisterter Anhänger und Vertheidiger des munizipalen Betriebes und die Entwicklung der letzten Jahre verspricht, daß in nächster Zukunft der Betrieb sich decken wird. Schon im letzten Jahre 1895/96 brauchten die Steuern nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Die folgende Tafel ist nicht ohne Interesse:

Jahr endend am 31. März	Einkommen £	Ausgaben £	Defizit £	Beitrag an Steuern £	Beitrag an Steuern auf das Pfd. Sterl. Miethswerth
1892	19 061	31 401	12 349	3636	2¼ d.
1893	23 186	39 812	16 626	8092	5 d.
1894	26 295	33 590	7 295	6393	4 d.
1895	25 598	28 071	2 473	3989	2½ d.
1896	27 898	29 861	1 963	—	—

Huddersfield war auch die erste Stadt, welche, und zwar bereits im Jahre 1888, die Arbeitszeit der 136 Straßenbahnbediensteten von 14 auf 8 Stunden täglich reduzirte. Zu gleicher Zeit wurden, allerdings mit Einwilligung der betroffenen Leute, die Löhne für Kutscher von 31 auf 26 s., die für Kondukteure von 23 auf 21 s. reduzirt. Diese Löhne stehen hoch über denen von irgend einer privaten Gesellschaft gezahlten.

Noch eine beachtenswerthe Einrichtung müssen wir erwähnen. Jeder Straßenbahnwagen führt einen Briefkasten, der von dem Kondukteur auf dem Hauptbureau am Ende jeder Tour abgeliefert wird. Beamte der Post leeren dann diese Briefkästen stündlich

von 8.30 Morgens bis 9.30 Abends. Wöchentlich werden 7000 Briefe auf diese Weise befördert. Wenn ein Wagen zum Zweck der Briefbeförderung angehalten wird, wird von den Anhaltenden eine Gebühr von 1 d. erhoben.

In Folge fortwährender Streitigkeiten mit der privaten Tramwaygesellschaft sah sich der Stadtrath von Plymouth veranlaßt, die Tramways zu erwerben und den Betrieb derselben, da kein neuer Unternehmer ihn unter den gestellten Bedingungen zu übernehmen gewillt war, in eigene Regie zu nehmen. Die Gesellschaft, welche die Linien und Wagen hatte verfallen lassen und ein abgebrauchtes Pferdematerial benutzte, wurde für 12 500 £ ausgekauft und weitere 42 000 £ für die Neuanlage des Systems ausgegeben. Das Betriebsjahr 1894/95 endigte mit einem Defizit von 1297 £, trotzdem die Zahl der beförderten Passagiere ganz außerordentlich zugenommen hatte.

Ausführlicher haben wir auf die Geschichte der Glasgower Straßenbahnen einzugehen, da dieselbe uns aufs deutlichste die bedeutenden Vortheile munizipaler Verwaltung zu zeigen vermag. Seit 1887 stand die Korporation mit der privaten Gesellschaft in Unterhandlung über eine Ausdehnung des Pachtvertrages. Da die Bedingungen zu strenge waren, verzichtete die Gesellschaft auf eine Erneuerung ihrer Pacht, bot aber der Korporation ihr Betriebsmaterial zum Kauf an. Diese willigte in denselben unter der Bedingung ein, daß die Gesellschaft sich verpflichtete, keine konkurrirende Omnibuslinien anzulegen. Mit der Ablehnung dieser Forderung waren alle Verhandlungen definitiv abgebrochen und die Korporation sah sich vor der gigantischen Aufgabe, einen Tramwaydienst für 31 Meilen doppelter Straßenbahnen in der Zeit vom Juni 1892 bis 1. Juli 1894 zu organisiren, ohne ihre eigenen Tramwaylinien in irgend einer Weise benutzen zu können. Nach Abzug der Zeit für die Vorbereitungen, wie Ankauf von Land für die nothwendigen Gebäude u. s. w., blieb eigentlich nur ein Jahr um dies Werk auszuführen. Im Laufe dieses Jahres wurden neun Depots gebaut, groß genug, um 3500 Pferde und 250 Wagen aufzunehmen. Jedes Depot

dient als Stall und als Aufbewahrungsort für die Wagen und enthält zugleich entweder ein Depot für Futter, oder ein Depot für Betriebsmaterial, oder Werkstätten für Bau und Reparatur von Wagen u. s. w. Außerdem wurde ein riesiges zentrales Futterdepot errichtet. Nachdem die Gebäude aufgeführt und ausgestattet, die Wagen und andere Fahrzeuge gekauft waren, Februar 1894, kam das verantwortungsvolle Geschäft des Kaufes von 3029 Pferden. Unglücklicherweise brach Influenza unter den Thieren aus und verhinderte für längere Zeit ein gründliches Trainieren derselben, das an und für sich schon schwierig genug war. Infolge der Feindschaft der privaten Gesellschaft mußte dasselbe auf kurzen provisorisch angelegten Schienenstrecken erfolgen. Grund und Boden, die Gebäude und ihre Einrichtung kosteten 163 142 £, Maschinerie und Betriebsmaterial 11 829 £, Geschirre 6932 £, die Wagen 49 000 £, die Uniformen der Beamten 2751 £ und die Pferde 110 909 £, die Einrichtung der Bureaus 1100 £, der Ställe und Futterdepots 4040 £ — total 339 702 £.

Am 1. Juli 1894 übernahm die Korporation den Betrieb der Tramways, und zwar in Folge Mangels an gesunden Pferden nur zur Hälfte mit 108 Wagen; nach und nach im Verhältniß wie die Pferde gesund wurden, wurde auch der Betrieb ausgedehnt. Die Fahrpreise wurden theilweise um 33 Prozent herabgesetzt und Strecken für 1/2 d. eingerichtet. Zu gleicher Zeit wurde die Lage der Tramwaybediensteten ganz bedeutend gebessert. Die Arbeitswoche besteht jetzt aus 60 Arbeitsstunden gegen frühere 84 bis 96, für Sonntagsarbeit wird ein um 6 d. erhöhter Satz bezahlt. Die Tageslöhne der Kutscher und Kondukteure betragen jetzt 4 s. bis 4 s. 2 d. Die durch die Erhöhung der Löhne nothwendig gewordene Mehrausgabe beträgt über 13 000 £. Der Erfolg der städtischen Straßenbahn war von vornherein ein ganz außerordentlicher. Während die private Gesellschaft auf einem größeren Systeme in den vier ersten Wochen des Mai 1894 4 428 518 Passagiere beförderte, war die Zahl in den entsprechenden Wochen des Jahres 1895 6 114 789, d. h. um 38 Prozent gewachsen. Sehen wir zu, unter welchen Umständen

diese Erfolge errungen wurden! Die Korporation begann mit dem halben Betrieb, da über die Hälfte ihrer Pferde krank war; sie begann den Betrieb eines riesigen Tramwaysystems und sie begann ihn mit einem furchtbaren Konkurrenten im Feld, der alten Tramwaygesellschaft. Als die Verhandlungen erfolglos geblieben waren, hatte diese nämlich konkurrirende Omnibuslinien aufs sorgfältigste eingerichtet und mit diesen den Kampf gegen die Tramways der Korporation begonnen. Die Gesellschaft war finanziell sehr gesund und hatte eine fähige Direktion. In den letzten Jahren hatte sie auf das Betriebsmaterial sehr bedeutende Abschreibungen gemacht, um besser gerüstet zu sein. Ihr Omnibusdienst von 175 Wagen war vortrefflich organisirt und schon längere Zeit im Betrieb, bevor die Straßenbahnen an die Korporation übergingen. Was war der Erfolg dieser gefährlichen Opposition? Mit Ausnahme zweier Strecken sind die konkurrirenden Omnibusse von den Straßen verschwunden; die Tramways der Korporation haben das Feld behauptet.

Betrachten wir nun die finanzielle Seite der Unternehmung etwas genauer. Während der ersten elf Monate, in denen die Verhältnisse außergewöhnliche waren, erntete das Departement nach Zahlung der Zinsen 24 204 £, von denen 8260 £ an die Stadtkasse als Miethe für die Benutzung der Straßen bezahlt, 6750 £ dem Reservefonds gutgeschrieben und 9294 £ für Abnutzung abgeschrieben wurden. Das zweite Jahr 1895/96, in dem sich der Betrieb unter normalen Verhältnissen vollzog, ist für eine kritische Besprechung geeigneter. Die Gesammteinnahmen betrugen 334 377 £, die Ausgaben 251 110 £. In den Ausgaben ist aber eine ganze Anzahl Posten einbegriffen, die besser vom Kapital als aus den Zinsen zu bestreiten gewesen wären. Es blieb ein Ueberschuß von 83 207 £, von dem 12 656 £ zur Verzinsung des Kapitals dienten, 10 541 £ dem Tilgungsfonds, 9000 £ an die Stadtkasse als Straßenpacht zugewiesen, 17 809 £ abgeschrieben, 17 000 £ dem Erneuerungsfonds des Bahnkörpers und 16 259 £ dem allgemeinen Reservefonds überliefert wurden. Der Erneuerungsfonds hat jetzt die Höhe von 41 105 £, der

Reservefonds eine solche von 16259 £ erreicht. Wäre der Betrieb in den Händen einer privaten Gesellschaft gewesen, so würde sich die Dividendenberechnung etwa so gestellt haben: Die Zahlung von 9000 £ an die Stadtkasse = 1$^1/_2$ Prozent, sowie die Summe für den Tilgungsfonds von 10541 £ = 2 Prozent, die Summe für Verzinsung des Kapitals 12656 £ = 2 Prozent, sowie ferner einer der beiden Beträge für Reserve 17000 oder 16000 £ gleich 2$^3/_4$ Prozent des Anlagekapitals von 582993 £, in Summa 8$^1/_4$ Prozent wären für Dividendenzahlung frei gewesen. Ein großartiges Resultat, wenn man bedenkt, daß es das zweite Betriebsjahr war und die Einnahmen mit Ausnahme von 5328 £ in Fahrgeldern bestanden. Die Korporation hatte z. B. das Aufhängen von Reklameplakaten in den Wagen abgelehnt und damit nach Schätzung einiger Kritiker sich um eine Einnahme von 20000 £ jährlich gebracht. Die der Stadtkasse gezahlten 9000 £ sind in der That das einzige baare Geld, welches das Tramwayunternehmen der Stadt abwirft. Obschon diese Summe beträchtlich höher ist als die Pacht der Gesellschaft, deren Maximum 1894 5660 £ betrug, so ist dieselbe den Steuerreduktionsfanatikern viel zu gering. Sie wünschen eine Ausbeutung des Unternehmens nach den unverfälschten Grundsätzen des privaten Unternehmerthums und Verwendung der Ueberschüsse zur Steuerreduktion. Glücklicherweise sind sie nicht die Majorität des Tramwaykomites. Dasselbe hat es abgelehnt, die Tramways als ein geeignetes Mittel indirekter Besteuerung zu betrachten und ihren Zweck in der billigen und besten Beförderung der Passagiere gefunden. Zugleich hatten die Erfolge es gelehrt, daß das sicherste Mittel, gesteigerte Einnahmen zu erzielen, in einer Herabsetzung der Fahrpreise beruhe. Im ersten Betriebsjahre wurden 57104647 Passagiere von 230 Wagen, die 5192031 Meilen durchfuhren, befördert; im zweiten Betriebsjahr 86462594 in 276 Wagen, die 6932650 Meilen durchfuhren, d. h. es konnte ein Zuwachs von 29357947 Passagieren konstatirt werden. Ehe wir Glasgows großes Unternehmen verlassen, müssen wir noch hervorheben, daß das Tramwaykomite Werkstätten eingerichtet hat, in denen die Reparatur alter

und der Bau neuer Wagen, sowie die Anfertigung des nöthigen Geschirrs für die Pferde erfolgt, kurz fast die gesammte Ausrüstung des Betriebes durch die eigenen Arbeiter der Korporation erhalten und ergänzt wird.

Dem Beispiele Glasgows sind in neuerer Zeit noch Leeds und Sheffield, beide mit bedeutendem Erfolge nachgekommen. Leeds kaufte die private Gesellschaft 1893 für 58 000 £ aus — ihre Forderung war 119 000 £ gewesen — und verwendete auf die Ausdehnung des Systems noch weitere 80 000 £. Das erste Betriebsjahr wies eine Einnahme von 51 013 £ und eine Ausgabe von 44 123 £ auf. Der Ueberschuß von 6890 £ wurde von den Zinsen und den Beiträgen zum Tilgungsfonds bis auf 133 £ aufgezehrt. Dieses Resultat ist sehr zufriedenstellend, wenn man bedenkt, daß bedeutende Ausgaben für Reparatur der Linien und des Betriebsmaterials aus den laufenden Ausgaben bestritten wurden, daß die Löhne der Arbeiter um 2000 £ gegen früher erhöht und ihre Arbeitszeit um durchschnittlich 13½ Stunden per Woche reduzirt worden waren.

Sheffield hatte wie Plymouth unter einem durchaus unzureichenden Tramwaysystem zu leiden. Bei einer Bevölkerung von 340 000 Personen und einem Stadtgebiet von 19 000 Acres gab es nur 9⅛ Meilen Straßenbahnen. Die Gesellschaft hatte sich von vornherein auf einen feindlichen Standpunkt gestellt. Sie hatte das Anlagekapital, das im Vertrage auf 90 500 £ geschätzt war, zu verzinsen. Die wirklichen Kosten hatten nun 10 000 £ mehr betragen, die Gesellschaft hatte aber eine Verzinsung dieses Betrages abgelehnt und die Korporation dieselbe zu tragen gehabt. Das war der Beginn der Mißstimmung, die sich von Jahr zu Jahr verschärfte, und mit dem Ablauf der Pacht die Korporation veranlaßte, den Betrieb der Straßenbahnen selbst zu übernehmen. Außer den verschiedenen Verbesserungen des Betriebes im Interesse der Gemeinschaft, wie häufigerer Wagenverkehr, Einrichtung von Pennystrecken u. s. w. verdient besonders die Verbesserung der Lage der Tramwaybediensteten hier Erwähnung. Unter der Herrschaft der privaten Gesellschaft betrug die Arbeitszeit für die Tramway-

Kutscher und -Kondukteure 102 Stunden pro Woche, oder reine Arbeitszeit 85 bis 87, die der Omnibus-Kutscher und Kondukteure 96 bezw. 76½. Die Löhne für die erstere Klasse betrugen: Kutscher 24 bis 28 s., Kondukteure 17 s. 6 d. bis 21 s.; für die zweite Klasse: Kutscher 24 s., Kondukteure 15 s. Die Korporation reduzirte die Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag, wodurch eine Vermehrung des Personals um 33 Personen nöthig wurde. Die zu zahlende Lohnsumme wuchs dadurch um 1210 £ pro Jahr.

Auch Manchester, das Zentrum eines bedeutenden Tramwaysystems, hat sich 1896 entschlossen, eine Bill zwecks Erwerbung des Betriebsrechtes im Parlament einzubringen. Da die Stadt große Elektrizitätswerke besitzt, wurde der Vorschlag gemacht, die während des Tages zum größeren Theil brach liegende Kraft derselben zum Betrieb der Tramways zu verwenden.

In London begegnen wir, wie gewöhnlich, einem unbeschränkt herrschenden Monopol. Die 126 Meilen Straßenbahnen, welche die Straßen der Riesenstadt durchziehen, gehören einer großen und elf kleineren privaten Gesellschaften, deren nominelles Kapital sich auf 3 492 000 £ beläuft und ihnen eine Rente von 240 653 £, d. h. fast 7 Prozent einträgt. Wie diese Dividende erbeutet wird, ist jedem Londoner bekannt: durch die schamlose Ausbeutung des Publikums (z. B. erhöhte Sonntagspreise) und die ebenso schamlose Ausbeutung der Bediensteten. Ihre durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 16 Stunden am Tage, ihr Lohn 4 s. Alle Versuche der Arbeiter selbst, der Philanthropen, der Presse, diese skandalösen Zustände wenigstens etwas zu verbessern, sind vergeblich gewesen: sie scheiterten alle an den 7 Prozent Dividende. Erst mit dem Eingreifen des progressiven Grafschaftsraths ist neue Bewegung in die allgemeine Stagnation gekommen. Das Straßenbahngesetz für London von 1870 giebt dem Grafschaftsrath das Recht, die Tramways nach Ablauf von 21 Jahren nach denselben Grundsätzen aufzukaufen, wie es die anderen lokalen Behörden nach dem Straßenbahngesetz von 1870 thun. Die erste Gesellschaft, deren Pacht, allerdings nur theilweise, im Jahre 1892 ablief, war die „Londoner Straßenbahngesellschaft“, und der Grafschaftsrath be-

schloß, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Die Forderung der Gesellschaft für die $4^1/_4$ in Frage kommenden Meilen Straßenbahnen betrug 604 090 £, eine Summe, die so alle Schätzungen der Berather des Grafschaftsraths übertraf, daß der letztere sich ohne weiteres an das Handelsministerium um Einsetzung eines Schiedsrichters wandte. Die Gesellschaft hatte den Profitpreis (Kapitalisation des Reineinkommens der Linie) zu Grunde gelegt, während der Grafschaftsrath das Gesetz dahin auslegte, daß nur der Materialpreis (der Marktwerth der Anlage nach ihrem Material, ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft Profit zu ernten) berücksichtigt werden dürfte. Der Schiedsrichter des Handelsministeriums schloß sich der letzteren Auffassung an und setzte den Preis der $4^1/_4$ Meilen auf 64 540 £ fest. Diese Entscheidung war von der größten Bedeutung für die gesammten Straßenbahnen nicht nur Londons, sondern des ganzen Königreiches, und die Londoner Straßenbahngesellschaft beschloß, den Punkt, ob Profitpreis oder Materialpreis zu zahlen sei, bis zum höchsten Gerichtshof, dem Haus der Lords zu verfolgen. Der Text des Gesetzes entschied für jeden Unbefangenen aufs klarste für Materialpreis: „der augenblickliche Marktwerth (the then value) mit Ausschluß irgend einer Entschädigung für frühere oder zukünftige Profite (exclusive of any allowance for past or future profits of the undertaking) 2c." Englische Richter haben aber von jeher das Prinzip gehabt, das private Eigenthum auf Kosten des allgemeinen zu schützen und zu fördern, und im Vertrauen auf diese Eigenschaft appellirte die Gesellschaft. Der erste Gerichtshof stieß den Schiedsspruch um. Der Grafschafsrath appellirte. Der zweite Gerichtshof stieß den ersten Gerichtsbeschluß um. Die Gesellschaft appellirte. Das Oberhaus bestätigte den zweiten Gerichtsbeschluß und — der Grafschaftsrath hatte gesiegt. Die Juristen der Gesellschaft hatten ihre Appellation darauf gestützt, daß der Ausdruck: frühere oder zukünftige Profite wohl die früheren und zukünftigen Profite ausschlösse, aber nichts von den augenblicklichen, gegenwärtigen (present) sage. Die nothwendige Folgerung sei daher, daß die Absicht der Gesetzgebung sei, diese als maßgebend bei der Ab-

schätzung hinzustellen. Eine unglaubliche Interpretation eines Gesetzes, wie sie eben nur Juristen fertig bringen. Die erworbene Strecke, deren Ankauf erst am 1. April 1895 fertig wurde, wurde vom Grafschaftsrath an die Gesellschaft gegen eine jährliche Rente von 5729 £ zurückverpachtet. In den Vertrag wurden einige Bestimmungen im Interesse der arbeitenden Klasse aufgenommen. Die Gesellschaft mußte sich verpflichten, zwischen 7 und 8 Uhr Morgens vier neue Wagen für die Beförderung von Arbeitern laufen zu lassen, die Preise an Sonntagen nicht zu erhöhen und, was der größte Stein des Anstoßes war, keinen Bediensteten länger als 60 Stunden in der Woche oder länger als 10 Stunden an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen zu beschäftigen. Als Strafe wurde für jeden Fall 50 £ festgesetzt. Schon seit 1891 war es das Prinzip des Grafschaftsraths gewesen, seine Einwilligung zu den verschiedenen von den privaten Gesellschaften eingebrachten Bills von der Aufnahme dieser Klausel abhängig zu machen, und es war daher selbstverständlich, daß dieselbe auch in diesen Vertrag hineinkam. Der Grafschaftsrath vergaß aber zu stipuliren, daß die Reduktion der Arbeitszeit ohne eine Reduktion der Löhne stattfinden sollte. Die Gesellschaft reduzirte darauf die Arbeitszeit entsprechend der Vorschrift des Vertrages, zugleich aber auch die Löhne um 9 s. per Woche. Die Entrüstung der durch dieses Versehen so schwer geschädigten Arbeiter veranlaßte den Grafschaftsrath von neuem Unterhandlungen mit der Gesellschaft anzuknüpfen. Er war bereit, auf einen Theil des Miethgeldes zu verzichten, falls die Gesellschaft sich bereit erklärte, den Zehnstundentag ohne Lohnkürzung zu gewähren. Die Verhandlungen über diesen Punkt sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

Da in den nächsten Jahren eine ganze Reihe von Tramway-Konzessionen zu Ende geht und da die Verhandlungen mit der Londoner Straßenbahngesellschaft den Grafschaftsrath darüber belehrt hatten, daß er seine Stellung den privaten Gesellschaften gegenüber ganz außerordentlich verstärken würde, falls er das Recht besäße, den Betrieb der Tramways selbst zu übernehmen, so beschloß er in der Session von 1895 um Gewährung des Betriebsrechtes beim

Parlament einzukommen. Die Bill wurde nach Aufhebung einer im Wege stehenden Klausel der Geschäftsordnung an eine Kommission überwiesen. Hier wurden nur geringfügige Aenderungen an derselben vorgenommen und dann die Bill im Plenum zum dritten Mal gelesen. Im Oberhause kam sie in der Session von 1895 nicht mehr zur Berathung.

Außer den 4½ Meilen der Londoner Straßenbahngesellschaft hat der Grafschaftsrath noch 19 Meilen der Nordstädtischen Straßenbahngesellschaft, sowie 2 Meilen der Londoner Tramwaygesellschaft erworben. Im Laufe der nächsten fünf oder sechs Jahre laufen die meisten Pachten ab und gegen Ende des Jahrhunderts wird der Grafschaftsrath im Besitze des ganzen Tramwaynetzes Londons sein.

Zwölftes Kapitel.

Telephon-Anlagen.

Die Entwicklung der Telephon-Anlagen in England ist dadurch interessant, daß sie uns in neuester Zeit ein Beispiel für die Entstehung eines gigantischen Monopols zum Schaden der Gemeinschaft, zugleich aber auch in der Opposition der Munizipalitäten einen weiteren Beweis dafür liefert, wie sich in den letzten Jahrzehnten in den Stadträthen und überhaupt in der städtischen Verwaltung eine sozialistische Strömung entwickelt hat, die in der Zukunft von größter Bedeutung für die Entwicklung der ökonomischen Gliederung des Landes sein wird. Anfänglich lag das Telephongeschäft gänzlich in den Händen von privaten Gesellschaften, von denen die bedeutendste die Nationale Telephongesellschaft war. Das Telegraphengesetz von 1892 gab nun der Regierung das Recht, die im Besitz der verschiedenen Gesellschaften befindlichen Hauptlinien zu erwerben und ein System von solchen zwischen den wichtigsten Städten des Landes anzulegen. Im Laufe der Verhandlungen, die von der Regierung mit den privaten Telephongesellschaften geführt wurden, hatte die Nationale Telephongesellschaft alle übrigen privaten Gesellschaften aufgesogen, so daß die Regierung schließlich nur noch mit der einen Gesellschaft zu thun hatte. Zwischen den beiden kam nun ein Vertrag zu Stande, wonach die Postverwaltung alle Hauptlinien von der Gesellschaft erwerben und allein das Recht besitzen sollte, neue zu konstruiren. Die Herstellung und der Betrieb der Telephonlinien innerhalb der Städte sollte dagegen der Nationalen Telephongesellschaft verbleiben. Dieser Vertrag errichtete also eine Art Kompagniegeschäft zwecks Ausbeutung der Gemeinschaft und gab

der Gesellschaft ein unbeschränktes Monopol. Um die Interessen der Telephonbenutzer kümmerte sich der Vertrag nicht im Geringsten. Das Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf über 3¼ Mill. Pfund und ist durch den Ankauf der rivalisirenden Gesellschaften so ungeheuer angeschwollen. Trotzdem vermochte die Gesellschaft aus einem Reinprofit von 217 725 £, der ihr nach Abzug aller Ausgaben und der Gebühr von 54 000 £ an die Regierung verblieb, eine Dividende von 7 Prozent zu zahlen. Dieser von dem konservativen Postminister abgeschlossene Vertrag wurde auch von seinem liberalen Nachfolger ängstlich geheim gehalten. Noch ehe der Inhalt desselben bekannt wurde, war eine lebhafte Agitation gegen das thatsächliche Monopol der Nationalen Telephongesellschaft in erster Linie von den Städten begonnen worden. Diese hatten am meisten unter der Unverschämtheit der Gesellschaft zu leiden, die, seit sie sich im Besitze des Monopols weiß, dasselbe mit wundervoller Rücksichtslosigkeit ausbeutet. Glasgow stand auch hier wieder im Vordergrunde der Agitation und Unternehmung. Bereits im Mai 1893 wandte es sich gemäß den Vorschriften des Schatzamtes an den Postminister um eine vorläufige Konzession, in der Stadt Telephonanlagen einzurichten und zu betreiben. Zur Begründung wurde angeführt, daß die Stadt im Stande sei, einen vortrefflichen und ausreichenden Telephonbetrieb nach den neuesten Systemen an Stelle des unzulänglichen und durchaus veralteten der privaten Gesellschaft ihren Bürgern für 5 £ jährlich zu gewähren, während die Gesellschaft 10 £ erhebt. Die Gebühr von 5 £ würde vollständig genügen, die Regierungskonzessionsgebühr von 10 Prozent des Reineinkommens zu bezahlen, den Tilgungsfonds mit 5 Prozent jährlich zu dotiren und noch 5000 bis 6000 £ jährlichen Reinüberschuß abzuwerfen. Der Postminister verweigerte aber der Stadt die Konzession mit der köstlichen Begründung, daß die Regierung augenblicklich im Begriff wäre, die Hauptlinien zu erwerben und daß sie dann daran dächte, den gesammten Telephonbetrieb zu übernehmen. Glasgows Auftreten fand bei anderen schottischen Städten, wie Edinburgh, Aberdeen u. a. lebhafte Unterstützung. — Erst im Oktober 1893

wurden die allgemeinen Grundlinien des erwähnten Vertrages dem Londoner Grafschaftsrath bekannt, der auch seinerseits sofort die energischsten Schritte that, nm eine Ausführung desselben zu hintertreiben. Er setzte sich mit dem Verein städtischer Behörden in Verbindung und beauftragte seine Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Parlaments waren, eine Debatte über diesen Vertrag im Unterhause zu veranlassen. Der entschiedenen Opposition gelang es, der Regierung die Einsetzung eines besonderen Komites zur Untersuchung der Frage abzuringen und damit das Inkrafttreten des Vertrags wenigstens vorläufig aufzuschieben.

Dreizehntes Kapitel.

Volksbibliotheken (Free Libraries).

Die Gesetzgebung über die Errichtung von Volksbibliotheken geht zurück bis zum Jahre 1850, in welchem auf Antrag Mr. W. Ewart ein Gesetz zu Stande kam, das den Stadträthen das Recht gewährte, öffentliche Bibliotheken und Museen zu errichten. Das Gesetz war nicht obligatorisch und gestattete den lokalen Behörden, nur eine Steuer bis zum Betrage von $^1/_2$ d. auf das Pfund des steuerbaren Miethswerthes zu erheben. Ewarts Gesetz bildet einen Merkstein in der Geschichte der Volksbildung, insofern es das erste einer ganzen Reihe von Gesetzen ist, welche sich mit der Errichtung öffentlicher freier Bibliotheken, Kunstgalerien, Museen u. s. w. beschäftigen. Die ganze Gesetzgebung betreffs der Einrichtung von Bibliotheken wurde durch das Volksbibliothekengesetz von 1892 (55 und 56 Vict. c. 53) konsolidirt, zu dem im folgenden Jahre noch eine Novelle hinzukam. Betrachten wir in Kürze seine Bestimmungen.

Auf Antrag von zehn oder mehr Steuerzahlern sind der Mayor einer Stadt, der Vorsitzende eines städtischen Sanitätsbezirkes, die Armenvorsteher eines Kirchspiels, die Distriktsbehörden in einem Distrikt der Hauptstadt verpflichtet, durch Stimmzettel eine Abstimmung über die folgenden Punkte vorzunehmen: 1. Soll das Gesetz adoptirt, d. h. zur Ausführung gebracht werden? 2. Wie hoch soll die für Bibliothekzwecke zu erhebende Steuer sein? Als Maximum setzt das Gesetz 1 d. auf das Pfund des steuerbaren Miethswerthes fest.

Erklärt sich die Majorität gegen die Adoption des Gesetzes, so kann eine neue Abstimmung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden. Nach Adoption des Gesetzes muß eine „Bibliotheks-

behörde“ (Library Authority) ernannt werden. In den Städten ist diese der Stadtrath, der seine Rechte an ein ständiges Komite delegirt. In den Londoner Kirchspielen war bis zu dem Gesetz für die Organisation der Selbstverwaltung von 1894 die Ernennung eines besonderen Ausschusses mit dem Titel „Ausschuß für Volksbibliotheken und Museen in dem Kirchspiele von ....“ nothwendig. Dies Gesetz übertrug das Recht auf die Kirchspiels- und Distriktsbehörden. Der Bibliotheksbehörde liegt dann die Einrichtung von öffentlichen Bibliotheken, Museen, Kunstgalerien und Kunstschulen ob. Sie erhalten dazu das Recht, „Grund und Boden zu kaufen oder zu pachten, Gebäude zu errichten, abzureißen, wiederaufzubauen, zu ändern, zu repariren und zu erweitern und dieselben mit allen für die genannten Zwecke nothwendigen Möbeln, Einrichtungsgegenständen u. s. w. auszustatten“. Für die Benutzung der Bibliotheken und Museen dürfen sie kein Eintrittsgeld erheben. — Sektion 29 des Gesetzes hebt noch hervor, daß dieses Gesetz in keiner Weise die Steuern berührt, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes von lokalen Behörden nach lokalen Parlamentsakten für Bibliothekszwecke erhoben wurden. Die folgenden Städte besitzen solche lokale Parlamentsakte, welche ihnen gestatten, mehr als 1 d. auf das Pfund als Bibliotheksteuer zu erheben: Birmingham, Manchester, Nottingham, Oldham, St. Helens, Preston, Sheffield, Wigan.[1]

Während die großen Provinzstädte, an der Spitze Manchester, auf dessen Bibliotheken wir weiter unten ausführlicher zurückkommen werden, sehr bald das Gesetz adoptirten und meist in vortrefflicher Weise öffentliche Bibliotheken einrichteten, sind die drei Hauptstädte des Vereinigten Königreichs außerordentlich zurückgeblieben. In den Jahren von 1856 bis 1883 war Westminster in London die einzige lokale Behörde, welche eine öffentliche Bibliothek unterhielt. In letzterem Jahre schloß sich Wandsworth an, dem 1886 zwei andere Kirchspiele, Fulham und Lambeth,

[1] In Schottland gelten der konsolidirende Akt von 1887 und die Novelle von 1894 und das Volksbibliothekensteuergesetz für Edinburgh von 1887. Nach der Novelle von 1894 kann der Stadtrath allein durch Resolution den Akt adoptiren.

folgten. Das Jahr 1887 sah den eigentlichen Anfang der Bibliotheksbewegung. Nicht weniger als zehn Kirchspiele adoptirten in diesem Jahre die Volksbibliothekengesetze. Die Bewegung erlosch indeß sehr bald und trotz der Beihilfe Privater, die zum Theil sehr große Summen für den Bau solcher Bibliotheken hergaben, adoptirten in den folgenden drei Jahren nur vier andere Kirchspiele den Akt. In den Jahren 1890 und 1891 war ein neuer Aufschwung zu konstatiren; zehn weitere Kirchspiele schlossen sich den früheren an. Seitdem scheint fast alle Energie und aller Enthusiasmus erschöpft zu sein. Im Ganzen haben 30 von den 81 Kirchspielen der Hauptstadt die Volksbibliothekengesetze angenommen. Kaum die Hälfte der Bevölkerung genießt ihre Vortheile. Die großen Kirchspiele des Nordens — Hackney, Islington, St. Pancras, Marylebone, Paddington haben z. B. allein über eine Million Einwohner — stehen der Einrichtung von Volksbibliotheken immer noch ablehnend gegenüber. Die folgende Tafel enthält einige Auskunft über das Wirken der bestehenden öffentlichen Bibliotheken Londons.

Name des Kirchspiels und Jahr der Adoption der Volksbibliotheken-Gesetze.	Zahl der Bibliotheken	Zahl der eingeschriebenen Bücherentleiher	Zahl der im Besitz der Bibliothek befindlichen Bücher	Zahl der im Laufe eines Jahres ausgegebenen Bücher
Battersea (1887)	3	10 626	35 860	296 519
Bermondsey (1887)	1	—	10 685	111 609
Camberwell (1889)	6	—	—	700 000
Clapham (1887)	1	—	—	83 073
Clerkenwell (1887)	1	—	—	96 875
Fulham (1886)	1	12 000	—	7 029
St. Georges Hanov. Sq. (1890)	1	—	11 860	—
Hammersmith (1887)	1	—	11 747	192 504
Lambeth (1886)	5	—	—	450 000
Lewisham (1890)	1	—	7 470	76 823
Newington (1890)	1	—	9 584	102 628
Putney (1887)	1	—	4 848	56 556
Rotherhithe (1887)	1	—	—	23 994
Shoreditch (1891)	3	3 048	17 126	119 811
St. Martins in the Fields (1887)	1	—	—	66 980
Westminster (1856)	1	—	24 000	161 668
Whitechapel (1889)	1	—	—	72 820

Ganz unendlich viel mehr wurde von den großen Provinzialstädten für die Einrichtung öffentlicher Bibliotheken gethan. Bereits 1852 erhielt Liverpool durch einen privaten Parlamentsakt das Recht, eine Volksbibliothek in Verbindung mit einem Museum und einer Kunstgalerie zu errichten und die Kosten derselben durch eine Steuer bis zu 1 d. auf das Pfund zu decken. Durch Schenkungen von Privatpersonen wurden diese Institute ganz bedeutend erweitert. Ein Leseraum für 300 Personen und ein Auditorium für 1500 Personen wurden 1880 von der Korporation für 25 000 £ gebaut. Birmingham begann 1860 Volksbibliotheken einzurichten. Die Stadt hat für Bibliotheken, Museen und Kunstschulen 126 771 £ ausgegeben und besitzt jetzt eine Handbibliothek von 114 956, eine zentrale Leihbibliothek von 26 107 und acht Zweigbibliotheken von 46 527 Bänden. Im Jahre 1892 wurden nicht weniger als 976 995 Bände ausgeliehen. Bolton, Bristol, Blackburn, Brighton, Cambridge, Cardiff, Derby, Halifax, Leeds, Nottingham, Newcastle, Sheffield, Salford, Wolverhampton und viele andere Städte haben alle die Volksbibliothekengesetze adoptirt und Bibliotheken von 25 bis 200 000 Bänden eingerichtet. An der Spitze der ganzen Bewegung steht Manchester, dessen Volksbibliothekswesen ohne Zweifel das entwickeltste des ganzen Königreichs ist. Eine kurze Darstellung seiner Geschichte, wie seines heutigen Zustandes wird uns am besten zeigen, was auf diesem Gebiete geleistet worden ist und daher auch von anderen Städten geleistet werden kann.

Im Jahre 1850 wurde Mr. Ewarts Bill Gesetz und zwei Jahre später adoptirte Manchester dasselbe. Die erste Volksbibliothek wurde am 2. September 1852 eröffnet; unter den Anwesenden befanden sich Dickens, Thackeray, Lord Lytton. Das Gebäude, in dem diese erste Bibliothek bis zum Jahre 1877 blieb, war ein Versammlungslokal der Oweniten der Stadt gewesen. Die Leute, welche die Lehre Rob. Owens aufs rabiateste bekämpft hatten, richteten in demselben Gebäude, wo dieselbe verkündet worden war, ein Institut ein, das mehr als die meisten Einrichtungen das seine dazu beitragen mußte, die Geister des

Volkes reif zu machen für die früher gepredigte Lehre. Schon im ersten Jahr wurde die Bibliothek sehr stark benutzt. In der Handbibliothek wurden 61 080, in der Leihbibliothek 77 232 Bände entliehen. Das war ein gutes Resultat für die damalige Zeit, wenn man bedenkt, wie furchtbar niedrig der Bildungszustand des Volkes damals war. Von den 69 500 Kindern der Stadt zwischen 3 und 14 Jahren erhielten 30 000 keinen Schulunterricht. Die Bibliothek wurde sehr bald populär und Rufe nach der Errichtung von Zweigbibliotheken wurden laut. So wurden denn 1857 zwei solcher Zweigbibliotheken; 1860 und 1866 je eine weitere eröffnet. 1869/70 betrug die Zahl der vorhandenen Bände: in der Handbibliothek 43 680, in der zentralen Leihbibliothek 15 531 und in den vier Zweigbibliotheken 11 101, 9670, 10 593, 10 361 — im ganzen 100 936 Bände. Ausgeliehen wurden in diesem Jahre nicht weniger als 729 281 Bände, durchschnittlich täglich 2447. Die Jahre der durch den amerikanischen Sezessionskrieg hervorgerufenen Baumwollennoth 1862 bis 1864 zeigen uns einen bedeutenden Zuwachs der Besucher: „Während der Jahre 1861/62 war der Raum in der Handbibliothek für die Zahl der Leser durchaus ungenügend; jeder Tisch, jeder Stuhl war besetzt; ein Theil der jugendlichen Arbeiter setzte sich auf die Heizungsröhren, wo sie jeden Tag in Reihen an den Längsseiten des Raumes zu sehen waren.“ Auch andere Krisen zeigten dasselbe Bild: wenn viel Arbeit, ist der Besuch der Bibliotheken geringer; zur Zeit der Krisen wächst er rapide. In den Jahren 1872 bis 1887 beschränkte sich die Thätigkeit des Volksbibliothekenkomites im wesentlichen auf die Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Gebäude. Die Einverleibung zweier Vorstädte erforderte eine Ausdehnung des Systems auf diese; da aber die 1 d.-Steuer bereits vollständig gebraucht wurde, so konnten zunächst nur Lesezimmer, die mit Zeitungen und Revuen und einigen hundert Büchern ausgestattet waren, eingerichtet werden. Der Vortheil dieser Leseräume besteht in ihrer verhältnißmäßig großen Billigkeit. Sie enthalten nur Zeitungen und Revuen und eine kleine auserwählte Bibliothek, besitzen aber, sauber und bequem

eingerichtet wie sie sind, eine große Anziehungskraft für die Arbeiter. Die Politik des Komites ist daher auch stets dahin gegangen, das System der Leseräume so weit als möglich auszudehnen. 1877 mußte das alte Gebäude der zentralen Bibliothek wegen Baufälligkeit geschlossen werden. Die Bibliotheken wurden in das alte Stadthaus, das kurz vorher geräumt worden war, verlegt. Damit erhielt die Hauptbibliothek eine zentrale Lage; die Wirkung dieser Platzveränderung zeigte sich in einer ganz außerordentlichen Zunahme der Zahl der Besucher. Sie wuchs um das dreifache. Die Zahl der ausgegebenen Bücher betrug im Jahre 1876/77 in der Handbibliothek 37 320, 1878/79 dagegen 173 137 und ist seitdem ständig bis auf 416 100 im Jahre 1894/95 gewachsen. Im Jahre 1878 wurden zwei Neuerungen eingeführt: die Bibliotheken wurden auch an Sonntagen geöffnet, und der erste besondere Leseraum für Knaben wurde eingerichtet. Beide haben sich außerordentlich bewährt. Jetzt hat jede Zweigbibliothek einen besonderen Leseraum für Knaben. 1894/95 wurden dieselben an Wochentagen von 374 266 Knaben, täglich 1292, an Sonntagen von 135 650 Knaben, durchschnittlich 2665, besucht. Die Leseräume für Knaben enthalten 500 Bände, die besonders für die verschiedenen Altersklassen ausgewählt worden sind, und eine Auswahl geeigneter Zeitschriften. Die Mehrzahl der Kinder rekrutirt sich aus der Arbeiterklasse, und zwar besonders aus den niedrigen Schichten derselben.

Durch das Eingemeindungsgesetz von 1890 wurden acht Vorstädte mit Manchester vereinigt. Viele derselben hatten ihren Widerstand gegen eine Einverleibung nur unter der Bedingung aufgegeben, daß sie eine Volksbibliothek erhielten. Der Steuerzuwachs, den sie brachten, reichte aber nicht aus, die Kosten der gewünschten Institute zu decken und so wandte sich denn die Korporation 1891 an das Parlament um die Erlaubniß, die Bibliotheksteuer von 1 d. bis zu 2 d. erhöhen zu dürfen. Damit erhielt das Bibliothekskomite neue Mittel zu weiterer Ausdehnung seines Bibliotheksystems. In den Jahren von 1891 bis 1894 wurden

nicht weniger als fünf neue Zweigbibliotheken, von denen allerdings drei zum größeren Theil private Geschenke waren, und ein Leseraum eröffnet. Das heutige System von Volksbibliotheken in Manchester besteht aus den folgenden Instituten. Die Zentrale Bibliothek besteht aus 104 000 Bänden und hat zwei Leseräume. Daneben giebt es elf Zweigbibliotheken mit 152 767 Bänden und vier öffentliche Leseräume. Jede Zweigleihbibliothek enthält einen großen Leseraum für Zeitungen, Revuen und Nachschlagebücher und einen besonderen Leseraum für Knaben, der Abends geöffnet wird. Eine Bibliothek ist entsprechend den Wünschen ihrer Geber mit zwei Unterhaltungsräumen ausgestattet. Die Zahl der von den Zweigbibliotheken ausgeliehenen Bücher betrug im Jahr 1894/95 1 058 315 Bände. In der Zentralbibliothek wurden 416 000 Bände benutzt. In den Leseräumen der Knaben 509 916 Bände. Die 15 Zeitungsräume wurden von 4 484 914 Personen besucht.

Vierzehntes Kapitel.

Museen, Galerien und Kunstschulen.

Das Volksbibliothekengesetz von 1892 giebt den Städten das Recht, außer Volksbibliotheken auch Museen, Galerien und Kunstschulen einzurichten. Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier die Leistungen aller Städte auf diesem Gebiete zusammenstellen; wir müssen uns damit begnügen, an dem Beispiel einiger wichtigeren Städte zu zeigen, was von ihnen geleistet werden kann und thatsächlich geleistet wird. Wir beginnen die Reihe derselben mit Liverpool, das ein vollständiges System von Museen und Galerien besitzt.

Die freien öffentlichen Museen Liverpools bestehen aus: 1. Dem Derby Museum, welches aus einer im Jahre 1851 der Stadt geschenkten Sammlung sich entwickelt hat; es enthält die zoologischen, geologischen, mineralogischen und botanischen Sammlungen, sowie ein Aquarium. 2. Das Mayer Museum; der Kern desselben ist eine Stiftung eines Mr. J. Mayer, es enthält: ägyptische, babylonische, assyrische Alterthümer; mittelalterliche Elfenbein- und Bronzearbeiten, seltene Bücher; eine unübertroffene Sammlung angloſächſiſcher Alterthümer; die Mather Miniaturen und eine Töpfereisammlung; schließlich die ethnographischen Sammlungen. Der Besuch der Sammlungen ist ein ganz bedeutender, er betrug 1895 308 987 Personen, oder 1170 an jedem der 264 Besuchstage. Die Museen werden häufig von den Klassen der Elementarschulen besucht. Außerdem werden Theile der Sammlungen, die in kleinere Kästen zur Illustration eines bestimmten Themas geordnet sind, an dieselben besonders zur Unterstützung des naturwissenschaftlichen Unterrichtes ausgegeben. In

dem Theater des Museums werden Abends freie Vorlesungen gegeben, die (21 an der Zahl) im Jahre 1895 von 2068 Personen besucht wurden. — Die Gemäldegalerie (Walker Art Gallery) besteht jetzt aus über 600 Gemälden. Mehrere Jahre vor Errichtung des Galeriegebäudes hatte die Korporation eine ganze Reihe von Bildern erworben, die in dem Museum und der Bibliothek aufbewahrt wurden. Da der nothwendige Platz sehr bald zu fehlen begann, schlug das Bibliotheks- und Museumskomite die Errichtung einer besonderen Galerie für Gemälde im Jahre 1873 vor. Dieser Vorschlag fand aber bei der Mehrheit der Stadträthe und Steuerzahler die erbittertste Bekämpfung und Liverpool wäre heute noch ohne seine Galerie, wenn nicht einer seiner Bürgermeister, B. Walker, der Stadt das Gebäude geschenkt hätte. 1877 wurde die neue Galerie eröffnet und fünf Jahre später war sie für die schnell wachsende Sammlung zu klein. Diesmal bewilligte der Stadtrath ohne weiteres die nöthigen 15 000 £. Die Vermehrung der Galerie erfolgt aus den Ueberschüssen der jährlich von dem Museumskomite des Stadtrathes veranstalteten Gemäldeausstellungen, die in den letzten Jahren durchschnittlich 2000 £ betrugen. Die Galerie, welche auch an Sonntagen offen ist, wurde 1895 von 441 333 Personen oder täglich 1337 besucht.

Die Korporation unterhält selbst keine Kunstschule, unterstützt aber durch liberale Beiträge die in der Stadt bestehende „Schule für Architektur“ (Beitrag 1000 £) und die „Kunstschule“ und ermöglicht den Besuch derselben für ärmere Schüler durch die Gewährung von Stipendien, sogenannter Scholarships.

Auch den Grundstock der Gemäldesammlung Glasgows bildet die eines Privatmannes, eines reichen Wagenbauers M'Lellan, die zusammen mit dem Wohnhause desselben von der Korporation um 44 500 £ gekauft wurde. Sie ist seitdem durch Geschenke und Käufe bedeutend vermehrt worden und besteht jetzt mit Ausschluß der nur spärlich vertretenen Skulptur aus 600 Werken, darunter Werke von Giorgione, Botticelli, Antonelli, Bellini, Tizian, Rubens, Rembrandt, Jan Steen u. s. w. Bis zum Jahre

1876 war die Sammlung in dem ursprünglichen Hause untergebracht, von dem ein Theil des Profits wegen zu Geschäftsräumen vermiethet war. Das neue Museum wurde mittelst privater Schenkungen erbaut, ist aber im Laufe der Jahre für die bedeutend gewachsenen Sammlungen viel zu klein geworden. Die Kosten der jetzt im Bau befindlichen Galerie, die sich auf 180 000 £ belaufen, werden zum Theil von der Korporation, zum Theil durch private Geschenke gedeckt. Neben dieser Galerie besteht eine Kunstschule, in der Zeichnen, Malerei, Architektur und Kunsthandwerk gelehrt werden. 210 Stipendien sind für ärmere Schüler gestiftet worden, um ihnen den Besuch derselben zu ermöglichen.

Die Galerie liegt im Westen Glasgows, d. h. im vornehmen Theil der Stadt; der „Volkspalast", welcher auf „Glasgow Green", dem alten, historisch aufs engste mit der Entwicklung der Stadt verknüpften Common, errichtet wird, soll für das Ostende dasselbe sein, wie die Galerie für das Westende. Die Fonds für das Unternehmen erhielt die Korporation durch den Verkauf der Erlaubniß an eine Eisenbahngesellschaft, unter Glasgow Green einen Tunnel anzulegen. Der Volkspalast ist eine Verbindung von Wintergarten, Museum, Kunstgalerie und Vergnügungslokal. Das Hauptgebäude enthält im ersten Stock die Museen, im zweiten die Gemäldegalerie. Ein anstoßender, aus Glas und Eisen erbauter Flügel kann als Wintergarten, Konzerthalle und Ausstellungsraum benutzt werden.

Birmingham besitzt eine Gemäldegalerie, mit der eine zentrale Kunstschule und mehrere kleinere Zweigschulen in Verbindung stehen. Die Schulen werden von über 3000 Schülern besucht, die meist der Handwerkerklasse angehören. Der jährliche Aufwand beträgt 10 000 £. Das Komite für Kunst veranstaltet alljährlich Gemäldeausstellungen, zu denen der Eintritt frei ist.

Manchester kam 1882 durch Schenkung seitens der 1823 gegründeten Royal Institution in den Besitz einer Gemäldegalerie. Die Stadt verwendet jährlich 2000 £ für den Ankauf neuer Bilder.

Im Jahre 1874 erwarb **Nottingham** das in den Unruhen der dreißiger Jahre zerstörte Schloß „Nottingham Castle“ und baute dasselbe in ein Museum und eine Gemäldegalerie um. Die Kosten der Restauration betrugen 30 000 £. Das Museum ist im wesentlichen ein kunstgewerbliches und enthält werthvolle Sammlungen von Spitzen, Stickereien, dekorativen Eisenarbeiten, Bronzen u. s. w. und eine textile Sammlung, die unübertroffen ist. Im Jahre 1894 betrug die Zahl der Besucher 286 481. Die Stadt besitzt ferner in einem Flügel der von ihr gegründeten und unterhaltenen Hochschule (University College) ein naturhistorisches Museum, das durch seine Vogelsammlung berühmt ist. Der tägliche Besuch desselben beläuft sich auf 400 Personen.

Die künstlerischen Bestrebungen der meisten Städte sind noch jung, und daher finden wir auch wenige wirklich bedeutende Kunstsammlungen. Glasgow, Liverpool, Manchester, Birmingham — damit haben wir die wichtigsten erschöpft. Das Bestreben, Gemäldegalerien anzulegen, Kunstschulen einzurichten und zu unterhalten, ist dagegen in der neueren Zeit ziemlich allgemein geworden. Wo die eigenen Sammlungen nicht bedeutend sind, liegt der Schwerpunkt der Thätigkeit der Kunstkomites der Korporationen auf der Einrichtung von Ausstellungen geliehener Gemälde. Bradford veranstaltet z. B. seit 1893 alljährlich eine solche Ausstellung, die an Sonnabenden und Sonntagen dem Publikum unentgeltlich geöffnet ist. Dasselbe gilt auch für Leeds und andere Städte.

Fünfzehntes Kapitel.

Technischer Unterricht.

Die Rechte lokaler Behörden, für die Ertheilung technischen Unterrichtes zu sorgen, wurden durch die beiden Gesetze über technischen Unterricht von 1889 und 1891 (52 und 53 Vict. c. 76 und 54 Vict. c. 4) geregelt. Unter „technischem Unterricht" verstehen dieselben „Unterricht in den Prinzipien der Wissenschaften und Künste, welche auf Industrien anwendbar sind, und in der Anwendung bestimmter Zweige der Wissenschaften und Künste auf bestimmte Industrien und Arbeitsmethoden. Unterricht in der praktischen Ausübung eines Gewerbes oder einer Industrie oder einer bestimmten Arbeitsmethode ist ausgeschlossen, dagegen soll Unterricht in den Zweigen der Wissenschaften und Künste, für die das ‚Departement für Kunst und Wissenschaft' Unterstützungen ertheilt, und in andern Fächern (wie moderne Sprachen, Stenographie, kommerzielle und agrikulturelle Gegenstände) mit der Erlaubniß des Departements, sowie manueller Unterricht, d. h. Unterweisung im Gebrauch von Werkzeugen und in Prozessen der Agrikultur, Modelliren in Holz, Thon und anderem Material, darin einbegriffen sein."

Lokale Behörden, in unserem Falle die Stadträthe, erhalten das Recht, durch einfachen Beschluß diese Gesetze zu adoptiren und zwecks Förderung des technischen Unterrichtes eine Steuer, die aber nicht höher als 1 d. auf das Pfund des Miethswerthes sein darf, zu erheben. Außerdem erhalten die Städte, welche „County Boroughs" sind, zusammen mit den Grafschaftsräthen einen Antheil an den durch das Lokalbesteuerungsgesetz von 1890 erhobenen Geldsummen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes

über technischen Unterricht von 1889 verwenden dürfen. Im Jahre 1894 betrug die auf diese Weise für die Beförderung des technischen Unterrichts verfügbar gewordene Summe 780000 £, wovon 162572 £ auf London fielen. Anfänglich verwandten nicht alle Stadträthe die ihnen durch das genannte Gesetz zufallenden Summen auf die Beförderung „technischen Unterrichtes"; die Verführung, einen Theil der Summe zur Erleichterung der Steuerlast zu verwenden, war doch zu groß, als daß nicht verschiedene von ihnen zuerst derselben unterlegen wären. Schon 1895 betrug aber ihre Zahl nur noch drei. Nur ein einziger Stadtrath hat von Anfang an den gesammten Zuschuß zur Erleichterung der Steuern verwandt: Preston, und beharrt in dieser unwürdigen Stellung auch noch im Jahre 1896.

Die Verwendung dieser Geldsummen durch die Stadträthe ist eine doppelte, entweder sie unterstützen bereits bestehende private Schulen oder Klassen, in denen technischer Unterricht ertheilt wird, oder sie verwenden dieselben zum Bau technischer Schulen, Neueinrichtung technischer Klassen, der Stiftung von Stipendien u. s. w., die ganz unter ihrer Kontrolle stehen. Die Unterstützung privater Schulen darf aber nur unter den folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Keine Schule, in der Elementarunterricht ertheilt wird, darf eine solche Unterstützung erhalten.

2. In den unterstützten Schulen darf die Theilnahme am technischen und manuellen Unterricht nicht vom Besuche irgend welcher gottesdienstlicher Einrichtungen abhängig gemacht werden.

3. Die Stadträthe (lokalen Behörden) müssen in dem leitenden Ausschuß einer unterstützten Schule im Verhältniß des geleisteten Beitrages zu dem restlichen Gesammteinkommen derselben vertreten sein.

Die meisten Stadträthe verwenden den größeren Theil der Staatszuschüsse zum Bau und zur Unterhaltung eigener technischer Schulen: die Leitung liegt dann in den Händen eines Komites des Stadtrathes. Von den 64 „County Boroughs", die hier in erster Linie in Betracht kommen, waren 37 im Besitz eigener Institute. Wir nennen nur Birmingham (Kosten der technischen

Schule über 50 000 £), Brighton, Bury (Kosten der technischen Schule 21 000 £), Croydon (Kosten des zentralen Polytechnikums 5400 £), Derby (Kosten der technischen Schule 20 000 £), Halifax (Kosten der technischen Schule 20 000 £), Nottingham, Rochdale (Kosten der technischen Schule 12 500 £), Salford (Kosten der technischen Schule 55 000 £), West Ham (Kosten der technischen Schule 40 000 £) u. a. An der Spitze der „County Boroughs" steht ohne Zweifel Manchester, das ihnen allen ein gutes Vorbild eines vortrefflich organisirten Systems technischen Unterrichtes giebt.

Die Leitung des ganzen technischen Unterrichtswesens in Manchester liegt in den Händen eines ständigen Komites des Stadtrathes; ist also durchaus zentralisirt. Bereits sechs Monate nach Erlaß des ersten Gesetzes über technischen Unterricht von 1889, am 5. März 1890, beschloß der Stadtrath das Gesetz zu adoptiren. Ein ständiges Komite wurde eingesetzt, das seine Thätigkeit mit der Unterstützung bereits bestehender Institute begann. Dasselbe hat an 14 Institute die folgenden Beiträge geleistet:

1890/91:	4 040 £
1891/92:	10 425 £
1892/93:	5 725 £
1893/94:	5 575 £
1894/95:	5 575 £
Total:	31 340 £.

Ferner richtete dasselbe ein System von Stipendien im Gesammtwerthe von 3180 £ ein, von denen jedes zwei Jahre läuft. Ihre Zahl betrug für die Jahre 1893 bis 1895 88 mit einem Werthe von 2505 £. Da es sich aber bei einer genauen Untersuchung des Standes des technischen Unterrichtes in der Stadt herausstellte, daß die privaten Institute nicht mehr im Stande seien, der stetig wachsenden Nachfrage nach technischem Unterricht zu genügen, entschloß sich der Stadtrath die Fürsorge für denselben ganz in seine Hände zu nehmen. Zu diesem Zwecke übernahm

er im Jahre 1892 die Technische Schule und die Kunstschule, die bisher von einer privaten Gesellschaft unterhalten wurden, gestaltete dieselben von Grund aus um und erweiterte sie beträchtlich. Die erstere bildet jetzt als Städtische Technische Schule das Zentrum für technischen Unterricht. Die Schule zerfällt in vier Theile: 1. die Schule für Handfertigkeitsunterricht für Knaben von 13 bis 15 Jahren, welche die Elementarschule verlassen haben; 2. die technische Tagesschule für Knaben über 15 Jahre, welche in die folgenden Abtheilungen zerfällt: a) Maschinenbau, b) Elektrisches Ingenieurwesen, c) Chemie in ihrer Anwendung auf Bleicherei, Färberei und Druckerei, d) die Fabrikation von Textilwaaren, e) Baufach, technische Hygiene, Installation, f) Kleiderfabrikation; 3. die Abendschule für Personen, die am Tage im Handwerk oder in anderen Gewerben thätig sind. Sie hat vier Abtheilungen: die kommerzielle, naturwissenschaftliche, technologische Abtheilung und die für Kunst; 4. die Schule für Frauen. Neben der technischen Schule steht die Städtische Kunstschule. Außerdem giebt es noch zwei Zweiginstitute für technischen Unterricht in Newton Heath und in Openshaw, eine munizipale Webschule und eine Schule für elektrisches Ingenieurwesen. Im Frühjahr 1895 hat übrigens der Stadtrath mit dem Bau einer neuen technischen Schule begonnen, welche ca. 130 000 £ kosten wird.

Betrachten wir nun im einzelnen die Einrichtung des technischen Unterrichtes:

1. Unterricht in den exakten Wissenschaften wird in der städtischen Schule und ihren beiden Zweiginstituten in Newton Heath und Openshaw ertheilt; und zwar a) in der Schule für Handfertigkeitsunterricht Freihand-, Modell-, geometrisches und perspektivisches Zeichnen und die Anfangsgründe der Naturwissenschaften, b) in der technischen Tagesschule, c) in den Abendklassen; hier soll systematischer Unterricht in der Anwendung der Prinzipien der exakten Wissenschaften und der Kunst gegeben werden.

2. Unterricht in Technologie wird in der technischen Tagesschule, den Abendklassen und in den Zweiginstituten ertheilt. a) Der Unterricht in der Tagesschule umfaßt: 1. Maschinenbau,

2. Physik und elektrisches Ingenieurwesen, 3. technische Hygiene und Installation, 4. Chemie und chemische Technologie, Bleicherei, Färberei, Druckerei ꝛc., 5. Spinnerei und Weberei. b) In der Abendschule wird Unterricht ertheilt in den folgenden Fächern: Maschinenbau, elektrisches Ingenieurwesen, Bauwesen, chemische, textile und andere Gewerbe und Industrien wie Modelliren, Eisen- und Stahlfabrikation, Tischlerei, Steinhauerarbeiten, Installation, Hausmalerei, Stuckarbeit, Telegraphie, elektrische Beleuchtung, Metallurgie, Brauerei, Papierfabrikation, Photographie, Fabrikation von Kohlentheerprodukten, Baumwollspinnerei, Weberei, Wollfärberei, Hufschmiedkunst u. s. w. In den beiden Zweiginstituten wird Unterricht im Bau von Straßenbahnwagen ertheilt.

3. Unterricht in kommerziellen Gegenständen wird a) in der Schule für Handfertigkeitsunterricht, b) in der technischen Tagesschule, c) in der Abendschule, d) in den Tagesklassen für Frauen und e) in den Zweiginstituten ertheilt. Er erstreckt sich auf moderne Sprachen, Geographie, Geschichte und Stenographie in der Handfertigkeitsschule. In der Abendschule sind die Gegenstände in drei Gruppen eingetheilt: a) kommerzielles und technisches Rechnen, englische Grammatik, Aufsatz und Korrespondenz, kommerzielle Geographie; b) Buchführung, Schreiben, Geographie, Stenographie; c) Französisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch und Portugiesisch. In den Tagesklassen für Frauen wird Französisch, Deutsch und Italienisch gelehrt, in den Abendklassen der Zweiginstitute Stenographie, Buchführung, praktisches und technisches Rechnen.

4. Handfertigkeitsunterricht wird ertheilt: 1. in der Schule für Handfertigkeit sechs Stunden Tischlerarbeit in der Woche; 2. in der technischen Tagesschule praktischer Unterricht in Holzarbeiten; 3. besondere Tagesklassen in Holzarbeiten für Lehrer an Elementarschulen; 4. Abendklassen in Tischlerei und Zimmermannsarbeit, in schwedischem Sloyd, in Drechslerei, Holzschnitzerei u. s. w.

Die städtische technische Schule wurde im Jahre 1894/95 von 3510 Studenten besucht, von denen 1572 = 45 Prozent

in Manchester ansässig waren; die Kunstschule wurde von 603 Studenten besucht.

Die kleinere Gruppe von Stadträthen verwendet die ganzen Staatszuschüsse zur Unterstützung privater technischer Schulen und zur Gewährung von Stipendien und Preisen. Durchgeführt und völlig ausgebildet ist dies System in London durch den Grafschaftsrath, dem wir ja in unserer Darstellung ständig seine Stelle unter den „County Boroughs“ zugewiesen haben. Bis zum Jahre 1892 verwandte der Grafschaftsrath die Staatszuschüsse zur Steuererleichterung; erst in diesem Jahre besann er sich auf seine Pflicht der Londoner Jugend gegenüber, die, was technischen Unterricht betrifft, unter der Regierungsanarchie zu leiden gehabt hat wie die Jugend keiner anderen Stadt. Er beschloß am 12. März 1892 zunächst 30000 £, und dann am 14. Februar 1893 alljährlich 57000 £ von den ihm aus dem Lokalbesteuerungsgesetz von 1890 zufließenden Geldern auf die Förderung des technischen Unterrichts zu verwenden. Ein Ausschuß für technischen Unterricht wurde eingerichtet, der aus 20 Mitgliedern des Grafschaftsraths und 15 Vertretern anderer mit Erziehung beschäftigter Körperschaften bestehen sollte. Die Thätigkeit desselben während der Jahre 1893 bis 1895 bestand im wesentlichen darin, bereits vorhandene technische Schulen zu unterstützen, ein System von Stipendien einzurichten und geeigneten Unterricht für die Klassen von Schülern zu beschaffen, welche bisher ohne einen solchen waren. Das System von Stipendien besteht aus 600 Stipendien für jüngere Schüler (junior scholarships), 50 für die ältere Klasse (intermediate scholarships) und 5 für die älteste Klasse (senior scholarships). Die 600 Juniorenstipendien gewähren freien Besuch einer höheren Schule und einen Geldbeitrag von 8 £ im ersten und 12 £ im zweiten Jahr; die 50 Intermediatstipendien gewähren eine vollständige technische Ausbildung, sowie einen Geldbeitrag von 20 £ per Jahr an Schüler unter 15 Jahren, der aber nach jedem Jahre um 5 £ steigt. Die Seniorenstipendien sollen besonders begabten Schülern die Erwerbung einer höheren technischen Ausbildung auf Universitäten er-

möglichen; ihr Werth beträgt jährlich etwa 100 £ für drei Jahre. Die Stipendien werden an diejenigen Schüler vertheilt, welche bei den Prüfungen die höchsten Plätze erringen. Die Prüfungen sind derartig, daß die Elementarschüler, welche eine bestimmte Klasse der Elementarschule zurückgelegt haben, im Stande sind, dieselben zu bestehen. Die Prüfungen für die höheren Stipendien sind entsprechend schwerer. Diesem ganzen System liegt der Gedanke zu Grunde, den besseren Elementarschülern die Möglichkeit einer höheren Erziehung zu gewähren, für sie eine Leiter von der Elementarschule bis zur Universität zu bauen. Die stetig schwerer werdenden Prüfungen ziehen thatsächlich die Begabtesten aus der großen Masse von Kandidaten heraus und bürgen dafür, daß die öffentliche Erziehung auf einer Universität nur denjenigen zu Theil wird, die eine ausreichende Begabung besitzen. Es ist dies also ein sehr richtiger Gedanke trotz der nicht geringen Schattenseiten, die andererseits mit diesem Prüfungssystem verknüpft sind. Bei uns in Deutschland werden die Universitäten von Unfähigen überlaufen, denen der Geldbeutel ihrer Väter gestattet, bedauernswerthe Lehrer durch ihre Unfähigkeit, Faulheit und Unwissenheit zu martern. Eine noch viel größere Rolle spielt der Geldbeutel in England; hier ist eine gute Erziehung, ein Universitätsbesuch ganz unverhältnißmäßig viel theurer und daher noch mehr ein Privileg der Reichen.

Der Ausschuß hat außerdem noch andere Stipendien und Preise eingerichtet, die sich in drei Klassen eintheilen lassen: a) 213 für Haushaltungslehre (domestic economy); 20 von ihnen gewähren fünfzehnmonatlichen freien Unterricht in diesem Gegenstand, die übrigen einen fünfmonatlichen. b) 100 Preise für Besucher der Abendklassen von Kunstschulen im Werthe von je 5 £ auf zwei Jahre; 20 Stipendien im Werthe von 20 £ pro Jahr und freien Unterricht auf drei Jahre für Kunsthandwerker unter 25 Jahren; 20 Stipendien in gleichem Werthe für die Besucher von Kunstschulen unter 21 Jahren. c) 100 Preise für die Besucher von Abendklassen für exakte Wissenschaften und Technologie im Werthe von 5 £ jährlich auf zwei Jahre. Die

unter b) und c) erwähnten Preise sind für diejenigen jungen Leute bestimmt, welche die Elementarschule mit 12 oder 13 Jahren verlassen, zwei Jahre lang die Fortbildungsschulen der Londoner Schulbehörde besucht und dann in Abendklassen sich in exakten Wissenschaften, in technischen Fächern u. s. w. weiter gebildet haben.

Der Grafschaftsrath gewährt ferner in der Verfolgung seiner Aufgabe einer großen Zahl höherer Schulen liberale Beiträge; im Jahre 1894/95 33 Schulen die bedeutende Summe von 15000 £. Diese Schulen wurden von 12000 Knaben und Mädchen, darunter 548 Schüler des Grafschaftsrathes, besucht. Beamte der Behörde inspiziren die Schulen, um die Ertheilung eines genügenden Unterrichtes zu sichern.

Die größte Mehrheit der Abendklassen wird an den verschiedenen „Polytechnics" ertheilt; es sind dies Anstalten, die unseren polytechnischen Schulen nicht gleich gestellt werden dürfen, vielmehr eine Verbindung von Fortbildungsschulen und geselligen Klubs sind. Der Ausschuß des Grafschaftsraths unterstützt diese Institute mit jährlich 17000 £. Außerdem erhalten 9 Kunstschulen mit 713 Studenten eine jährliche Beitragssumme von 2905 £. Von den größten Erfolgen ist die Thätigkeit der Behörde bei der Förderung des Unterrichtes in der Haushaltungslehre begleitet gewesen. Neue Schulen sind entstanden und alte vergrößert worden, so daß jetzt 189 Freischüler des Grafschaftsraths Plätze in ihnen finden. Abendklassen in diesem Gegenstand werden augenblicklich an 97 Schulen abgehalten; in ihnen werden 829 Lektionen im Kochen, 845 im Kleidermachen, 13 in allgemeiner Haushaltskunde, 12 in Wäscherei, 96 in Hygiene ertheilt.

Aehnlich wie der Londoner Grafschaftsrath verfährt eine ganze Reihe von County Boroughs mit den ihnen zukommenden Staatszuschüssen. Bradford, Bristol, Burnley, Dudley, Ipswich, Leeds, Liverpool, Newcastle-on-Tyne, Sheffield u. a. gehören hierher. Alle diese Stadträthe sind in den leitenden Ausschüssen der von ihnen unterstützten Institute vertreten und üben auf diese Weise eine indirekte Kontrolle über sie aus. Eines der ältesten

und größten dieser privaten, aber von der Stadt unterstützten und kontrollirten Institute ist die „Technische Schule" in Bradford, die wir hier auch noch wegen eines anderen charakteristischen Zuges erwähnen. In dem Departement für Maschinenbau derselben ist das sozialistische Ideal einer technischen Schule Wirklichkeit geworden. Diese Abtheilung will nämlich die Fabrik, insoweit dieselbe die Stelle ist, wo ein junger Arbeiter sein Gewerbe lernt, ersetzen. Lehrlinge treten in dieselbe wie in eine Fabrik ein, und erhalten während ihrer Lehrzeit keinen Lohn. Sie arbeiten die gewöhnliche Arbeitszeit ihres Gewerbes, haben aber an einem Nachmittag Zeichenunterricht und sind zum Besuch der Abendklassen verpflichtet. Die Abtheilung wird wie eine private Fabrik betrieben, die Werkzeuge und Maschinen fabrizirt und kleinere Arbeiten für Private ausführt. Die Kosten des Betriebes werden beinahe durch den Verkauf der Produkte gedeckt, so daß also die Abtheilung sich selbst erhält.

Sechzehntes Kapitel.

Arbeitspolitik.

---

1. Lohnhöhe und Arbeitszeit.

Lohnhöhe und Arbeitszeit sind die beiden eng verbundenen Punkte, um die sich die gesammte Arbeiterbewegung aller Jahrhunderte gedreht hat und sich bis zum Aufhören des Lohnsystems überhaupt auch drehen wird. Sie sind die beiden Punkte, denen gegenüber ein jeder Unternehmer und daher auch die lokalen Behörden, soweit sie eben als Unternehmer direkt Arbeiter beschäftigen, Stellung zu nehmen haben. Dem privaten Unternehmer gegenüber haben die von ihm beschäftigten Arbeiter als einziges Pressionsmittel den Strike; die Gewaltmittel des ersteren erschöpfen sich wesentlich in dem einen der Entlassung von Arbeitern. Zu lokalen Behörden, soweit dieselben aus Wahlen hervorgegangen sind, stehen die Arbeiter in einem gänzlich verschiedenen, doppelten Verhältniß. Sie sind einmal die von ihnen beschäftigten Arbeiter — und insofern ist ihr Verhältniß das von Arbeitnehmer zu Arbeitgeber; andererseits ist aber die lokale Behörde, in dem uns hier interessirenden Falle der Stadtrath, der von ihnen in Verbindung mit, oder im Gegensatz zu, anderen Klassen gewählte Vertreter ihrer Interessen, der ihnen nicht, wie der private Unternehmer, unverantwortlich entgegentritt. Im Gegentheil! Er ist der Wählerschaft für alle seine Amtshandlungen verantwortlich. Und mehr als das! Die Arbeiterklasse hat durch ihre Abstimmung direkten Einfluß auf die Zusammensetzung der Stadträthe; sie kann die Vertreter ihrer Interessen in dieselben schicken und durch diese Vertreter die von den Stadträthen eingeschlagene Arbeitspolitik insbesondere in Bezug auf die

beiden Hauptpunkte, Lohnhöhe und Arbeitszeit zu bestimmen suchen. Lange Zeit hat die Arbeiterklasse von dieser durch die Städteordnungen von 1835 und besonders von 1882 in ihre Hände gelegten Macht keinen Gebrauch gemacht. Die Aufstellung von Arbeiterkandidaten ist eine noch verhältnißmäßig junge Erscheinung und erfolgreiche Wahlen von Arbeiterkandidaten in die Stadträthe auch jetzt noch wenig zahlreich. Wo aber solche Arbeiterdeputirte, meist Gewerkschaftsführer, in den Stadträthen sitzen, ist ihr Wirken im Allgemeinen ein für die Arbeiterklasse außerordentlich werthvolles gewesen. Wenn sie auch nur in ganz seltenen Fällen eine Majorität oder auch nur eine größere Gruppe bilden, hat doch allein das Vortragen der Arbeiterforderungen durch sie und der persönliche Verkehr mit ihnen auch in die Kreise der bürgerlichen Deputirten Ideen hineingetragen, die den Interessen der Arbeiterklasse entschieden günstig waren. Ein gutes Beispiel gewährt uns hierfür der Londoner Grafschaftsrath. In seiner Eigenschaft als großer Arbeitgeber sah sich derselbe sehr bald gezwungen, Stellung zu den verschiedenen die Arbeiterpolitik betreffenden Fragen zu nehmen, und der kleinen Gruppe von Sozialisten und Arbeiterdeputirten ist es mit großem Erfolge gelungen, die progressive Majorität in die Wege einer thatsächlich progressiven Arbeiterpolitik zu leiten. Trotz der zahlreichen Angriffe, welche Mitglieder der Sozialdemokratischen Föderation und der Unabhängigen Arbeiterpartei zum Theil in wenig begründeter Weise gegen dieselbe, besonders bei den Neuwahlen im März 1895 geschleudert haben, kann im Allgemeinen, zumal wenn man nicht vergißt, daß die Majorität des Grafschaftsrathes Bourgeois sind, welche in erster Linie die Interessen der bürgerlichen Klasse vertreten, gegen diese Politik wenig eingewandt werden.

Die Arbeiter, deren Lage zuerst den Grafschaftsrath beschäftigte, waren solche, die in der Kanalisation und den damit verbundenen Werken beschäftigt waren. Die Arbeitszeit der in den Kanälen thätigen Arbeiter wurde auf 8 Stunden täglich, die der übrigen auf 54 Stunden wöchentlich reduzirt. Zugleich wurden ihre Löhne um 650 £ pro Jahr erhöht und im Jahre 1891

als Stundensatz für ungelernte Arbeiter 6 d. bestimmt. Um eine möglichst weit gehende Sonntagsruhe allen Arbeitern zu sichern, wurde durch Beschluß vom 21. Oktober 1890 für die in den Asylen, Schulen, Parks, in der Feuerwehr und Kanalabfuhr Beschäftigten eine Neueintheilung ihrer Dienststunden am Sonntag angeordnet. Weiter ging der Grafschaftsrath am 5. Mai 1891, wo er auf einen Bericht des Parkkomites hin die wöchentliche Arbeitszeit der Parkarbeiter auf 48 Stunden während der drei Wintermonate und auf 54 Stunden während der neun übrigen Monate reduzirte und die Löhne derart erhöhte, daß dieselben nunmehr für die Gärtner 27 s. im Winter und 28 s. im Sommer, für die Parkwächter 24 s. betrugen. Der Lohn für die Stunde Ueberzeit wurde auf 6³/₄ d. bezw. 6 d. festgesetzt. Zu einem vorläufigen Abschluß brachte dann dasselbe Komite die Lohnfrage, indem es für Parkarbeiter, Parkwächter und Thorschließer den Lohnsatz von 6 d. pro Stunde (Hälfte desselben bei Krankheit und siebentägigen Urlaub mit voller Zahlung) empfahl und zur Annahme brachte.

Durch diese Beschlüsse wurde der jährliche Betrag der Arbeitslöhne allein für Parkbeamte von 48 000 £ auf 54 000 £, d. h. um den achten Theil, erhöht. Aehnlich wie das Parkkomite trat auch das Feuerwehrkomite für die von ihm beschäftigten Leute ein. Durch Beschluß vom 23. Juni 1891 wurde die Gesammtlohnsumme um 5 200 £ erhöht. Zugleich erhielten sie alle 14 Tage einen freien Tag und jährliche Ferien. Außerdem entschloß sich der Grafschaftsrath, in den von ihm errichteten Feuerwehrdepots Wohnungen für die Mehrzahl seiner verheiratheten Angestellten einzurichten, die zu dem niedrigen Preise von 2 s. 6 d. für zwei Zimmer abgelassen werden. Diese Einrichtung bedeutet ebenfalls eine Lohnsteigerung von 1 s. 6 d. pro Woche. Der Minimallohnsatz für ungelernte Arbeiter beträgt nunmehr 6 d. pro Stunde, wozu noch einige andere Vergünstigungen, wie Urlaub, Beiträge zu Alterspensionen u. s. w. hinzukommen. Die folgenden Zahlen zeigen uns diese Steigerung der Löhne aufs deutlichste:

	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Zahl der Personen	1342	1885	1989	2140	2406	2581
Betrag der Löhne	100585	134488	147763	164515	187768	201880 £
Durchschnittl. Lohn	75	72	74	77	78	78 £

Die Fürsorge des Grafschaftsrathes bleibt aber nicht bei den von ihm direkt beschäftigten Arbeitern stehen, sie erstreckt sich auch auf die Arbeiter der von ihm beschäftigten Unternehmer. Die Gefahren, welche die Konstruktion des Blackwall Tunnel unter dem Bette der Themse mit sich brachte, veranlaßten ihn, nicht nur von dem Kontraktor eine achtstündige Arbeitszeit zu fordern und in jeder Weise die Einrichtung der Sicherheitsmaßregeln zu überwachen, sondern auch einen besonderen Unfallentschädigungsplan auszuarbeiten. Durch die Sektion 19 seines jährlichen Ermächtigungsgesetzes von 1893 erhielt er das Recht, an die bei den Arbeiten am Blackwall Tunnel verunglückten Arbeiter oder im Todesfalle an deren Wittwen und Kinder besondere Entschädigungen zu zahlen, unbeschadet dessen, daß der Verunglückte schon durch das Haftpflichtgesetz einen Anspruch an die Unternehmer hatte oder in einer Hilfskasse versichert war. Der Betrag sollte im Falle von zeitweiser Arbeitsunfähigkeit den halben Betrag des Jahreslohnes nicht übersteigen. Im Falle tödtlicher Verletzung sollte an die Wittwe eine jährliche Pension von 26 £ mit einem Zuschlag von 2 s. 6 d. pro Kind und Woche, oder falls keine Mutter vorhanden, an jedes Kind der wöchentliche Betrag von 3 s. 6 d. bis zum 15. Lebensjahre gezahlt werden.

Sehr bald, nachdem der Grafschaftsrath so in anerkennenswerther Weise die Herabsetzung der Arbeitszeit durchgeführt hatte, mußte er zu der Erkenntniß kommen, daß eine Reduktion der Arbeitszeit ohne gleichzeitige Regelung der Ueberzeitarbeit nur halbe Arbeit ist. Er mußte die Entdeckung machen, daß seine nach Arbeitszeit und Lohnhöhe so günstig gestellten Arbeiter ihre Mußezeit dazu benutzten, für private Unternehmer zu arbeiten, und damit die anderen Arbeiter schädigten. Die Ueberzeitarbeiten gingen sogar so weit, daß die Arbeit des Grafschaftsraths nicht

unbedeutend darunter litt. Es waren die Arbeiterdeputirten, in erster Linie Mr. Crooks und Mr. Burns, welche diesen Mißbrauch vor den Grafschaftsrath brachten. Sie beantragten eine Resolution des Inhalts, „daß jeder Beamte und Arbeiter in Diensten des Grafschaftsrathes seine ganze Zeit dem Dienst des Grafschaftsrathes widmen und ihm ferner nicht gestattet sein sollte, bezahlte Beschäftigung von Privaten anzunehmen". Trotzdem für die höheren Beamten des Grafschaftsrathes bereits ein ähnlicher Paragraph der Geschäftsordnung bestand, empörten sich natürlich die „Gemäßigten" gegen eine solche Tyrannisirung der Angestellten des Grafschaftsrathes; sie erklärten es für absurd, die Freiheit der Arbeit des Individuums in seinen Mußestunden beschränken zu wollen und von ihm zu verlangen, daß es seine ganze Kraft dem Grafschaftsrath widmet. Aber das „one man one job"[1] der Arbeiterdeputirten trug den Sieg davon und die Resolution kam am 20. November 1894 zur Annahme.

Mit großer Entschiedenheit ist der Grafschaftsrath für die in der scheußlichsten Weise überarbeiteten und miserabel bezahlten Angestellten der Londoner Tramway-Gesellschaften eingetreten. Bereits 1891 machte er seine Einwilligung zu einer Bill, welche um die Konzessionirung einer Straßenbahnlinie bei dem Parlament einkam, von der Gewährung eines zehnstündigen Arbeitstages an die Bediensteten der betreffenden Gesellschaft abhängig. Die Bill passirte mit dieser Klausel das Unterhaus; das Oberhaus in seiner Arbeiterfreundlichkeit strich dieselbe. Trotzdem hat der Grafschaftsrath das Prinzip, in allen Tramwaybills, die nur mit seiner Genehmigung Gesetz werden können, diese Klausel über die Arbeitszeit der Angestellten einzufügen, nicht aufgegeben. Seine Beharrlichkeit hatte zum ersten Male im Jahre 1894 Erfolg. Es gelang ihm, die Klausel in die Bill der Londoner Tramway-Gesellschaft einzufügen. — Ueber seinen Konflikt mit der Londoner Straßenbahngesellschaft wegen der Arbeitszeit der

[1] Wörtlich: ein Mann eine Arbeit. Dies ist die volksmäßige Formulirung des Prinzips, daß kein Arbeiter außerhalb seines ständigen Arbeitsverhältnisses bezahlte Arbeit verrichten solle.

Arbeiter auf den von ihm an dieselbe vermietheten Linien vergl. Kapitel: Straßenbahnen.

Den einschneidendsten Schritt that aber der Grafschaftsrath, als er am 3. März 1889 die „anständige Lohnklausel“ der Londoner Schulbehörde annahm. Bei der großen Bedeutung, welche die „anständige Lohnklausel“ in kürzester Zeit gewonnen hat, erscheint es uns nothwendig, in aller Kürze auf ihre Geschichte einzugehen. Schon seit den achtziger Jahren führten die Londoner Gewerkschaften einen hartnäckigen Kampf dafür, daß die lokalen und Staatsbehörden Submissionen nur an solche Firmen vergeben sollten, welche „anständige“ d. h. Gewerkschaftslöhne zahlten. Die Londoner Schulbehörde war in dieser Hinsicht eine arge Sünderin gewesen und Deputationen des Gewerkschaftsrathes hatten sie auch nicht gebessert. Erst als 1888 ein Mitglied desselben, Mr. Cook, in die Schulbehörde gewählt wurde, und in Verbindung mit den beiden Sozialisten derselben, Mrs. A. Besant und Rev. St. Headlam, einen Feldzug gegen das Schwitzsystem in den Kontrakten begann, änderte sich sein Verhalten. Gleich in der ersten Sitzung der Behörde nach den Neuwahlen wurde ein von dem Baukomite empfohlener Kontrakt an dasselbe zurückverwiesen und ihm aufgetragen, sich über die Höhe der von dem fraglichen Unternehmer gezahlten Löhne zu informiren. In einer späteren Sitzung wurde ein ähnlicher alle Kontrakte betreffender Antrag angenommen. Das Baukomite erstattete am 31. Januar 1889 Bericht und empfahl die Ablehnung des Kontraktes, da der Unternehmer keine anständigen Löhne zahle. Es machte ferner den Vorschlag, in Zukunft von einem jeden Unternehmer in einem Kontraktsformular eine Erklärung des Inhalts zu fordern, daß er den von ihm beschäftigten Arbeitern nicht weniger als den in dem Gewerbe anerkannten Minimallohn zahle. Die Höhe dieser Minimallöhne wurde in einem besonderen Schema in Uebereinstimmung mit den Gewerkschaftslöhnen festgesetzt. In ihrer Sitzung vom 7. Februar 1889 nahm dann die Schulbehörde die endgiltige Resolution an. Da dieselbe die erste war, in der eine öffentliche Behörde in England den von ihr beschäftigten

Unternehmern die Höhe der zu zahlenden Löhne vorschrieb, möge dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung folgen:

„Wo die Londoner Lohnskala in Kraft ist, soll der Unternehmer den von ihm beschäftigten Arbeitern nicht weniger als die in den verschiedenen Gewerben anerkannten Minimallöhne zahlen. In allen anderen Distrikten, wo die Londoner Lohnskala nicht in Kraft ist, soll der Unternehmer seinen Arbeitern und allen andern von ihm in Verbindung mit seinem Kontrakt indirekt beschäftigten Arbeitern nicht weniger als den Minimallohnsatz zahlen, der dort zur Zeit gebräuchlich ist und allgemein den Arbeitern gezahlt wird.“

Bereits am 3. März 1889 nahm der Grafschaftsrath eine Klausel an, welche im wesentlichen mit der eben angeführten der Londoner Schulbehörde übereinstimmte. Da aber die unklare Fassung derselben die bessere Klasse der Unternehmer von den Submissionen fern hielt, so ersetzte er dieselbe auf Antrag J. Burns' durch eine andere (27. Mai 1892), welche von allen Unternehmern, die Submissionen des Rathes erhielten, die Unterzeichnung einer Erklärung verlangte, daß sie Gewerkschaftslöhne zahlten und die von den Trade Unions anerkannte Arbeitszeit beobachteten. Die Resolution wurde zur näheren Ausführung einem besonderen Komite überliefert, das ein Submissionsschema ausarbeitete und besonders die Frage ventilirte, wie man am besten die genaue Ausführung der Kontraktklauseln hinsichtlich der Löhne und der Arbeitszeit garantiren könne. Als der juristisch sicherste Weg stellte sich die Ausarbeitung und Annahme einer speziellen geschäftlichen Ordnung für Submissionen heraus. In derselben sind die folgenden allgemein giltigen Punkte festgestellt. Der Grafschaftsrath führt eine Liste über die Lohnhöhe und Arbeitszeit, welche der Rath selbst sowie seine Unternehmer bei allen Arbeiten innerhalb eines Radius von 20 englischen Meilen zu bezahlen und zu beobachten haben. Werden Arbeiten außerhalb dieses Umkreises ausgeführt, so sollen die von den Gewerkschaften des betreffenden Distrikts anerkannte Lohnhöhe und Arbeitszeit gezahlt und beobachtet werden. Ueberzeitarbeit ist nur in Ueber-

einstimmung mit den Regeln der in Frage kommenden Gewerkschaften gestattet. Wo keine Gewerkschaft besteht, welche die Minimallöhne eines Gewerbes fixirt, hat es sich der Grafschaftsrath selbst vorbehalten, dieselben sowie die Arbeitsbedingungen zu bestimmen und die Löhne demgemäß auf 24 s. für Männer und 18 s. für Frauen festgesetzt. Dies ist ein sehr anständiger Lohnsatz, wenn man ihn mit den in London geltenden Löhnen für ungelernte Arbeiter vergleicht. Um zu verhindern, daß sich der erste Kontraktor diesen Bestimmungen durch theilweise oder gänzliche Weitervergebung seines Kontraktes entzöge, wurde eine solche ohne vorherige Genehmigung des Grafschaftsrathes gänzlich verboten und die Genehmigung davon abhängig gemacht, daß die Kontraktsbedingungen auch von den Unterkontraktoren angenommen würden.

Diese Bestimmungen galten zunächst nur bei Submissionen für die Ausführung bestimmter Arbeiten, in der Hauptsache von Bauten, Kanalanlagen u. s. w.; wurden dann aber auch auf alle Waaren und Rohmaterialien, welche der Grafschaftsrath nöthig hatte, ausgedehnt. 1891 liefen nämlich die Kontrakte ab, welche die Londoner Baubehörde für die Lieferung von Waaren und Rohmaterialien abgeschlossen hatte, und diese Gelegenheit wurde benutzt, auch die Lieferanten derselben der Lohnklausel zu unterwerfen. Für die Lieferung von Kleidung, Hüten und Kappen wurde noch eine besondere Klausel festgesetzt, welche verhindern sollte, daß dieselben von Heimarbeitern unter den Verhältnissen der Schwitzindustrie angefertigt würden. Dieselbe lautet: „Die Unternehmer verpflichten sich hiermit ausdrücklich, alle Arbeit, welche für die Ausführung dieses Kontraktes nöthig ist, in ihren eigenen Fabrikräumen auszuführen.“ Als Strafe wurde für jeden einzelnen Fall die Summe von 100 £ festgesetzt, die der Grafschaftsrath vom Preise zurückhalten kann.

Die Einführung der „Lohnklausel“ in die Unternehmerkontrakte seitens des Grafschaftsrathes muß als ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeiterpolitik bezeichnet werden. Indeß darf man, so segensreich auch ihre weitgreifenden Folgen

für einzelne Klassen von Arbeitern sein werden, doch dabei nicht übersehen, daß selbst bei Annahme dieser Klausel durch alle lokalen und staatlichen Behörden, in gesteigertem Maße aber bei einer nur theilweisen Annahme sich eine ganze Reihe von Bedenken aufdrängt, die eines kurzen Eingehens wohl werth sind. Im November 1892 vergab der Londoner Grafschaftsrath die Konstruktion einer Eisenbrücke auf dem Wege der Submission an die mindestfordernde auswärtige Firma. Da sich diese aber nicht zur Befolgung der „Lohnklausel" verpflichtet haben wollte, so mußte der Kontrakt als ungiltig wieder aufgelöst werden. Die Firma steigerte darauf ihre Forderung um 5750 £ und erklärte sich dann zur Zahlung von Gewerkschaftslöhnen bereit. Da kein anderes Angebot vorlag, sah sich der Grafschaftsrath zur Annahme desselben gezwungen. Der Londoner Steuerzahler hatte also die nothwendigen Werke um diesen Betrag theurer zu bezahlen, ohne daß ihm irgend ein Vortheil daraus erwachsen wäre, d. h. es wird auswärtigen Arbeitern auf Kosten der Londoner Steuerzahler, zu denen auch die Arbeiter gehören, ein Geschenk gemacht. Diesem Uebelstand könnte nun dadurch vorgebeugt werden, daß solche Kontrakte nur an Londoner Firmen vergeben werden — und eine dahin gehende Forderung ist thatsächlich auch schon von Arbeiterdeputirten ausgesprochen worden. Jede auswärtige Konkurrenz wäre aber damit ausgeschlossen und der Grafschaftsrath mehr als je der Gnade einiger Privatfirmen überlassen, falls er sich nicht durch die direkte Ausführung der Arbeiten in eigener Regie ohne Vergebung an einen Mittelsmann aus dem Dilemma ziehen will. Aber selbst in diesem Falle wäre der Grafschaftsrath doch für den Ankauf von Rohmaterialien, Maschinen u. s. w. auf den privaten Markt angewiesen und dieselben Verhältnisse würden sich hier wiederholen. Der Ruf „London für den Londoner" ist so absurd, wie nur irgend möglich, wenn ihn Arbeiterführer als ihr Prinzip erklären und damit dem Londoner Arbeiter auf einen grünen Zweig helfen wollen; dagegen verliert er alle seine Absurdität, wenn ihn die Vertreter der Geldsackinteressen erheben. Er bedeutet nichts anderes, als London für

die Londoner Kapitalisten zur Ausbeutung. Die Rücksicht auf die Interessen der arbeitenden Klasse, welche man mit großen Worten ins Feld führt für Anträge, wie den vom 29. Oktober 1895, Submissionsofferten zunächst nur von Londoner Firmen einzuholen, ist der Schild, hinter dem sich der gewöhnlichste Ausbeuteregoismus verbirgt, und es wäre geradezu unbegreiflich, wie Arbeiterführer solche Anträge unterstützen können, wenn eben leider nicht in jedem Arbeiterführer etwas vom Demagogen steckte, beides nicht untrennbar mit einander verquickt wäre. Wird in diesem Antrag London gegen die Provinzen ausgespielt, so trieb ein anderer Antrag, der gleichfalls von einem Mitglied der gemäßigten Partei ausging, eine noch viel weiter gehende Demagogie. Er verlangte, daß die in den verschiedenen Kirchspielen Londons vom Grafschaftsrath auszuführenden Arbeiten von den ortsansässigen Arbeitern des betreffenden Kirchspiels oder Distrikts ausgeführt werden sollten, wenn die Bedingungen der Ausführung gleiche wären. Natürlich wurde dieser unsinnige Antrag abgelehnt, charakteristisch ist er aber doch dafür, wohin eine einseitige Betonung der Gewerkvereinsinteressen oder der Interessen bestimmter Arbeitergruppen führen kann.

Noch eine weitere Konsequenz der „Lohnklausel" müssen wir hier betrachten. Im April 1896 wurde gleichfalls von einem Mitglied der gemäßigten Partei der folgende Antrag eingebracht: „Wenn der Grafschaftsrath für Bauten oder die Lieferung von Waaren Submissionen ausschreibt, soll das Komite, welches über die Offerten zu befinden hat, den Unterschied zwischen den Lohnsätzen Londons und denen der anderen Plätze, von denen solche ausgehen, in Betracht ziehen und soll den Kontrakt der Londoner Firma ertheilen, vorausgesetzt, daß dieselbe sonst empfehlenswerth ist und ihre höhere Forderung allein dem Lohnunterschied zuzuschreiben ist." Das diesen Antrag begleitende Memorandum führte einige dieser Lohnunterschiede an. Dieselben sind in der That bedeutend; im Maschinengewerbe betragen sie 4 bis 6 s. pro Woche, im Schiffsbau einige Schillinge; in Glasgow werden einige Klassen von Arbeitern 10 s. niedriger gelohnt als in London. Im

Schneider- und Schuhgewerbe sind die Löhne gleichfalls in London am höchsten. Bei der Vergebung der Submissionen für Stiefel (21. Mai 1896) versuchten die Gemäßigten in Verbindung mit einigen Arbeiterführern den oben erwähnten Grundsatz, allerdings vergeblich, zur Geltung zu bringen. Worin würden nun die unmittelbaren Folgen einer derartigen Politik bestehen? Zunächst würde sie der Theilnahme der besseren provinziellen Firmen an den Submissionen ein Ende machen und den Grafschaftsrath gänzlich in die Hände der Londoner Firmen bringen. Insofern würde sie den Interessen der Londoner Unternehmer dienen. Wie steht es aber mit den Londoner Arbeitern? Die Ausführung aller Bauten und die Fabrikation der Produkte, welche der Grafschaftsrath braucht, in London selbst — ihre Möglichkeit vorausgesetzt, und dies ist schon eine unsinnige Annahme — würde allerdings einer bestimmten Zahl von Arbeitslosen Arbeit geben, über deren Größe wir uns nicht in Vermuthungen zu ergehen brauchen, und diese Arbeitslosen würden anfänglich Gewerkschaftslöhne erhalten. Für die Provinzen würde aber diese Politik einen Ausfall an Arbeit bedeuten; dieser Ausfall würde eine bestimmte Zahl von Arbeitern arbeitslos machen, und diese Arbeitslosen würden voraussichtlich den Exodus in die Hauptstadt unternehmen, wo ihnen ja das Paradies winkt. Wahrscheinlich würde ihre Zahl die Zahl derjenigen bei weitem überwiegen, welchen die neue Politik Arbeit gegeben hat, und die weitere Folge würde ein allgemeines Sinken der Löhne sein. Das ganze Resultat wäre also ein Anschwellen der Arbeitslosen und ein Sinken der Löhne in London — gerade das Gegentheil von dem, was eine vernünftige Arbeitspolitik zu erreichen strebt, aber entschieden im Interesse der Unternehmer. Nun denke man sich ferner diese ganze protektionistische Politik allgemein geworden, jede Stadtverwaltung auf die privaten Firmen der Stadt angewiesen — so wird man noch deutlicher erkennen, daß dieser ganze Antrag nichts weiter bedeutet, als die Monopolisirung der Ausbeutung lokaler Behörden durch die privaten Unternehmer der betreffenden Lokalität.

Wir haben die Arbeitspolitik des Londoner Grafschaftsrathes im Zusammenhang dargestellt, weil dieselbe entschieden die fortgeschrittenste des ganzen Königreiches und daher für viele Munizipalitäten vorbildlich geworden ist. Wir haben im Anschlusse daran eine Kritik derselben gegeben und können uns jetzt der Darstellung der Verhältnisse in den übrigen Städten zuwenden.

Manchester. Die Gasarbeiter, sowie die Arbeiter einiger anderer Departements haben den Achtstundentag. Im Mai 1895 wurde eine Resolution angenommen, wonach die Arbeitszeit aller Angestellten, soweit dies praktikabel, acht Stunden betragen sollte.

Birmingham. Auch hier haben die Gasarbeiter einen Achtstundentag. Ein Antrag auf allgemeine Einführung einer 53stündigen Arbeitswoche (März 1893) wurde abgelehnt, da sie eine jährliche Mehrausgabe von 30 626 £ und eine einmalige von 26 000 £ veranlaßt haben würde. Die Maximalarbeitszeit beträgt 60 Stunden pro Woche; die Ferien 3—12 Tage, während deren die Bezahlung weiterläuft. Ueberzeit wird 1¼ mal höher bezahlt, als die gewöhnliche.

Glasgow. Die Gasarbeiter haben den Achtstundentag; die Arbeitszeit der Tramwaysbediensteten wurde bei der Uebernahme der Tramways durch die Stadt auf zehn Stunden täglich herabgesetzt. Rohrleger, Tischler, Maurer, Pflasterer, Straßenfeger u. s. w. arbeiten die Gewerkschaftsarbeitszeit und erhalten Gewerkschaftslöhne.

Bradford. Die bei der Kanal- und Hausabfuhr und der Pflasterung der Straßen angestellten Arbeiter haben den Achtstundentag; ihre Löhne bewegen sich zwischen 20 s. und 28 s. pro Woche.

Leeds. Die Gasarbeiter errangen 1890 durch einen Strike den Achtstundentag. Die tägliche Arbeitszeit der Tramwaysbediensteten wurde bei Uebernahme der Tramways durch die Stadt auf zehn Stunden reduzirt.

Sheffield. Die Tramwaysbediensteten arbeiten seit Uebernahme der Tramways durch die Stadt zehn Stunden täglich.

Huddersfield. Die Korporation führte bereits im Jahre 1888 den Achtstundentag für ihre Tramwaysbediensteten ein; die Löhne wurden dabei, mit Einwilligung der Arbeiter, etwas reduzirt.

Für die letzten drei Jahre ist es uns durch die Arbeiten der Arbeitsabtheilung des Handelsministeriums, die in der „Labour Gazette“ zum Abdruck kommen, möglich, eine Zusammenstellung der Arbeitszeitreduktionen zu geben, welche von städtischen Korporationen in den Jahren 1893 (vom Mai an), 1894 und 1895 vorgenommen wurden.

Name der Stadt	Art der Arbeiter	Zahl der Arbeiter	Frühere Stundenzahl	Jetzige Stundenzahl
1893				
Chester	Straßenarbeiter	62	54	53
Nottingham	Maschinenarbeiter, Heizer	24	72	60
Nottingham	Wasserwerksarbeiter	42	58 1/2	55 (Sommer) 47 1/2 (Winter)
Taunton	Straßenarbeiter	31	—	2 St. Reduktion
1894				
Battersea-London	Fuhrleute, Straßenfeger Schmiede, Handarbeiter ꝛc.	234	69 53 1/2	48
Hackney-London	Straßenreiniger	135	—	2 St. Reduktion
Eastbourne	Fuhrleute, Straßenreiniger, Arbeiter	42	58 1/2	56 1/2
Birmingham	Parkarbeiter	52	82, 65, 58	75, 58, 56
Edinburgh	Arbeiter aller Art	398	72, 63, 61 1/2	54
Bristol	Dockarbeiter	375	56 1/2	54 1/2
Leeds	Tramwaysarbeiter	184	91 1/2, 83 1/2, 81, 77 1/2	65, 64, 64 3/4, 66 1/4
South Shields	Arbeiter aller Art	100	—	1/2 St. Reduktion
	Total	1510		
1895				
Gosport und Alverstone	Maurer, Fuhrleute, Arbeiter	60	57	54
Dover	Arbeiter des Sanitätsamtes	62	58 1/2	56 1/2
Greenock	Gasarbeiter, Straßenarbeiter	65	60	57
Nottingham	Gasarbeiter	300	55 1/2	53
	Total	487		

Hand in Hand mit der Reduktion der Arbeitszeit geht die Erhöhung der Löhne. Im Jahre 1893 wurde 1995 Arbeitern und 490 Angehörigen der in den Händen der Städte befindlichen Polizei eine Lohnerhöhung zu Theil; 1894 betrug ihre Zahl 1500,

1895 2020. Diese Steigerung der Löhne in den letzten drei Jahren ist um so bemerkenswerther, als die Tendenz des Arbeitsmarktes in denselben ganz entschieden nach unten gerichtet war.

Die „Lohnklausel“ wird in alle Kontrakte von den folgenden Städten eingefügt: Accrington, Ashton-under-Lyne, Birmingham, Blackburn, Bolton, Bradford, Brighton, Bristol, Bury, Cardiff, Devonport, Dublin, Edinburgh, Gloucester, Grimsby, Halifax, Hartlepool, Hull, Hyde, Ipswich, Kingston-on-Thames, Leicester, Leeds, Liverpool, London, Manchester, Nottingham, Oldham, Preston, Salford, Sheffield, Sligo, Southport, Stafford, Stockton-on-Tees, Sunderland, Swansea, Worcester und York.

II. Ausführung öffentlicher Bauten in eigener Regie.

Schon seit längeren Jahren läßt sich in der Verwaltung der städischen und sonstigen öffentlichen Behörden die Tendenz konstatiren, den Mittelmann auszuschließen und öffentliche Arbeiten selbst zu unternehmen. Man begann mit einfachen Operationen, wie die Reinigung und Pflasterung von Straßen, die Anlage kleinerer Kanäle, schritt dann allmälig zu dem Bau von Landstraßen (von 35 Behörden für den Bau von Landstraßen vergaben 1892 nur noch zwei den Bau und die Reparatur von Landstraßen an Unternehmer, alle übrigen führten ihn direkt durch eigene Arbeiter aus), dem Bau von ungeheuren Wasserwerken (wie z. B. der Stadtrath von Birmingham) und der Errichtung ganzer Arbeiterviertel (wie der Stadtrath von Glasgow) weiter. Auch der Londoner Grafschaftsrath ließ sich durch die erfolgreichen Beispiele zu einem Vorgehen in ähnlicher Richtung bestimmen und auch er machte dieselbe Entwicklung, allerdings schneller, durch. Noch ein anderer Grund wirkte bestimmend auf den Grafschaftsrath: das war der Zusammenbruch des Submissionssystems, der durch die Steigerung der von den Unternehmern zu erfüllenden Bedingungen in Bezug auf die Länge der Arbeitszeit, Höhe des Lohnes und die sonstigen Arbeitsverhältnisse bewirkt wurde. „Die Klasse von Unternehmern“, schreibt die Zeitung „London“, „welche öffentliche Arbeiten übernahmen — keineswegs die besten Unter-

nehmer — fing an zu bemerken, daß mit der sich steigernden Konkurrenz auf der einen Seite und den höheren Anforderungen der lokalen Behörden in Bezug auf Löhne und Arbeitszeit auf der anderen sie schwer auf ihre Kosten kämen, und daß die Uebernahme öffentlicher Arbeiten in der That zu einem sehr gefährlichen Geschäft würde. Sie wurden zwischen den Mühlsteinen der Konkurrenz und der kollektivistischen Kontrolle zerrieben. Verschiedene Wege standen ihnen offen: sie konnten ihre Arbeiten ehrlich ausführen lassen und bankerott werden, das thaten einige von ihnen; oder die Arbeit liederlich ausführen lassen, wie andere thaten; oder endlich sich vereinigen und die Preise steigern, und das versuchte die Mehrzahl." Was sollte der Grafschaftsrath diesem Unternehmerring gegenüber thun, nachdem er zu der Ueberzeugung gekommen war, zu hohe Preise für die nöthigen öffentlichen Arbeiten gezahlt zu haben, und sich entschlossen hatte, dies nicht länger zu thun? Es blieb ihm nichts anderes über, als die Bauten selbst zu unternehmen. Einige kleinere Versuche, welche die einzelnen Komites gemacht hatten, bewiesen, daß auch ohne Unternehmer Heil zu finden sei. So übernahm das Brückenkomite die Sprengung der verschiedenen über die Themse führenden Brücken, welche sein Vorgänger, die Londoner Baubehörde, in Submission gegeben hatte, und fand nach dreijähriger Erfahrung, daß sich die Durchschnittskosten eines Quadratyards auf 3 s. 2 d. beliefen. Der Unternehmer hatte vorher 4 s. $7^1/_2$ d. bis 4 s. 10 d. berechnet. Bereits 1890 hatte das Parkkomite sich daran gemacht, neue Parks durch seine Arbeiter anlegen zu lassen, und auf diese Weise vier Arbeiten mit einem Kostenaufwand von 9540 £ ausgeführt. Da sich das System bewährte, entschloß es sich auch die Malerarbeiten und alle sonstigen Reparaturen durch eigene Arbeiter vorzunehmen. Zum ersten Male trat der Grafschaftsrath als Bauunternehmer im selben Jahre mit dem Bau einer kleinen Schule für die Kinder seiner in den Kanalisationswerken in Croßneß beschäftigten Arbeiter auf. Das geringste Angebot seitens privater Unternehmer hatte 2300 £ betragen, während der Voranschlag des Architekten des Grafschaftsrathes sich auf

1800 £ belief. Nach langem Zögern entschloß sich endlich das Kanalisationskomite den Versuch zu machen, durch direkte Ausführung des Baues die 500 £, welche ihm die Unternehmer abforderten, zu ersparen. Die Kosten stellten sich auf 1652 £, wobei allerdings einige Arbeiten im abgeschätzten Werthe von 112 £ fortfielen; die Reinersparniß betrug trotzdem **536 £**! Das war ein bedeutender, handgreiflicher Erfolg, der zugleich bewies, wie unverschämt hohe Preise die Unternehmer vom Grafschaftsrath forderten. Die eigentliche Entscheidung brachte aber der Bau eines größeren Kanals. Auch hier wiederholten sich dieselben Vorgänge. Der Grafschaftsrath erhielt zwei Angebote von 11 588 £ und 11 608 £; sein Ingenieur berichtete, daß dieselben um 66 Prozent höher als sein Voranschlag seien, und sprach sich dahin aus, daß er die Arbeit nach dem Kontraktschema für kleinere Arbeiten für weniger als 7000 £ von privaten Unternehmern ausgeführt erhalten könne. Der Grafschaftsrath entschloß sich aber, den Bau selbst zu unternehmen. Ein tüchtiger Bauleiter wurde engagirt und das Material durch Submissionen beschafft. Die Kosten stellten sich wie folgt:

	£	s.	d.
Löhne	2912 £	15 s.	3 d.
Pumpen	113 £	11 s.	— d.
Materialien . . .	2157 £	7 s.	6 d.
Miethe für Werkplätz	119 £	10 s.	— d.
	5303 £	3 s.	9 d.

Davon sind 140 £ für Maschinen und unbenutztes Material abzuziehen, so daß die wirklichen Kosten 5163 £ 3 s. 9 d. betrugen. Die Ersparniß des Grafschaftsrathes betrug also 4477 £ 8 s. 3 d.!

Dieses geradezu erstaunliche Resultat erregte allgemeines Aufsehen. Die Unternehmer in der Presse, ihre Vertreter im Grafschaftsrath versuchten die Zahlen des Ingenieurs als falsch und erdichtet hinzustellen. Man gab zu, daß die Angebote außergewöhnlich hoch gewesen seien, schob aber die Schuld daran auf die Arbeiterpolitik des Grafschaftsrathes mit seinen Gewerkschaftslöhnen und seiner Gewerkschaftsarbeitszeit, und hielt es nicht für nöthig

zu bedenken, daß die Arbeit unter den strengsten Bedingungen in dieser Hinsicht unternommen worden war. Man machte die schönsten Kunststücke mit den Zahlen und rechnete nur eine Reinersparniß von 200 £ heraus, aber ein Defizit konnte auch der geschickteste Rechner in der Unternehmerklique nicht erkünsteln. Der Ingenieur des Grafschaftsrathes veröffentlichte gegen diese Anfeindungen eine vernichtende Antwort, die die Frechheit des Unternehmerthums zerschmetterte. Er wies nach, daß der eine Unternehmer das zum Bau nöthige Holz zum doppelten Preise in Rechnung gestellt und außerdem noch 500 £ extra für dasselbe berechnet hatte; er wies nach, daß die Unternehmer 60 bis 70 s. pro Kubikyard Mauerwerk ansetzten, während die Kosten nur 39 s. betrugen; daß sie pro Kubikyard Portlandzementlager 22 s. forderten, während es auf weniger als 11 s. kam; er wies nach, daß der eine Unternehmer im Vorjahre einen Kanal von derselben Beschaffenheit für den Grafschaftsrath gebaut und mit 3 £ 2 s. 5 d. pro Fuß Länge bezahlt erhalten hatte, während sein diesjähriger Preis sich auf 4 £ 15 s. 8 d. pro Fuß stellte. Nach dieser Antwort verstummte das Geschrei des Unternehmerthums. Die ganzen Verhandlungen erwiesen aber auf das klarste, daß damals ein Abkommen unter den Unternehmern bestand, nicht um die Submissionen des Grafschaftsrathes zu konkurriren, um denselben durch zu hohe Preise zur Aufgabe der Lohnklausel zu zwingen.

Der Erfolg war aber ein anderer. Der Bau des Kanals erwies, daß eine lokale Behörde, wie der Grafschaftsrath, nur zu ihrem größten Vortheile auf die Thätigkeit des Unternehmers verzichtet. Als daher das Brückenkomite den Bau von Arbeiterhäusern selbst zu unternehmen vorschlug, entschloß sich der Grafschaftsrath zur Einsetzung eines Ausschusses für öffentliche Arbeiten (Works Department). Wir haben schon oben bemerkt, daß vor dem Londoner Grafschaftsrath bereits zahlreiche lokale Behörden, wie z. B. die Stadträthe von Glasgow, Birmingham, Liverpool, sogar die City Korporation, die Ausführung von Arbeiten direkt unternommen hatten; aber in all diesen Fällen lag dieselbe, wie auch in den ersten Jahren des Grafschaftsrathes, in den Händen

des Komites, zu dessen Ressort die Bauten gehörten. Durch die Einrichtung des Ausschusses für öffentliche Arbeiten wurde ein ganz neues System eingeführt. Der Ausschuß steht den anderen Komites des Grafschaftsrathes nicht anders als ein privater Unternehmer gegenüber. Die Komites brauchen ihre Arbeiten nicht an dasselbe zu vergeben, wenn sie nicht wollen, und der Ausschuß braucht dieselben nicht anzunehmen, wenn er nicht will. Der Architekt oder der Ingenieur macht den Kostenanschlag, glaubt der „Ausschuß", daß er mit Erfolg d. h. mit Profit die Arbeiten ausführen kann, so übernimmt er dieselben; andernfalls kommen diese zur Submission. Die Voranschläge sind für den Ausschuß keineswegs sehr günstige; besonders die des Architekten sind unter den Londoner Unternehmern durch ihre Niedrigkeit berüchtigt und in den meisten Fällen sind die Angebote der letzteren ganz bedeutend, bis zu 60 Prozent und mehr, höher als der Kostenanschlag des Architekten. Wenn also die Kosten einer von dem Ausschuß ausgeführten Arbeit noch unter dem Voranschlag bleiben oder denselben nur um Geringes übertreffen, muß das Resultat als ein außerordentlich befriedigendes bezeichnet werden. Sehr häufig sind aber diese Voranschläge sehr irreführend. Ein Beispiel genügt, um dies zu zeigen. Eines Tages erhielt das Komite den Auftrag, zwei bis drei Ziegel auf dem Dache einer Feuerwehrstation zu repariren. Bei genauerer Untersuchung stellte sich das ganze Dach als schadhaft heraus. In diesem Fall stehen wirkliche Kosten und angeschlagene Kosten in gar keinem Verhältniß zu einander, trotzdem erscheint in der Liste der ursprüngliche Voranschlag.

Die folgenden Zahlen geben uns über die Thätigkeit des Ausschusses für öffentliche Arbeiten Aufschluß:

Jahr	Voranschlag			Wirkliche Kosten		
	£	s.	d.	£	s.	d.
1. April 1893 bis 31. März 1894	66 142	19	2	63 045	18	5
1. April 1894 bis 31. März 1895	110 025	16	9	115 805	16	—
1. April 1895 bis 31. März 1896	207 805	18	—	200 078	14	1
108 Arbeiten Total	383 974	18	11	378 930	8	6

Am 1. Juni bezw. 1. Juli 1893 begann der Ausschuß auch kleinere Arbeiten (jobbing works) für die Bureaus des Architekten und des Ingenieurs auszuführen. Die Zahlen waren:

Jahr	Zahl der Arbeiten	Schemapreise	Thatsächliche Preise
		£ s. d.	£ d.
1. April 1893 bis 31. März 1894	—	—	29 090 —
1. April 1894 bis 31. März 1895	3724	—	41 829 —
1. April 1895 bis 31. März 1896	3023	26 927 3 6	24 787 4

Zum Verständniß dieser Zahlen fügen wir hinzu, daß nach einem Beschlusse des Grafschaftsrathes alle die kleineren Arbeiten nach einem Preisschema abgeschätzt werden. Für Bauarbeiten wurde das Schema der Londoner Schulbehörde zu Grunde gelegt, für Ingenieurarbeiten das vor Einsetzung des Ausschusses für die privaten Unternehmer giltige.

Die Zahlen für drei Jahre zeigen ein ganz außerordentlich günstiges Resultat. Sie zeigen uns im ersten Falle eine Ersparniß von 5044 £ 5 s. 5 d.; im zweiten eine solche von 2140 £ 3 s. 2 d. Die Größe dieses Erfolges wird aber noch viel deutlicher hervortreten, wenn man bedenkt, unter welchen Schwierigkeiten der Ausschuß ins Leben trat und sich entwickelte. Von Anfang an nahm die gemäßigte Partei des Grafschaftsrathes eine feindselige Haltung gegen ihn ein und that alles, was in ihren Kräften war, um das Unternehmen zu hindern, womöglich zum Fehlschlagen zu bringen. So wurde er mit Aufträgen überhäuft, bevor er im Stande gewesen wäre, dieselben auszuführen; später, als er eingerichtet war, hielt man die Aufträge zurück — beides in der edlen Absicht, die Kosten unnöthig zu steigern. Auch die Bureaukratie des Grafschaftsrathes, insbesondere das Bureau des Architekten, sah den Ausschuß nur mit scheelen Augen an und legte ihm, wo sie konnte, Steine in den Weg.[1]

[1] Die Feindseligkeit dieses Bureaus erklärt sich ganz einfach aus dem Umstand, daß unter dem früheren System der Kontraktoren seine Thätigkeit mit dem Entwurfe der Pläne und der Spezifikation der Kosten

Außerhalb des Grafschaftsrathes war die Zahl seiner Feinde Legion. Da waren die sogenannten „Jerry-builders“, Baumeister, die aus dem unsoliden Bauen ein lohnendes Geschäftsprinzip machen; die Mittelsmänner, die sich in ihrem Profit bedroht sahen; Zeitungen, welche eine Abnahme der profitabeln Submissionsinserate fürchteten — kurz eine Liga alles dessen, was die lokale Behörde bisher ausbeutete. Sie befeindeten den Ausschuß bei jeder Gelegenheit; bei jeder Arbeit, bei der die Ausführungskosten den Voranschlag überstiegen, brachen sie in ein Freudengeheul über seine Unfähigkeit und in ein Entrüstungsgejammer über die Verschwendung öffentlichen Gutes aus, wohlweislich aber schwiegen sie alle die erfolgreichen Arbeiten des Departements todt. Wenn man aber die näheren Umstände solcher Arbeiten unparteiisch betrachtet, so findet man, daß entweder der Voranschlag durchaus ungenügend war, wie in dem oben angeführten Beispiele, oder daß der Ausschuß, wie z. B. bei dem Anstreichen der Hammersmith-Brücke, die Arbeiten im W i n t e r vornahm, um Arbeitslose zu beschäftigen, und große Vorsichtsmaßregeln traf, um Unfälle zu verhüten, wie sie nie einem Unternehmer einfallen würden, oder daß er die Arbeit so gut und gründlich ausführte, wie man sie bei einem privaten Unternehmer vergeblich suchen würde. Auch hier genügt ein Beispiel. Der Ausschuß erhielt den Auftrag, die Wachhäuser der Feuerwehr anzustreichen. Der Kostenanschlag betrug 3 s. 6 d. pro Stück. Als man daran ging, den alten Anstrich abzunehmen, fand man, daß von den Unternehmern 8 bis 10 Anstriche, der neue immer ohne weiteres auf den alten, gelegt waren und das Holz, wo schadhaft, verkittet war. Natürlich wurde die Arbeit

---

zu Ende war, während jetzt jeder Fehler, den es macht, jede Ungenauigkeit, die ihm entschlüpft, durch das Medium des Ausschusses für öffentliche Arbeiten vor den Grafschaftsrath kommt. Die Feindseligkeiten haben im Laufe der Zeit eine solche Höhe erreicht, daß sich der Grafschaftsrath gezwungen sah (durch eine Resolution vom 30. Juli 1896), für zukünftige Streitigkeiten zwischen dem Ausschuß und dem Bureau des Architekten einen unparteiischen Schiedsrichter einzusetzen.

ganz bedeutend vertheuert. Die alten Anstriche mußten entfernt, das schadhafte Holz ersetzt werden — kurz die Kosten für ein Wachhaus betrugen 1 £ 2 s. 2 d. statt der abgeschätzten 3 s. 6 d. Es ist geradezu absurd, in solchen Fällen von einem Verlust zu sprechen. Von Anfang an ist es das Bestreben des Grafschaftsrathes gewesen, nur das beste Material und die beste Arbeit zu geben, und daß das zu den gewöhnlichen Kontraktpreisen nicht möglich ist, begreift jeder Unbefangene.

Zu diesen äußeren Schwierigkeiten kam noch eine ganze Reihe von solchen im Innern des Ausschusses selbst hinzu. Er begann ohne Werkstätten, ohne Maschinerie, ohne tüchtige Poliere und Arbeiter. Eine alte Sägemühle mit verfallenen Gebäuden und einer veralteten Dampfmaschine mußte von Grund aus umgebaut werden, um verwendungsfähig zu werden. Es fehlte an genügender Maschinenkraft und an ausreichendem Platz, um die zur Bearbeitung des Holzes und der Steine nöthigen Maschinen aufzustellen und zu treiben. Sehr viel mußte durch Handarbeit geleistet werden. Erst 1895 wurden die Neubauten fertig und während dieser Zeit wurden auch drei Zweigdepots angelegt. Ueber die jetzige Größe des Unternehmens mögen hier einige Zahlen folgen. Die gesammte Kapitalauslage bis zum 31. März 1896 betrug 90 143 £ 2 s. 9 d.; der Werth der Maschinerie und sonstigen Einrichtungsanlagen 37 255 £ 3 s. 5 d.; der Werth der Materialien 9449 £ 18 s. 2 d.; des Holzes 25 610 £ 13 s. 5 d. Wöchentlich wurden an Löhnen 2259 £ an 1619 Arbeiter bezahlt.

Die Auswahl und Ausbildung eines geeigneten Arbeiterpersonals war auch eine der Hauptschwierigkeiten, mit denen der Ausschuß zu kämpfen hatte. Bei der Einrichtung des Unternehmens wurde er geradezu mit Gesuchen überschwemmt, und gerade die „Gemäßigten", welche seine Einsetzung aufs Hartnäckigste bekämpft hatten, waren besonders verschwenderisch mit ihrer Protektion. Der Ausschuß war aber klug genug, alle solche Gesuche und Fürsprachen abzulehnen und sich die tüchtigsten Arbeiter herauszusuchen. Daß bei der Auswahl eines Personals von über 1000 Arbeitern einige Unfähige und Arbeitsfaule An-

nahme fanden, war nicht zu vermeiden; aber im Laufe der Zeit sind solche ungeeignete Elemente rücksichtslos entlassen worden. Es ist nicht leicht, tüchtige Poliere zu finden und eine solche bedeutende Arbeiterzahl zu organisiren; hier war es doppelt schwer, weil die Arbeiter in den Diensten einer öffentlichen Behörde standen und viele von ihnen eine ganz besondere Auffassung von ihrer Pflicht und Stellung dieser gegenüber hatten. Wie der Bericht des technischen Leiters des Ausschusses sagt, „waren die Arbeiter offenbar der Ansicht, daß die Poliere nicht dieselbe Autorität ihnen gegenüber hätten, wie bei privaten Unternehmern, und in einigen Fällen waren diese selbst der Ansicht, daß die Verhältnisse anders lägen". In Kürze ließe sich der anfängliche Zustand als eine gewisse Disziplinlosigkeit bezeichnen, die dahin führte, daß von den Arbeitern nicht dasselbe Quantum Arbeit wie bei Privatunternehmern geleistet wurde. Der Mangel an Organisation in der ersten Zeit hat ohne Zweifel auch das Seine dazu beigetragen, eine gewisse Nachlässigkeit zu erzeugen. Entlassungen einiger arbeitsfauler Arbeiter und unfähiger Poliere haben aber in kürzester Zeit hierin Abhilfe geschaffen, und Januar 1895 konnte der erste Vorsitzende des Ausschusses sagen: „Der Grundsatz des Grafschaftsrathes, daß die in den Gewerken anerkannten Löhne gezahlt und die in ihnen giltige Arbeitszeit gearbeitet werden sollte, wurde natürlich streng befolgt und die Zahlung der Gewerkschaftslöhne hat meiner Ansicht nach für den Grafschaftsrath tüchtige Männer geworben, welche ausgezeichnete Arbeit geleistet haben. Es ist bemerkenswerth, daß bei allen Angriffen auf das Unternehmen — und sie waren sehr zahlreich — in keinem der Versuch gemacht wurde, die Güte der Arbeit zu verdächtigen. Ich glaube, daß im Allgemeinen die Arbeiter ein anständiges Tagwerk für einen anständigen Lohn geleistet haben.... Zwischen Gewerkschaftlern und Nichtgewerkschaftlern wird kein Unterschied gemacht."

Die Löhne der Arbeiter werden durch die Lohnliste vom 10. März 1893 geregelt, welche in Verhandlungen mit den Gewerkvereinen entworfen worden war. Bei der Annahme von

Arbeitern entscheidet allein die Tüchtigkeit, zwischen Gewerkschaftlern und Nichtgewerkschaftlern wird kein Unterschied gemacht. Da aber sich Klagen darüber erhoben, daß trotz dieser Regel die Poliere, welche meist Gewerkvereinen angehören, Arbeiter abgewiesen hatten, die keinem Gewerkverein angehörten, erließ der Grafschaftsrath einen Beschluß, der den Polieren bei Strafe der Entlassung verbot, Bewerber nach ihrer Zugehörigkeit zu einem Gewerkverein zu befragen.

Wir haben die Einrichtung und Thätigkeit des Ausschusses für öffentliche Arbeiten des Londoner Grafschaftsrathes ausführlicher dargestellt, da derselbe für viele Kirchspiels- und Distrikts-behörden Londons, sowie für andere lokale Behörden vorbildlich geworden ist. Die folgende kleine Tafel giebt Auskunft darüber, in welchem Maße der Unternehmer von 39 Kirchspiels- und Distriktsbehörden verdrängt worden ist:

	Eigene Arbeiter	Private Unternehmer	Unbekannt oder beides
Kleinere Arbeiten	21	1	17
Abfuhr der Hausabfälle	26	10	8
Straßenreinigung	32	5	2
Straßensprengung (Arbeit)	20	11	8
„ (Fuhrwesen) . . .	10	8	21
Straßenpflasterung (mit Ausnahme neuer Straßen)	12	2	25
Reparatur von Kanälen	34	—	5

Gleichfalls selbständige Ausschüsse für öffentliche Arbeiten haben zwei Kirchspiele, St. Pancras und Battersea, eingesetzt, von denen besonders der des letzteren sehr erfolgreich gewesen ist. In den letzten 6 Monaten hat er z. B. 11 größere Arbeiten ausgeführt; der Kostenanschlag betrug 4641 £ 3 s. 3 d.; die wirklichen Kosten 4328 £ 8 s. 9 d., eine Reinersparniß von 312 £ 14 s. 6 d.!

Selbst kleinere Selbstverwaltungskörper (Local Boards) sind dem Beispiel des Londoner Grafschaftsrathes gefolgt und haben auf die Dienste der privaten Unternehmer verzichtet. So

faßte z. B. die lokale Behörde von East Ham 1893 die folgende Resolution: „Der Abschluß von Kontrakten zwecks Ausführung öffentlicher Arbeiten wird von jetzt ab aufgegeben und die Behörde übernimmt in Zukunft die Ausführung derselben.“ Im folgenden Jahre führte daher die Behörde eine größere Kanalanlage selbst aus mit einer Ersparniß von 1000 £, trotzdem sie Gewerkschaftslöhne zahlte und nur Gewerkschaftsarbeitszeit arbeiten ließ. Richmond und die lokale Behörde von Southgate sind hier gleichfalls zu erwähnen.

Von größeren Städten, welche das Prinzip der Elimination des Mittelmannes und des Unternehmers im weiteren Umfang befolgen, erwähnen wir noch die folgenden:

West Ham setzte nach dem Vorbilde des Grafschaftsrathes im Juni 1893 einen Ausschuß für öffentliche Arbeiten ein.

Oldham: Der Stadtrath unternahm 1893 die Ausführung der Kanalisation der ganzen Stadt in eigener Regie. Die Kosten der Anlage wurden auf 200 000 £ abgeschätzt. Die Leitung des Unternehmens liegt in der Hand eines Subkomites des Stadtrathes. Da die Kanalabwässer, bevor sie in den bei der Stadt fließenden Fluß Irwell geleitet werden dürfen, gereinigt werden müssen, so ist außer der Anlage eines Kanalnetzes der Bau bedeutender Werke an dem Ausfluß der Kanalabwässer nöthig. Auch diese, bestehend in Laboratorien, Maschinenräumen, Klärungstanks, Magazinen u. s. w., werden von den eigenen Arbeitern des Stadtrathes erbaut.

Aus dieser kurzen Zusammenstellung ersehen wir, in welchem Maße schon lange, ehe noch der Londoner Grafschaftsrath überhaupt existirte, die großen Städte, in denen das städtische Selbstbewußtsein zur Entwicklung und zum Ausdruck gekommen ist, sich von der Ausbeutung durch die Unternehmer freigemacht haben. Selbstverständlich mußten die Städte, welche Gas- und Wasserwerke und Straßenbahnen besitzen und selbst betreiben, die große Komplexe Land und zahlreiche Häuser besitzen, eine größere Anzahl von Arbeitern, wie Tischler, Schlosser, Schmiede u. s. w., in ihrem Dienst haben, welche außerhalb des eigentlichen technischen Betriebes stehend die nöthigen Reparatur- und Aenderungsarbeiten

ausführten. Jedes einzelne Komite hatte daher sein Arbeiterpersonal, welches die kleineren Arbeiten ausführte; falls es sich um größere Bauten handelte, wurde meist, mit einigen Ausnahmen, die wir oben erwähnt haben, auf den privaten Unternehmer zurückgegriffen. Der Fortschritt, welchen der Grafschaftsrath nun durch die Einrichtung seines Ausschusses für öffentliche Arbeiten machte, war ein doppelter. Er schuf eine Zentrale für die Ausführung der kleineren Arbeiten, welche bisher die einzelnen Komites durch ihre eigenen Arbeiter hatten ausführen lassen, nahm diesen dadurch eine Unmasse von Detailarbeit ab, die eigentlich außerhalb des Bereiches ihrer Thätigkeit lag, und verbilligte eben durch die Zentralisation die Beschaffung der Materialien, wie die Ausführung der Arbeiten. Aber der Ausschuß that noch mehr; er übernahm auch die Ausführung der größeren Bauten und vollendete damit die Verdrängung des Unternehmers aus der Sphäre der öffentlichen Bauten.

III. Arbeitsbörsen.

Arbeitsbörsen als selbständige Einrichtungen und mit der Aufgabe, Angebot von Arbeit und Nachfrage nach derselben zu zentralisiren, haben sich bis jetzt noch nicht in England eingebürgert und spielen daher auch in der städtischen Verwaltung eine unbedeutende Rolle. Mit Ausnahme von Salford, Plymouth, Liverpool und Glasgow sind es nur noch die Londoner Kirchspiele, welche Arbeitsbörsen eingerichtet haben. Die Salforder Arbeitsbörse entstand im Winter 1892/93, als die Arbeitslosigkeit allgemein eine große war. Die Leitung derselben lag in der Hand eines Subkomites des Stadtrathes. Während der ersten 29 Wochen machten 1728 Personen von der Einrichtung Gebrauch, von denen 333 bei privaten Unternehmern, 190 bei der Stadt Beschäftigung fanden. Zeitweise beschäftigt wurden 78. Durch Beschluß vom 12. April 1893 wurde die Beibehaltung derselben auch für die folgenden Jahre beschlossen. Die Arbeitsbörsen von Plymouth und Liverpool wurden 1894, die von Glasgow erst im Jahre 1896 begründet.

Die meisten Arbeitsbörsen der Londoner Kirchspiele entstanden während des Winters 1892/93 meistens auf Antrag des Londoner Grafschaftsrathes. Ueber ihre Thätigkeit, sowie diejenige der Städte Salford, Plymouth und Liverpool giebt die folgende Tabelle Auskunft:

Name der Stadt	1894		1895	
	Zahl der registrirten Arbeiter	Zahl der Arbeiter, für die Arbeit gefunden wurde	Zahl der registrirten Arbeiter	Zahl der Arbeiter, für die Arbeit gefunden wurde
Chelsea-London . . .	3 552	1021	467[1]	211
St. Pancras-London .	3 042	716	3 554	2541
Battersea-London . .	2 721	671	6 422	767
Islington-London . .	3 342	1474	4 211	2156
St. Martin's-London .	—	—	759	280
Hackney-London . . .	—	—	3 549	574
Salford	1 255	407	1 370	238
Plymouth	3 121	885	2 983	2921[2]
Liverpool	5 077	189	2 887	60
Total	22 110	5363	26 202	9743

[1] Die Arbeitsbörse in Chelsea wurde am 25. März 1895 aufgehoben.

[2] Von den 2921 Arbeitern erhielten 1340 im Februar und 870 im März vorübergehende Arbeit.

Siebzehntes Kapitel.

Städtische Steuerreform.

Kein Problem schwieriger für die Städte als eine Reform des bestehenden Steuersystems; aber auch nichts wichtiger für sie als eine gute und angemessene Lösung desselben! Bevor wir uns nun mit ihren Reformplänen und -bestrebungen eingehender beschäftigen, ist es nothwendig in Kürze das bestehende Steuersystem und die eigenthümlichen Pacht- und Miethverhältnisse, an die sich das erstere anschließt, darzustellen.

Es giebt drei Arten, wie Land für Bauzwecke veräußert werden kann:

1. In London und in wenigen anderen Städten herrscht das Pacht-(Leasehold-)System auf 99 Jahre. Der Grundeigenthümer verpachtet das Land an die Bauspekulanten auf 99 Jahre gegen eine Rente und behält sich die sogenannte „Reversion" vor, d. h. das Land mit allem, was auf ihm steht, fällt ohne Entschädigung an ihn nach Ablauf der Pacht zurück. Die oft ganz außerordentlich verwickelten Besitzverhältnisse, die dann gewöhnlich im Laufe der Jahre zu entstehen pflegen, machen wir am besten an einem Beispiel klar. A, ein Landeigenthümer, verpachtet an B auf 99 Jahre ein Stück Land, sagen wir von 20 Acres, für eine Rente von 25 £ pro Acre und unter der Bedingung, daß 100 Häuser von der und der Größe darauf errichtet werden sollen. Auf jedem Hausgrundstück ruht also eine Rente von 5 £. B seinerseits überläßt Theile dieser 20 Acres an die wirklichen Bauherren C, D, E u. s. w. für 60 £ pro Acre, d. h. C, D, E u. s. w. haben eine Grundrente von 12 £ für das Hausgrundstück an B zu zahlen, so daß

B einen Profit von 7 £ jährlich an jedem Hausgrundstück macht. Diese Zahlungen heißen verbesserte Grundrenten (improved leasehold ground rents), um zu bezeichnen, daß die Rente nicht auf dem ursprünglichen, sondern dem bereits verbesserten Lande ruht, da B nämlich auf diesen 20 Acres bereits die Straßen und Kanäle angelegt hat. B kann nun diese verbesserten Grundrenten auf verschiedene Art und Weise zu kapitalisiren suchen. Er kann sie 1. an einen Dritten gegen eine feste Summe verkaufen, 2. an den Grundeigenthümer A gegen eine feste Summe zurückverkaufen. In diesem Falle bezieht dieser also die 12 £ Rente direkt von C, D, E u. s. w. 3. Er kann die Rente von 12 £ dem Grundeigenthümer A direkt überlassen; aber statt einer Entschädigung in Baar werden die verbesserten Renten gegen die von B an A zu zahlenden 500 £ Rente gerechnet, so daß A nun die verbesserten Grundrenten von einer entsprechenden Zahl von Hausgrundstücken direkt erhält, während B für die Restgrundstücke, die sogenannten „remainder plots", an A nur eine rein nominelle Rente, die Pfefferkornrente, bezahlt. 4. B kann die Differenz zwischen den 12 £- und 5 £-Renten an C, D, E u. s. w. verkaufen, die dann ihrerseits dem Grundherrn direkt 5 £ bezahlen oder, falls es ein Restgrundstück (remainder-plot) ist, die kapitalisirten 12 £ an B zahlen und dann ihrerseits nur die nominelle Rente an A entrichten. C, D, E u. s. w. errichten nun die Häuser und verkaufen die Pachten zugleich mit den Miethen der Häuser meist auf den Rest der noch laufenden Zeit weiter. Dies Verhältniß kann sich unzählige Mal wiederholen, so daß also eine ganze Reihe von Parteien auf verschieden lange Zeit verschieden große Interessen an Haus und Grundstück hat. Wie außerordentlich schwierig dabei eine Expropriation, die noch dazu gezwungen ist, alle Interessen abzulösen, sein muß und wie ganz außerordentlich kostspielig, brauchen wir nicht erst zu bemerken.

Diese letzteren äußerst komplizirten Fälle, in denen es sich außer um Grundrenten noch um Miethen handelt, kommen für uns zunächst nicht in Frage. Wir haben es hier mit den Grund-

renten und den verbesserten Grundrenten und deren Verhältniß zur munizipalen Besteuerung zu thun.

Die wirklich gezahlten Grundrenten enthalten sehr häufig ganz andere Bestandtheile; wie im Fall 3, wo die gezahlte Grundrente die ursprüngliche Grundrente (5 £), die Verzinsung des von B für Straßen, Kanäle u. s. w. ausgelegten Kapitals, seinen Unternehmergewinn, Risikoprämie u. s. w. enthält. Am auffälligsten zeigt sich dieser zusammengesetzte Charakter der Grundrente im Fall 4 b, wo sie rein nominelle Pfefferkornrente ist. Soviel ergiebt sich also ohne weiteres, daß die wirklich gezahlten Grundrenten nicht im Geringsten der wahre Ausdruck des Werthes des Grund und Bodens sind; daß sie überhaupt keinen Anhaltspunkt für eine Schätzung desselben geben.

Stellen wir noch einmal in Kürze den Typus eines ein Haus tragenden städtischen Grundstückes (Town Holding) dar. Wir haben, wenn wir die umgekehrte Reihenfolge einschlagen:

1. Den Hausbewohner oder Nutzer (occupier), der das Haus auf drei Jahre, ein Jahr oder kürzere Zeit von einem Hauswirth gegen eine bestimmte Rente (rack-rent) miethet. Er zahlt alle lokalen Steuern, ohne daß ihm ein Recht zustände, einen Theil davon von seiner Miethe abzuziehen; meist betrachtet er den Steuerbetrag schon als einen Theil der von ihm für seine Wohnung aufzuwendenden Summe.

2. Der Hauseigenthümer (owner); er zahlt an den Grundeigenthümer eine Grundrente für die Benutzung des Grund und Bodens und pachtet denselben meist auf eine längere Reihe von Jahren, in London 99 Jahre. Sein Kontrakt bestimmt, daß das von ihm gebaute Haus nach Ablauf der Pacht ohne Entschädigung an den Grundbesitzer zurückfallen soll, daß er ferner alle lokalen Steuern sowohl die zur Zeit erhobenen, wie alle zukünftigen zu tragen hat. Wir sahen unter 1., daß er sie auf den Nutzer abwälzt. An den Verhältnissen ändert der Umstand nichts, daß der ursprüngliche Pächter weiterverpachtet. Die Zahl der Glieder zwischen dem letzten Hauseigenthümer und dem Grundbesitzer (freeholder) ist unwesentlich.

3. Den Grundeigenthümer (freeholder); er erhält die Grundrente während der Dauer des Pachtvertrages und ihm fällt nach dem Aufhören desselben das ganze Grundstück nebst Haus wieder zu.

Die zweite Art und Weise, Grund und Boden zu verpachten, ist die nach dem Ewigen Rentensystem (chief rent-system). Das Land wird dem Bauherrn für ewige Zeiten gegen Zahlung einer ewigen Grundrente (rent-charge oder chief-rent) von dem ursprünglichen Grundherrn überlassen. Praktisch kommt das dritte System, das Pachtsystem auf 999 Jahre, auf dasselbe hinaus, nur technisch ist ein Unterschied vorhanden. Der Grundbesitzer giebt sein Eigenthumsrecht nicht auf; er verpachtet aber das Grundstück auf 999 Jahre oder eine andere sehr lange Zeit dem Bauherrn gegen die Zahlung einer Grundrente. — Ueber die Ausdehnung, in welcher diese Systeme in England in Kraft sind, liegt uns eine Statistik von Ch. Harrison vor; nach ihr galt das Pachtsystem auf 99 Jahre nur in London mit 557 134 Häusern und in 30 anderen Städten mit 136 584 Häusern, während die beiden anderen Systeme in 237 Städten mit 1 824 483 Häusern Giltigkeit hatten.[1]

Die lokalen Steuern werden von dem Hausbewohner (occupier) erhoben. Der Modus ist dabei folgender. Von besonderen Schätzungskommissionen (assessment committees) wird in bestimmten Fristen, jetzt alle 5 Jahre, der Bruttomiethswerth (gross value) der Häuser abgeschätzt und Listen von allen Häusern und Grundstücken angelegt. Der steuerbare Miethswerth wird dann durch den Abzug einer bestimmten Summe für Reparaturen, Feuerversicherung u. s. w. von dem Bruttomiethswerth gefunden. Die Summe der steuerbaren Miethswerthe der einzelnen Häuser und Grundstücke macht den steuerbaren Miethswerth einer Gemeinde, einer Stadt, des Landes aus.[2]

---

[1] Vgl. Memorandum by Mr. Charles Harrison, on the Local Government and Taxation Committee's Report with reference to the Incidence of Taxation, now before the Council 1891. S. 4 u. 5.

[2] Er betrug zum Beispiel für London: 1871 19 971 281 £, 1876 23 111 313 £, 1881 27 386 086 £, 1886 30 358 005 £, 1891

Die Steuern werden nun proportional diesem steuerbaren Miethswerth vertheilt. Beträgt z. B. die zu erhebende Steuersumme 1000 £, der steuerbare Miethswerth aber 10 000 £, so würde die Steuer 2 s. (1/10 £) auf das Pfund des steuerbaren Miethswerths betragen und ein Haus mit einem Miethswerth von 40 £ würde 80 s. = 4 £ an Steuern zu entrichten haben. Eingezogen werden die Steuern durch die Armenvorsteher (guardians of the poor) zugleich mit der Armensteuer, und treffen, wie schon bemerkt, zunächst nur den Nutzer eines Hauses (occupier). Darum, wie und ob dieser dieselben nun auf den Hauseigenthümer zurück abwälzt, kümmert sich die lokale Behörde nicht. Außerdem giebt es aber eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Steuern direkt vom Hauseigenthümer bezahlt werden. Dies gilt für alle die Häuser, welche ganz oder theilweise möblirt, ferner für Häuser, welche Etagen- oder Wohnungsweise vermiethet werden, und endlich für Häuser, deren Werth unter einem bestimmten Miethswerth bleibt, der für die verschiedenen Städte verschieden, in London 20 £ beträgt.

Das rapide Steigen der lokalen Steuern in den letzten 30 Jahren hat nun in englischen Städten, besonders in London unter den Nutzern (occupiers) der Häuser eine große Unzufriedenheit mit dem bestehenden Steuersystem, das *anscheinend* alle Steuern auf sie wirft, (ob *wirklich*, ist eine sehr schwierige und verwickelte Frage, die wir weiter unten nur in Kürze allerdings werden berühren müssen) hervorgerufen. Ein solches Steigen der lokalen Steuern wird auch von den Vertheidigern des bestehenden Systems ohne weiteres zugegeben. Die Zahlen sind in einzelnen Fällen und besonders in London, wo auch die Entrüstung und Agitation am größten ist, geradezu überraschend. Seit 1841 ist der Totalbetrag der in England und Wales erhobenen lokalen Steuern von 8 500 000 £ auf 24 900 000 £ im Jahre 1883,

---

33 081 766 £. Ein ganz rapides Anwachsen! Ein gut Theil der Steigerung fällt davon auf die neugebauten Häuser, immerhin schätzt man den reinen Miethswerthzuwachs der alten Häuser in den Jahren 1886 bis 1891 auf 1½ bis 2 Millionen Pfund.

ganz und gar außer Verhältniß zum Anwachsen der Bevölkerung, angewachsen, und der größte Theil dieser Summe fällt natürlich auf London und die anderen Großstädte. In der Metropolis selbst sind die Steuern von 5 220 794 £ im Jahre 1879/80 auf 6 970 732 £ im Jahre 1887/88 gestiegen. Parallel damit geht das Anschwellen der städtischen Schulden. 1866 betrug die Schuld der Londoner Baubehörde unter 3 500 000 £; Januar 1873 war sie auf fast 6,5 Millionen gewachsen, im Dezember 1889 hatte sie die erkleckliche Summe von 17 843 475 £ erreicht. In dieser Zahl ist aber die totale Schuld Londons noch bei weitem nicht zum Ausdruck gekommen. Wir haben zu ihr noch die Anleihen der übrigen lokalen Behörden, wie der City, der Schulbehörde, der Armenverwaltung u. s. w. hinzu zu addiren, um zur Totalschuld zn kommen. Sie betrug dann Ende des Jahres 1889 39 969 546 £. Noch klarer tritt diese Steigerung der Schuldenlast hervor, wenn wir sie in ihrem Verhältniß zu dem steuerbaren Miethswerth betrachten. Ein Bericht des Ministeriums für Selbstverwaltung, welches eine vergleichende Uebersicht der Steuern der 14 größten Städte Englands in den Jahren 1870, 1880 und 1890 enthält, zeigt uns, daß in der Mehrzahl der Fälle die Steuern ganz bedeutend gestiegen sind, wie in Birmingham in einzelnen Kirchspielen um 1 s. 11 d. auf das Pfund, in Liverpool von 6 d. bis 1 s. 3³/₄ d. u. s. w.; in einem Kirchspiel Londons, St. George's Hanover Square, einem der reichsten Kirchspiele der Hauptstadt, von 3 s. im Jahre 1856 auf 4 s. 4 d. im Jahre 1889.[1]

In den meisten Städten ist nur ein sehr kleiner Theil der Bewohner zugleich auch Eigenthümer der von ihnen bewohnten Häuser. Die überwiegende Mehrheit wohnt zur Miethe. Die Dauer der Miethskontrakte ist außerordentlich verschieden. Für die große Klasse der Arbeiter und Handwerker beträgt sie eine Woche, seltener einen Monat oder ein Vierteljahr. Die kleineren Ladenbesitzer — die spezifische Klasse der shopkeepers — pflegen

[1] Select Committee on Town Holdings 1892. pg. VIII u. IX.

ihre Läden auf ein Jahr zu miethen, obschon auch längere Miethsfristen sich bei ihnen vorfinden. Die bessere Mittelklasse miethet für eine Dauer von ½ bis 1 Jahr; für größere Häuser tritt dann die Nutzungspacht (occupation-lease) in ihr Recht, deren Dauer aber 10 bis 12 Jahre selten überschreitet.

Es ist ohne Weiteres klar, daß die große Klasse der Arbeiter die Steuern, wenigstens in den großen Städten, nicht direkt bezahlt. Diese werden vierteljährlich erhoben und bei einer nur wöchentlichen Miethsfrist, die das gewöhnliche ist, wäre nichts leichter, als sich der Steuer zu entziehen. Für diese Fälle wurde das bereits erwähnte System des „Compounding“, nach dem der Hausbesitzer die Steuern bezahlt, eingeführt. Man schätzt, daß dasselbe für ungefähr drei Viertel der vorhandenen Wohnungen gilt. Rechnen wir dazu noch die möblirten Häuser, die Etagenwohnungen (flats), so finden wir, daß in der Mehrzahl der Fälle heute schon der Hauseigenthümer die Steuern direkt an die Gemeinde bezahlt; wobei natürlich noch nichts darüber gesagt ist, ob er die Steuern auch trägt. Für alle diese Miether würde also eine Aenderung des Gesetzes derart, daß der Hausbesitzer einen Theil der Steuern und nicht allein der Nutzer das Ganze derselben direkt an die Gemeinde zu bezahlen hätte, einfach gegenstandslos sein. Diese Frage hätte nur Interesse für die beiden Klassen des kleinen und mittleren Besitzes, für welche Miethsfristen von längerer Zeit oder Nutzungspachten gewöhnlich sind. Das ist die Klasse der Steuerzahler („Ratepayers“), welche in den Wahlen von 1889 und 1892 progressiv wählten, weil sie von der progressiven Partei eine Erleichterung des Steuerdruckes erwarteten, die aber 1895 dieser Fahne untreu wurden, weil alles beim Alten geblieben war. Für sie nahm die progressive Majorität des Grafschaftsraths die Reform des städtischen Steuersystems in ihr Programm auf. Eine Aenderung der augenblicklich bestehenden Steuervertheilung zu Gunsten der Nutzer (occupier) — eine Besteuerung der Grundrenten (ground rents) und Grundwerthe (ground values) zu diesem Zwecke — das waren die beiden Punkte, mit dem die Progressiven den Feldzug begannen.

Hier berühren wir das äußerst unklare Gebiet der Ueberwälzung der lokalen Steuern; wir können uns nicht eingehend damit beschäftigen, eine solche Studie liegt außerhalb des Planes unseres Buches. Die anscheinende Steuervertheilung haben wir oben dargestellt, die thatsächliche genau zu untersuchen, würde uns zu weit abführen. Wir müssen uns auf wenige Worte beschränken. Beginnen wir mit einigen Thatsachen.

Eine Zeit lang wurde die Kanalabgabe der Londoner Baubehörde für eine Steuer erklärt, welche nur die Hauseigenthümer treffen sollte. Sehr schnell aber entwickelte sich der Brauch, daß kontraktlich der Nutzer sich verpflichten mußte, die Zahlung derselben zu übernehmen. Ein offenbarer Fall von Steuerüberwälzung wider die Absicht des Gesetzgebers. Jetzt wird die Kanalabgabe mit der Armensteuer zusammen direkt von dem Nutzer (occupier) erhoben.

Eine andere äußerst wichtige Thatsache! Bei dem Abschluß aller Pacht- und Miethsverträge muß sich der Pacht- oder Miethnehmer verpflichten, alle Steuern, die bestehenden wie die zukünftigen, an die Gemeinde zu bezahlen, ohne daß ihm ein Abzugsrecht an der Miethe oder Pacht zustände.

Das sind zwei Thatsachen, welche auf das klarste beweisen, daß die Hauseigenthümer davon überzeugt sind, im Stande zu sein, die Steuern auf die Nutzer zu überwälzen, und zu dieser Ueberzeugung werden sie nicht ohne ein beweisendes Erfahrungsmaterial gekommen sein. Das Prinzip des geringsten Widerstandes gilt auch auf dem Gebiete des Steuerwesens. Es sind stets die Schultern des Schwächsten, auf denen die Last der Steuern liegen bleibt, und hier ist der Nutzer jedenfalls der Schwächere und der Hauseigenthümer der Stärkere. Man braucht nur die Gesammtheit der Eigenthümer und die der Nutzer einer so rapide wachsenden Stadt wie London einander gegenüberzustellen, um die Richtigkeit dieses Satzes zu begreifen. Aber: „Ein Miether ist bereit, eine bestimmte Summe für seine Wohnung und die lokalen Steuern zusammen auszugeben. Wo aber die Steuern hoch sind, wird die Miethe so viel niedriger sein müssen, da der Miether ein Haus von

bestimmter Größe verlangt“ — lautet die Gegenbeweisführung der Vertreter des Renteninteresses vor dem Ausschuß zur Untersuchung der städtischen Grund- und Hausbesitzverhältnisse (Town Holding). Sie ist zu fadenscheinig, als daß wir noch ein Wort über sie zu verlieren brauchten. Es ist immer dieselbe Methode der Abstraktion von den thatsächlichen Verhältnissen, welche jeder Partei die Mittel in die Hand giebt, zu beweisen, was sie will, was ihr paßt, was in ihrem Interesse liegt.

Die progressive Majorität des Grafschaftsraths begann also mit der Behauptung, daß das bestehende Steuersystem, weil es die lokalen Steuern von dem Nutzer erhebe, die Tendenz habe, einen zu großen Theil der bestehenden und den ganzen Zuwachs an neuen Steuern auf ihn zu wälzen, den Hauseigenthümer dagegen ganz oder fast ganz frei zu lassen. Sie behauptete ferner, daß diese Ueberwälzung durchaus ungerecht sei, da die Hauseigenthümer ebenso sehr wie die Nutzer, in vielen Fällen in viel höherem Grade als diese, aus der Thätigkeit und dem Aufwande der öffentlichen Körperschaften Nutzen zögen.[1] Ganz besonders gelte das von demjenigen Theil der Steuern, welcher für die Amortisirung der auf den Bau dauernder Neuanlagen und Meliorationen aufgewandten Kapitalien bestimmt sei. Wenn es auch in diesem Falle gerecht sei, daß der Nutzer die Verzinsung dieser Kapitalien bestreite, weil er ja die unmittelbaren Vortheile der Neuanlagen genieße, so solle doch die Amortisation derselben, welche nach dem Gesetz stets in spätestens 60 Jahren vollendet sein muß, als Last auf die Eigenthümer fallen. Man hat versucht, den für solche dauernde Neuanlagen und Meliorationen ausgegebenen Betrag zu berechnen und hat denselben für die Jahre von 1855 bis 1888 auf 41 658 000 £ geschätzt. Dieser gesammte Betrag wird im Jahre 1941 zur Rückzahlung gelangt sein und erfordert für seine Amortisation die Summe von circa 212 000 £ jährlich oder eine Steuer von $1^1/_2$ d. auf das Pfund

[1] „Wir behaupten, daß jeder Eigenthümer von den Steuern Nutzen hat, ohne die der Werth seines Eigenthums nicht erhalten bliebe.“ Report of the Local Government and Taxation Committee June 1891. S. 5.

des auf 34 225 532 £ sich belaufenden steuerbaren Miethswerthes. Aus diesen Gründen beschloß daher der Grafschaftsrath bereits am 21. Mai 1889: „Daß jedes Gesetz, welches dem Grafschaftsrath Vollmacht giebt, Anleihen aufzunehmen, eine Bestimmung enthalten soll, nach der die Rückzahlung derselben und ihre Verzinsung in der vom Parlament bestimmten Art und Weise durch die verschiedenen Klassen der am Londoner Grundeigenthum interessirten Personen erfolgen soll"; und nahm eine weitere Bestimmung an, „daß kein Vertrag rechtliche Giltigkeit haben solle, der den einer Klasse zugewiesenen Antheil an den Ausgaben auf eine andere Klasse überwälzen will". Mit diesem Beschluß verwarf der Grafschaftsrath das bestehende Steuersystem und wandte sich gegen die Verträge zwischen Eigenthümern und Nutzern, welche die Zahlung aller gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern den Letzteren aufbürden. Die Resolution nebst anderen wurde vom Grafschaftsrath in seine jährliche Geld-Bill aufgenommen, aber von der Regierung gestrichen. In der ersten Hälfte des Jahres 1891 beauftragte er dann den ständigen „Ausschuß für Selbstverwaltung und lokale Besteuerung" mit der Anfertigung eines Berichtes über die allgemeine Frage der Steuervertheilung. Dieser kam zu folgenden Vorschlägen: Die Hauseigenthümer sollen gerechter Weise einen Theil der lokalen Steuerlast tragen und zwar soll es den Nutzern zustehen, die Hälfte der von ihnen bezahlten lokalen Steuern an der Miethe zurückzubehalten. Zugleich wurde von einigen Mitgliedern desselben eine städtische Erbschaftssteuer entweder als Zuschlag zu den bereits bestehenden staatlichen Erbschaftssteuern oder als neue selbständige Steuer empfohlen.

Es handelte sich für den Grafschaftsrath übrigens nicht allein um eine billigere Vertheilung bereits vorhandener Steuern, sondern in noch höherem Grade um eine Erschließung neuer, ertragsreicher Steuerquellen, und so sehen wir denn die nächsten Jahre seinen Ausschuß für Selbstverwaltung und lokale Besteuerung auf der Suche nach solchen. In der Besteuerung von Grundwerthen (ground values) und nicht mehr von Grundrenten glaubte er eine solche gefunden zu haben. Auf seinen

Antrag faßte der Grafschaftsrath am 1. Dezember 1891 die folgende Resolution: „Es ist dringend nothwendig, daß die Befreiung der steuerzahlenden Nutzer Londons von der wachsenden Steuerlast in der nächsten Session durch die Erschließung einer neuen Steuerquelle gesichert werde; nach der Ansicht des Grafschaftsrathes besteht die gerechteste Art und Weise dieser Entlastung in einer Besteuerung der Grundwerthe Londons und ist ein Vorgehen des Parlaments in dieser Richtung dringend nöthig und zeitgemäß.“ Bis zu einer endgiltigen Regelung empfahl der Grafschaftsrath die Erhebung einer vorläufigen Steuer auf Grundwerthe oder einer Erbschaftssteuer.

Eine Besteuerung von Grundwerthen setzt aber die getrennte Schätzung des Grund und Bodens und der auf ihm stehenden Gebäude voraus, und die Möglichkeit einer solchen wird von vielen Seiten aufs Nachdrücklichste bestritten. Auch die vorgeschlagene Grundsteuer würde zunächst von dem Nutzer erhoben werden, aber er würde dieselbe dann dem Hauseigenthümer an der Miethe abziehen. Der letzte Eigenthümer (owner) würde einen Theil von der Miethe, die er dem vorhergehenden Eigenthümer zu zahlen hat, abziehen, und so würde sich der Vorgang wiederholen, bis der Grundeigenthümer (freeholder) erreicht wäre. Die Schwierigkeiten, die hier bei der Vertheilung des Steuerbetrages unter die verschiedenen Eigenthümer auftauchen, sind ebenfalls eine Folge der Eigenthümlichkeiten des Pachtsystems, das in gleicher Weise die Ursache des bestehenden lokalen Steuersystems ist. Es war eben bequemer und einfacher, die Steuern von den Nutzern zu erheben, als umständliche Untersuchungen über den Umfang des Eigenthumsrechtes und des Interesses eines jeden der verschiedenen Eigenthümer (owners) anzustellen und die Steuern auf dieselben proportional ihrem Interesse zu vertheilen. Soll aber der Nutzer das Recht haben, die Grundsteuer dem Eigenthümer an der Miethe abzuziehen, so muß eine solche, dem Interesse proportionale Vertheilung der Steuer unter die verschiedenen Eigenthümer von der Steuerbehörde vorgesehen sein. Bei der Komplizirtheit der Verhältnisse ist sie aber stets außerordentlich schwierig und wird ein

Hauptthinderniß der Einführung dieser neuen Besteuerung der Grundwerthe bleiben.

Die Frage kam noch zu verschiedenen Malen, am 16. und 23. Januar 1894, im Grafschaftsrath zur Behandlung, der jedesmal sich für eine solche Besteuerung aussprach und die von dem Ausschuß für Selbstverwaltung und lokale Besteuerung ausgearbeiteten Vorschläge annahm. Aber dabei blieb es auch im Wesentlichen. Jeder Fortschritt scheiterte an dem Verhalten der Regierungen. Die konservative stand diesen Besteuerungsvorschlägen unsympathisch gegenüber — berührten sie ja in feindlicher Weise die Interessen der Großgrundbesitzer — und that nichts, ihnen weiter zu helfen; die liberale Regierung stand ihnen freundlich, sympathisch gegenüber und that ebensowenig. Als im Unterhause die „Besteuerung der Grundwerthe“ am 8. März 1895 zur Verhandlung kam, unterstützte der liberale Minister der öffentlichen Arbeiten, Shaw Lefevre, wohl die Resolution, welche erklärte, daß kein Steuersystem gerecht sein kann, wofern es nicht die direkte Besteuerung der Werthsteigerung des Grund und Bodens einschließt, welche eine Folge des Anwachsens der Bevölkerung und des Reichthums und Wachsens der Städte ist; erklärte aber, daß er damit die Regierung durchaus nicht zu unmittelbarer Gesetzgebung verpflichte. Die Resolution fand Annahme im Unterhause; im übrigen aber blieb es beim Alten. Nur einen Sieg hat der Grafschaftsrath in dieser Frage der Reform der lokalen Besteuerung aufzuweisen, und mit ihm haben wir uns jetzt zu beschäftigen.

Wir hoben schon oben hervor, daß moderne Großstädte alle unter einer rapide anwachsenden Steuerlast leiden, der sie in den meisten Fällen geradezu hilflos gegenüberstehen. Die Ursachen dieser Erscheinung sind zahlreich und außerordentlich verschieden, wenn sie auch im tiefsten Grunde eng mit einander zusammenhängen. Eine planlose, nur dem Privatinteresse dienstbare Bauthätigkeit mit ihren Folgen, den Kongestionen des Verkehrs in engen, krummen Straßen, dem Zusammendrängen der Einwohner in thurmhohen luft- und lichtlosen Miethskasernen, andererseits die großartige Entwicklung der Volks- speziell städtischen Hygiene,

welche riesige Kanalisationssysteme ins Leben rief, ganze Stadttheile, welche Profitwuth in die gefährlichsten Seuchenherde sich hatte verwandeln lassen, niederriß, sie alle trugen ihr Theil dazu bei, die Steuerlast anschwellen und die Erschließung neuer, weniger drückender Steuern verlangen zu lassen. So hat z. B. die Londoner Baubehörde bis zum Jahre 1889 nicht weniger als ca. 140 Millionen Mark für die Anlage der Hauptkanäle (main drainage) ausgegeben. Die Reihe der anderen von ihr unternommenen gigantischen Bauten, wie die drei Regulirungen der Themse, die Anlage der Queen Viktoria-Straße u. s. w. erforderte bis Ende des Jahres 1886 einen Totalaufwand von ca. 15 Millionen Pfund. Von der Größe dieser Unternehmungen kann man sich einen ungefähren Begriff machen, wenn man bedenkt, daß die Totallänge der Uferbauten 3½ Meilen beträgt und ungefähr 52 Acker Land dem Fluß dadurch abgewonnen wurden. Prächtige Boulevards, die Zierde Londons, wurden darauf angelegt, die Strömung des Flusses sowie die ganze sanitäre Lage der Ufer wurden außerordentlich verbessert und dem Verkehr neue breite Wege eröffnet. Die Baubehörde fand die für die Ausführung solcher gewaltiger Bauten nöthigen Geldmittel in der Wein- und Kohlensteuer, die im Betrage von 13 d. für die Tonne Kohlen und von 4 s. 9½ d. für 252 Gallonen Wein (= 1260 Liter) einen Antheil von 328 798 £ für sie abwarf. Diese Steuer wurde aber im Jahre 1889 abgeschafft, und als nun im selben Jahre der Londoner Grafschaftsrath die Erbschaft der Baubehörde antrat, fand er nicht weniger als acht Straßenkorrektionen mit einem Kostenaufwand von 556 775 £ unvollendet vor — sich selbst aber ohne die Einkünfte der Kohlen- und Weinsteuer. Außerdem hatte seine liebenswürdige Vorgängerin noch für 13 weitere von ihr geplante Bauten mit einem Kostenaufwand von 1 200 000 £ die parlamentarische Genehmigung nachgesucht. Der Grafschaftsrath begann seine Thätigkeit damit, daß er diese Pläne fallen ließ und sich damit begnügte, die angefangenen Bauten zu Ende zu führen. Das Bedürfniß für eine große Zahl der geplanten Straßenerweiterungen wie auch für die Anlage einer ganzen Reihe

neuer Verbindungsstraßen wurde von ihm bereitwilligst anerkannt. Unablässig folgen einander in den engen Straßen der Hauptverkehrsviertel die durch die Masse der Fahrzeuge hervorgerufenen Verkehrsstockungen und der für die Gemeinschaft wie den Einzelnen dadurch bewirkte ökonomische Reibungsverlust ist ein ganz bedeutender. Hier vereinigen sich ökonomische und sanitäre Momente, um die Nothwendigkeit breiter Straßen und die planvolle Anlage eines zweckmäßigen Netzes von Verbindungswegen zu erweisen. Jeder ist davon überzeugt; wem der sanitäre Grund nicht einleuchtet, der begreift den ökonomischen, der seine Tasche in direktester Weise berührt. Allen Straßenanlagen und Korrektionen stellen sich aber die ungeheuren Kosten, welche die Ausführung eines jeden etwas umfassenderen Planes mit sich führt, als oft unübersteigliches Hinderniß in den Weg. Hier wie überall stehen sich öffentliches und privates Interesse feindlich gegenüber.

Die Frage: wer soll nun die Kosten dieser Bauten tragen, die in erster Linie und in so hohem Maße den Besitzern oder Eignern von angrenzenden Häusern und Grundstücken zu Gute kommen; soll die Gesammtheit der Steuerzahler in gleicher Weise dazu beitragen, oder der direkt von ihnen begünstigte Theil derselben in größerer Ausdehnung dazu herangezogen werden — diese Frage des sogenannten „Betterment“ [1] hat nicht nur den Londoner Grafschaftsrath von Anfang seines Bestehens an beschäftigt, sondern ist überhaupt in den Vordergrund munizipaler Verwaltungstheorie getreten, hat eine ganze Fluth von Broschüren und Artikeln hervorgerufen, und endlich in einem Parlamentsakt ihre vorläufige Beantwortung gefunden. Bevor wir uns aber der Darstellung dieser Frage des „Betterment“ zuwenden, erscheint es uns von Bedeutung zu sein, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die geschichtliche Entwicklung des Expropriationsrechtes von

[1] „Betterment“, eigentlich = Verbesserung, bezeichnet hier Werthsteigerung. Diese Ausdrucksweise steht prägnant für: Heranziehung des durch Straßenkorrektionen u. s. w. im Werthe gesteigerten Grund- und Hauseigenthums zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten derselben. Wir gebrauchen der Kürze wegen den englischen Ausdruck.

Grund und Boden durch lokale Behörden hinzulenken. Die totale Aenderung in der Auffassung des Verhältnisses der lokalen Behörden zu den privaten Besitzern, wie sie von uns schon hervorgehoben wurde, findet in ihr einen ganz besonders deutlichen Ausdruck, und die Tendenzen, die in den letzten Jahrzehnten im ganzen öffentlichen Leben der Nation, speziell in der Gesetzgebung, langsam hervortreten, zeigen hier besonders klar ihre Einwirkung.

Vor 1845 waren die lokalen Behörden gezwungen, möglichst nur so viel Land zu erwerben, als sie für ihr Unternehmen brauchten. Blieb nach der Ausführung desselben noch überflüssiges Land über, so hatten die angrenzenden Grundbesitzer ein Vorkaufsrecht daran, falls das Land nicht in einer Stadt gelegen war oder für Bauzwecke benutzt werden sollte. Diese Auffassung beherrschte auch noch das die Expropriation regelnde Gesetz (Lands clauses Act) von 1845. Wurde das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt, so mußten die Unternehmer das überflüssige Land innerhalb zehn Jahren nach Vollendung ihres Unternehmens verkaufen und die erlösten Summen für die in dem speziellen Gesetz vorgesehenen Zwecke verwenden. Unterblieben diese Verkäufe, so fiel das Land den angrenzenden Grundbesitzern im Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke zu. (8 Vict. c. 18, § 127 bis 129.) Das Resultat dieser Gesetzgebung war natürlich, daß lokale Behörden von der Vornahme solcher Verbesserungen wie Straßenneubauten, Abreißen alter ungesunder Viertel ꝛc. abgeschreckt wurden. Konnten sie doch z. B. bei Anlage einer Straße nur gerade so viel Land erwerben, als der Straßenkörper erforderte, während die Frontlinien zu beiden Seiten desselben im Besitz der privaten Eigenthümer verblieben und die Werthsteigerung, welche dieselben in Folge des Straßenneubaues erlitten, ganz allein diesen zufiel. Die Steuerzahler trugen die Gesammtheit der Kosten, während die privaten Eigenthümer die ganzen Vortheile allein genossen. Dieser Standpunkt der Gesetzgebung mußte aber im Laufe der Zeit aufgegeben werden; das Parlament sah sich gezwungen, den öffentlichen Körperschaften gegenüber eine andere Stellung einzunehmen und auch von den Gerichten wurde in ver-

schiedenen Fällen ein Unterschied zwischen der Stellung privater Unternehmer und der öffentlicher Behörden, welche solche lokale Verbesserungen vornehmen wollten, anerkannt. Welcher Fortschritt in der Auffassung in dem Zeitraum von 1845 bis zu den siebziger Jahren von der öffentlichen Meinung und von dem Unterhause gemacht wurde, beweist ein interessanter Vorfall bei der Anlage einer neuen bedeutenden Verkehrsstraße in London, Charing Croß Road, welche die Londoner Baubehörde unternahm. 1877 brachte diese Behörde eine Bill ein, worin sie die Genehmigung des Baues dieser Straße vom Parlament nachsuchte. Eine der Bestimmungen darin war, daß es ihr erlaubt sein sollte, nicht nur Grund und Boden allein für den Straßenkörper, sondern auch für den Bau von Fronthäusern zu erwerben, durch deren Vermiethung oder Verkauf die Kosten des Unternehmens verringert werden sollten. Sie führte aus, daß sie anderen Falls zu zahlen hätte: 1. den vollen Werth des erforderlichen Grundstückes und 10 Prozent Entschädigung für den Zwangsverkauf; 2. eine Entschädigung an Alle, die als Miether oder Ladeninhaber an demselben irgend ein Interesse hatten — und dann sollte sie den Rest des etwa nicht gebrauchten Grundstückes für eine nominelle Summe an den Eigenthümer zurückgeben, der durch ihre Thätigkeit in den Besitz werthvoller, an einer neuen Straße gelegener Frontgrundstücke gekommen wäre. Nur ein Grundeigenthümer petitionirte gegen die Bill der Behörde; der Ausschuß des Unterhauses wies ihn einfach ab, der des Oberhauses dagegen strich die Bestimmung der Baubehörde und sprach also dem Grundeigenthümer Entschädigung für den Zwangsverkauf, den Preis des Grundstückes und den überflüssigen Rest des Grundstückes mit den werthvollen Fronten zu. Dies Vorgehen der Lords war zu skandalös; das Unterhaus, an das die verhunzte Bill zurückkam, strich ohne Abstimmung sämmtliche Verhunzungen der Bill, welche die Lords angebracht hatten, und — die Lords gaben nach. Der Sturm der allgemeinen Entrüstung fegte ihren Widerstand fort. Der Grundeigenthümer, der diesen außerordentlichen Gemeinsinn gezeigt hatte, war — Lord Salisbury. Kein Wunder,

daß seine Genossen im Oberhause mit solcher Energie für seinen Vortheil eintraten;[1] wahrten sie doch damit vorkommenden Falles auch den ihren. Die Bill der Baubehörde wurde Gesetz, und damit war in der oben angeführten Klausel derselben ein wichtiges Prinzip gewonnen. Die lokalen Behörden, in erster Linie die städtischen Behörden, für die die Anwendung dieser Klausel von der größten Bedeutung war, errangen gegen früher eine bei weitem größere Bewegungsfreiheit. Waren sie früher in der Lage eines Käufers, der kaufen muß, weil ihm der Verkäufer die Pistole auf die Brust gesetzt hat, so war es ihnen jetzt möglich, von vornherein ein größeres Areal zu kaufen und durch spätere Verkäufe einen Theil der von ihnen geschaffenen Werthsteigerung sich anzueignen. Dies sogenannte „Recoupment"-System war ein Fortschritt, erwies sich aber in der Praxis als nur wenig profitabel für die Städte. Die in jedem Falle abzulösenden oder zu entschädigenden privaten Interessen erhöhten die Kosten des Grund und Bodens fast jedesmal ins Maßlose.[2]

So ging es nicht weiter! Den wenigen Großgrundbesitzern, denen der Grund und Boden gehört, auf dem London steht, ungeheure Summen für die Erlaubniß zu zahlen, ihren Grund und Boden werthvoller zu machen — gegen dieses donquixotische Verfahren fing allmälig sogar die nur langsam, furchtbar langsam begreifende Vernunft des Londoners an zu rebelliren. Als mit der Einrichtung des Londoner Grafschaftsraths zum ersten Mal ein Interesse an der Verwaltung ihrer Riesenstadt unter den Bewohnern erweckt wurde, als die Wahlen von 1889 eine progressive Majorität in den Grafschaftsrath sandten, da war auch die Zeit gekommen, in der die unermüdliche Agitation der Sozialisten, der Bodenreformer und anderer Gegner der Großgrund-

---

[1] Ueber die Entwicklung des Expropriationsrechtes an Grund und Boden, vgl. Clifford, Private Bill Legislation II, 550 ff., wo allerdings die neuere Entwicklung noch fehlt.

[2] So betrug der Verlust bei der Anlage der schon erwähnten Charing Croß Road 87 000 £, bei drei anderen Neuanlagen von Straßen waren die Verluste 86 000 £, 1341 £ und 20 890 £.

besitzer praktische Früchte tragen sollten. „Betterment“, das war die Fahne, unter der sich die progressive Majorität zu ihrem Kampfe gegen die Grundherren Londons versammelte. Was ist nun dies „Betterment“? Nichts neues! Der Grafschaftsrath war klug genug, zunächst nach einem Mittel zu greifen, das kein neues Prinzip enthielt und schon eine lange Geschichte seiner Anwendung hinter sich hatte. Die Vereinigten Staaten, Kanada, andere englische Kolonien hatten es mit Erfolg benutzt, warum sollte der Londoner Grafschaftsrath nicht dasselbe thun? Und um dies Mittel mundgerecht zu machen und als einheimisches Produkt nachzuweisen, setzten sich seine Juristen hin und durchstöberten die Gesetze nach Präzedenzfällen — und nicht ohne Erfolg!

In der weitesten Ausdehnung ist „Betterment“ in den Vereinigten Staaten zur Anwendung gekommen. Hier ist es schon seit 200 Jahren bekannt. Bereits 1691 erhielt z. B. eine Behörde für die Anlage von Chausseen in Ulster (Staat New York) die Vollmacht, eine „Betterment“-Steuer als Beitragsleistung von den anliegenden Grundbesitzern zum Bau von Chausseen zu erheben, welche ihre Grundstücke im Werth steigern mußten; dann begegnen wir dieser „Betterment“-Klausel in verschiedenen Gesetzen, die sich mit Stadtverbesserungen beschäftigten, wie in denen von 1793, 1795, 1796, 1801, 1813 u. s. w. Die „Betterment“-Steuer ist also der besondere Beitrag zu den Kosten einer lokalen Verbesserung, welchen die Eigenthümer angrenzender Grundstücke zu entrichten haben, falls diese durch die Verbesserung einen besonderen Vortheil erhalten und dadurch im Werthe gesteigert werden (specially benefited).[1] In Anwendung kommt diese

---

[1] Der Unterschied zwischen einer Verbesserungssteuer (Improvement Rate) und Betterment ist: die Verbesserungssteuer wälzt einfach die Kosten oder einen Theil der Kosten auf die Anlieger ab, mit der Begründung, daß der Werth des Grundstückes dadurch gesteigert wird. Ueber die Größe der Steigerung wird nichts statuirt.

Betterment sucht dagegen gerade die Werthsteigerung für die Gemeinschaft abzufangen. Ohne Rücksicht auf die Kosten der Verbesserung wird von den Anliegern die Hälfte oder ein Theil der Werthsteigerung,

Steuer bei der Anlage von Chausseen und Straßen, von Parks und öffentlichen Plätzen, bei Kanalbauten u. s. w. und sie wird nicht nur auf die Grundstücke gelegt, welche mit ihrer Fläche direkt an die Neuanlage stoßen, sondern auch auf alle in der Nähe liegenden Grundstücke, welche durch dieselbe eine nachweisbare Werthsteigerung erhalten. Es ist klar, daß dieses Prinzip, welches die ganzen Kosten einer Neuanlage oder einen Theil derselben auf die Grundbesitzer abwälzt, von Seiten derselben die energischste Anfeindung erfuhr. Mit ihnen verbanden sich die Kirchen und Universitäten, welche durch ein besonderes Statut von allen Steuern befreit waren. Von den amerikanischen Gerichtshöfen wurde aber erklärt, daß die „Betterment"-Steuer in keiner Weise den Grundsätzen der Konstitution: alle Bürger sollen gleichmäßig besteuert werden, und kein privates Eigenthum kann ohne Kompensation für öffentliche Zwecke genommen werden, widerspräche. Sie lösten den Knoten auf die einfachste Weise: die „Betterment"-Steuer ist überhaupt keine Steuer. Sie ist nur ein Mittel, die durch öffentlichen Aufwand einem Grundstück gegebene Werthsteigerung für die Gemeinschaft aufzufangen, ihr zuzuführen. Sie nimmt den Eigenthümern nicht, was sie bereits besitzen, sondern sie behält nur einen Theil dessen zurück, was sie durch die Gemeinschaft anderenfalls erhalten würden. Die Sphäre, welche den Vortheil genießt, soll auch die Sphäre sein, welche die Last trägt. Nur die privaten Grundstücke, welche durch öffentliche Bauten besondere Vortheile erhalten können, von einer „Betterment"-Steuer getroffen werden. Ja man ging so weit, daß man die Anlage eines Bürgersteiges nicht als eine verbessernde Neuanlage ansah, sondern für die Abschaffung einer öffentlichen

---

die durch dieselbe bewirkt wird, erhoben. Während die erstere eine Summe erhebt, deren Verhältniß zu den Kosten der Verbesserung von vornherein bestimmt ist, läßt die zweite das Verhältniß zwischen Verbesserungskosten und Bettermentbeitrag ganz aus dem Auge.

Trotz dieser Verschiedenheit sind beide nur ein Ausdruck desselben Prinzips, welches besagt, daß für spezielle Vortheile die Grundeigenthümer spezielle Beiträge leisten sollen.

Belästigung erklärte und der öffentlichen Behörde damit das Recht zuerkannte, auf Kosten der angrenzenden Besitzer den Bürgersteig herstellen zu lassen, falls dieselben mit der Anlage desselben lässig waren.

Anfänglich nur im Staate New York in Kraft, hat sich das Prinzip erfolgreich auf alle anderen Staaten ausgedehnt und ist jetzt so allgemein anerkannt, wie irgend ein Satz des amerikanischen Rechtes! [1]

Das war also das Prinzip des „Betterment", mit dessen Proklamirung der Londoner Grafschaftsrath seine Laufbahn eröffnete. Wir dürfen ihm aber nicht Unrecht thun; er war nicht die erste öffentliche Körperschaft, welche die Augen auf „Betterment" richtete und in ihm ein Mittel erblickte, das zu den gigantischen Neubauten erforderliche Geld sich von den Grundbesitzern zu holen. Bereits die Arbeiterwohnungsgesetze von 1879 und 1882 hatten das Prinzip allerdings in nur geringer Ausdehnung aufgenommen, und die Königliche Kommission zur Untersuchung der Gesetze über die Hausung der arbeitenden Klassen von 1888 hatte seine Anwendung nach dem weitergehenden amerikanischen Gebrauch empfohlen; aber dem Londoner Grafschaftsrath gebührt doch das Verdienst, diese Frage in den Vordergrund der munizipalen Steuerreform gerückt und aktuell gemacht zu haben. Die Londoner Baubehörde hatte ihm einen Haufen Schulden und einen Haufen theils angefangener, theils erst geplanter Neubauten hinterlassen. Da der Grafschaftsrath keine Lust hatte, das Schuldenmachen und die Steuersteigerung fortzusetzen, einige der geplanten Neubauten aber von der größten Dringlichkeit waren, so griff er in diesem Dilemma zum „Betterment". Stadtverbesserungen — ja, aber nicht ohne „Betterment" — das war in Kürze die Stellung, welche der Grafschaftsrath von vornherein eingenommen und mit erstaunlicher Zähigkeit bis zum endlichen Siege behauptet hat. Bereits in der Session von 1890 brachte er die Bill für die Korrektion des „Strand" im Parlament ein und nahm in sie die

[1] Vgl. Dillon, Law of Municipal Corporations 675, 697.

„Betterment“=Klausel auf. Eigenthümer von Grundstücken innerhalb eines bestimmten Areals, die nicht ausgekauft wurden, aber zweifellos von der Ausführung der Neuanlage einen besonderen Vortheil hatten, sollten im Verhältniß dieser Vortheile oder der Werthsteigerung ihrer Grundstücke zu den Kosten des Unternehmens beitragen. Die Hälfte der Kosten sollte auf diese Weise gedeckt werden. Die Bill wurde zum zweiten Male gelesen und dann einem Ausschuß überwiesen. Dieser strich nach lebhaften Verhandlungen die „Betterment“=Klausel, weil die Werthsteigerung nur den in der Frontlinie liegenden Häusern, nicht aber einer größeren, in mehr oder weniger großer Nähe gelegenen Fläche zu Gute käme. In Folge dessen würde es auch unbillig sein, von diesen letzteren Grundstücken eine besondere Beitragleistung zu verlangen. Dagegen empfahl der Ausschuß dem Grafschaftsrath das Recoupmentsystem! Als Antwort zog dieser seine Bill zurück, sie war ihm ohne „Betterment“ keinen Schuß Pulver werth. Am 28. Juli 1891 kam es zu einer großen Debatte im Grafschaftsrath über die Frage der Ausführung von Stadtverbesserungen und des „Betterment“=Prinzips. Sie war die Antwort auf das Vorgehen des Ausschusses des Unterhauses. Der Grafschaftsrath spielte seinen Trumpf dagegen aus. Er erklärte: „Mit Rücksicht auf die außerordentliche Lage der Miether der Metropolis, welche sich seit 1853 kontraktlich zur Zahlung der Steuern verpflichtet haben, die für die Rückzahlung der zur Ausführung der Neubauten geliehenen Kapitalsummen erhoben werden, und denen es nicht möglich ist, die ganze oder theilweise Zahlung derselben auf die Eigenthümer abzuwälzen, hält der Grafschaftsrath es für unbillig, die Steuerlast der Miether noch durch die Ausführung neuer Anlagen zu vergrößern und lehnt es daher ab, gegenwärtig solche Neubauten vorzunehmen.“

Einen neuen Versuch, das Prinzip des „Betterment“ durchzusetzen, machte der Grafschaftsrath im Jahre 1892, aber mit nicht besserem Erfolg. Erst im Jahre 1893 konnte er einen Fortschritt verzeichnen. Die Bill für die Verbesserungen Londons mit einer das Prinzip des „Betterment“ aussprechenden Klausel

(§ 41) wurde nach zweiter Lesung (am 2. März 1893) vom Unterhause an einen Ausschuß verwiesen und hier einer eingehenden Prüfung unterworfen. Die Verhältnisse lagen diesmal für einen Erfolg ungleich günstiger; die Wahlen des Vorjahres hatten ein liberales Ministerium und eine liberale Majorität im Unterhause gebracht, wie die Wahlen zum Grafschaftsrath im selben Jahre die progressive Majorität ganz bedeutend verstärkt hatten. Der Ausschuß, an den das Unterhaus die Bill verwies, stand ihr wohlwollend gegenüber und nahm sie trotz der lebhaftesten Opposition, welche die Vertreter der Großgrundbesitzer machten, mit dem Prinzip des „Betterment" an; im Unterhaus selbst erklärte sich eine Majorität von fast 100 Stimmen (216 : 118 am 26. Juni 1893) für dasselbe — kurz, der Sieg des Grafschaftsrathes wäre ein vollständiger gewesen, hätte nicht die zweite und unerschütterte Gefechtslinie der Großgrundbesitzer und aller Monopolinhaber überhaupt, das Oberhaus, den Kampf aufs Neue aufgenommen. Es erklärte, daß ein solches neues Prinzip in einer öffentlichen, und nicht in einer privaten Bill,[1] zur Verhandlung kommen müsse, lehnte jede Diskussion desselben ab und strich die Klausel 41. Das Unterhaus war so kühn, wieder einmal nicht der Meinung der edlen Lords zu sein und fügte mit einer Majorität von 133 Stimmen die Klausel aufs Neue ein. Die Bill ging an das Oberhaus zurück und kehrte verstümmelt wieder zum Unterhaus zurück. Da sich das Unterhaus vertagte und es nicht wahrscheinlich war, daß eine Einigung zwischen den beiden Häusern zu Stande kommen würde, zog der Grafschaftsrath die Bill zurück und beschloß in der nächsten Session, das Prinzip des „Better-

[1] Eine öffentliche Bill (public bill) kann nur von der Regierung eingebracht werden, eine private (private bill) dagegen von Jedermann. Der Geschäftsgang ist natürlich für beide verschieden. Es muß hervorgehoben werden, daß alle Fortschritte auf dem Gebiete munizipaler Verwaltung von einzelnen Städten auf dem Wege privater, von ihnen eingebrachter und durchgefochtener Bills errungen worden sind. Man vergleiche das vortreffliche Werk von Clifford, Private Bill Legislation, worin derselbe ihre Bedeutung für die Entwicklung des Rechtes ausführlich darstellt.

ment" in einer neuen Bill wieder einzubringen. Es wäre langweilig, dasselbe Spiel zwischen Grafschaftsrath, Unterhaus und Oberhaus, wie es sich in der Session von 1893 abgespielt hatte, im Einzelnen auch in der Session von 1894 zu verfolgen. Das Ende war dasselbe: der Grafschaftsrath zog seine Bill zurück, und doch war er wieder einen Schritt weiter gekommen. Das Oberhaus war aus seiner ursprünglichen Position herausgedrängt worden. Es hatte sich dazu verstehen müssen, seinerseits in einem Ausschuß das Prinzip des „Betterment" einer Prüfung zu unterwerfen. Sonderbarer Weise hatte es dabei die Entdeckung gemacht, daß dasselbe an und für sich nicht ungerecht sei und daß die Personen, deren Eigenthum durch öffentliche Bauten im Werthe gesteigert wird, gerechter Weise zu den Kosten solcher Unternehmungen beitragen sollen. Die edlen Lords erkannten damit nichts anderes an, als was sie so lange und so hartnäckig bestritten hatten. Den armen Grundbesitzer aber so ohne Schutz und Schirm diesen radikalen Stadträthen zu überlassen, dazu konnten sich ihre grundherrlichen Gemüther doch nicht entschließen und so umgaben sie denn dies schöne Prinzip des „Betterment" mit einem mehrfachen Stachelzaun; sie knüpften es an Bedingungen, „als ob die öffentlichen Behörden, die es gebrauchen wollten, öffentliche Räuber und nicht öffentliche Wohlthäter wären", wie ein Stadtrath von Manchester sich ausdrückte. Studiren wir einmal diese Schutzbestimmungen an dem privaten Parlamentsakt Manchesters von 1894. Die Stadt Manchester hatte nämlich ebenfalls in eine private Bill das Prinzip des „Betterment" aufgenommen, sich aber mit den Amendements der Lords zufrieden gegeben. Nachdem der Stadtrath beschlossen hat, die Betterment-Klausel anzuwenden, ernennt das Ministerium für Selbstverwaltung einen Schiedsrichter mit der Aufgabe, den Werth der in der Werthsteigerungssphäre gelegenen Grundstücke abzuschätzen und eine Untersuchung anzustellen, an der alle interessirten Parteien Theil nehmen — die Kosten trägt die Korporation. Nicht früher als ein Jahr, aber nicht später als drei Jahre nach Vollendung des Unternehmens hat die Korporation die Bettermentsteuer festzusetzen. Jeder kann

dagegen an eine Jury appelliren. Nur wenn der Schiedsspruch den zu erhebenden Bettermentbeitrag gleich hoch wie oder höher als die Korporation festsetzt, hat jede Partei die Hälfte der Kosten zu tragen, in allen anderen Fällen trägt die Korporation die gesammten Kosten. Besitzt der Eigenthümer Land, das durch die Neuanlage geschädigt wird, so soll die Entwerthung gegen die Werthsteigerung gerechnet werden. Der Schiedsrichter des Ministeriums für Selbstverwaltung entscheidet diesen Punkt, die Kosten trägt die Korporation. Und wenn nach alledem der Eigenthümer glaubt, daß die Steuer höher ist als die Werthsteigerung, so kann er die Korporation ersuchen, ihm sein Grundstück zu dem bei der anfänglichen Schätzung festgesetzten Preis abzukaufen; lehnt sie es ab, so verliert sie das Anrecht auf den Bettermentbeitrag und hat die Kosten des Eigenthümers zu zahlen. Kurz Kosten über Kosten; das ganze Verfahren so kostspielig, daß keine öffentliche Behörde dabei auf die Kosten käme, aber kostbar für die Eigenthümer, die es in jedem Fall thun.

Zweierlei gaben indeß die edlen Lords in ihrem Komite zu: 1. die Billigkeit des „Betterment“-Prinzips und 2. die Nothwendigkeit einer Revision des die Expropriation von Immobilien regelnden Gesetzes von 1845. Dies Gesetz, welches die Ablösung sämmtlicher einander in der Zeit folgender Interessen an einem Grundstück bei Expropriation verlangt, war von öffentlichen und auch privaten Körperschaften in unzähligen Fällen modifizirt worden. Es war ein gewöhnlicher Passus in privaten Bills, daß die Bestimmungen des Gesetzes nicht gelten sollten. Jetzt sahen sich sogar die Lords, d. h. die Vertreter alles dessen, was reaktionär ist, gezwungen, dies die Eigenthümer nach jeder Richtung hin begünstigende Gesetz für durchaus veraltet zu erklären. Sicher brachte sie zu dieser Erklärung auch die Liebe für das Prinzip des „Recoupment“, das sie mit solcher Ausdauer gegen das des „Betterment“ ausspielten. Zwar hatten alle Sachverständigen die Unzulänglichkeit des Ersteren behauptet, wohl hatte die Geschichte desselben erwiesen, daß es den Behörden, welche es benutzt hatten, stets ein pekuniäres Fiasko gebracht hatte — was kümmerte das

die edlen Lords. Nur im „Recoupment“ war das Heil, und wenn es versagt hatte, so lag das an dem Expropriationsgesetz, aber nicht an ihm. Und so kam es, daß dieses Letztere selbst bei den Lords in Ungnade fiel und sogar von ihnen als ganz veraltet bezeichnet wurde.

Es würde zu weit führen, die Kämpfe des Londoner Grafschaftsrathes um das Prinzip des „Betterment“ im Einzelnen hier darzulegen. In der Session von 1895 brachte er seine Bill für die Herstellung eines Zuganges zur Towerbrücke wiederum, aber mit veränderter Bettermentklausel ein. Bei der Fassung derselben folgte er den von uns schon erwähnten Klauseln des privaten Parlamentsaktes Manchesters, schloß also einen Kompromiß mit dem Oberhause. Er nahm das Prinzip des „Worsement“ (Entwerthung) auf, d. h. eine etwaige Entwerthung des einen Grundstückes darf gegen die Werthsteigerung eines anderen desselben Besitzers verrechnet werden, beschränkte es aber auf dasselbe Gebiet, auf dem die „Betterment“-Steuer zur Erhebung kommen soll. Die Eigenthümer können an den Grafschaftsrath das Verlangen stellen, ausgekauft zu werden, aber diese Forderung muß von ihnen innerhalb dreier Monate nach der ersten Abschätzung des Grafschaftsraths erfolgen. Der Appell an eine Jury wurde ausgeschlossen; alle Streitpunkte sollten von dem Schiedsrichter endgiltig entschieden werden. Die Bill passirte das Unterhaus und Oberhaus. Ihre Bettermentklauseln werden in ihrer veränderten Gestalt in nächster Zeit den Stadträthen des Landes zum Vorbild dienen.

———

Achtzehntes Kapitel.

Schlußwort.

Wir haben es in der Einleitung als den Grundgedanken unseres Buches bezeichnet, darzustellen, wie die städtischen Korporationen (die county boroughs, die boroughs, die urban sanitary authorities), in denen nach dem Zensus von 1891 71,7 Prozent der englischen Bevölkerung leben, das Gebiet städtischer Verwaltung ausgedehnt haben und noch fortwährend ausdehnen, wie sie zunächst den privaten Unternehmer aus solchen öffentlichen Diensten entfernt haben, die den Charakter des Monopols tragen, wie Gas- und Wasserversorgung, Betrieb von Straßenbahnen u. s. w.; wie sie dann auch in anderen Betrieben in direkte Konkurrenz mit den privaten Unternehmern getreten und ihre eigenen Baumeister, Ingenieure, Fabrikanten und Kaufleute geworden sind. Wir haben dies dargestellt in der Geschichte der städtischen Wasserversorgung, der Gasversorgung, der Straßenbahnen, der Telephone, der Elektrizitätswerke, in der Geschichte der städtischen Hygiene und der Hausung der arbeitenden Klassen, in der Geschichte des städtischen Erziehungs- und Kunstwesens. Wir haben gesehen, in welcher außerordentlichen Weise die Zahl der Funktionen der städtischen Korporationen seit der ersten Städteordnung von 1835 bis zu den jüngsten privaten Akten gewachsen ist. Vor 1835 waren die städtischen Korporationen geschlossene Körperschaften, deren ganze Thätigkeit darin bestand, das städtische Vermögen zum Besten der wenigen ihnen angehörigen Freibürger zu verwalten und auszubeuten. Die Straßenbeleuchtung, -Pflasterung, -Reinigung besorgten besondere Ausschüsse. Und heute! Die Stadt liefert Jedem, der

in ihr wohnt, reines Wasser; sie erleuchtet die wohlgehaltenen Straßen, das Haus des Bürgers. Sie heizt seinen Gasherd und liefert ihm auch den Herd selbst. Sie treibt seinen Fahrstuhl durch Elektrizität oder hydraulische Kraft; sie liefert ihm das Telephon. Sie befördert ihn durch die Hauptstraßen der Stadt zum Stadthaus, wo der Bürger mitschafft an all' ihren Einrichtungen, zum städtischen Bad, zur städtischen Bibliothek, zur städtischen Galerie, in die städtischen Parks. Sie wäscht sogar seine Wäsche. Hat er Kinder, so sorgt sie, wenn sie die Bürgerschule verlassen haben, in ihren technischen Instituten, in Fortbildungsschulen für ihre weitere Erziehung. Erkrankt er an einer ansteckenden Krankheit, so schafft sie ihn in ein Hospital, desinfizirt seine Wohnung, Wäsche und Möbel und gewährt in eigenen Häusern seiner Familie während der Zeit der Desinfektion Unterkunft. Stirbt er, so wird er auf dem städtischen Kirchhof begraben und die Stadt errichtet ihm nach den Anweisungen seiner Hinterbliebenen ein einfaches Kreuz oder einen prunkenden Grabstein. Von der Geburt bis zum Tode umhüllt ihn die sorgende Thätigkeit der Stadt, in der er wohnt, deren Bürgerrecht er sich leicht erwirbt.

Wir brauchen kaum hervorzuheben, daß mit den von uns in unserer Darstellung berührten Punkten die Thätigkeit der Städte für die nächste Zukunft keineswegs erschöpft sein wird. Ueberall finden wir die Ansätze zu einer immer weiteren Ausdehnung derselben. Manchester hat sich mit fünf Millionen Pfund Sterling an der Herstellung eines Kanals betheiligt, der es auch den größten Schiffen ermöglichen soll, direkt nach Manchester zu fahren, und hat mit der Mehrheit der Direktorenstellen die Leitung des ganzen Unternehmens in seine Hände gebracht. Die Verzinsung dieser Schuld erfordert eine Steuer von 14 d. auf das Pfund Sterling des Miethswerthes, welche wahrscheinlich Ende des Jahres 1896 auf 20 d. wachsen wird. Bradford besitzt ein Rekonvaleszentenheim, in dem weniger Wohlhabende für den Preis von 12 s. 6 d. per Woche eine Kur durchmachen können. 1893 wurde das Heim, das thatsächlich ein gutes Hotel ist, von 905 Personen besucht. West Hartlepool

folgt dem Beispiele Plymouths, das schon seit längerer Zeit ein großes Hotel besitzt, und beabsichtigt eine Reihe Hotels zu bauen, in der ausgesprochenen Absicht, daraus Profit zu machen. Der Londoner Grafschaftsrath betreibt eine freie Dampffähre bei Woolwich über die Themse, die im Jahre 1895 4 280 969 Personen und 337 420 Fahrzeuge beförderte. Der Birminghamer Stadtrath bewirthschaftet Schanklokale (Public Houses) u. s. w. Daß die Thätigkeit der Stadträthe aufs leichteste im Anschluß an die bereits bestehenden Unternehmungen ausgedehnt werden kann, das haben wir an verschiedenen Stellen unseres Buches hervorgehoben. Die Stadträthe kaufen z. B. als Gasproduzenten ganz ungeheure Quantitäten von Kohlen, sie verkaufen bereits den bei der Gasproduktion sich ergebenden Coaks und verarbeiten die anderen Rückstände — was liegt näher, als daß die Korporation auch den Verkauf von Kohlen an die Bürger übernimmt. Durch die Größe ihrer Käufe und die Güte ihres Kredits wäre sie im Stande, außerordentlich billig einzukaufen und die Güte des von ihr gelieferten Produkts, sowie die Sicherheit, volles Gewicht zu bekommen, würde ihr bald, abgesehen von der Billigkeit des Preises, die Kundschaft der Bürger erwerben. Ganz besonders für die arbeitende Klasse wäre eine solche Uebernahme des Kohlenverkaufs durch die Stadt werthvoll; sie wird jetzt von den Kohlenverkäufern auf das schamloseste ausgebeutet, die sich die schlechtesten Kohlen theuer bezahlen lassen und außerdem noch betrügerisches Gewicht geben. Von da aber zu dem Erwerb und Betrieb eigener Bergwerke ist der Schritt nicht größer, als vom Verkauf von Coaks zu dem von Kohle. Wie hier, so liegt die Sache auf anderen Gebieten.

Wir sahen, daß die Städte sich anfangs damit begnügten, Straßenbahnen zu bauen und zu verpachten, daß sie dann den Betrieb derselben selbst übernahmen und zu gleicher Zeit durch Anlage besonderer Werkstätten die Reparaturen und den Bau von Wagen, die Anfertigung der im Straßenbahnbetrieb gebrauchten Gegenstände selbst durchführten. Was für Straßenbahnen, gilt auch für Eisenbahnen, und thatsächlich wurde in der

Session 1896 eine Bill von der Regierung eingebracht, welche den Städten die Anlage von Sekundärbahnen gestattet.

Mit diesen Einrichtungen greifen aber die Stadtverwaltungen auch schon über den unmittelbaren Bereich ihrer Wirksamkeit, die Stadt, hinaus. Wir haben oben in den Kapiteln über Gas- und Wasserversorgung schon bemerkt, daß z. B. Manchester nicht nur seine Stadtbewohner, sondern auch die Bewohner der umliegenden Städte mit Gas und außerdem diese und die längs seines Aquäduktes gelegenen Ortschaften mit Wasser versorgt. Demselben Hinausgreifen der Thätigkeit des Stadtrathes von Manchester über die lokalen Grenzen der Stadt begegnen wir bei den Straßenbahnen. Er hat beschlossen, die private Gesellschaft auszukaufen, welche das die Stadt sowie eine Reihe umliegender Ortschaften umfassende Straßenbahnsystem besaß und betrieb, und wird voraussichtlich nach dem Beispiel Glasgows den Betrieb der erworbenen Linien in eigene Regie nehmen. In diesen Erscheinungen, deren Zahl von Jahr zu Jahr größer werden muß, haben wir die Berührung und Versöhnung zweier Tendenzen zu erblicken, die sich bisher in der Entwicklung städtischer Verwaltung feindlich und einander ausschließend gegenüber gestanden haben. Das Prinzip der Zweckausschüsse (Commissioners), dessen Ausbildung auf dem Gebiet der städtischen Verwaltung durch die Korruptheit der alten städtischen Korporationen bedingt war, und ihm gegenüberstehend das der Zentralisation der Verwaltungsfunktionen nach den Bedürfnissen einer begrenzten Lokalität in einer Behörde, z. B. den Stadträthen, lösten sich bisher in der Geschichte ab. Das System der Zweckausschüsse hat bisher zweifellos selbst noch bis in die letzten Jahrzehnte entschieden vorgewogen und daher auch die größte Ausbildung gefunden. So werden z. B. das Armenwesen durch die selbständigen Armenverbände, das Volksschulwesen durch die selbständigen Schulbehörden verwaltet, und diese Behörden sind von den Gemeindebehörden, in unserem Falle den Stadträthen, gänzlich unabhängig und haben wie diese das Recht, Steuern auszuschreiben. Die unmittelbare Folge dieses Vorwiegens der Zweckausschüsse war

natürlich eine kostspielige Komplizirtheit der Selbstverwaltung, die auch heute noch, trotz aller Reformen, auf diesem Gebiete vorhanden ist. In London giebt es nicht weniger als fünf zentrale Behörden: den Londoner Grafschaftsrath mit 138 Mitgliedern, die Londoner Schulbehörde mit 54 Mitgliedern, die Behörde für Hospitalwesen (Metropolitan Asylums Board), die Korporation der City von London mit 228 Mitgliedern und die Konservatoren der Themse. Daneben giebt es für die lokale städtische und sanitäre Verwaltung 12 Distriktsbehörden mit 620, 29 Vestries und eine lokale Behörde mit 2603 Mitgliedern; für die Zwecke des Armenwesens 30 Armenbehörden (Boards of Guardians) mit 817 Mitgliedern, 112 Ausschüsse von Armenaufsehern (Boards of Overseers of the Poor) für die City und 60 außerhalb der City, außerdem noch 26 andere mit der Ausführung der Armengesetze beschäftigte Behörden, 29 Ausschüsse für Begräbnißwesen, 29 Ausschüsse für Volksbibliotheken, 25 Ausschüsse für Bäder und Waschhäuser, 2 Marktbehörden und 1 Ausschuß für Pflasterung. Im Vergleich zu dem London vor dem Gesetz von 1855 (s. oben S. 30 ff.) ist der Fortschritt, den die Vereinheitlichung der Verwaltung gemacht hat, ganz kolossal. Nicht weniger wirksam als in der Hauptstadt ist diese konzentrirende Tendenz in den anderen Städten. Mit der ersten Städteordnung von 1835 und der dadurch bewirkten Einrichtung der Stadträthe wurde die spezialisirende Tendenz der Zweckausschüsse energisch angegriffen und dieser Angriff wird in der ganzen Entwicklung des Städterechtes fortgesetzt. Dies entgegengesetzte Bestreben geht dahin, die Befriedigung aller Bedürfnisse einer örtlich begrenzten Gemeinschaft in die Hände einer einzigen, von dieser erwählten Behörde zu legen, die in den Städten eben der Stadtrath ist. Die Expropriation der privaten Gas- und Wassergesellschaften, dann der Straßenbahn- und anderer Gesellschaften, die man als an lokale Verwaltungseinheiten nicht gebundene Zweckausschüsse mit dem Moment privaten Profiterwerbes betrachten kann, und die Uebernahme ihrer Funktionen bringen die Entwicklung der Stadträthe einen bedeutenden Schritt weiter. Sie selbst oder ihre Unteraus-

schüsse werden nunmehr zu Zweckausschüssen, deren Wirksamkeit von ihrem ursprünglichen Verwaltungsgebiet unabhängig ist.

Nach diesem kurzen Ausblick, den wir in die nächste Zukunft der städtischen Verwaltung gewagt haben, kehren wir zu dem Ausgangspunkt dieses Kapitels zurück und betrachten noch kurz die finanzielle Seite städtischer Unternehmerthätigkeit. Wir haben schon öfter hervorgehoben, wie rapide in den letzten Jahrzehnten die Verschuldung der lokalen Behörden gestiegen ist. Sie betrug 1874/75 122 523 445 £ und wuchs auf 215 343 545 £ in den Jahren 1892/93, d. h. um 132 Prozent. Der größte Theil dieser Schuld fällt natürlich auf die Städte, deren jährliche Gesammtausgabe sehr bald die riesige Summe von 60 Millionen Pfund Sterling erreicht haben wird. Dies rapide Anwachsen städtischer Schuld ist trotz aller Beängstigungen der Steuerzahler ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Städte zu der Erkenntniß ihrer zahlreichen Aufgaben erwacht sind und daß die lange Periode trübseliger Stagnation ein Ende erreicht hat. Die Höhe einer städtischen Schuld giebt im Allgemeinen gar keinen Maßstab der thatsächlichen Verschuldung. Ein großer Theil derselben kann dazu gedient haben, Gas- und Wasserwerke, Straßenbahnen, Märkte, Elektrizitätswerke u. s. w. anzukaufen und einzurichten, und daher direkt produktiv sein. Die Einkünfte aus diesen Unternehmungen decken sehr häufig nicht nur die Verzinsung und Tilgung dieses Theils, sondern liefern auch noch Ueberschüsse, die zur Verzinsung der nicht oder wenigstens nicht direkt produktiven Schuld verwendet werden. So verwandte aus den Ueberschüssen der Wasserwerke im Jahre 1894/95 Manchester 22 452 £, Leeds 24 434 £, Leicester über 11 000 £, Birmingham 2000 £ u. a. zur Steuerreduktion. Noch mehr gilt das für die Einnahmen aus den Gaswerken, den Straßenbahnen, den Elektrizitätswerken u. s. w. Der fiskalische Gedanke der Steuererleichterung war es in erster Linie, der die Stadträthe zur Munizipalisation solcher privater Unternehmungen führte; sie sahen in ihnen vortreffliche Mittel indirekter Besteuerung. Auch heute noch beherrscht dieser Gedanke die meisten Stadträthe; möglichst große Ueberschüsse zur

Steuerreduktion zu erzielen, ist ihr hauptsächlichstes Bestreben und auf der Jagd nach solchen enden sie nur zu häufig im Sumpfe privater Ausbeutung. Eine solche Politik ist für eine Gemeinschaft ebenso schädlich wie die private Ausbeutung für den privaten Ausbeuter. Ganz abgesehen von ihren moralischen Folgen, ganz abgesehen davon, daß sie zur Aufgabe munizipaler Verwaltung die ödeste Plusmacherei macht — was sind denn die Ueberschüsse der Gas- und Wasserwerke, der Logirhäuser, der Märkte anders als Steuern auf die ersten Lebensbedürfnisse der Einwohner, der großen Masse der arbeitenden Klassen in erster Linie? Und dasselbe gilt auch für die Straßenbahnen. Sie sind das demokratische Fahrzeug, das die große Masse benützt; ihre Ueberschüsse setzen sich aus den Groschen der Arbeiter zusammen.

Glücklicher Weise beginnt diese Erkenntniß der wahren Aufgaben städtischer Unternehmung sich immer weitere nKreisen mitzutheilen. Die Stadt Glasgow ist auch hier wieder die Führerin auf dem richtigen Wege. Ihre Straßenbahnen werden so verwaltet, daß nach Dotirung der Tilgungs- und Reservefonds alle Ueberschüsse zum Ausbau des Systems, zur Verbesserung des Betriebes und zur Reduktion der Fahrgelder verwandt werden. Jeder Gaskonsument, nicht blos in der Stadt, sondern auch in den Vorstädten, kann davon überzeugt sein, daß er in seinem Gaspreise nicht mehr als den Kostenpreis bezahlt. Die Stadt hat es von Anfang abgelehnt, eventuelle Gasüberschüsse, die sie so leicht und so gut wie andere Munizipalitäten hätte erzielen können, für andere öffentliche Zwecke, seien dieselben auch noch so lobenswerther Natur, zu verwenden. Glasgow ist daher aber auch die Stadt, welche am besten beleuchtet ist und in der der Gebrauch von Gas als Beleuchtungs- und als Heizungsmittel die weiteste Verbreitung bis weit in die ärmsten Schichten der Bevölkerung gefunden hat. Um so bemerkenswerther ist es, daß Glasgow sich nicht scheut, aus dem Betriebe von Logirhäusern einen Ueberschuß zu erzielen. Diese Anomalie wäre unbegreiflich, wenn es sich nicht um den ärmsten Theil der Arbeiterklasse handelte, der natürlich auf dem Stadtrathe unvertreten ist und auch für lange Jahre unvertreten

bleiben wird. In diesem Punkte hat das kleinere Huddersfield ein nachahmenswerthes Beispiel gegeben, dem in neuester Zeit der Londoner Grafschaftsrath gefolgt ist (vergl. S. 106). Daß aber trotz dieser Auffassung von den Aufgaben städtischer Unternehmung die Einwohner Glasgows sich nicht schlechter stehen als die anderer Städte, beweist die folgende kleine Tabelle, welche wir einem Vortrage des Lord Provost Sir James Bell (5. Dez. 1895) entnehmen:

Name der Stadt	Betrag der Ausgaben pro Kopf der Einwohnerschaft gedeckt durch							
	städtische Steuern			andere städtische Einkünfte		Total		
	£	s.	d.	s.	d.	£	s.	d.
Manchester	1	1	2,65	3	1,49	1	4	4,14
Liverpool	—	18	2,96	4	0,50	1	2	3,46
Sheffield	—	17	4,74	—	—	—	17	4,74
Birmingham	—	15	7,13	1	6,07	—	17	1,20
Leeds	—	15	3,02	—	—	—	15	3,02
Edinburgh	—	15	6,87	—	5,18	—	16	0,05
Glasgow	—	14	3,79	—	10,64	—	15	2,43

Glasgow weist also, trotz seiner führenden Stellung auf dem Gebiet der Munizipalisaton privater Unternehmungen, trotz seines glänzend organisirten Hygienedienstes die geringste Ausgabenhöhe pro Kopf seiner Bevölkerung auf, die durch direkte oder indirekte Steuern gedeckt werden muß. Mit vollstem Rechte kann es daher auch den übrigen Städten den Weg auf dem Gebiete erfolgreicher städtischer Verwaltung zeigen. In der unternehmenden, furchtbar schnell aufgeschossenen schottischen Stadt können sie die beiden Prinzipien, die ihnen allen zur Leitung dienen sollten, in kraftvoller Entfaltung wirken sehen: das eine weitgehendste Munizipalisation privater, vorwiegend Monopolcharakter tragender Unternehmungen, das andere Betrieb derselben im Interesse der Gemeinschaft und nicht, um ungerechte Ueberschüsse zu machen und durch sie die Steuern niedrig zu halten.

Die Deutsche Städteverwaltung.

Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und des Wohnungswesens.

Von Dr. H. Lindemann (C. Hugo).

Zweite, verbesserte Auflage.

XII und 516 Seiten 8°. Preis brosch. M. 12.—, gebd. in engl. Leinwd. M. 13.50.

„Diese Lücke in der Literatur füllt der durch sein 1897 erschienenes Buch ‚Städteverwaltung und Munizipalsozialismus in England‘ in weiten Kreisen rühmlichst bekannt gewordene Genosse C. Hugo geradezu mustergültig aus. Sein neues umfassendes Werk, das eine Darstellung der Aufgaben der deutschen Gemeinde- bezw. Städteverwaltung auf den großen und wichtigen Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaus und der Hausung des Volkes gibt, bietet eine solche Fülle übersichtlich geordneten Materials, daß es wohl kaum jemand unbefriedigt aus der Hand legt. Allerdings genügt es nicht, das Werk zu lesen, man muß es studieren, wenn man wirklich Nutzen daraus ziehen will.“

„Vorwärts“, Berlin, Nr. 132, 9. Juni 1901.

„In die heute fast nicht mehr zu überblickende große Literatur über kommunale Verwaltung und kommunale Sozialpolitik hat sich in letzter Zeit ein groß angelegtes Werk von C. Hugo über ‚Die Deutsche Städteverwaltung‘ eingefügt, das kurzweg als eine der wichtigsten Erscheinungen auf diesem Gebiet, als ein Handbuch für alle diejenigen, die in kommunalen Angelegenheiten arbeiten, bezeichnet werden darf.... Das Buch Hugos ist geradezu eine Fundgrube und darf in der Bibliothek keines Menschen fehlen, der sich mit kommunalen Angelegenheiten befaßt.“ „Arbeiter-Zeitung“, Wien, Nr. 143, 26. Mai 1901.

Im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ Heft XVI schreibt Robert Hallgarten am Schluß einer sehr lesenswerten längeren Abhandlung über das Buch:

„Am Ende des umfangreichen Werkes angelangt, müssen wir dem Verfasser zugestehen, daß er uns nicht nur ein belehrender, sondern auch ein in hohem Maße unterhaltender Führer gewesen ist. Wohl selten finden wir derartige Gegenstände in ähnlich packender und doch sachlicher Weise dargestellt. Es ist ein ganz ausgezeichnetes Werk, das reichste Belehrung, vielseitigste Anregung bietet. Möge es ebenso anregend, wie auf den Leser, auch auf die Praxis wirken, und zwar auf die Praxis im weitesten Sinne, zu deren Ausübung jeder Bürger berufen ist. So sei das Werk jedem empfohlen, der Interesse nimmt an den Fragen der Gemeindepolitik, die zu den schwierigsten, aber auch zu den wichtigsten unseres modernen wirtschaftlichen Lebens gehören.“

Das Augustheft 1901 der „Preußischen Jahrbücher“ bringt eine Besprechung von Dr. Hjalmar Schacht, in welcher es heißt:

„Das bemerkenswerteste Kapitel scheint mir dasjenige über die Fürsorge für die Ernährung zu sein. ‚Die Aufgaben der städtischen Verwaltung‘, sagt Hugo, ‚insofern wir dieselbe als die Dienerin der großen Genossenschaft, der Stadt, ansehen, sind nun gerade auf dem Gebiete der Lebensmittelproduktion und -Distribution außerordentlich umfassende und wichtige.‘ Der Verfasser schildert hier vor allem die Wirkungen, welche die städtischen Markthallen gehabt haben, und meint, daß sie keine preissteigernde, sondern eine preisermäßigende Wirkung konstatieren.

Es wäre auf das lebhafteste zu wünschen, wenn das Buch des Verfassers von den verschiedensten Seiten eine Erörterung erführe. Das Gebiet der kommunalen Sozialpolitik ist ein so dankbares und erfordert noch so außerordentlich viele praktische und theoretische Arbeit, daß wir uns gar nicht genug damit beschäftigen können. Mit dem Endziel, welches Hugo vor Augen sieht, können wir uns natürlich nicht einverstanden erklären, aber gerade der Kommunal-Sozialismus ist ein Gebiet, auf welchem uns der Weg eine weite Strecke zusammenhält.“

Fünftes Kapitel. Ausbau der sozialen Gesetzgebung durch die Gemeinden in ortsstatutarischer Regelung.
A. Krankenversicherung.
B. Invaliditäts- und Altersversicherung.
C. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
D. Regelung der Lohnzahlung.
E. Gewerbegerichte.
F. Bauarbeiterschutz.
Sechstes Kapitel. Wärme- und Speisehallen.

Zweiter Teil: Spezielle Arbeiterpolitik.
Siebtes Kapitel. Die Ständigkeit des städtischen Arbeiters.
Achtes Kapitel. Die Arbeitszeit.
Neuntes Kapitel. Lohnpolitik.
A. Zeitlohn. B. Akkordlohn. C. Lohnabzüge. D. Lohnhöhe. E. Lohnzahlung.
Zehntes Kapitel. Die Versicherung der städtischen Arbeiter.
A. Versicherung gegen Krankheit.
B. Versicherung gegen Unfall.
C. Versicherung gegen Invalidität.
I. Personenkreis.
II. Dienstzeit.
III. Höhe des Ruhegehaltes.
D. Hinterbliebenenversorgung.
Elftes Kapitel. Arbeiterausschüsse.
Zwölftes Kapitel. Der Verband der Gemeindearbeiter und das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter.

Inhaltsverzeichnis des zweiten Bandes.

Wirtschaftspflege.

Erstes Kapitel. Die zentralen Licht-, Kraft- und Wärme-Versorgungsanstalten.
A. Die Geschichte der Gasanstalten und Elektrizitätswerke.
B. Die Frage der städtischen Regie.
C. Die Munizipalisierung der privaten Anstalten.
D. Schutz der Städte und privaten Konsumenten gegen die privaten Gesellschaften. I. Die Gasverträge. II. Die Elektrizitätsverträge.
Zweites Kapitel. Das städtische Verkehrswesen.
A. Straßenbahnen.
I. Die Kommunalisierung der Straßenbahnen.
II. Die Konkurrenz privater Straßenbahnunternehmungen.
III. Vorortsbahnen.
IV. Die Tarife.
V. Die Verträge.
B. Hafenanlagen.
Drittes Kapitel. Städtische Kreditanstalten.
A. Sparkassen.
B. Leihhäuser.
C. Allgemeine Kreditbanken.
D. Spezielle Kreditinstitute.
I. Die Hypothekeninstitute.
II. Städtische Feuersozietäten.
Viertes Kapitel. Plakatwesen und Annoncenblätter.

Urteile der Presse.

„Daß dieses große, mühevolle Werk, diese erste Generalbeschreibung moderner deutscher Städteverwaltung, von einem Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion des deutschen Reichstags geschrieben worden ist, gereicht dieser Partei gewiß zur hohen Ehre. Man darf unbedenklich hinzufügen, daß die ausgeprägte politische Stellung des Autors auf der anderen Seite dem Buche nicht den geringsten Schaden zugefügt hat. Lindemanns Werk wird allenthalben aufklärend und im weitesten Umfang belehrend wirken. Ganz besonders aber sollte dies in Österreich der Fall sein. Zwar ist auch bei uns das letzte Dezennium eine Periode kommunalen Fortschritts gewesen, und vor allem in Wien ist auf dem Felde großstädtischer, moderner Wirtschaftspflege durch die Verstaatlichung der Monopolbetriebe und die mächtige Entwicklung der Gemeindeanstalten und der Gemeindebetriebe Bedeutendes geschaffen und angebahnt worden. Aber auf dem Gebiet der kommunalen Arbeiterpolitik im wahren und vollen Sinne dieses Wortes haben wir hier noch sehr viel, haben die anderen österreichischen Städte noch so gut wie alles zu lernen. Daß in diesem Betracht die des Radikalismus gewiß nicht verdächtigen deutschen Stadtvertretungen unsere Lehrmeister sein können, ist eines von den vielen wichtigen Ergebnissen, die uns Lindemanns ausgezeichnete „Deutsche Städteverwaltung“ vermittelt.“

„Die Zeit“, Wien.

„Das Buch Lindemanns ist jedem Kommunalpolitiker unentbehrlich, um so unentbehrlicher, als es nicht bloß eine Sammlung trockenen Tatsachenmaterials bietet, sondern auch in lebendiger und frischer, ja oft packender Form überall das sozialdemokratische Kommunalprogramm verficht. Das Werk sei allen, die mit Gemeindeangelegenheiten zu tun haben, aufs beste und dringlichste empfohlen. Es ist ein Werk, auf das die deutsche Sozialdemokratie stolz sein darf. Auch unsere Gegner könnten ungemein viel daraus lernen.“

„Arbeiter-Zeitung“, Wien.

„Die Nützlichkeit dieses Werkes für unsere Kommunalpolitik, insbesondere für unsere in der Gemeindevertretung wirkenden Parteigenossen, bedarf keines weiteren Beweises. Wir möchten das Studium dieses Buches jedem sozialdemokratischen Gemeindevertreter, allen Vorständen der Vereine der Gemeindearbeiter angelegentlichst empfehlen. Wir sind noch jung und unerfahren auf diesem wichtigen Gebiet. Fehler, die von unseren Gemeindevertretern gemacht werden, Verstöße gegen die sozialdemokratischen Grundsätze haben oft zu recht ärgerlichen Auseinandersetzungen in der Partei geführt. Und doch kann man mit Parteigenossen, größtenteils Arbeitern oder Kleinhandwerkern, die sich vorher nie eingehend mit dem komplizierten Mechanismus einer größeren Gemeinde befaßt haben, nicht allzu scharf ins Gericht gehen, wenn sie, namentlich in verschiedenen Fragen, die Lindemanns Buch behandelt, nicht sofort die Lösung finden, die unseren Grundsätzen entspricht. Aufklärung ist das wirksamste Mittel, Mißgriffen vorzubeugen. Hier unterstützend einzugreifen, wird unserer Kommunalpolitik sehr förderlich sein.“

„Fränkische Tagespost“, Nürnberg.

„Zurzeit existiert kein Werk, welches so umfassend und ins Detail gehend das Städtewesen behandelt, wie das Lindemannsche. Das ist die beste Empfehlung, die man der mühsamen Arbeit auf den Weg mitgeben kann. An der Parteitendenz wird sich nur ein Kurzsichtiger stoßen. Gerade dieses Moment bietet vielfach direkte Veranlassung, dies und jenes kritischer durchzusehen und zu durchdenken. Es wäre zu bedauern, sollte das Werk Lindemanns nur der Sozialdemokratie zugute kommen; es ist für jede Stadtverwaltung Führer und Berater, wo mehr Wert auf die Sache und weniger auf den Ton, der die Musik macht, gelegt wird.“

„Deutsche Städtezeitung“, Nr. 31, 1905.

1. Municip. govt. — [illegible]
2. " owners [illegible]
3. Landlords — [illegible]

Inhalt der Internationalen Bibliothek.

(Die fehlenden Nummern sind vergriffen.)

Band

1 Dr. **Ed. Aveling, Die Darwinsche Theorie.** Siebente Auflage. Mit Porträt und Biographie Darwins. Preis gebunden M. 2.—

2 **Karl Kautsky, Karl Marx' Oekonomische Lehren.** Gemeinverständlich dargestellt und erläutert. Neunte Auflage. Preis gebunden M. 2.—

8 **J. Stern, Die Philosophie Spinozas.** Erstmals gründlich aufgehellt und populär dargestellt. Zweite Auflage. Mit Porträt Spinozas. Preis geb. M. 1.50.

9 **A. Bebel, Die Frau und der Sozialismus.** Vierzigste Auflage. Preis gebunden M. 2.50.

10 **Lissagaray, Die Geschichte der Kommune von 1871.** Dritte Auflage. Illustrierte Ausgabe. Preis gebunden M. 3.50.

11 **Friedrich Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates.** Neunte Auflage. Preis gebunden M. 1.50.

12 **Karl Marx, Das Elend der Philosophie.** Antwort auf Proudhons „Philosophie des Elends". Dritte Auflage. Preis gebunden M. 2.—

13 **Karl Kautsky, Das Erfurter Programm** in seinem grundsätzlichen Teile. Sechste Auflage. Preis gebunden M. 2.—

14 **Friedrich Engels, Die Lage der arbeitenden Klasse in England.** Nach eigener Anschauung und authentischen Quellen. Zweite, durchgesehene Auflage. Preis gebunden M. 2.50.

16 Dr. **J. B. Simon, Die Gesundheitspflege des Weibes.** Fünfte Auflage. Mit 34 Abbildungen im Text und einer farbigen Tafel. Preis gebunden M. 2.50.

17 **Franz Mehring, Die Lessing-Legende.** Eine Rettung. Nebst einem Anhang über den historischen Materialismus. Preis gebunden M. 3.50.

18 Dr. **H. Lux, Etienne Cabet** und der Ikarische Kommunismus. Mit einer historischen Einleitung und einem Porträt Etienne Cabets. Preis gebunden M. 2.—

20 **G. Plechanow, N. G. Tschernischewsky.** Eine literar-historische Studie. Mit einem Porträt Tschernischewskys. Preis gebunden M. 3.—

21 **Friedrich Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft.** Fünfte Auflage. Preis gebunden M. 3.—

22 **Josef Dietzgen, Das Akquisit der Philosophie** und **Briefe über Logik.** Zweite Auflage. Preis gebunden M. 2.—

23 **Howell, Die Englische Gewerkvereins-Bewegung.** Zweite Auflage. Preis gebunden M. 2.—

24 **Karl Marx, Revolution und Konter-Revolution in Deutschland.** Preis gebunden M. 2.—

26a, b, c Dr. **A. Dodel, Aus Leben und Wissenschaft.** Gesammelte Vorträge und Aufsätze. Erste Serie in drei Teilen.

26a — **Leben und Tod.** Illustriert. Dritte Auflage. Preis gebunden M. 2.—

26b — **Kleinere Aufsätze und Vorträge.** Dritte Auflage. Preis geb. M. 2.—

26c — **Moses oder Darwin?** Eine Schulfrage. Achte Auflage. Preis gebunden M. 1.50.

27 **C. Hugo (Lindemann), Städteverwaltung und Munizipal-Sozialismus in England.** Preis geb. M. 2.50.

28 **Gaston Moch,** Kapitän a. D. der Artillerie, **Die Armee der Demokratie.** Preis gebunden M. 1.50.

29 **Georg Plechanow, Beiträge zur Geschichte des Materialismus.** Zweite Auflage. Preis gebunden M. 4.—

30 **Karl Marx, Zur Kritik der politischen Oekonomie.** Zweite Auflage. Preis gebunden M. 4.—

31 **Josef Dietzgen, Das Wesen der menschlichen Kopfarbeit.** Eine abermalige Kritik der reinen und praktischen Vernunft. Mit Porträt. Preis geb. M. 2.—

32 **Josef Dietzgen, Kleinere philosophische Schriften.** Eine Auswahl. Preis gebunden M. 2.50.

33 **L. G. Deutsch, Sechzehn Jahre in Sibirien.** Erinnerungen eines russischen Revolutionärs. Mit 7 Porträts und 6 Illustrationen. Sechstes Tausend. Preis gebunden M. 3.50.

34 Dr. **A. Dodel, Aus Leben und Wissenschaft.** Zweite Serie. Mitten im Kampf. Pädagogisches. Aus dem sonnigen Süden. Preis gebunden M. 4.—

35 **Karl Marx, Theorien über den Mehrwert.** Aus dem nachgelassenen Manuskript „Zur Kritik der politischen Oekonomie" von Karl Marx. Herausgegeben von Karl Kautsky. Erster Band. Preis gebunden M. 6.—

36 — —, Zweiter Band, erster Teil. Preis gebunden M. 5.—

37 — —, Zweiter Band, zweiter Teil. Preis gebunden M. 5.50.

38 **Karl Kautsky, Ethik und materialistische Geschichtsauffassung.** Preis gebunden M. 1.50.

